Fortschreibung Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein:

Im Rahmen des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens 2023 eingegangene Rückäußerungen mit Beschlüssen der Verbandsversammlung vom 18.07.2024

Bei den Lfd. Nr. bedeuten die vorangestellten Buchstaben:

K = Rückäußerungen von kommunalen Planungsträgern
L = Rückäußerungen von Landratsämtern
S = Rückäußerungen von sonstigen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben
F = Rückäußerungen von französischen Behörden
N = Rückäußerungen von anerkannten Naturschutzvereinigungen
V = Rückäußerungen von sonstigen für die Raumentwicklung relevanten Verbänden und Vereinigungen
P = Rückäußerungen von Privatpersonen und Vereinen

Bei Rückäußerungen von Privatpersonen wurden personenbezogene Angaben aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
Rückäußerungen von kommunalen Planungsträgern			
K1/1	Stadt Achern (26.10.2023)	Allgemein stellt sich aufgrund von geplanten Großprojekten in Achern die Frage nach der Aktualität der Plangrundlagen. Derzeit sind mit dem Bau des Ortenau Klinikum Achern sowie die zur Erschließung des Klinikums anzulegende „Nordtangente" zwischen Achern und Sasbach zwei bauliche Großprojekte in Achern in der Umsetzung und Planung. In wieweit diese im Landschaftsrahmenplan schon berücksichtigt sind ist aus den Karten nicht erkennbar. Auch ist nicht klar, inwieweit der laufende naturnahe Ausbau der Acher bereits bei der Planerstellung berücksichtigt wurde.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Berücksichtigung von aktuellen Planungsvorhaben wird darauf hingewiesen, dass der Betrachtungsschwerpunkt des Landschaftsrahmenplans entsprechend seines überörtlichen Charakters auf der freien Landschaft außerhalb des geschlossen Siedlungsbereichs liegt. Hierbei wird auf die aktuellsten Geodaten des Amtlichen Topographisch-Kartographisches Informationssystems in Verbindung mit den Flächennutzungsplandaten des Raumordnungskatasters Baden-Württemberg zurückgegriffen. Bauleitplanerisch vorgesehene künftige Flächenentwicklungen werden somit berücksichtigt. In Umsetzung befindliche Einzelvorhaben zur Gewässerentwicklung können im Landschaftsrahmenplan allerdings nur Berücksichtigung finden, soweit sie sich bereits aus den zugrunde gelegten flächendeckenden Fachdaten der Wasserwirtschaftsverwaltung ergeben. Was die Aktualität der bei den Kartendarstellungen des Landschaftsrahmenplans im Maßstab 1 : 100.000 und 1 : 50.000 als Hintergrund verwendeten topographischen Karten betrifft, wird auf die Behandlung der untenstehenden Einzeläußerung (Lfd. Nr. K1/2) verwiesen.
K1/2	Stadt Achern (26.10.2023)	Zudem ist die Hintergrundkarte in anderen Ausschnitten veraltet. Viele bereits realisierte Baugebiete werden dort nicht dargestellt.	**Berücksichtigung** Der Anregung entsprechend, wird in der Endfassung des Landschaftsrahmenplans bei den Karten im Maßstab 1 : 100.000 und 1 : 50.000 der topographische Hintergrund auf Basis der aktuellsten verfügbaren Daten des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg dargestellt , so dass der aktuelle Siedlungsbestand erkennbar wird.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K1/3	Stadt Achern (26.10.2023)	Schutzgut Klima und Luft: Bei der Bewertung des Schutzguts Klima und Luft wäre es wünschenswert, die Karten mit den vorherrschenden großräumigen und kleinräumigen Windsystemen zu ergänzen (als Pfeile). Somit wäre ersichtlich, von wo nach wo Luftaustausch und Kaltlufttransporte stattfinden. Speziell dazu soll bald eine baden-württembergweite Planungshinweiskarte von Klima Atlas + herauskommen, die einbezogen werden könnte. Ansprechpartner wäre das Kompetenzzentrum Klimawandel der LUBW (Kontakt: Klimawandel@lubw.bwl.de). Bei der Karte „Klima und Luft" ist die Darstellungsform der Belastungen z.T. in einigen Bereichen unvollständig.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Grundlage für die flächendeckende Bewertung des Schutzguts Klima und Luft in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans bildet die im Auftrag des Regionalverbands 2006 erstellte Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO). Sie stellt die aktuellste flächendeckend verfügbare Fachgrundlage für das Schutzgut in der Region dar. Eine Pfeildarstellung der für den klimatischen Ausgleich maßgeblichen Berg-Tal-Windsysteme wurde von Seiten der Fachgutachter seinerzeit aus fachlicher Sicht im regionalen Analysemaßstab als nicht möglich erachtet. Die in der Äußerung angesprochenen, aber nicht konkreter benannten Darstellungsdefizite der klimatisch-lufthygienischen Belastungen können nicht nachvollzogen werden. Derzeit wird im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz auf Basis aktueller Grundlagendaten eine landesweit flächendeckende Klimaanalyse im Maßstab 1 : 50.000 erstellt. Der Regionalverband ist hierbei fachlich eingebunden. Eine Endfassung der landesweiten Klimaanalyse einschließlich der flächendeckenden Planungshinweiskarte liegt noch nicht vor. Nach ihrer Veröffentlichung kann sie über die Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans hinaus für das Schutzgut eine Beurteilungsgrundlage bei raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben bilden. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe und Datengrundlagen für eine entsprechende Änderung der großformatigen Kartendarstellungen bei der Raumanalyse zum Schutzgut Klima und Luft.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K1/4	Stadt Achern (26.10.2023)	Schutzgut Arten und Lebensräume: Für die Verringerung der Barrierewirkung entlang der Rheintalbahn und der B3 (hohes Konfliktpotential) sowie der A5 (mittleres Konfliktpotential) ist die Fortsetzung eines Waldkorridors zu den Konfliktstellen erst zielführend, wenn die Konfliktstellen beseitigt sind. Zunächst sollten die Konfliktstellen abgeschwächt werden, danach erst der Waldkorridor verbreitert werden.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird folgender Hinweis gegeben: In der großformatigen Karte „Schutzgut Arten und Lebensräume: Biotopverbund“ sind südlich von Achern ein Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan Baden-Württemberg sowie ein Waldkorridor gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption dargestellt. Sie stellen in nahezu deckungsgleichem Verlauf den Biotopverbund in Ost-West-Richtung zwischen Schwarzwald, Acher-Rench-Niederung und Rheinaue dar und queren dabei die Rheintalbahn und die A 5. Hierbei handelt es sich um Korridorbereiche, die aus naturschutzfachlicher Sicht auch unter Berücksichtigung der bestehenden Barrierewirkungen der Verkehrstrassen eine hohe Bedeutung für die Migration wald- und strukturgebundener Arten besitzen. Die in der genannten Karte als ergänzende Information im Bereich der Querungen von Korridoren und Verkehrstrassen dargestellten mittleren und hohen Konfliktpotenziale verdeutlichen einen grundsätzlichen Handlungsbedarf für eine Minimierung der Barriere- und Zerschneidungswirkungen durch baulichen Maßnahmen an den Verkehrswegen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K1/5	Stadt Achern (26.10.2023)	Schutzgut Arten und Lebensräume: Der Waldkorridor zwischen der A5 und der Deponie Maiwald sollte aufgrund der Brachvogelvorkommen nicht umgesetzt werden. Als Hilfe für wandernde Tierarten können dafür Niederhecken angelegt werden. Hoher Baumbestand würde den Lebensraum der Bodenbrüter einengen. Gleiches gilt für den Waldkorridor zwischen der Maiwalddeponie und der Rench.	**Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Konfliktstellung ist bereits im Planentwurf berücksichtigt. In der großformatigen Karte „Schutzgut Arten und Lebensräume: Biotopverbund“ sind zwischen der A 5 und Maiwald sowie zwischen Maiwald und Rench-Flutkanal gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption „Waldkorridore mit bestehenden Gehölz- bzw. sonstigen verbundrelevanten Strukturen“ dargestellt. Sie überlagern dabei Kern- und Entwicklungsflächen für den Biotopverbund feuchter Offenlandlebensräume. Im Gegensatz zu anderen im Bereich Achern verlaufenden Korridoren, werden diese beiden Korridorabschnitte bewusst nicht als „Waldkorridore mit hohem Entwicklungsbedarf von Gehölz- bzw. sonstigen verbundrelevanten Strukturen“ dargestellt. Die mit der Erstellung der Regionalen Biotopverbundkonzeption beauftragten Gutachter haben in Kenntnis der Vorkommen von wertgebenden Offenlandvogelarten in diesen Bereichen eine fachliche Priorität für den Erhalt der derzeitigen Landschaftsstruktur ohne zusätzliche Gehölz- und strukturanreicherungsmaßahmen formuliert. Diese Prioritätensetzung zur Lösung naturschutzfachlicher Konfliktstellungen im jeweiligen Einzelfall ist auch in den Geodaten sowie im Textdokument zur Regionalen Biotopverbundkonzeption dokumentiert. Darauf wird im Landschaftsrahmenplanentwurf in Kap. 3.9.2.2.2 S. 311, Fußnote 103 ausdrücklich hingewiesen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K1/6	Stadt Achern (26.10.2023)	Schutzgut Arten und Lebensräume: Der ehemalige Truppenübungsplatz zwischen Großweier und Achern direkt nördlich der K 5309 ist bereits durch die Generierung von Ökopunkten auf dieser Fläche dauerhaft für Naturschutz und Landschaftspflege gesichert. U.a. durch diese bereits vorhandene Bindung der Fläche für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege bietet sich diese Fläche zur Ausweisung als Naturschutzgebiet an. Des Weiteren ist die Fläche für das Schutzgut Arten und Lebensräume mit einer hohen Bedeutung eingetragen, da dort flächenhaft landesweit mindestens gefährdete Biotopkomplexe vorkommen sowie Arten aus dem Artenschutzprogramm Baden-Württemberg, die bundes- bzw. landesweit mindestens gefährdet sind. Im Regionalplan Südlicher Oberrhein ist das Gebiet Stand Juni 2019 als Vorranggebiet. für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen, sodass Besiedelung und Rohstoffabbau dort bereits ausgeschlossen sind. Da auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz ca. 8 ha große Kernflächen des Biotopverbunds feuchter Standorte vorkommen, sollte die Fläche auch in der Raumkulisse Regionaler Biotopverbund beinhaltet und eingezeichnet sein. Gebiete, die sich als Naturschutzgebiet eignen, sollten generell im Landschaftsrahmenplan eingezeichnet sein.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Seiner besonderen naturschutzfachlichen Bedeutung entsprechend, ist das Gebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes Achern in der großformatigen Karte „Schutzgut Arten und Lebensräume: Bewertung“ mit der Wertstufe „hohe Bedeutung“ dargestellt. Da das Gebiet aber gemäß der Regionalen Biotopverbundkonzeption aus überörtlicher Betrachtungsperspektive keine besondere Bedeutung für den Biotopverbund besitzt, ist es in der großformatigen Karte „Schutzgut Arten und Lebensräume: Biotopverbund“ nicht dargestellt. Dem steht nicht entgegen, das dem Gebiet gemäß der Daten des Landesfachplans Biotopverbund Offenland eine Bedeutung für den Biotopverbund feuchter bzw. mittlerer Offenlandlebensräume zukommen kann, wenngleich seine räumlich-funktionale Einbindung nach Westen, Osten und Süden durch die angrenzenden Siedlungsbereiche eingeschränkt wird. Auf die Bedeutung des Landesfachplans Biotopverbund Offenland insbesondere für eine örtliche Betrachtung des Biotopverbunds wird im Landschaftsrahmenplanentwurf in Kap. 3.9.2.2.2 (S. 316) ausdrücklich hingewiesen. Eine Darstellung von Gebieten, die die fachlichen Kriterien zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen, ist aufgrund des Fehlens ausreichender Grundlangen im Landschaftsrahmenplan nicht möglich. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der großformatigen Kartendarstellungen bei der Raumanalyse zum Schutzgut Arten und Lebensräume (Biotopverbund).

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K1/7	Stadt Achern (26.10.2023)	Schutzgut Boden und Schutzgut Grundwasser: Aufgrund der Belastung von Böden und der Gefährdung von Grundwasser mit PFC-Verunreinigungen im Landkreis Rastatt, der direkt an die nördlichen Kommunen der RVSO angrenzt, wäre eine Darstellung der im Landkreis Rastatt belasteten Grundwasserkörper/Böden wünschenswert (Abrufbar: www.lubw.baden-wuerttemberg.de/en/wasser/pfc-karten-online). Darüber hinaus sollten Daten über evtl. PFC-belastete Böden im Ortenaukreis mit einbezogen werden. Falls diese nicht bekannt sind, wäre eine Erhebung der Belastung von Nöten. Sinn dahinter ist es zu verhindern, dass bisher unbekannte PFC-belastete Flächen zum Lebensmittelanbau genutzt werden. Außerdem könnte so auf belasteten Flächen der Boden entfernt werden, sodass die lokalen Grundwasserreserven nicht durch die Chemikalien verseucht werden.	**Berücksichtigung (teilweise)** Die Anregung wird in der Endfassung des Landschaftsrahmenplans durch Aufnahme eines textlichen Hinweises teilweise berücksichtigt. Der Schwerpunkt der bekannt gewordenen Boden- und Grundwasserbelastungen durch die gesundheitsgefährdende Stoffgruppe der Per- und Polyfluorierten Chemikalien (PFC) liegt nördlich der Regionsgrenze im Kreis Rastatt. Aufgrund der nach Norden gerichteten Fließrichtungen der Grund- und Oberflächengewässer ist ein Hineinwirken dieser Belastungen in die Region Südlicher Oberrhein nicht zu erwarten, sodass eine Darstellung im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein nicht erforderlich ist. Hinweise auf erhöhte PFC-Belastungen von Böden bestehen nach Auskunft des Landratsamts Ortenaukreis auf Grundlage durchgeführter Untersuchungen derzeit weder für die Stadt Achern noch für die übrigen Teile des Ortenaukreises. Zwischenzeitlich sind allerdings auch im Ortenaukreis punktuell (z. B. 2022 und 2024 in den Bereichen Lahr-Schwanau und Kehl) erhöhte Belastungswerte des Grundwassers durch die Stoffgruppe PFC festgestellt geworden. Teilweise können diese örtlichen Belastungen auf gewerbliche Quellen zurückgeführt werden, aus denen über Kläranlagenabwässer PFC-Verbindungen in den Grundwasserkörper gelangt sind. In anderen Fällen wird derzeit ein Zusammenhang mit militärischen Altlasten vermutet. Flächenbezogene Daten zur PFC-Belastung des Grundwassers, die für eine Darstellung im Landschaftsrahmenplan geeignet wären, liegen nach Auskunft des Landratsamts für den Ortenaukreis nicht vor. Dem geäußerten Anliegen teilweise Rechnung tragend, wird aber in der Endfassung des Landschaftsrahmenplans in Kap. 3.6.4.2 (Stoffliche Belastungen des Grundwassers) ein textlicher Hinweis ergänzt. Auf bekannte PFC- (bzw. PFAS- oder PFOS-) Belastungen von Oberflächengewässern in der Region wird in Kap. 3.7.3.4 des Landschaftsrahmenplans bereits eingegangen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung von Grundlagendaten zu stofflichen Boden- oder Grundwasserbelastungen nicht Aufgabe des Regionalverbands ist.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K2/1	Stadt Bad Krozingen (16.10.2023)	Die Stadt Bad Krozingen nimmt die überarbeitete Version zur Kenntnis. Die Stadt Bad Krozingen regt eine Aufnahme des sensiblen und schützenswerten Kurbereichs in die „Schwerpunktgebiete für die Sicherung und Entwicklung von lärmarmen Erholungsräumen“ an (vgl. Karte 62 auf Seite 482). Begründung: Das Kurgebiet bedeutet für die Stadt einen ideellen und wirtschaftlichen Schwerpunkt, dessen Schutz vor äußeren Verkehrslärmbelastungen zu sichern ist. Übergeordnete Maßnahmen wie der Ausbau der Straßen- und Schieneninfrastruktur sind damit in Einklang zu bringen.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Entsprechend seines überörtlichen Charakters liegt der Betrachtungsschwerpunkt des Landschaftsrahmenplans generell auf der freien Landschaft außerhalb des geschlossenen Siedlungsbereichs. So fokussiert sich auch die Betrachtung von Werten, Funktionen, Zielen und Handlungserfordernissen des Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung auf den Freiraum. Dementsprechend werden im Maßnahmenkonzept in Kap. 5.6 des Landschaftsrahmenplans Schwerpunktgebiete für die Sicherung und Entwicklung von lärmarmen Erholungsräumen in der freien Landschaft abgegrenzt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zu schutzbedürftigen Siedlungsnutzungen (wie Kurgebieten) für erholungsrelevante Freiräume bislang keine immissionsschutzrechtlich maßgeblichen Richt-, Grenz- oder Orientierungswerte existieren. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Berücksichtigung von Kurgebieten bei den im Maßnahmenkonzept dargestellten Schwerpunktgebieten für die Sicherung und Entwicklung von lärmarmen Erholungsräumen.
K3/1	Gemeinde Bötzingen (26.10.2023)	Der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen [hat] in seiner Sitzung am 24. Oktober 2023 beschlossen, folgende Hinweise und Anregungen in die Stellungnahme aufzunehmen: Die Grenzen der Schutzgebiete (wie z.B. Europäisches Vogelschutzgebiet) sind beizubehalten.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Grenzen bestehender Schutzgebiete im Landschaftsrahmenplan ausschließlich nachrichtlich dargestellt werden. Eine Änderung der Grenzen fachrechtlich festgelegter Schutzgebiete erfolgt durch den Landschaftsrahmenplan nicht.
K3/2	Gemeinde Bötzingen (26.10.2023)	Der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen [hat] in seiner Sitzung am 24. Oktober 2023 beschlossen, folgende Hinweise und Anregungen in die Stellungnahme aufzunehmen: Es dürfen keine Maßnahmen zur Verschlechterung der ausgewiesenen Schutzgebiete vorgenommen werden.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Landschaftsrahmenplan als Fachplan von Naturschutz und Landschaftspflege ausschließlich Ziele und Maßnahmenvorschläge zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft umfasst. Beeinträchtigungen bestehender fachrechtlicher Schutzgebiete sind damit nicht verbunden.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K3/3	Gemeinde Bötzingen (26.10.2023)	Der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen [hat] in seiner Sitzung am 24. Oktober 2023 beschlossen, folgende Hinweise und Anregungen in die Stellungnahme aufzunehmen: Geplante Maßnahmen müssen im Einklang mit dem Naturschutz und der Landschaftspflege stehen.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Landschaftsrahmenplan als Fachplan von Naturschutz und Landschaftspflege ausschließlich Ziele und Maßnahmenvorschläge zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft umfasst. Maßnahmen, die in Werte und Funktionen von Natur und Landschaft eingreifen könnten, sind nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplans.
K3/4	Gemeinde Bötzingen (26.10.2023)	Der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen [hat] in seiner Sitzung am 24. Oktober 2023 beschlossen, folgende Hinweise und Anregungen in die Stellungnahme aufzunehmen: Bewertung von Umwelteingriffen nur unter Betrachtung aller Schutzgüter und Bilanzierung von CO_2 Belastungen bzw. Entlastungen. Die Bilanzierung der CO_2-Belastung muss sich auf unsere Gemarkung beziehen.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Landschaftsrahmenplan als Fachplan von Naturschutz und Landschaftspflege ausschließlich Ziele und Maßnahmenvorschläge zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft umfasst. Maßnahmen, die in Werte und Funktionen von Natur und Landschaft eingreifen könnten bzw. zu einer signifikanten Zunahme von klimaschädlichen Emissionen führen könnten, sind nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplans.
K3/5	Gemeinde Bötzingen (26.10.2023)	Der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen [hat] in seiner Sitzung am 24. Oktober 2023 beschlossen, folgende Hinweise und Anregungen in die Stellungnahme aufzunehmen: Keine weiteren Einschränkungen für Grundstücke in landwirtschaftlicher Nutzung.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es durch den Landschaftsrahmenplan zu keiner Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken kommt. Die in diesem Fachplan nicht flurstückskonkret und generalisiert dargestellten Maßnahmen besitzen Vorschlagscharakter ohne rechtliche Bindungswirkung.
K3/6	Gemeinde Bötzingen (26.10.2023)	Der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen [hat] in seiner Sitzung am 24. Oktober 2023 beschlossen, folgende Hinweise und Anregungen in die Stellungnahme aufzunehmen: Die Themenpfade sowie die Zufahrten müssen auch künftig uneingeschränkt nutzbar sein, um die landschaftsbezogene Erholung sicherzustellen.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es durch den Landschaftsrahmenplan zu keiner Einschränkung der Erholungsnutzung sowie von Wegen und Pfaden kommt.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K3/7	Gemeinde Bötzingen (26.10.2023)	Der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen [hat] in seiner Sitzung am 24. Oktober 2023 beschlossen, folgende Hinweise und Anregungen in die Stellungnahme aufzunehmen: Maßnahmen, die ein weiteres Versiegen von Brunnen nach sich ziehen oder die Schutzfunktion der Wälder für das Klima und die Luft beeinträchtigen, sind nicht zulässig.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es durch den Landschaftsrahmenplan zu keinen Eingriffen in Brunnen oder die Schutzfunktion von Wäldern kommt.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K3/8	Gemeinde Bötzingen (26.10.2023)	In Bezug auf die Fortschreibung des Regionalplans wurden Bedenken geäußert, inwieweit die Nennung eines Vorranggebiets für den Abbau von Rohstoffen im Landschaftsrahmenplan zulässig ist. Hierzu wurde um rechtliche Prüfung gebeten.	**Keine Berücksichtigung** Die aus der Äußerung ableitbare Anregung, auf die Darstellung des regionalplanerischen Vorranggebiets für den Abbau von Rohstoffen zu verzichten, wird nicht berücksichtigt. Das im geltenden Regionalplan festgelegte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ist in der großformatigen Karte „Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland“ dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine ergänzende Information zu rechtlichen oder planerischen Restriktionen, die der Realisierung von Kompensationsmaßnehmen im Sinne der naturschutzrechtlichen oder bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung entgegenstehen. Es bestehen keinerlei Rechtsgründe, die dieser inhaltlich sinnvollen Darstellung, die für die Planungs- und Vorhabenträger mit einem Informationsgewinn verbunden ist, entgegenstehen würden. Einer späteren Fortschreibung des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzepts wird durch diese nachrichtliche Wiedergabe der aktuellen planungsrechtlichen Gebietswidmung in keiner Weise vorgegriffen. Dessen ungeachtet verlangt § 10 Abs. 1 BNatSchG ausdrücklich, dass die Ziele der Raumordnung im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung zu beachten sind und somit der Plan nicht im Widerspruch zu rechtlich bindenden Regionalplanfestlegungen stehen darf. Die Darstellung eines rechtskräftigen regionalplanerischen Vorranggebiets ist auch vor diesem Hintergrund rechtskonform. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird ergänzend darauf hinwiesen, dass die in den Landschaftsrahmenplan-Karten 1 : 50.000 Schutzgut Boden: Bewertung sowie Schutzgut Boden: Belastungen im Bereich Endhahle erfolgte Flächendarstellung auf die bodenkundlichen Fachdaten des LGRB Bezug nimmt. Hiernach handelt es sich um einen „Bereich ohne bodenkundliche Information (Abtrag, z.T. verfüllt)“. Nach den Daten des Altlastenkatasters der Bodenschutzverwaltung besteht in diesem Bereich eine „Altablagerung“ in einem ehemaligen Steinbruch, der offensichtlich zwischenzeitlich verfüllt wurde. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für den Verzicht auf die Darstellung des regionalplanerischen Vorranggebiets in der betreffenden großformatigen Karte des Landschaftsrahmenplans.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K4/1	Stadt Breisach am Rhein (16.10.2024)	Grundsätzlich sind wir mit den Zustandsanalysen sowie den Zielkonzepten und den damit verbundenen Maßnahmenkonzepten einverstanden. Aufgrund des gewählten Maßstabs und den regionalübergreifenden Bezügen ist eine kleinteilige und detaillierte Prüfung einzelner Flurstücke und Gebiete nicht möglich.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
K4/2	Stadt Breisach am Rhein (16.10.2024)	Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Stadt Breisach am Rhein aufgrund der starken Nachfrage nach Wohnraum und des hohen Drucks auf dem örtlichen Wohnungsmarkt gerade im Bereich der Grenzen des Siedlungskörpers Planungen zur Schaffung von Wohnraum vorantreibt. Wir bitten um Berücksichtigung eingeleiteter Verfahren der Bauleitplanung. Ebenfalls sollten somit die Entwicklungsflächen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Breisach-Ihringen-Merdingen in Ihrer Planung berücksichtigt werden. Wir bitten somit um Prüfung, dass die Festsetzungen des Landschaftsrahmenplans den Planungen der Stadt Breisach am Rhein nicht entgegenstehen. Gerne können wir Ihnen die einzelnen Geltungsbereiche des bereits gefassten Aufstellungsbeschlüsse auf digitalem Wege zukommen lassen.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Berücksichtigung von aktuellen Planungsvorhaben wird darauf hingewiesen, dass der Betrachtungsschwerpunkt des Landschaftsrahmenplans entsprechend seines überörtlichen Charakters auf der freien Landschaft außerhalb des geschlossen Siedlungsbereichs liegt. Hierbei wird auf die aktuellsten Geodaten des Amtlichen Topographisch-Kartographisches Informationssystems in Verbindung mit den Flächennutzungsplandaten des Raumordnungskatasters Baden-Württemberg zurückgegriffen. Bauleitplanerisch vorgesehene künftige Flächenentwicklungen werden somit berücksichtigt. Im Übrigen können die Inhalte des Landschaftsrahmenplans, der keine eigene Rechtsverbindlichkeit besitzt, Planungen und Maßnahmen im rechtlichen Sinne nicht entgegenstehen. Vielmehr stellt dieser Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege umwelt- und freiraumbezogene Grundlagen und Arbeitshilfen für örtliche Planungen, z. B. auch für Umweltprüfungen im Rahmen der Bauleitplanung bereit.
K5/1	Stadt Bühl (20.10.2023)	Die Stadt Bühl hat aktuell zu dieser Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes Südlicher Oberrhein keine Anregungen vorzubringen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K6/1	Gemeinde Durbach (30.08.2023)	Kartenteil – Maßnahmenkonzept Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland Aus unserer Sicht ist die gelbe Darstellung südlich der Alm in Durbach (siehe unteres Foto) nicht korrekt. [Eingefügt: Ausschnitt aus Karte „Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland“, M. 1 : 50.000, Blatt Nord] Gemäß Ihrer Legende bezeichnen Sie dieses Gebiet als Entwicklungsgebiet Offenland trocken gem. Regionaler Biotopverbundkonzeption. Bei dem Gebiet handelt es sich ausschließlich um ein seit vielen Jahrzehnten bewirtschaftetes Rebgebiet. Hier werden, überwiegend von Haupterwerbsbetrieben, in steiler Lage Reben bewirtschaftet. Die Gemeinde Durbach als „goldener Weinort“ lebt unter anderem von den Reben und dem Wein, was wiederum viele Touristen nach Durbach bringt. Insoweit widerspricht eine Änderung dieser Rebfläche in Offenland unseren gemeindlichen Bestrebungen, für unsere Betriebe weiterhin bewirtschaftbare Lagen zur Verfügung zu stellen. Es ist auch abwegig, eine seit vielen Jahren intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche in Offenland umzuwandeln. Wir bitten um Herausnahme dieses Hinweises, der aus unserer Sicht nicht sachgerecht ist.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Im Entwurf des Landschaftsrahmenplans ist in den großformatigen Karten „Schutzgut Arten und Lebensräume: Biotopverbund“ sowie „Entwicklungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland“ auf Grundlage der Regionalen Biotopverbundkonzeption (2011) dieser Rebflurbereich am südwestlichen Rand der Ortslage von Durbach als Entwicklungsgebiet für den Biotopverbund Offenland trocken dargestellt. Diese naturschutzfachliche Bewertung des Entwicklungspotenzials basiert auf Exposition, bodenkundlichen Daten und der Lage zu Kern- und Trittsteingebieten für den Biotopverbund trockener Offenlandlebensräume auf einer Nord-Süd-Achse längs der Vorbergzone. Bei dem Gebiet handelt es sich um eine intensiv weinbaulich genutzte überwiegend südexponierte Hanglage, die bis auf Wegeböschungen und eine Natursteinmauerbereiche keine relevanten Strukturelemente besitzt. Dennoch ist die Bewertung des naturschutzfachlichen Entwicklungspotenzials aufgrund von Standortbedingen und Lagebeziehungen inhaltlich schlüssig. Die Darstellung des Gebiets als Entwicklungsgebiet für den Biotopverbund offener Lebensräume im Landschaftsrahmenplan ist mit keiner Einschränkung der bestehenden weinbaulichen Nutzung verbunden und bezweckt keine Nutzungsänderung. Dem regionalen Betrachtungsmaßstab entsprechend, handelt es sich um eine überschlägige Einschätzung, die eine Grundlage für örtliche Detailbetrachtungen darstellen kann. Konkrete naturschutzfachliche Maßnahmenempfehlungen für diesen Bereich enthält der Entwurf des Landschaftsrahmenplan nicht. Da die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung unverzichtbare Grundlage für die Entwicklung der Lebensraumfunktion für Offenlandarten darstellt, können sich naturschutzfachlich sinnvolle Kompensationsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Entwicklung der Biotopverbundfunktion nur auf eine Stärkung der Lebensraumfunktion der genutzten Rebflur, z.B. durch die Aufwertung von Randstrukturen oder die Entwicklung eines blüten- und artenreichen Unterwuchses erstrecken (vgl. hierzu das für den Naturraum konkretisierte Ziel zu Leitziel A 1.3 in Kap. 4.3.12, S. 446 des Planentwurfs). Auf das gesetzliche Gebot zur Rücksichtnahme auf landwirtschaftlich-agrarstrukturelle Belange bei der Eingriffskompensation sowie auf die Bedeutung produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen wird in den Kap. 5.8.1 und 5.8.2 des Planentwurfs ausdrücklich hingewiesen. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für einen Verzicht auf die Darstellung des betreffenden Gebiets in der großformatigen Karte „Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland“.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K6/2	Gemeinde Durbach (30.08.2023)	Kartenteil – Raumanalyse Schutzgut Arten und Lebensräume – Biotopverbund [Eingefügt: Ausschnitt aus Karte Schutzgut Arten und Lebensräume: Biotopverbund, M. 1 : 50.000, Blatt Nord] Aus unserer Sicht ist die es fraglich, warum die komplette nördliche Reblage von Durbach, überwiegend die Lage Plauelrain, als Trittstein Offenland trocken, in Ihr Konzept eingeflossen ist. Richtig ist, dass ein sehr kleiner Teil der Fläche durch die Flurneuordnungsverfahren insbesondere rund um 1990 mit vielen Natursteinmauern und auch Biotopen angelegt wurde. Nicht vergessen darf man allerdings, dass dies zum einen nur einen kleinen Teil der von Ihnen markierten Fläche betrifft und dass zweitens eine intensive Landwirtschaft im ganzen Rebgebiet betrieben wird, das auch nicht eingeschränkt werden darf. Sonst verlieren wir unser wichtiges Landschaftsbild, was ja ebenfalls schützenswert ist. Wir bitten um Überprüfung und Herausnahme in der Raumanalyse.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Im Entwurf des Landschaftsrahmenplans ist in der großformatigen Karte „Schutzgut Arten und Lebensräume: Biotopverbund“ auf Grundlage der Regionalen Biotopverbundkonzeption (2011) die Rebflur nördlich der Ortslage von Durbach als Trittstein für den Biotopverbund Offenland trocken dargestellt. Diese naturschutzfachliche Einstufung basiert auf der Habitatausstattung, auf Nachweisen wertgebender Tagfalter- und Reptilienarten sowie auf den Lagebeziehungen zu anderen Kern- und Trittsteingebieten für den Biotopverbund trockener Offenlandlebensräume auf einer Nord-Süd-Achse längs der Vorbergzone. Bei dem Gebiet handelt es sich um eine überwiegend intensiv weinbaulich genutzte südexponierte Hanglage, die in unterschiedlicher Dichte mit Strukturelementen wie Felsbereichen, Natursteinmauern, Trockengebüschen, Hecken und Obstgehölzen durchsetzt ist. Auch in ansonsten eher strukturarmen Teilen des Gebiets stellen Quertrassen mit trockenen Hochstaudenfluren sowie einzelne brachgefallene Rebparzellen relevante Lebensraumstrukturen dar. Aktuelle Daten der landesweiten Erfassungsprogramme (u. a. des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg) bestätigen das Vorkommen von wertgebenden Reptilien- und Heuschreckenarten im Gebiet. Auf Grundlage dieser Fundortdaten ist in Verbindung mit der Lebensraumausstattung davon auszugehen, dass das Gebiet in seinem Gesamtumgriff aktuell eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung für wertgebende Arten trockener Offenlandlebensräume aufweist. Es besitzt damit gegenüber anderen Rebflurbereichen in der Ortenau-Bühler Vorbergzone eine wichtige Trittsteinfunktion im überörtlichen Biotopverbund. Die Darstellung des Gebiets als Trittstein für den Biotopverbund offener Lebensräume im Landschaftsrahmenplan ist mit keiner Einschränkung der bestehenden weinbaulichen Nutzung verbunden. Konkrete naturschutzfachliche Maßnahmenempfehlungen für diesen Bereich enthält der Entwurf des Landschaftsrahmenplan nicht. Darüber hinaus haben das Regierungspräsidium Freiburg sowie mehrere Untere Landwirtschaftsbehörden in ihren Stellungnahmen zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans explizit auf die generelle Bedeutung von Rebfluren mit brachgefallenen Parzellen für den Biotopverbund hingewiesen (siehe Lfd. Nr. S14/2, L3/2 und L6/19). Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für einen Verzicht auf die Darstellung des betreffenden Gebiets in der großformatigen Karte „Schutzgut Arten und Lebensräume: Biotopverbund“.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K6/3	Gemeinde Durbach (30.08.2023)	Des Weiteren wurde nördlich unseres Ortsteiles Ebersweier eine Fläche mit Waldkorridor mit bestehenden Gehölz- und sonstigen verbundrelevanten Strukturen festgelegt. [Eingefügt: Ausschnitt aus Karte „Schutzgut Arten und Lebensräume: Biotopverbund“, M. 1 : 50.000, Blatt Nord] Diese Festlegung verwundert uns doch sehr, denn diese Fläche ist ganz überwiegend nicht bewaldet, sondern mehrheitlich mit Obstbäumen bepflanzt. Hier bitten wir um Klarstellung und Löschung.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Im Entwurf des Landschaftsrahmenplans ist in der großformatigen Karte „Schutzgut Arten und Lebensräume: Biotopverbund“ in der Feldflur nördlich von Ebersweier gemäß Regionaler Biotopverbundkonzeption ein „Waldkorridor mit bestehenden Gehölz- bzw. sonstigen verbundrelevanten Strukturen“ dargestellt. Im Gegensatz zu anderen in Nachbargemarkungen verlaufenden Korridoren, ist dieser Korridorabschnitte nicht als „Waldkorridor mit hohem Entwicklungsbedarf von Gehölz- bzw. sonstigen verbundrelevanten Strukturen“ dargestellt. Der Waldkorridor besitzt damit bereits in seinem derzeitigen Zustand eine hohe Bedeutung für die Migration wald- und strukturgebundener Arten auf der Ost-West-Achse zwischen den Waldgebieten des Schwarzwaldrands, der Acher-Rench-Niederung und der Rheinaue. Die mit der Erstellung der Regionalen Biotopverbundkonzeption beauftragten Gutachter haben in diesem Bereich eine fachliche Priorität für den Erhalt der derzeitigen Landschaftsstruktur ohne zusätzliche Gehölz- und strukturanreicherungsmaßahmen formuliert. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für einen Verzicht auf die Darstellung des betreffenden Waldkorridors in der großformatigen Karte „Schutzgut Arten und Lebensräume: Biotopverbund“.
K6/4	Gemeinde Durbach (30.08.2023)	Allgemeine Feststellungen: Aufgrund der extremen Größe der Pläne und der Anzahl an Themen war es äußerst mühsam, diese überblicken zu können. Hier wäre eine gemeindescharfe Abgrenzung der Pläne wünschenswert gewesen. Nur so hätte man die Pläne auch ganzheitlich betrachten können. Insoweit sehen wir uns nicht in die Lage versetzt, die Angelegenheit noch umfassender zu prüfen, denn selbst an großen Bildschirmen verliert man die Übersicht, wenn man von Festlegung zur Legende springen muss und wieder zurück. Für künftige Verfahren wäre es wünschenswert, wenn besser lesbare Pläne zur Verfügung gestellt würden.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Endfassung des Landschaftsrahmenplans nach Abschluss des Fortschreibungsverfahrens auch in digitaler Form veröffentlicht werden soll. Hierbei ist neben der Abgabe von Geodaten auch das Angebot eines webbasierten Kartenviewers mit individuellen Einstellungsmöglichkeiten geplant.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K7/1	Gemeinde Eichstetten (16.11.2023)	Die Gemarkung der Gemeinde Eichstetten ist von drei sehr unterschiedlichen Landschaftsarten gekennzeichnet. Im Westen erstrecken sich Höhenlagen zur Eichelspitze hoch, die hauptsächlich mit Mischwald bewachsen sind. Im nördlichen Teil bis zur Gemarkungsgrenze mit Bahlingen zeigen sich großflächige Rebterrassen mit großzügigen, meist geteerten Feldwegen, geformt durch die großen Rebflurbereinigungen der 1970er Jahre. Der südliche Teil bis zur Gemarkungsgrenze mit Bötzingen ist in seiner ursprünglichen kleinteiligen Struktur erhalten. Weinbau wechselt sich ab mit Gemüse- und Obstbau, auch zahlreiche Streuobstwiesen mit alten Baumbeständen sind hier noch vorhanden. Die Feldwege sind unbefestigt, Hohlwege, Lösswände und kleine Terrassen mit dornenreichen Böschungen bieten Lebensräume für seltene Pflanzen (z.B. Orchideen) und Tiere (Fledermausarten, Schmetterlingsarten, Ringelnatter, Smaragdeidechse...). Als Vogelschutzgebiet finden in diesem Lebensraum einige sehr seltene Arten ihr Zuhause u.a. Steinkauz, Bienenfresser, Wiedehopf. Viele Eichstetter Winzer und Gemüsebauern arbeiten hier am guten Ruf unserer regionalen Produkte. Zahlreiche Wanderer und Naherholungssuchende genießen die intakte Kulturlandschaft. Dieser südliche Teil der Gemarkung mit den Gewannen Lerchenberg, Kreuzweg, Rippach, Rutzenhahlen und ihre Umgebung sind ein gelungenes Beispiel der Vereinbarkeit von Landbewirtschaftung, Naturschutz und Landschaftserlebnis.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K7/2	Gemeinde Eichstetten (16.11.2023)	Bei unserer Stellungnahme und Bewertung des Entwurfes des Landschaftsrahmenplans betrachten wir räumlich nur das Gebiet Rippachtal mit den angrenzenden Gewannen Rusental, Böhrental, Rutzenhahlen, Endhahlen und Buloch. Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme insbesondere auf die im Landschaftsrahmenplan aufgeführten Schutzgüter – Boden – Klima und Luft – Arten und Lebensräume – Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung – Oberflächengewässer	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K7/3	Gemeinde Eichstetten (16.11.2023)	Schutzgut Boden Im Bereich des Rippachtals und der angrenzenden Gewanne stellt der Landschaftsrahmenplan Böden von regionaler Bedeutung der Wertstufe 4 (hohe Bedeutung) dar. Die Böden über dem oberflächennah anstehenden Phonolith haben dabei eine besondere Bedeutung, da sie im Gegensatz zu den sonst weit verbreiteten Lößböden eine besondere mineralische Zusammensetzung aufweisen und als vulkanische Böden zu bezeichnen sind. Es handelt sich dabei um nicht austauschbare, einmalige Böden am östlichen Kaiserstuhl. In Eichstetten gibt es eine Vielzahl sehr engagierter und erfolgreicher Weingüter und Gemüsebaubetriebe, viele davon arbeiten nach Biorichtlinien. Solche einzigartigen Böden besitzen insbesondere für den Weinbau eine immer wichtiger werdende Bedeutung, da künftig der Begriff des Terroirs stärker in den Vordergrund gestellt wird. Das Terroir bezeichnet dabei die gesamte natürliche Umgebung, in der ein Wein entsteht. Aus unserer Sicht müssen daher die Böden im Bereich des Rippachtals und der angrenzenden Gewanne in die Wertstufe 5, sehr hohe Bedeutung. aufgewertet werden.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Zentrale Grundlage für die Raumanalyse des Schutzguts Boden bilden die GeoFachdaten BW-Boden (Digitale Bodenkarte 1 : 50.000) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB). Die flächendeckende Bewertung der Werte und Funktionen des Schutzguts Bodens folgt den landesweiten Fachkonventionen und ist mit dem LGRB inhaltlich abgestimmt. Nach diesen Daten des LGRB kommen im Bereich Endhahle und Rippach Pararendzinen aus Löss vor. Hierbei handelt es sich um eine im Bereich von Kaiserstuhl, Tuniberg und Nimberg / Marchhügel weit verbreitete bodenkundliche Kartiereinheit. Sie wird entsprechend der landesweiten Fachkonventionen in die Wertstufe 4 (hohe Bedeutung) eingestuft. Maßgeblich hierfür ist die hohe Ausprägung der Teilfunktionen Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper Wasserkreislauf sowie Filter und Puffer für Schadstoffe. Die Bereiche des Rippachtals und angrenzender Talräume sind nach den Daten des LRGB durch Kolluvien aus holozänen Abschwemmmassen geprägt, eine ebenfalls weit verbreitete bodenkundliche Einheit in den Talbereichen lössgeprägter Naturräume. Sie ist aufgrund der besonders Funktionsausprägung von Natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper Wasserkreislauf sowie Filter und Puffer für Schadstoffe in die Wertstufe 5 (sehr hohe Bedeutung) eingestuft. Somit wird in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans für das gesamte betreffende Gebiet mit den Wertstufen 4 und 5 eine mindestens regionale Bedeutung für das Schutzgut Boden dargestellt. Dem steht nicht entgegen, dass im betreffenden Gebiet kleinflächig bei geringmächtiger oder fehlender Lössauflage Bodenbildungen aus oberflächig anstehendem vulkanischen Festgestein auftreten können, deren Bodenfunktionen abweichend zu bewerten wären. Diese Bodeneinheiten können aber im regionalen Maßstab 1 : 50.000 auf Grundlage der verfügbaren Fachdaten nicht abgebildet werden. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der Bewertung des Schutzguts Boden im betreffenden Gebiet in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K7/4	Gemeinde Eichstetten (16.11.2023)	Schutzgut Klima und Luft Der Landschaftsrahmenplan weist in den Gemeinden am östlichen Kaiserstuhl die zu den Höhenlagen führenden Täler mit hoher bis sehr hoher Bedeutung (4-5) für das Schutzgut Klima und Luft aus. Die Flächendarstellungen bezüglich des Rippachtals sehen wir als zu klein bemessen an. Gerade die oberen Bereiche, die mit Grünland und Rebflächen immer steiler bis zum Waldrand unterhalb der Eichelspitze ansteigen, sind nicht mehr als wertvolle Flächen dargestellt. Hier findet aber aufgrund von Relief, Höhenlage und Landnutzung die oberste Frisch- und Kaltluftbildung statt, die letztlich zur besseren Durchlüftung der Ortslage Eichstetten führt. Hier muss die Darstellung der Flächen mit hoher und sehr hoher Bedeutung deutlich erweitert werden. Da das Thema der CO_2 Belastung noch mehr Beachtung finden muss. muss sich die Bilanzierung der CO_2 Belastung auf unsere Gemarkung beziehen.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Grundlage für die flächendeckende Bewertung des Schutzguts Klima und Luft in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans bildet die im Auftrag des Regionalverbands 2006 erstellte Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO). Sie stellt die aktuellste flächendeckend verfügbare Fachgrundlage für das Schutzguts in der Region dar. In einem Betrachtungsradius von 1000 m um die klimatischen bzw. lufthygienischen Belastungsbereiche der Ortslage Eichstetten sind der östliche Teil des Rippachtals und umgebende Gebiete als Bereiche hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut dargestellt. Maßgeblich ist hierbei die besondere thermische und/oder lufthygienische Ausgleichsfunktion für die benachbarten Siedlungsbereiche sowie besondere Empfindlichkeit dieser Freiraumbereiche. Die REKLISO-Fachgutachter halten diesen gewählten Betrachtungsradius für sachgerecht, um unter Einbezug überlokaler Effekte alle für die thermische Situation relevanten Bereiche abzubilden. Das außerhalb dieses Radius liegende Gemarkungsteil ist als sonstiger Freiraumbereich ohne Bewertung dargestellt. Bei der Nutzung in Verbindung mit Planungen und Vorhaben ist zu berücksichtigen, dass dieser Schutzgutbewertung eine großräumige Betrachtung aus regionaler Perspektive zugrunde liegt und im Einzelfall erforderliche großmaßstäbliche Detailuntersuchungen dadurch nicht ersetzt werden. Hierauf wird im Textteil des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans (S. 277) ausdrücklich hingewiesen. Der Verzicht auf eine Bewertung der Schutzgutfunktion in dem genannten Bereich lässt aus regionaler Sicht ausdrücklich die Möglichkeit zu, dass bei einer Betrachtung auf örtlicher Maßstabsebene (z. B. durch eine lokalskalige Klimaanalyse) hier weitere Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut ermittelt werden können. Planungen und Maßnahmen, die zu einer signifikanten Zunahme von klimaschädlichen Emissionen führen könnten, sind nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplans. Derzeit wird im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz auf Basis aktueller Grundlagendaten eine landesweit flächendeckende Klimaanalyse im Maßstab 1 : 50.000 erstellt. Nach ihrer Veröffentlichung kann sie über die Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans hinaus für das Schutzgut eine Beurteilungsgrundlage bei raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben bilden. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der Bewertung des Schutzguts Klima und Luft im betreffenden Gebiet in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K7/5	Gemeinde Eichstetten (16.11.2023)	Schutzgut Arten und Lebensräume Das Rippachtal und die angrenzenden Gewanne sind ein sehr selten gewordenes Rückzugsgebiet für Mensch und Tier. Die vulkanisch geprägte Landschaft ist hier von den großen Umwälzungen im Zuge der Rebflurbereinigungen in den 1970er Jahren unberührt geblieben. Das von uns benannte Gebiet wird im Landschaftsrahmenplan als „strukturreiche Rebfluren und Offenlandgebiete mit Vorkommen wertgebender Arten" bezeichnet und mit der Einstufung 5 „sehr hohe Bedeutung" bewertet. Diese Bewertung können wir mehr als bestätigen. Dieses Gebiet ist von landesweiter Bedeutung bzw. von regionaler Bedeutung gemäß der Wertstufen des Landesschlüssels der LUBW. Es ist durch das Land Baden-Württemberg als Natura 2000-Gebiet, als Vogelschutzgebiet, ausgewiesen.	**Kenntnisnahme** Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K7/6	Gemeinde Eichstetten (16.11.2023)	Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung Auch für den Tourismus hat diese Landschaft eine sehr hohe Bedeutung. Für Besucher sind das Schambachtal und das Rippachtal besonders interessant, weil sich hier überregionale Wanderwege z.B. der Steinkauzpfad und Fahrradstrecken z.B. Kaisertour kreuzen. Sie sind frei von jeglichem Durchgangsverkehr. Die Gemeinde Eichstetten hat hier den „Geopfad", die Gemeinde Bötzingen den „Schambach-Erlebnispfad" eingerichtet. Von hier gelangt man zur Eichelspitze. Vom dortigen Aussichtsturm aus hat der Besucher einen fantastischen Ausblick auf die nahegelegene Landschaft, im LRP als „visuell besonders raumprägende Bergmassive und Landschaftsformen von regionaler Bedeutung" eingestuft. Die Gemeinde Eichstetten fordert, dass der Bereich des Rippachtals und der angrenzenden Gewanne in die Wertstufe 5, sehr hohe Bedeutung, aufgewertet wird. Insbesondere müssen die Themenpfade sowie die Zufahrten auch künftig uneingeschränkt nutzbar sein, um die landschaftsbezogene Erholung sicherzustellen.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Auf regionaler Maßstabsebene ist eine umfassende Analyse der durch menschliche Sinne wahrnehmbaren Landschaftsqualitäten nicht möglich. Die flächendeckende Bewertung des Schutzguts Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung im Teil Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans muss sich deshalb auf ausgewählte Aspekte aus überörtlicher Perspektive beschränken. Der gewählten Methodik der Schutzgutbewertung entsprechend, werden im Entwurf des Landschaftsrahmenplans große Teile des Bereichs Endhahle-Rippachtal in die Wertstufe 4 (hohe Bedeutung, und damit regional bedeutsam) eingestuft. Maßgeblich für die Einstufung ist hierbei die besondere kleinräumige Erlebnisqualität der durch kleinteilige Rebterrassen und vielfältigen Nutzungswechsel geprägten Landschaft. Landschaftliche Qualitäten, die aus überörtlicher Sicht eine sehr hohe Bedeutung des Schutzgut begründen könnten (wie z. B. eine herausragende großräumige visuelle Erlebnisqualität durch umfassende Fernsicht zu den Alpen oder besonders erlebniswirksame geomorphologische Strukturen wie Schluchten) bestehen in diesem Bereich nicht. Der Verlauf von Wanderwegen und Fahrradrouten sowie geringe Verkehrsbeeinträchtigungen können eine Einstufung in die höchste Wertstufe allein nicht begründen. Deutlich weniger vielfältig strukturierte und teilweise baulich geprägte Teile von Rippach- und Schambachtal werden im Entwurf des Landschaftsrahmenplans in die Wertstufe 3 (mittlere Bedeutung) eingestuft. Diese im Entwurf des Landschaftsrahmenplans in den betreffenden Bereichen vorgenommene Bewertung der Schutzgutfunktion aus überörtlicher Perspektive wird für inhaltlich zutreffend erachtet. Auch kommt es durch den Landschaftsrahmenplan zu keiner Einschränkung der Erholungsnutzung sowie von Wegen und Pfaden. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der Bewertung des Schutzguts Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung im betreffenden Gebiet in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans. Dessen ungeachtet hat die Überprüfung der Schutzgutbewertung ergeben, dass aufgrund eines technischen Datenfehlers die östlich des betreffenden Bereichs angrenzenden bewaldeten Höhenzüge im Bereich der Eichelspitze in der großformatigen Bewertungskarte des Schutzguts irrtümlich mit Wertstufe 4 (hohe Bedeutung) statt 5 (sehr hohe Bedeutung) dargestellt wurden. Dieser Fehler wird in der Endfassung des Landschaftsrahmenplans korrigiert.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K7/7	Gemeinde Eichstetten (16.11.2023)	Schutzgut Oberflächengewässer Im Rippachtal befinden sich mehrere Quellen, die gefasst sind und ein wesentlicher Bestandteil unserer Wasserversorgung sind. Die Gemeinde fordert, dass Maßnahmen, die ein weiteres Versiegen von Brunnen nach sich ziehen oder die Schutzfunktion der Wälder für das Klima und die Luft beeinträchtigen, nicht zulässig sind.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es durch den Landschaftsrahmenplan zu keinen Eingriffen in Brunnen oder die Schutzfunktion von Wäldern kommt.
K7/8	Gemeinde Eichstetten (16.11.2023)	Schlusswort Dem Landschaftsrahmenplan liegt eine sehr umfassende, detailreiche, fachlich fundierte Analyse zugrunde. Die Schutzgüter werden klar benannt und Leitziele formuliert. Eine Aufwertung des von uns benannten Gebietes halten wir jedoch für dringend geboten.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der obenstehenden Einzeläußerungen (Lfd. Nr. K7/3, K7/4 und K7/6) verwiesen

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K7/9	Gemeinde Eichstetten (16.11.2023)	Die im Regionalplan festgelegte Ausweisung des unmittelbar angrenzenden Gewanns Endhahle (Bötzingen) als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe", widerspricht den vielen qualifizierten und zutreffenden Aussagen des Landschaftsrahmenplans. Aufgrund der hohen Wertigkeiten der Schutzgüter im Schambachtal und Rippachtal halten wir es für folgerichtig diese Ausweisung im Regionalplan zu streichen. Hierfür wäre ein Zielabweichungsverfahren einzuleiten. Eine aktuelle und detaillierte Landschaftsanalyse und Darstellung von Schutzgütern sind zugrunde zu legen. Grundsätzlich bitten wir in Bezug auf die Fortschreibung des Regionalplans rechtlich zu prüfen, inwieweit die Nennung eines Vorranggebiets für den Abbau von Rohstoffen im Landschaftsrahmenplan zulässig ist.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Das im Regionalplan festgelegte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (7912-a) ist lediglich in einer Karte des Landschaftsrahmenplans (großformatige Karte „Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland“ Blatt Süd) dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine ergänzende Information zu rechtlichen oder planerischen Restriktionen, die der Realisierung von Kompensationsmaßnehmen im Sinne der naturschutzrechtlichen oder bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung entgegenstehen. Es bestehen keinerlei Rechtsgründe, die dieser inhaltlich sinnvollen Darstellung, die für die Planungs- und Vorhabenträger mit einem Informationsgewinn bezüglich möglicher Kompensationsmaßnahmen verbunden ist, entgegenstehen würden. Einer zukünftigen Fortschreibung des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzepts wird durch diese nachrichtliche Wiedergabe der aktuellen planungsrechtlichen Gebietswidmung in keiner Weise vorgegriffen. Dessen ungeachtet verlangt § 10 Abs. 1 BNatSchG ausdrücklich, dass die Ziele der Raumordnung im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung zu beachten sind und somit der Plan nicht im Widerspruch zu rechtlich bindenden Regionalplanfestlegungen stehen darf. Die Darstellung eines rechtskräftigen regionalplanerischen Vorranggebiets ist auch vor diesem Hintergrund rechtskonform. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für den Verzicht auf die Darstellung des regionalplanerischen Vorranggebiets in der betreffenden großformatigen Karte des Landschaftsrahmenplans. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das regionale Rohstoffsicherungskonzept im Rahmen der turnusmäßigen Gesamtfortschreibung des Regionalplans fortentwickelt und alle bisherigen Festlegungen überprüft werden. Dabei werden alle abwägungserheblichen Belange zu einzelnen Gebietsfestlegungen mit dem dann maßgeblichen Kenntnisstand umfassend erneut erhoben und bewertet. Für die umweltbezogenen Aspekte wird dabei der fortgeschriebene Landschaftsrahmenplan eine wesentliche, aber nicht ausschließliche Grundlage darstellen. Gesichtspunkte, die eine kurzfristige Rücknahme des im Bereich Endhahle festgelegten Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe 7912-a auf dem Wege einer punktuellen Regionalplanänderung begründen könnten, ergeben sich aus der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans jedoch nicht.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K8/1	Stadt Freiburg i. Br. (31.10.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Neuer Stadtteil Dietenbach Der sich derzeit in Entwicklung befindliche neue Stadtteil Dietenbach ist im Landschaftsrahmenplan zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Karten „Raumanalyse: Schutzgut Oberflächengewässer: Bewertung Retentionsfunktion" und „Maßnahmenkonzept: Eignungspotentiale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland". Die betreffenden Kartenausschnitte sind in Anlage 1, Abb. 1 - 3 markiert. Aufgrund der Gebietsgröße der Entwicklung von rd. 107 ha halten wir eine Anpassung für notwendig und bitten darum, die o. g. Karten unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise und in Abstimmung mit der Stadt Freiburg zu korrigieren. Textliche Anpassungen wären analog zu übernehmen. [Beigefügt Anlage 1: Abb. 1 und 2: Ausschnitte aus Karte „Maßnahmenkonzept: Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland“, M. 1 : 50.000, Blatt Süd mit Kennzeichnung des betreffenden Bereichs, Abb. 3: Ausschnitt aus Karte „Schutzgut Oberflächengewässer: Retentionsfunktion“, M. 1 : 50.000 Blatt Süd]	**Berücksichtigung (teilweise)** Der Anregung teilweise entsprechend, werden in der Endfassung des Landschaftsrahmenplans in der großformatigen Karte „Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland“ Korrekturen vorgenommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der untenstehenden Einzeläußerungen (Lfd. Nr. K8/2 bis K8/5) verwiesen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K8/2	Stadt Freiburg i. Br. (31.10.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Neuer Stadtteil Dietenbach Die Überflutungsflächen des Dietenbachs auf der Gemarkung Freiburg stellen nicht den aktuellen Stand dar. Dieses Gebiet liegt aufgrund eines bereits umgesetzten Gewässerausbaus inzwischen nur noch sehr kleinräumig im Überflutungsbereich. Durch die Hochwasserschutzmaßnahmen HRB Bohrertal und HRB Breitmatte im Oberlauf wurde die Überflutungsfläche bereits reduziert. Außerdem ist der Gewässerausbau Dietenbach nahezu abgeschlossen. Die Überflutungsflächen beschränken sich in diesem Bereich auf einen Korridor mit einer Breite von ca. 35 bis 110 m entlang des Gewässers. Wir bitten dies in den Kartendarstellungen „Raumanalyse: Schutzgut Oberflächengewässer: Bewertung Retentionsfunktion" und „Maßnahmenkonzept: Eignungspotentiale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland" zu berücksichtigen.	**Berücksichtigung (teilweise)** Der Anregung teilweise entsprechend, wird in der Endfassung des Landschaftsrahmenplans in der großformatigen Karte „Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland“ im betreffenden Bereich auf die Darstellung von Überflutungsflächen verzichtet. Im Entwurf des Landschaftsrahmenplans werden in der großformatigen Karte „Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland“ Überflutungsflächen eines Hochwassers mit zehnjährlicher Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ_{10}) auf Grundlage der landesweiten Hochwassergefahrenkarten als Hinweis auf eine besonderes standörtliches Entwicklungspotenzial dargestellt. Durch die zwischenzeitlich durchgeführten baulichen Maßnahmen im Bereich des geplanten Stadtteils Dietenbach und seines Umfelds ist dieses Entwicklungspotenzial nicht mehr gegeben. Auf die Darstellung der HQ_{10}-Flächen im Bereich zwischen B 31 und dem bestehenden Stadtteil Freiburg-Rieselfeld wird deshalb in dieser Karte verzichtet. Demgegenüber werden die in der großformatigen Karte „Schutzgut Oberflächengewässer: Bewertung Retentionsfunktion“ im betreffenden Bereich dargestellten generalisierten HQ_{100}-Überschwemmungsgebiete gemäß des derzeit verfügbaren Stands der Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes beibehalten. Hierfür ist maßgeblich, dass die Kulisse der HWGK sowohl anlassbezogen aufgrund Baumaßnahmen als auch aufgrund turnusgemäßen Neuberechnungen in der Gesamtregion kontinuierlichen Veränderungen unterliegt und entsprechend fortgeschrieben wird. Dies wird in der Endfassung des Landschaftsrahmenplans durch eine textliche Ergänzung in Kap. 3.7.2.1 verdeutlicht. Die Kartendarstellung im Landschaftsrahmenplan zur Retentionsfunktion kann als Momentaufnahme dieser Dynamik nur bedingt gerecht werden. Eine punktuelle Löschung einzelner HQ_{100}-Gebiete stünde mit dem Anspruch nach einer flächendeckend konsistenten Bewertungsmethodik nicht im Einklang. Eine systematische Berücksichtigung zwischenzeitlich in Bearbeitung befindlicher Gebietsänderungen wäre angesichts der Größe der Region und der Vielzahl möglicher punktueller Änderungen ohne finalem Datenstand arbeitstechnisch mit vertretbarem Aufwand ebenfalls nicht leistbar.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K8/3	Stadt Freiburg i. Br. (31.10.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Neuer Stadtteil Dietenbach Auch die Darstellung der bestehenden Kompensations- und Ökokontoflächen auf der Karte „Maßnahmenkonzept: Eignungspotentiale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland" ist nicht auf dem aktuellen Stand. Zum Verständnis werden die Planzeichnungen des Offenlageentwurfs der 26. FNP-Änderung von September 2022 (Anlage 2) und der Offenlageentwurf des 8-Plans Nr. 6-175 Dietenbach von Juni 2022 (Anlage 3) beigefügt. Der Bereich um den Dietenbach stellt innerhalb des neuen Stadtteils keine Ausgleichsfläche mehr dar. Der Umgriff der Ausgleichsfläche Hardacker hat sich ebenfalls geändert. Die beiden Versickerungsbecken (s. Anlage 3: gelb hinterlegt sowie blau schraffiert) sind von der Ausgleichsflächendarstellung auszunehmen. [Beigefügt Anlage 2: Planzeichnung Offenlage 26. FNP-Änderung „Dietenbach“, Stand 22.09.2022; Anlage 3: Planzeichnung Offenlage Bebauungsplanentwurf „Dietenbach-Am Frohnholz“, Stand 26.07.2022,]	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Auf eine Darstellung bestehender Kompensations- und Ökokontoflächen wird in der Planendfassung in der großformatigen Karte „Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland“ generell verzichtet. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der untenstehenden Einzeläußerung (Lfd. Nr. K8/5) verwiesen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K8/4	Stadt Freiburg i. Br. (31.10.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Neuer Stadtteil Dietenbach Darüber hinaus bitten wir in der Karte „Maßnahmenkonzept: Eignungspotentiale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland" um die Darstellung des Dietenbachareals als Siedlungsfläche und nicht als landwirtschaftliche Fläche oder Überflutungsfläche. Das Gebiet sollte bis auf den bestehenbleibenden Teil des Langmattenwäldchens grau dargestellt sein.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung kann nicht berücksichtigt werden. Bei der flächenbezogenen Darstellung bestehender und geplanter Siedlungsflächen wird im Landschaftsrahmenplan auf die aktuellsten verfügbaren Geodaten des Amtlichen Topographisch-Kartographisches Informationssystems in Verbindung mit den aktuellen Flächennutzungsplandaten des Raumordnungskatasters Baden-Württemberg zurückgegriffen. Flächennutzungsplanerisch vorgesehene künftige Flächenentwicklungen werden somit grundsätzlich berücksichtigt. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Freiburg im Bereich des geplanten Stadtteils Dietenbach ist bislang noch nicht abgeschlossen. Wegen fehlender bauleitplanerischer Widmung kann der betreffende Bereich im Landschaftsrahmenplan somit nicht als geplante Siedlungsfläche dargestellt werden. Hieraus ergeben sich aber keine rechtlichen Wirkungen. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der nachrichtlichen Darstellung geplanter Siedlungsflächen in den Karten des Landschaftsrahmenplans. Dessen ungeachtet werden in der Endfassung des Landschaftsrahmenplans in der großformatigen Karte „Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland“ Korrekturen bei den inhaltlichen Darstellungen vorgenommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der obenstehenden Einzeläußerung (Lfd. Nr. K8/2) verwiesen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K8/5	Stadt Freiburg i. Br. (31.10.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Bestehende Kompensations- und Ökokontoflächen In der Karte „Maßnahmenkonzept: Eignungspotentiale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland" sind bestehende Kompensations- und Ökokontoflächen dargestellt. Darüber hinaus wird auf folgende Ausgleichsmaßnahmen hingewiesen, die nicht in den Grundbüchern der Kommunen oder des Lands ersichtlich und auch nicht im Kompensationsverzeichnis des LUBW eingepflegt sind. Wir bitten um Prüfung, ob diese noch in die Maßnahmenkarte aufgenommen werden können. Diese sind: – FCS-Maßnahme IV für die Vogelart Dohle für den Bebauungsplan Neues Fußballstadion auf Teilfläche der Ersatzmaßnahme der DB Netz AG „Dammrückverlegung an der renaturierten Elz in Köndringen, E4); Vertragliche Regelung mit Gemeinde Teningen und DB Netz AG, Flst. Nrn. 3506, 3512 und 3729 auf Gemarkung Köndringen – FCS-Maßnahme VA für die Vogelart Dohle für den Bebauungsplan Neues Fußballstadion „Nimburg, links der Dreisam, Flst. Nr. 3821, Gemarkung Nimburg; Vertragliche Regelung mit VBBW – CEF-Maßnahme „Wilde Weiden Bahlingen" für Neuen Stadtteil Dietenbach sowie als FCS-Maßnahme für Vogelart Dohle für den Bebauungsplan Neues Fußballstadion in Bahlingen a. K. (Gemarkung Bahlingen Flst. Nr. 7795, 7796, 10494, 7771 und Gemarkung Teningen Flst. Nr. 1514); Vertragliche Regelung mit Gemeinde Bahlingen a. K. – FCS-Maßnahmen für Mauereidechsen auf dem Schlossberg, auf den Flächen der Stiftungsverwaltung Freiburg, für die Stadtbahnverlängerung „Waldkircher Straße", Flurstücknummern 5472, 5476, 5477.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Prüfung ist nicht erforderlich. Aufgrund der Lückenhaftigkeit und mangelnden Aktualität der flächendeckend verfügbaren Datengrundlagen zu bestehenden Kompensations- und Ökokontoflächen wird in der großformatigen Karte „Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland“ auf ihre Darstellung generell verzichtet. Diesbezüglich wird auf die Behandlung der Einzeläußerungen des Landratsamts Emmendingen (Lfd. Nr. L4/3) und der Stadt Neuenburg (Lfd. Nr. K18/9) verwiesen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K8/6	Stadt Freiburg i. Br. (31.10.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Biotopverbund Kernstadt Freiburg In der Raumanalyse (Karten „Bewertung des Schutzguts Arten/ Lebensräume" und „Biotopverbund“) wurden die Flächen der Kernstadt Freiburg für das Schutzgut Arten und Lebensräume vom RVSO nicht bewertet, lediglich die Randbereiche des Stadtkreises. Da im Rahmen des Fachbeitrags zum Landschaftsplan 2040 „Biodiversitäts-Check urbaner und suburbaner Freiräume" (2020) ausreichend aktuelle Daten und gutachterliche Aussagen zur Wertigkeit naturnäherer Flächen im Bereich der Kernstadt vorliegen, ist eine Darstellung regional bedeutsamer Flächen, u.a. am Güterbahnhof oder Flugplatz, ebenfalls möglich, Die Einarbeitung der Daten aus dem Biodiversitäts- Check in die Bewertung und Darstellung der entsprechenden regional und überregional bedeutsamen Flächen im Bereich der Kernstadt auf Grundlage der vorliegenden Daten wird empfohlen. In Anlage 4 ist die Karte „Bewertung der Urbanen Habitatkomplexe" aus dem Biodiversitäts-Check beigefügt. Weitere Informationen bzw. das gesamte Gutachten können bei Bedarf zugesandt werden. [Beigefügt Anlage 4: Karte „Bewertung der Urbanen Habitatkomplexe" aus dem Biodiversitäts-Check urbaner und suburbaner Freiräume, 2020]	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Entsprechend seines überörtlichen Charakters liegt der Betrachtungsschwerpunkt des Landschaftsrahmenplans generell auf der freien Landschaft außerhalb des geschlossenen Siedlungsbereichs. Dementsprechend erstreckt sich die raumbezogene Bewertung des Schutzgut Arten und Lebensräume in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans nicht auf geschlossene Siedlungs- und Verkehrsflächen. Bei allen im Rahmen des von der Stadt Freiburg beauftragten „Biodiversitäts-Checks urbaner und suburbaner Freiräume" mit „regional bedeutsam“ oder „überregional bedeutsam“ bewerteten Flächen handelt es sich um Bereiche innerhalb des geschlossenen Siedlungs- und Verkehrsflächenbestands. Unbeschadet ihrer besonderen naturschutzfachlichen Eignung sind sie für eine Darstellung im Landschaftsrahmenplan nicht geeignet. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der raumbezogenen Bewertung des Schutzguts Arten und Lebensräume im Bereich der Stadt Freiburg.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K8/7	Stadt Freiburg i. Br. (31.10.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Biotopverbund Kernstadt Freiburg Sinnvoll ist aus fachlicher Sicht ebenfalls die Darstellung der regional und überregional bedeutsamen Verbundsachsen des Biodiversitäts-Checks bzw. des 2021 erstellten Fachbeitrags Naturschutz. Dies verbessert u.a. die Kohärenz zwischen Landschaftsrahmenplanung und städtischer Landschaftsplanung. In Anlage 5 ist die entsprechende Karte aus dem Fachbeitrag Naturschutz beigefügt. Weitere Informationen bzw. das gesamte Gutachten können bei Bedarf zugesandt werden. [Beigefügt Anlage 5: Karte „Bedeutung und Ziele der Landschaftseinheiten und Biotopkomplexe" aus dem Fachbeitrag Naturschutz Zum Landschaftsplan 2040 der Stadt Freiburg im Breisgau, 2021]	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Im Landschaftsrahmenplan werden in der großformatigen Karte „Schutzgut Arten und Lebensräume: Biotopverbund“ die Fachkulissen des regionalen Biotopverbunds auf Grundlage der Regionalen Biotopverbundkonzeption Südlicher Oberrhein dargestellt. Im Fokus stehen hierbei die überörtlich-großräumigen Verbundbeziehungen. Die in der Äußerung angesprochenen regionalen und überregionalen Verbundachsen des im Auftrag der Stadt Freiburg erstellten Fachbeitrags Naturschutz zum Landschaftsplan sind teilweise Bestandteil der im Landschaftsrahmenplan dargestellten regionalen Biotopverbundkulisse. Andere im Fachbeitrag Naturschutz dargestellt Verbundachsen sind durch ihre Ausdehnung oder Lage innerhalb des geschlossenen Siedlungsbestands nicht für eine Darstellung im Landschaftsrahmenplan geeignet. (vgl. Behandlung der obenstehenden Einzelanregung Lfd. Nr. K8/6). Gleiches gilt auch für die urbanen Verbundkorridore des im Auftrag der Stadt Freiburg erstellen Biodiversitäts-Checks. Dessen ungeachtet ist eine inselhafte Übernahme von Inhalten kommunaler Biotopverbundkonzepte aufgrund des regional-flächendeckenden Ansatzes des Landschaftsrahmenplans sowie der unterschiedlichen methodischen Grundlagen weder möglich noch sinnvoll. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der Darstellungen in der großformatigen Karte „Schutzgut Arten und Lebensräume: Biotopverbund“ im Bereich der Stadt Freiburg.
K8/8	Stadt Freiburg i. Br. (31.10.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Biotopverbund Kernstadt Freiburg Auf S. 388 sind im Außenbereich des Stadtkreises Flächen mit einem Schwerpunkt für das Leitziel „Erhalt und Entwicklung Biotopverbund" (in den Bereichen Tuniberg und St. Georgen) dargestellt. Zusätzlich wäre eine Darstellung der bedeutenden Verbundkorridore innerhalb der Stadt aus den o. g. Gutachten wünschenswert.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. In Kap. 4.2 auf S. 388 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans werden in einer Übersichtskarte in generalisierter Form Schwerpunktbereiche von Leitzielen für das Schutzgut Arten und Lebensräume – hier Erhalt und Entwicklung des Biotopverbunds – dargestellt. Diese Darstellung nimmt Bezug auf die die Fachkulissen des regionalen Biotopverbunds, die auf Grundlage der Regionalen Biotopverbundkonzeption Südlicher Oberrhein in der großformatigen Karte „Schutzgut Arten und Lebensräume: Biotopverbund“ dargestellt sind. Eine Ergänzung dieser regionalen Fachkulisse um Inhalte des kommunalen Biotopverbundkonzepts ist weder möglich noch sinnvoll. Auf die Behandlung der obenstehenden Einzeläußerung (Lfd. Nr. K8/7) wird verwiesen. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der betreffenden Übersichtskarte in Kap. 4.2 im Bereich der Stadt Freiburg.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K8/9	Stadt Freiburg i. Br. (31.10.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Biotopverbund Offenland Es gibt tw. Abweichungen der Darstellung der „Entwicklungsgebiete Offenland trocken" auf der Karte „Maßnahmenkonzept: Eignungspotentiale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland" zu Darstellungen des sich in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan 2040 (Analysekarte Biotopverbund s. Anlage 6), der sich auf ggf. neuere Grundlagen bezieht (Fachplan landesweiter Biotopverbund BW, 2020 und Regionaler Biotopverbund Südbaden, 2021). [Beigefügt Anlage 6: Textkarte Raumanalyse zu „Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt" aus dem Landschaftsplan 2040 (in Erarbeitung)]	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen: Im Landschaftsrahmenplan werden in den großformatigen Karten „Schutzgut Arten und Lebensräume: Biotopverbund“ sowie „Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland“ die Fachkulissen des regionalen Biotopverbunds auf Grundlage der Regionalen Biotopverbundkonzeption Südlicher Oberrhein dargestellt, die 2011 im Auftrag von Regierungspräsidium und Regionalverband erarbeitet wurde. Hierbei konnte im Gegensatz zu den Kulissen des landesweiten Fachplans Biotopverbund eine breite Basis regionaler Erfassungsdaten zu relevanten Zielarten, zum standörtlichen Entwicklungspotenzial sowie die Gebietskenntnisse regionaler Fachexperten berücksichtigt werden. Aus fachlicher Sicht sind die Kulissen der Regionalen Biotopverbundkonzeption nach wie vor grundsätzlich inhaltlich valide. Sie sind zudem durch die Aufnahme in den Regionalplan raumordnerisch verankert. Eine Darstellung der Kulissen des landesweiten Fachplans Offenland im Landschaftsrahmenplan ist bereits aus Maßstabsgründen nicht möglich (siehe entsprechenden Hinweis in Kap. 3.9.2.2.2 (S. 316) des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans). Auch ist eine inselhafte Übernahme von Inhalten kommunaler Biotopverbundkonzepte aufgrund des regional-flächendeckenden Ansatzes des Landschaftsrahmenplans sowie der unterschiedlichen methodischen Grundlagen weder möglich noch sinnvoll (siehe Behandlung der obenstehenden Einzeläußerung (Lfd. Nr. K8/7). In diesem Sinne sind die landesweiten, regionalen und lokalen Fachkulissen des Biotopverbunds in der Praxis komplementär heranzuziehen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG Landschaftspläne auf Grundlage des Landschaftsrahmenplans zu erarbeiten sind. Insofern wird dringend angeregt, die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Kulissen des regionalen Biotopverbunds in der Endfassung des Landschaftsplans Freiburg zu berücksichtigen. Dies betrifft beispielsweise die flächenhafte Darstellung regional bzw. überregional bedeutsamer Korridore des Waldbiotopverbunds in ihren Sollbreiten 500 m bzw. 1000 m.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K8/10	Stadt Freiburg i. Br. (31.10.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Kompensationsmaßnahmen Wald Bei dem Leitziel A 1.5 (S. 384) wird auf einen erheblichen Zielkonflikt bezüglich der Walderhaltung gern. § 9 Landeswaldgesetz hingewiesen. Im gesamten Bereich des Oberrheintals, mit der Dichte der Besiedlung einhergehend und den daraus resultierenden Flächenkonkurrenzen besteht ein Defizit an potentiellen Erstaufforstungsflächen. Auch wenn Waldumwandlungen für Wohnungsbau, Gewerbe und Verkehrsflächen minimiert werden, finden sie dennoch kleinflächig statt. Insbesondere im Verdichtungsraum besteht die Verpflichtung nach Landeswaldgesetz die Waldumwandlungen durch Erstaufforstungen auszugleichen. Wegen des hohen Waldanteils im Schwarzwald und geltenden Mindestflurkonzepten ist ein Ausgleich dort in der Regel nicht möglich. Die ohnehin sehr eingeschränkten Flächenpotentiale werden durch die Zielsetzung weiter eingeschränkt. Für die Gemeinden wird es dadurch immer schwieriger, überhaupt noch Ersatzaufforstungsflächen zu finden. Daher regen wir an, den Bedarf an Erstaufforstungsflächen im Landschaftsrahmenplan zu thematisieren und im Kapitel Kompensationsmaßnahmen (s. S. 489 ff) den Bedarf an entsprechenden Flächen zu benennen und Flächenvorschläge im Bereich der waldarmen oberrheinischen Tiefebene zu machen. So könnten Potenziale für regionale Kooperationen aufgezeigt werden und Erstaufforstungsflächen auf weniger wertvollen Offenlandbereichen konzentriert werden.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Der auch künftig anzunehmende Bedarf an forstrechtlichen Ersatzaufforstungsflächen, die damit verbundenen Konfliktstellungen v. a. in der Oberrhein-Tiefebene sowie der sich daraus ergebende planerische Koordinierungsbedarf werden gesehen. Das in Kap. 4.2 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans dargestellte übergeordnete Leitziel A 1.5 beinhaltet eine Konzentration von Erstaufforstungen auf Bereiche außerhalb naturschutzfachlich wertvoller Offenlandlebensräume. Diese naturschutzfachliche Zielsetzung ist inhaltlich begründet und korrespondiert mit zahlreichen fachlichen und fachgesetzlichen Rechtsnormen (u.a. zum Biotopverbund). Durch die Formulierung dieser fachlichen Zielsetzung im nicht mit einer eigenen Rechtsverbindlichkeit versehenen Landschaftsrahmenplan werden keine Flächenpotenziale eingeschränkt. Etwaige Zielkonflikte zwischen den naturschutzrechtlichen und -fachlichen Belangen, forstrechtlichen Anforderungen sowie weiteren Belangen sind im jeweiligen Einzelfall zu lösen. Das 2016 – 2018 federführend von der Stadt Freiburg unter Beteiligung des Regionalverbandes durchgeführte Projekt „Ersatzaufforstungsflächensuche in der Region Freiburg“ hat die inhaltliche Komplexität, die erforderlichen Abstimmungsbedarfe sowie die praktischen Hemmnisse einer interdisziplinär abgestimmten und umsetzungsfähigen Flächenkonzeption aufgezeigt. Die Erarbeitung einer mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen und sonstigen Belangen in Einklang stehenden gebietskonkreten Konzeption für Ersatzaufforstungsflächen im gesamten Regionsteil Oberrheinischen Tiefebene ist demgegenüber im Rahmen des Landschaftsrahmenplans angesichts des Bearbeitungs- und Zeitaufwandes nicht leistbar und muss einem etwaigen gesonderten Projekt vorbehalten bleiben. Eine erste Orientierung für naturschutzfachlich geeignete Ersatzaufforstungsflächen bieten allerdings die in der großformatigen Karte „Entwicklungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland“ im Maßnahmenkonzept des Landschaftsrahmenplans dargestellten Wildtierkorridore und Waldkorridore mit hohem Entwicklungsbedarf. Es bestehen somit keine Möglichkeiten, eine entsprechende thematische Ergänzung des Maßnahmenkonzepts des Landschaftsrahmenplans vorzunehmen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K8/11	Stadt Freiburg i. Br. (31.10.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Zielkonflikt Erholung/Naturschutz In der Karte „Maßnahmenkonzept: Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte" werden größere Flächen des Stadtkreises Freiburgs im Westen (u.a. im Mooswald, Offenland, Lehener Berg) als „Schwerpunktgebiete für lärmarme Erholungsräume" gekennzeichnet und diesbezügliche Aufwertung bzw. Sanierung empfohlen. In diesem Bereich liegen auch Störungssensible Schutzgebiete wie die NSGs Freiburger Rieselfeld, Gaisenmoos, Arlesheimersee, Schangen-Dierloch und die europarechtlich geschützten Bereiche des Mooswaldes (FFH und Vogelschutzgebiet). Die in der Karte dargestellten Flächen im Bereich des Mooswalds werden bereits in starkem Umfang als Naherholungsräume genutzt. Die o. g. störungssensiblen Schutzgebiete sollten für die Erholungsnutzung daher nicht weiter aufgewertet werden. Dort steht der Schutz vor „zu viel Erholungssuchenden" aufgrund der heranrückenden Bebauung und Nähe zum Stadtzentrum im Vordergrund. Wir bitten den RVSO, diese Thematik zu prüfen und einzuarbeiten. Auch wenn es sich um keine flächenscharfe Darstellung handelt, so entsteht auf der Karte doch der Eindruck, dass es sich bei den schraffierten Bereichen um Gebiete mit einem Schwerpunkt auf Erholung handelt. Es wird angeregt, die o. g. Flächen aus der Maßnahmenkulisse Erholung zu entfernen oder mit einer Schraffur zu belegen (Vorrang Naturschutz). Es könnte auch die Legende angepasst werden: “Erhaltung und Aufwertung von lärmarmen Erholungs- und Naturräumen" / ,“Sanierung von Erholungs- und Naturräumen mit starker Verkehrslärmbelastung" und im Text der Hinweis ergänzt werden, dass naturschutzfachliche Belange berücksichtigt werden müssen.	**Berücksichtigung** Der Anregung wird durch eine textliche Ergänzung in Kap. 5.6 des Landschaftsrahmenplans berücksichtigt. Im Maßnahmenkonzept des Landschaftsrahmenplans werden in Kap. 5.6 sowie in der großformatigen Karte „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“ Schwerpunktgebiete für die Erhaltung und Aufwertung von lärmarmen Erholungsräumen sowie Schwerpunktgebiete für die Sanierung von Erholungsräumen mit starker Verkehrslärmbelastung dargestellt. Nur für die erstgenannte Gebietskategorie ist im Entwurf des Landschaftsrahmenplans (Tab. 23, S. 483) als denkbare Maßnahme die „Sicherung bzw. Aufwertung der Eignung für die landschaftsbezogene Erholung einschließlich der Landschaftserlebnisqualität“ aufgeführt. Diese Bereiche umfassen im Gebiet der Stadt Freiburg vergleichsweise kleine Teile des nordwestlichen Mooswalds, in dem keine Naturschutzgebiete bestehen. Beide Gebietskategorien erstrecken sich im Freiburger Stadtgebiet nahezu vollständig auf Bereiche, die im Lärmaktionsplan der Stadt Freiburg im Hinblick auf ihre Bedeutung für die (Nah-)Erholung als „Ruhiges Gebiet“ im Sinne von § 47d Abs. 2 BImSchG dargestellt sind. Alle hier enthaltenen Waldflächen stellen zudem gemäß landesweiter Waldfunktionenkartierung einen Erholungswald dar. Die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Schwerpunktgebiete beider Kategorien stellen somit unabhängig von ihrem naturschutzrechtlichen Schutzstatus einen wichtigen stadtnahen Erholungsraum dar, der auch innerhalb von Naturschutzgebieten für Erholungssuchende auf freigegebenen Wegen zugänglich ist. Eine Verkleinerung der Gebietskulissen wäre somit fachlich nicht begründbar. Um dennoch zu verdeutlichen, dass bei etwaigen Maßnahmen zur Aufwertung der Erholungseignung und Erlebnisqualität in Schwerpunktgebieten für die Erhaltung und Aufwertung von lärmarmen Erholungsräumen die Empfindlichkeit sowie die Schutzerfordernisse von Lebensräumen und Artenvorkommen berücksichtigt werden müssen, erfolgt der Anregung folgend in Kap. 5.6 des Landschaftsrahmenplans eine entsprechende textliche Ergänzung. Dies korrespondiert inhaltlich auch mit dem in Kap. 4.2 formulierten übergeordneten Leitziel L 4.1. Eine Anpassung der Kartenlegende oder die Ergänzung zusätzlicher Flächensignaturen ist nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K8/12	Stadt Freiburg i. Br. (31.10.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Zielkonflikt Erholung/Naturschutz 2022 wurde im Rahmen der Planungen zum neuen Stadtteil Dietenbach für das NSG Rieselfeld und weitere benachbarte Schutzgebiete ein Besucherlenkungskonzept erstellt. Ziel ist es, Erholungsdruck von den sensiblen Bereichen abzulenken und weitere, robustere Erholungsräume zu erschließen z. B. den Bereich zwischen Dreisam und B31 a (in Anlage 1, Abb. 4 rot markiert). Dieser Bereich sollte in die Schraffur eingeschlossen werden, da es sich hierbei ebenfalls um einen stark lärmbelasteten Raum mit zunehmender Erholungsfunktion handelt. Eine Intensivierung/Aufwertung von Erholungsräumen rund um Freiburg muss zudem auch durch weitere regionale Zusammenarbeit angestrebt werden und Erholungsräume über die Gemarkungsgrenzen hinweg gut verknüpft werden. Im Idealfall werden Bereiche, die gut an den ÖPNV angeschlossen sind, weiter gestärkt. [Beigefügt Anlage 1: Abb. 4: Ausschnitt aus Karte „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“ M. 1 : 50.000, Blatt Süd mit Hervorhebung des betreffenden Bereichs]	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung kann nicht berücksichtigt werden. Die im Maßnahmenkonzept des Landschaftsrahmenplans in Kap. 5.6 sowie in der großformatigen Karte „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“ dargestellten Schwerpunktgebiete für die Sicherung und Entwicklung von lärmarmen Erholungsräumen beziehen sich auf Bereiche mit aktuell besonderer Bedeutung für die (Nah-)Erholung. Der in der Äußerung angesprochene Bereich ist demgegenüber derzeit stark durch baulich-gewerbliche Nutzungen geprägt und weist nur eine eingeschränkte Zugänglichkeit bzw. Erschließung für Erholungssuchende auf. Der Lärmaktionsplan Freiburg stellt den Bereich nicht als „Ruhiges Gebiet“ im Sinne von § 47d Abs. 2 BImSchG mit besonderer Bedeutung für die Erholung dar. Nur randliche Teile sind Waldfunktionenkartierung Baden-Württemberg als Erholungswald eingestuft. Eine nach etwaiger Durchführung von Aufwertungsmaßnahmen in Zukunft erhöhte Bedeutung des Gebiets für die Naherholung kann nach der regionsweit zugrunde gelegten Methodik im Landschaftsrahmenplan nicht berücksichtigt werden. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Darstellung des Bereichs als Schwerpunktgebiet für die Sicherung und Entwicklung von lärmarmen Erholungsräumen im Maßnahmenkonzept.
K8/13	Stadt Freiburg i. Br. (31.10.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Waldnutzung und -bewirtschaftung Für die Raumanalyse zum Thema Forstliche Nutzung (S. 63) wird der Hinweis gegeben, dass historische Waldnutzungsformen vereinzelt betrieben werden (z.B. Mittelwald im Stadtwald Freiburg).	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Kap. 3.2.6 des Landschaftsrahmenplans (S. 63) wird bezüglich der historischen Waldnutzungsformen Mittel- und Niederwaldnutzung die Aussage getroffen, dass diese „von wenigen Ausnahmen abgesehen“ in der Region nicht mehr betrieben werden. Die auf kleinen Flächen im Stadtwald Freiburg wieder aufgenommene Mittelwaldnutzung zählt zu diesen Ausnahmen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K8/14	Stadt Freiburg i. Br. (31.10.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Waldnutzung und -bewirtschaftung Zudem wird um eine differenzierte Darstellung der Auswirkungen der forstlichen Nutzung (ebenfalls S. 63) gebeten. Durch Alt- und Totholzkonzepte und Habitatbaumgruppen konnten im öffentlichen Wald die Totholzanteile deutlich erhöht werden und der Anteil alter starker Bäume nimmt ebenfalls kontinuierlich zu. Einige heute schützenswerte Wälder sind erst in Folge forstlicher Bewirtschaftung entstanden (z.B. die eichenreichen Wälder der Rheinebene). Die Einbringung standortfremder Baumarten kann je nach Flächenausmaß teilweise die Lebensraumstruktur verändern.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. In Kap. 3.6.2 (S. 63f) des Landschaftsrahmenplanentwurfs werden die Auswirkungen forstlicher Nutzungen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege in Bezug auf die Situation in der Region textlich dargestellt. Dabei wird auf die positiven Auswirkungen des (im Kommunal- und Privatwald auf freiwilliger Basis umgesetzten) Alt- und Totholzkonzeptes auf S. 64 ausdrücklich hingewiesen. Gleiches gilt für die in den letzten Jahrzehnten feststellbare Zunahme der Naturnähe der Waldstruktur in vielen Wäldern (S. 63). Auch auf die Veränderung der Lebensraumstruktur durch Einbringung nichtstandortheimischer Arten wird auf S. 63 eingegangen. Die Darstellung der Auswirkungen forstlicher Nutzungen aus naturschutzfachlicher Sicht erfolgt somit hinreichend differenziert. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für entsprechende textliche Ergänzungen oder Änderungen in Kap. 3.6.2.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K8/15	Stadt Freiburg i. Br. (31.10.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Waldnutzung und -bewirtschaftung Darüber hinaus wird um eine Prüfung einiger Punkte des Zielkonzepts in Bezug auf die Bewirtschaftung der Wälder und der Auswirkungen des Klimawandels gebeten: Die Wälder in Baden-Württemberg werden nach dem Prinzip der Multifunktionalität bewirtschaftet. Für den öffentlichen Wald gilt dabei eine besondere Allgemeinwohlorientierung. Grundsätzlich werden die Waldfunktionen und -leistungen (Klimaschutz, ökologische, soziale und wirtschaftliche Funktion) auf der gleichen Fläche erfüllt. Zielkonflikte werden im Rahmen der Forsteinrichtung und jährlicher forstlicher Betriebspläne abgewogen und aufgelöst. Ein wichtiges Ziel der Waldbewirtschaftung ist die Bereitstellung des Rohstoffes Holz. Die höchste Klimaschutzleistung erfüllen stabile, vitale und zuwachsstarke Wälder, in denen qualitativ hochwertiges Holz für eine langfristige Verwendung genutzt wird. Dies erfolgt durch eine Kaskadennutzung, mit dem Vorrang der stofflichen Verwertung. Die Verwendung von Holz im Bausektor ist erklärtes Ziel verschiedener politischer Ebenen. Im Rahmen nachhaltiger Waldbewirtschaftung produziertes Holz ist dabei eine wichtige C02-Senke. Darüber hinaus werden auch durch die Substitution von energieintensiven Baustoffen wie Beton und Stahl CO_2- Emissionen reduziert. Die Waldbewirtschaftung und die Produktion von Holz leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Reduzierung der Anreicherung von CO_2 in der Atmosphäre. Daher werden pauschale übergeordnete Flächenstilllegungsziele kritisch gesehen, zumal im Stadtwald Freiburg bereits seit 1999 ein Alt- und Totholzkonzept angewendet wird und mit 39 Vfm/Hektar Waldfläche im Landesvergleich ein überdurchschnittlicher Totholzanteil im Wald vorhanden ist. Insbesondere für die Zieldarstellungen „A 1.7" (S. 384), “Zu B 3.5" (S. 428) und „Zu A 2.2" (S. 417) wird eine Prüfung in der Gesamtabwägung/Anpassung erbeten.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Im Teil Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanentwurfs wird in Kap. 4.2 (A 1.7, S. 384) als übergeordnetes Leitziel formuliert, dass bei Erhaltung und Entwicklung von naturschutzfachlich wertgebenden Arten und Lebensräumen – beispielsweise auch in Wäldern – die besonderen Herausforderungen des Klimawandels zu berücksichtigen sind. In Kap. 4.3.5 (zu A 2.2, S. 417) wird für die Naturräume Hochschwarzwald und südöstlicher Schwarzwald die naturschutzfachliche Zielsetzung zur Erweiterung und Neuschaffung nutzungsfreier Waldflächen räumlich und inhaltlich konkretisiert. In Kap. 4.3.8 (zu B 3.5, S. 428) wird für den Naturraum Freiburger Bucht die naturschutzfachliche Zielsetzung der Erhaltung und der Renaturierung/Regenerierung von Moorböden dahin gehend konkretisiert, dass hierzu auch eine Anpassung bzw. Aufgabe forstlicher Nutzungen erforderlich sein kann. Die Bedeutung einer nachhaltigen forstlichen Waldnutzung, insbesondere auch zur verstärkten Substitution energieintensiver Baustoffe, wird durch das naturschutzfachliche Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans, das unter Mitwirkung von Vertretern der Forstwirtschaft erarbeitet wurde, nicht verkannt oder in Frage gestellt. Die angesprochenen naturräumlich konkretisierten Zielaussagen zur Aufgabe der forstlichen Nutzung auf Teilflächen und Schaffung von Prozessschutzflächen leiten sich unmittelbar aus den bundes- und landespolitischen Zielsetzungen ab, die für den Staatswald inzwischen durch § 45 Abs. 1a LWaldG auch forstrechtlich verankert sind (siehe Kap. 4.2 übergeordnetes Leitziel A 2.2). Dabei wird der räumliche Fokus ausdrücklich auch auf forstliche Ungunststandorte wie Moore und Steillagen gerichtet. Dessen ungeachtet erscheint wissenschaftlich bislang nicht abschließend geklärt, ob die CO_2-Bindung in bewirtschafteten mitteleuropäischen Wäldern bei langfristiger Betrachtung höher ist als in unbewirtschafteten. In jedem Fall steht die potenzielle Klimaschutzleistung von Wäldern neben weiteren gesellschaftlichen, politischen und fachlichen Ansprüchen an und Zielsetzungen für den Wald, die im konkreten Einzelfall miteinander in Einklang zu bringen sind. Auf die konkrete Situation in einzelnen Forstbetrieben kann der Landschaftsrahmenplan mit seinem regionsweiten Fokus nicht eingehen. Die aus naturschutzfachlicher Sicht im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans differenziert dargestellten Zielsetzungen für den Wald stehen in keinen Widerspruch zur Bedeutung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Holzproduktion, auch für die Erreichung der Klimaschutzziele. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für entsprechende textliche Änderungen bei den angesprochenen Zielaussagen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K8/16	Stadt Freiburg i. Br. (31.10.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Waldnutzung und -bewirtschaftung Darüber hinaus wird um eine Prüfung einiger Punkte des Zielkonzepts in Bezug auf die Bewirtschaftung der Wälder und der Auswirkungen des Klimawandels gebeten: Der Wald ist darüber hinaus jedoch auch unmittelbar vom Klimawandel betroffen. Trockenperioden, Stürme und Starkniederschläge und deren Folgen, wie verstärkter Insektenbefall oder Pilze (Eschentriebsterben) führen bereits jetzt zu Störungen und Schäden am Wald. Eine Folge dieser Schäden sind eine zunehmende Verlichtung der Wälder und die Zunahme von Totholz. Grundsätzlich halten wir daher pauschale Aussagen bzw. Zielsetzungen zu Totholzanreicherung und Schaffung von lichten Wäldern (siehe S. 396, ,,Zu A 1.2") für eher kontraproduktiv und nur nach sorgfältiger Abwägung im Einzelfall für sinnvoll.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Im Teil Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanentwurfs wird in Kap. 4.3.1 (zu A 1.2, S. 396) als naturraumübergreifendes Ziel formuliert, dass zur Erhaltung naturschutzfachlich wertgebender Arten und Lebensräume u. a. auch lichte Waldstandorte gefördert werden sollen. Diese naturschutzfachliche Zielaussage steht (wie jene zur Erhaltung und Erhöhung des Alt- und Totholzanteils in Wirtschaftswäldern, siehe zu A 1.3, S. 397) in Einklang mit den forstfachlichen Zielsetzungen gemäß Gesamtkonzeption Waldnaturschutz FORST BW, Waldschutzgebietskonzeption Baden-Württemberg sowie Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg. Unter den Vorzeichen des Klimawandels gewinnen auf schlecht wasserversorgten Sonderstandorten forstliche Bewirtschaftungskonzepte an Bedeutung, die auf vorratsarme Waldbestände abzielen. Speziell für die Erhaltung und Wiederherstellung lichter Wälder erarbeitet die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt derzeit eine landesweite Konzeption. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für entsprechende textliche Änderungen bei den angesprochenen Zielaussagen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K8/17	Stadt Freiburg i. Br. (31.10.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Waldnutzung und -bewirtschaftung Darüber hinaus wird um eine Prüfung einiger Punkte des Zielkonzepts in Bezug auf die Bewirtschaftung der Wälder und der Auswirkungen des Klimawandels gebeten: Um Wälder an den Klimawandel zu adaptieren wurde im Rahmen der periodischen Betriebsplanung (Forsteinrichtung) das Konzept „Stabilität durch Vielfalt" für den Stadtwald Freiburg erarbeitet. An gestrebt wird eine breite Baumartenpalette mit mindestens 4 verschiedenen Baumarten mit mindestens je 10% Anteil. Die Mischung soll idealerweise trupp- bis gruppenweise erfolgen um einerseits die einzelnen Baumarten zu sichern und andererseits eine innige Mischung zu ermöglichen. Auch wenn wir auf eine gewisse Vielfalt an standortheimischen Baumarten zurückgreifen können, möchten wir nicht ausschließen, kleinflächig auch mit standortfremden Baumarten eine Anpassung an den Klimawandel zu erreichen. Wir halten daher die pauschale Beschränkung von standortfremden Baumarten auch außerhalb von Schutzgebieten nicht für zielführend.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Im Teil Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanentwurfs wird in Kap. 4.3.1 (zu A 1.7, S. 398) als naturraumübergreifendes Ziel zur Anpassung von Waldlebensräumen an den Klimawandel formuliert, dass beim Umbau von Reinbeständen zu artenreichen Mischbeständen gebietsheimische Baumarten vorrangig verwendet werden sollen. Zusätzlich wird naturraumübergreifend als Ziel formuliert, dass die Lebensraumfunktion forstlich genutzter Wälder u. a. durch Erhaltung und Erhöhung des Anteils standortheimischer Baumarten erhalten und entwickelt werden soll (zu A 1.3, S. 397). Diese naturschutzfachlichen Zielaussagen stehen im Einklang mit den im Koalitionsvertrag festgelegten landespolitischen Zielsetzungen, nach denen beim Waldumbau gebietsheimische Baumarten gefördert und nicht gebietsheimische Baumarten mit einem Anteil von maximal 25 % beigemischt werden sollen. Im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans, das unter Beteiligung von Vertretern der Forstwirtschaft erarbeitet wurde, erfolgt an keiner Stelle eine pauschale Beschränkung der forstlichen Verwendung von standortfremden Baumarten. Auf die konkrete Situation in einzelnen Forstbetrieben kann der Landschaftsrahmenplan mit seinem regionsweiten Fokus nicht eingehen. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für entsprechende textliche Änderungen bei den Zielaussagen zur zukünftigen Waldentwicklung.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K8/18	Stadt Freiburg i. Br. (31.10.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Waldnutzung und -bewirtschaftung Darüber hinaus wird in darauf hingewiesen, dass Wegeneubau kein Selbstzweck ist, sondern der bodenschonenden Bewirtschaftung von Wäldern dient. Dort wo einzelne Wegeneubauten zur Erschließung notwendig und sinnvoll sind, sollten diese nicht durch die Zielsetzung des Landschaftsrahmenplans erschwert werden. Dies betrifft das Ziel "Zu A 1.3" (S. 397).	**Keine Berücksichtigung** Die aus der Äußerung ableitbare Anregung, das Ziel „Zu A 1.3“ in Kap. 4.3.1 des Landschaftsrahmenplans zu ändern. wird nicht berücksichtigt. Im naturraumübergreifend konkretisierten Ziel „Zu A 1.3“ in Kap. 4.3.1 (S. 397) des Planentwurfs wird die naturschutzfachliche Zielaussage formuliert, dass die Lebensraumfunktion von forstlich genutzten Wäldern u. a. durch eine Begrenzung oder Verzicht auf Wegeneubau und sonstige Erschließungsmaßnahmen erhalten und entwickelt werden soll. Mit dieser Zielaussage im nicht mit einer eigenen Rechtsverbindlichkeit ausgestatteten Landschaftsrahmenplan wird weder das grundsätzliche Erfordernis einer bedarfsgerechten Erschließung von Wäldern für ihre Nutzung in Abrede gestellt noch ein Wegeneubau im konkreten Einzelfall verunmöglicht. Die fachlich begründete Aussage zielt auf die potenziellen Eingriffs- und Störwirkungen von Wegebaumaßnahmen auf empfindliche Waldlebensräume in Wirtschaftswäldern sowie auf eine möglichst natur- und landschaftsverträgliche Ausgestaltung von forstlichen Erschließungsmaßnahmen ab. Sie steht beispielsweise im Einklang mit den Aussagen des Aktionsplans Auerhuhn der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, der in Schwerpunktgebieten von Auerhuhnvorkommen einen Verzicht auf Wegebaumaßnahmen bzw. einen Rückbau nicht mehr benötigter Forstwege vorsieht. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der betreffenden naturschutzfachlichen Zielaussage. Ergänzend wird auf die fachliche Einschätzung des Landratsamts Emmendingen verwiesen, nach der im Berggebiet durch die Ableitung von Oberflächenwasser von Forstwegen in erheblichem Umfang Bodenerosionen entstehen können (siehe Lfd. Nr. L6/13).

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K8/19	Stadt Freiburg i. Br. (31.10.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Grundwasserschutz Als Beleg für sinkende Grundwasserstände in der Freiburger Bucht wird auf S. 181 die Messstelle 106/120-5 aufgeführt. Wir weisen darauf hin, dass die Repräsentativität dieser Messstelle aufgrund der extremen Schwankungen des Grundwasserstandes und der Lage unmittelbar stromabwärts des Wasserwerks Ebnet äußerst zweifelhaft ist. Derart starke Schwankungen des Grundwasserstandes treten im Stadtkreis Freiburg sonst nirgends auf.	**Keine Berücksichtigung** Die aus der Äußerung ableitbare Anregung, auf die Darstellung der Daten der Messstelle 106/120-5 Freiburg-Ebnet (S. 181) ganz zu verzichten bzw. Daten einer anderen Messstelle heranzuziehen, wird nicht berücksichtigt. In Kap. 3.6.2 des Landschaftsrahmenplans sind in Zusammenhang mit der Entwicklung der Grundwasserstände in der Region die Pegelwerte der Grundwassermessstelle Freiburg-Ebnet für den Zeitraum 1991 bis Mitte 2021 in einer Abbildung der LUBW dargestellt. Aufgrund der teilräumlich sehr unterschiedlichen geohydrologischen Bedingungen kann es eine für die Region „repräsentative“ Messstelle nicht geben. Bei vielen Messstellen sind Trends nur mit statistischen Methoden erkennbar und daher in Schaubildern kaum für sich sprechend darstellbar. Rheinnah liegen in der Region vereinzelt auch Messstellen mit steigendem Trend vor und Messstellen der Quellschüttungen im Festgesteinsbereich zeigen gänzlich eigene Werte und zeitliche Muster. Die naturgemäß individuelle Situation und die besonders starken (inner)jährlichen Amplitudenausschläge der Messstelle Freiburg-Ebnet werden gesehen. Es wird jedoch im Text des Kap. 3.6.2 weder die Aussage getroffen, diese Messstelle sei „repräsentativ“ für andere Räume, noch wird sie – wie in der Äußerung dargestellt – „als Beleg für sinkende Grundwasserstände in der Freiburger Bucht“ herangezogen. Vielmehr veranschaulicht das beispielhaft wiedergegebene Schaubild der LUBW auch Nicht-Experten zum einen die grundsätzlich üblichen (inner-)jährlichen oszillierenden Schwankungen von Grundwasserflurabständen gut. Zum anderen verdeutlicht es den statistisch ermittel- und im konkreten Fall auch optisch erkennbaren, überlagernden, langjährig fallenden Trend. Letzteres Phänomen ist wie im Text dargestellt laut LUBW grundsätzlich verallgemeinerbar. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für einen Verzicht auf die Darstellung der Pegeldaten der Messstelle Freiburg-Ebnet in Kap. 3.6.2 des Landschaftsrahmenplans.
K8/20	Stadt Freiburg i. Br. (31.10.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Bodenschutz Wir weisen darauf hin, dass die Bewertung von Schwermetallbelastungen aus dem historischen Bergbau ab S. 150 noch anhand der Z-Werte aus der VwV-Boden vorgenommen wurde. Die Beurteilung sollte unter Berücksichtigung der aktuellen Grenzwerte nach der Ersatzbaustoffverordnung aktualisiert werden.	**Berücksichtigung** Der Anregung entsprechend, werden die betreffenden Textpassagen in Kap. 3.5.3.3 des Landschaftsrahmenplans geändert. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der Einzeläußerung des Regierungspräsidiums Freiburg (Lfd. Nr. S12/4) verwiesen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K8/21	Stadt Freiburg i. Br. (31.10.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Zielkonflikte mit anderen Belangen Gewerbeflächen Auf der Karte "Maßnahmenkonzept: Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte" ist ein „Schwerpunktgebiet für die Sanierung von Erholungsräumen mit starker Verkehrslärmbelastung" zwischen den Industriegebieten IG Nord und Hochdorf dargestellt. Dies führt zu einem Zielkonflikt mit der dort bestehenden und beabsichtigten Nutzung. Die betreffenden Bereiche sind in Anlage 1 Abb. 5 markiert. Aufgrund der Entfernung zu den bestehenden Wohnnutzungen in Freiburg sollen diese Gewerbe- und Industriegebiete auf Grundlage des Dezember 2020 beschlossenen Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes der Stadt Freiburg in ihrem Charakter und ihrer Nutzung erhalten und gestärkt werden, um auch zukünftig eine gewerbliche Entwicklung in Freiburg zu ermöglichen. Insbesondere die aufgeführte Maßnahme "Vermeidung zusätzlicher Lärmeinwirkungen durch Neu- und Ausbau von Verkehrswegen sowie bei Ansiedlung lärmemittierender Nutzungen" steht dabei im Widerspruch zu den städtebaulichen Zielen, die dort angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiete insbesondere für gewerbliche Nutzungen zu erhalten und zu entwickeln, die mit schutzbedürftigen Nutzungen (insbesondere Wohnen) nicht vereinbar sind. Dort zulässige Gewerbe- und Industriebetriebe können lärmintensiv sein und sind auch künftig erwünscht. Wir bitten um Prüfung der Berücksichtigung im Landschaftsrahmenplan (z. 8. durch Anpassung der nicht-flächenscharfen Schraffur, so dass Bereiche, die bereits heute unmittelbar an gewerbliche- und industrielle Nutzungen angrenzen, nicht vom Schwerpunktgebiet betroffen sind) bzw. um Abwägung im Regionalplan. Die Bereiche sind in Anlage 1, Karte 4 markiert. [Beigefügt Anlage 1: Abb. 5: Ausschnitt aus Karte „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“, M. 1 : 50.000, Blatt Süd mit Hervorhebung der betreffenden Bereiche]	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Im Maßnahmenkonzept des Landschaftsrahmenplans werden in Kap. 5.6 sowie in der großformatigen Karte „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“ Schwerpunktgebiete für die Sanierung von Erholungsräumen mit starker Verkehrslärmbelastung dargestellt. Für diese Gebiete wird als denkbare Maßnahme die Vermeidung zusätzlicher Lärmeinwirkungen bei Ansiedlung lärmemittierender Nutzungen formuliert. Bei den in der Äußerung angesprochenen Bereichen des Mooswalds handelt es sich um Teile des für Stadt Freiburg wichtigen Naherholungsgebiets Mooswald, die starken Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm ausgesetzt sind. Die betreffenden Bereiche stellen gemäß landesweiter Waldfunktionenkartierung einen Erholungswald der Stufe 1a (Wald mit sehr großer Bedeutung im urbanen Umfeld) dar. Sie sind zudem im Lärmaktionsplan Freiburg als „Ruhiges Gebiet“ im Sinne von § 47d Abs. 2 BImSchG dargestellt, die gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen sind (u.a. durch Berücksichtigung als Abwägungsbelang in der Bauleitplanung). Die in der Äußerung angesprochene Darstellung im Landschaftsrahmenplan ist somit fachlich begründet und steht im Einklang mit eigenen Zielsetzungen der Stadt Freiburg zum Lärmschutz. Dessen ungeachtet ist der Landschaftsrahmenplan als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege nicht mit anderen Belangen abgewogen und besitzt keine eigene Rechtsverbindlichkeit. Im Hinblick auf künftige Planungen und Vorhaben liefert er umwelt- und freiraumbezogene Beurteilungs- und Abwägungsgrundlagen und dient damit auch der Rechtssicherheit von Planungen und Genehmigungsentscheidungen. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der Darstellungen in der großformatigen Karte „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“ in den betreffenden Bereichen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K8/22	Stadt Freiburg i. Br. (31.10.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Zielkonflikte mit anderen Belangen Ausbau Windenergie Es wird auf einen Zielkonflikt zwischen den Leitzielen zum Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung (Ziele L 1.1 - L 1.3 (S. 389)) und dem Ausbau erneuerbarer Energien hingewiesen. Für die Transformation der Energieversorgung ist die Windkraft unverzichtbar. Im Schwarzwald bestehen große Flächenpotentiale für den Ausbau der Windkraft. Windkraftstandorte befinden sich häufig im Wald und in exponierter Lage, so dass Zielkonflikte mit Artenschutz und Landschaftsbild auftreten. Der dringend erforderliche Ausbau der Windkraft sollte nicht zusätzlich durch Festlegungen in Bezug auf das Landschaftsbild eingeschränkt werden. Wir bitten den RVSO, diesen Zielkonflikt im Landschaftsrahmenplan darzustellen und im Gesamtabwägungsprozess zu berücksichtigen.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Das überragende öffentliche Interesse für den Ausbau erneuerbarer Energien als vorrangiger Belange bei Schutzgutabwägungen (§ 2 EEG) wird nicht verkannt. Als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege ohne eigene Rechtsverbindlichkeit besteht der gesetzliche Auftrag des Landschaftsrahmenplans – wie des örtlichen Landschaftsplans – jedoch in einer naturschutzfachlichen Analyse sowie Darstellung von Zielen und Handlungserfordernissen (§ 9 BNatSchG). Abwägungen mit anderen Belangen und Nutzungsansprüchen an Natur und Landschaft werden dabei – im Gegensatz zur Raumordnung – nicht vorgenommen. Die in der Äußerung angesprochenen aus rein fachlicher Perspektive im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans (Kap. 4.2) dargestellten übergeordneten Leitziele zur Erhaltung und Entwicklung der prägenden Eigenart, Vielfalt und Erlebnisqualität der Landschaft stellen keine Einschränkungen für den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien dar. Sie umfassen vielmehr umwelt- und freiraumbezogene Beurteilungs- und Abwägungsgrundlagen, die auch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Gewichtungsvorgaben der Rechtssicherheit von verbindlichen Planungen und Genehmigungsentscheidungen dienen. Eine Darstellung oder Abwägung von Zielkonflikten zwischen den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und anderen Belangen ist im Landschaftsrahmenplan somit weder erforderlich noch möglich.
K9/1	Gemeinde Friesenheim (13.09.2023)	[Es] bestehen von Seiten der Gemeinde Friesenheim keine Einwendungen oder Anregungen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
K10/1	Gemeindeverwaltungsverband Kaiserstuhl-Tuniberg (27.10.2023)	Der Gemeindeverwaltungsverband Kaiserstuhl-Tuniberg verzichtet auf eigene Anregungen und Hinweise. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein wird darum gebeten, die Anregungen und Hinweise der drei Verbandsgemeinden Bötzingen, Eichstetten und Gottenheim bei dem Verfahren zu berücksichtigen. Die entsprechenden Anregungen und Hinweise gehen Ihnen durch die jeweilige Gemeinde zu.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Einzeläußerungen der Gemeinden Bötzingen (Lfd. Nr. K3/1 – K3/8) und Eichstetten (Lfd. Nr. K7/1 – K7/9) wird verwiesen. Von der Gemeinde Gottenheim wurde keine Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans abgegeben.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K11/1	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Renchtal (18.10.2023)	Wir [teilen] Ihnen als Gemeindeverwaltungsverband Oberes Renchtal, bestehend aus der Gemeinde Bad Peterstal-Griesbach und der Stadt Oppenau mit, dass aus unserer Sicht keine Anregungen und Bedenken gegen die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes Südlicher Oberrhein bestehen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
K12/1	Stadt Gengenbach (19.10.2023)	Im von Ihnen erstellten Maßnahmenkonzept des Landschaftsrahmenplans sind auf der Gemarkung Gengenbach zwei „Bereiche zur Rückgewinnung von Retentionsraum und zur Gewässerentwicklung (Deichrückverlegung)" dargestellt. Für den im nördlichen Bereich der Gemarkung Gengenbach liegenden Bereich bitten wir Sie, im weiteren Verfahren die Darstellungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Gengenbach-Berghaupten-Ohlsbach zu berücksichtigen. In diesem ist das Grundstück Fist.Nr. 313/2 der Gemarkung Reichenbach als Versorgungsfläche dargestellt. Diese Flächendarstellung ist aus den beigefügten Anlagen ersichtlich. Wir bitten Sie, im weiteren Verfahren zu berücksichtigen, dass dieses Grundstück nicht für eine Deichrückverlegung zur Verfügung steht. [Beigefügt als Anlage Ausschnitt aus Karte „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“, M. 1 : 50.000, Blatt Nord mit Kennzeichnung des betreffenden Bereichs und Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der VVG Gengenbach-Berghaupten-Ohlsbach]	**Berücksichtigung** Der Anregung entsprechend, wird in der großformatigen Karte „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“ die Darstellung der Bereiche zur Rückgewinnung von Retentionsraum und zur Gewässerentwicklung im betreffenden Bereich kleinflächig zurückgenommen, so dass es zu keiner Überlagerung der Flächennutzungsplandarstellung kommt.
K13/1	Gemeinde Glottertal (27.10.2023)	Im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes Südlicher Oberrhein hat der Gemeinderat der Gemeinde Glottertal in seiner öffentlichen Sitzung am 26.10.2023 folgende Stellungnahme beschlossen: Der Gemeinderat nimmt die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes Südlicher Oberrhein zur Kenntnis und weist auf den rechtlich unverbindlichen Charakter dieses Landschaftsrahmenplanes hin.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
K14/1	Gemeinde Hüfingen (20.09.2023)	Seitens der Stadt Hüfingen werden keine Anregungen zum Landschaftsplan vorgebracht.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K15/1	Gemeinde Mühlenbach (25.09.2023)	Wir haben die Planunterlagen eingesehen und teilen Ihnen hiermit mit, dass seitens der Gemeinde Mühlenbach keine Anregungen oder Hinweise zum Landschaftsrahmenplan vorgebracht werden.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
K16/1	Stadt Kehl (21.09.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Entsprechend seines überörtlichen Charakters liegt sein Betrachtungsschwerpunkt auf der freien Landschaft außerhalb geschlossener Siedlungsbereiche. In diesem Zusammenhang finden aber auch Siedlungsränder sowie Funktionsbezüge zwischen Siedlungs- und Freiraum Berücksichtigung. Der Landschaftsrahmenplan kann für die Kommunen u.a. als Grundlage und Arbeitshilfe für die örtliche Landschaftsplanung (vgl. § 11 Abs. 1 BNatSchG), die Bauleitplanung sowie für weitere Aufgaben und Maßnahmen der kommunalen Planungsträger, wie die kommunale Biotopverbundplanung (§ 22 Abs. 2 NatSchG) dienen. Zudem bildet er die Grundlage für die Anerkennung von ökokontofähigen Maßnahmen im Offenland außerhalb von Schutzgebieten (Anl. 1 Ziff. 1 ÖKVO) und die Fachgrundlage für unterschiedliche Aufgaben der Umweltverwaltung. Der Landschaftsrahmenplan kann daher die Kommunen bei der Vorbereitung konkreter Vorhaben, Planungen und umsetzungsbezogenen Konzepten auf örtlicher Ebene unterstützen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K16/2	Stadt Kehl (21.09.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Siedlungsflächen stellen für Menschen grundsätzlich Wohn-, Lebens- und Arbeitsräume dar; Freiräume nehmen ebenfalls unverzichtbare Funktionen für den Menschen, die Land- und Forstwirtschaft sowie im Naturhaushalt wahr. Sie erbringen wesentliche Leistungen für die angrenzenden Siedlungsbereiche (z. B. Naherholung, klimatischer Ausgleich, Hochwasserrückhalt). Die räumliche Struktur des Freiraums dient daher über die rein quantitativen Flächendimension der dauerhaften Sicherung ihrer Funktionen für den Menschen und den Naturhaushalt. Eine differenzierte Analyse der Siedlungs- und Freiraumstruktur in Kehl wird im Rahmen der geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplans erfolgen. Es ist vorgesehen, den als Fachplan beigefügten Landschaftsplan mit dem Biotopverbundplan gemeinsam und in engem Zusammenhang auszuarbeiten. Der Gemeinderat der Stadt Kehl hat sich grundlegend für moderates Einwohnerwachstum ausgesprochen. In der Fortschreibung des FNPs werden folglich neue gewerbliche und Wohnbauflächen dargestellt werden. Die geplanten Größen der Bauflächen und deren Baudichten gehen derzeit aus dem vom Gemeinderat beschlossenen Stadtentwicklungskonzept „Kehl 2035“ hervor. Die Vorgaben werden im Rahmen der Fortschreibung detaillierter geprüft, eruiert und ggf. angepasst. Den kommunalen Planungen hinsichtlich der Erweiterung der Bauflächen stehen grundsätzlich dem geplanten Maßnahmenkonzept des Landschaftsrahmenplans mit Eignungspotentialen für Kompensationsmaßnahmen im Offenland nicht entgegen. Der vorliegende Entwurf des Landschaftsplans findet daher seitens der Stadt Kehl und des Zweckverbandes ba.sic Kehl/Neuried grundsätzlich Zustimmung.	**Kenntnisnahme** Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K17/1	Stadt Müllheim (26.10.2023)	Der vorliegende Entwurf des Landschaftsrahmenplans ist eine noch nicht abgewogene Fachplanung auf der Ebene der Regionalplanung, die nicht parzellenscharf darstellt und keine eigene Rechtsverbindlichkeit besitzt. Die Darstellung stellen den Siedlungsköper der Stadt Müllheim im Planwerk zum Landschaftsrahmenplan unterschiedlich dar. Teilweise sind beplante Flächen (Bebauungspläne, im Verfahren oder abgeschlossen) und auch schon bebaute Fläche noch als Außenbereich dargestellt. Darauf weist die Stadt Müllheim im jeweiligen Plan hin, mit der Bitte, dies zu korrigieren (siehe Anlage mit Ausschnitt des Planwerks zum Entwurf des Landschaftsrahmenplan für den Bereich mit Markierungen im Rahmen der Stellungnahme der Stadt Müllheim). [Beigefügt als Anlage Ausschnitte aus den Karten „Siedlungs- und Freiraumstruktur“ M. 1 : 100.000, „Schutzgut Boden: Bewertung“ M. 1 : 50.000, Blatt Süd, „Schutzgut Boden: Gefährdungen“ M. 1 : 50.000, Blatt Süd, „Schutzgut Boden: Belastungen“ M. 1 : 50.000, Blatt Süd, „Schutzgut Grundwasser: Bewertung“ M. 1 : 50.000, Blatt Süd, „Schutzgut Grundwasser: Gefährdungen“ M. 1 : 50.000, Blatt Süd, „Schutzgut Grundwasser: Belastungen“ M. 1 : 50.000n Blatt Süd, „Schutzgut Oberflächengewässer: Bewertung Retentionsfunktion“ M. 1 : 50.000, Blatt Süd, „Schutzgut Oberflächengewässer: Strukturgüte und Vernetzung“ M. 1 : 50.000, Blatt Süd, „Schutzgut Klima und Luft: Bewertung“ M. 1 : 50.000, Blatt Süd, „Schutzgut Arten und Lebensräume: Bewertung“ M. 1 : 50.000, Blatt Süd, „Schutzgut Arten und Lebensräume: Biotopverbund“ M. 1 : 50.000, Blatt Süd, „Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung: Zeugnisse der historischen Kulturlandschaft“ M 1 : 100.000, „Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung: Bewertung“ M. 1 : 50.000, Blatt Süd, „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“ M. 1 : 50.000, Blatt Süd, „Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland“ M. 1 : 50.000, Blatt Süd, jeweils mit Kennzeichnung der betreffenden Bereiche]	**Berücksichtigung (teilweise)** Der Anregung teilweise entsprechend, wird in der Endfassung des Landschaftsrahmenplans bei den Karten im Maßstab 1 : 100.000 und 1 : 50.000 der topographische Hintergrund auf Basis der aktuellsten verfügbaren Daten des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg dargestellt, so dass der aktuelle Siedlungsbestand erkennbar wird. Bei der flächenbezogenen Darstellung bestehender und geplanter Siedlungsflächen wird auf die aktuellsten verfügbaren Geodaten des Amtlichen Topographisch-Kartographisches Informationssystems in Verbindung mit den aktuellen Flächennutzungsplandaten des Raumordnungskatasters Baden-Württemberg zurückgegriffen. Flächennutzungsplanerisch vorgesehene künftige Flächenentwicklungen werden somit grundsätzlich berücksichtigt. Rechtskräftige Bebauungspläne für Siedlungsflächen können demgegenüber (sofern sie überhaupt über die Flächennutzungsplandarstellungen hinausgehen und im regionalen Maßstab darstellbar wären) aufgrund des Fehlens flächendeckender Datengrundlagen nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für im Verfahren oder in Vorbereitung befindliche Bebauungspläne, die zudem keine hinreichende planerische Verfestigung aufweisen. Bei einzelnen im Landschaftsrahmenplan abgebildeten Fachthemen (wie z. B. der Bewertung der Bodenfunktionen) wird wie in den zugrunde liegenden Fachdaten auf den realen Landschaftszustand abgestellt, so dass flächennutzungsplanerisch geplante Siedlungsflächen im Einzelfall nicht gesondert dargestellt werden. Diese Fachdaten können auch nicht vollständig an die sich dynamisch ändernde Grenze zwischen Siedlungsbestand und freier Landschaft angepasst werden. Der Anregung nach umfassender Korrektur der Kartendarstellungen des Landschaftsrahmenplans kann somit nicht entsprochen werden. Hieraus ergibt sich auch keine Konfliktstellung, da mit dem Landschaftsrahmenplan als Fachplan ohne eigene Rechtsverbindlichkeit nicht in rechtskräftige Planungen eingegriffen wird. Im Hinblick auf künftige Planungen und Vorhaben liefert er umwelt- und freiraumbezogene Beurteilungs- und Abwägungsgrundlagen und dient damit auch der Rechtssicherheit von Planungen und Genehmigungsentscheidungen. Bezüglich der in der Äußerung angesprochenen Darstellung von Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Retentionsfunktion in der großformatigen Karte „Schutzgut Oberflächengewässer: Bewertung Retentionsfunktion“ innerhalb von Siedlungsflächen wird auf die Behandlung der untenstehenden Einzeläußerung (Lfd. Nr. K17/2) hingewiesen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K17/2	Stadt Müllheim (26.10.2023)	Auf den Plan „Schutzgut Oberflächengewässer: Bewertung Retentionsfunktion“ wird gesondert hingewiesen. Hier ist die Grundlage die aktuelle Hochwassergefahrenkarte des Landes Baden-Württemberg. Dabei wird die Abgrenzung der aktuellen HQ_{100}-Bereiche übernommen und als Bereiche mit „hoher bis sehr hoher Bedeutung für die Retentionsfunktion“ dargestellt. Die Hochwassergefahrenkarten zeigen Flächen, die aufgrund Ihrer Höhenlage im Hochwasserfall voraussichtlich überschwemmt werden, um das Risiko für die Nutzungen auf diesen Flächen sichtbar und deutlich zu machen. Die Hochwassergefahrenkarte sagt nichts über die Eignung der betroffenen Flächen als Retentionsflächen aus. So sind in Müllheim im Markgräflerland große Teile des Gewerbegebiets als HQ_{100}-Flächen ausgewiesen, da die Deiche entlang der Hügelheimer Runs als zu niedrig und nicht ausreichend standfest beurteilt wurden. Der Plan für die Erhöhung und Stabilisierung wurde planfestgestellt und die Arbeiten diesen Herbst begonnen. In 1-2 Jahren wird das Gewerbegebiet nicht mehr überschwemmt werden. Gleichzeitig erscheinen die hier dargestellten Siedlungsflächen als Retentionsflächen aufgrund des Versiegelungsgrades und der Gefährdung der Bevölkerung denkbar ungeeignet. Ihnen eine (sehr) hohe Bedeutung für die Retentionsfunktion zuzuweisen, läuft der Intention des Hochwasserschutzes entgegen. Hier fordert die Stadt Müllheim im Markgräflerland, dass die Flächen als Überschwemmungsflächen dargestellt werden, die durch die begonnene Umsetzung des bestehenden Hochwasserschutzkonzeptes ihre Funktion verlieren werden.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die Darstellungen der großformatigen Karte „Schutzgut Oberflächengewässer: Bewertung Retentionsfunktion“ erstrecken sich auf die aktuelle und potenzielle Fließgewässer-Retentionsfunktion in landschaftsplanerischer Sicht. Nicht betrachtet und berücksichtigt werden hierbei Risiko- oder Schadenspotenziale für vulnerable Nutzungen, wie es im Ansatz des Hochwasserrisikomanagements richtigerweise geschieht. Die grundsätzliche funktionale Bedeutung (für Unterlieger) von bestehenden Retentionsvolumina auch im Innenbereich wird durch die Pflicht zum Retentionsausgleich nach § 78 Abs. 5 Nr. 1a WHG bestätigt. Die in der Äußerung angesprochene Überlagerung von Siedlungsräumen in der Kartendarstellung stellt jedoch nicht in Frage, dass Hochwasserschutzkonzepte zum Schutz von vulnerablen Nutzungen wie Siedlungen sinnvoll und erforderlich sind. Dass die räumliche Kulisse der Hochwassergefahren dynamisch Veränderungen unterliegt, wird ebenfalls gesehen. Dies wird in der Endfassung des Landschaftsrahmenplans durch eine textliche Ergänzung in Kap. 3.7.2.1 verdeutlicht werden. Auch steht die benannte Kartendarstellung des Landschaftsrahmenplans der Umsetzung von Hochwasserschutzkonzepten z. B. durch die Stadt Mülheim nicht entgegen. Eine inhaltliche Konfliktstellung liegt folglich nicht vor. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe dafür, die angesprochenen Flächen, welche durch die begonnene Umsetzung des bestehenden Hochwasserschutzkonzeptes ihre Funktion verlieren werden, im Landschaftsrahmenplan gesondert als Überschwemmungsflächen darzustellen.
K17/3	Stadt Müllheim (26.10.2023)	Grundsätzlich wird die Fortschreibung begrüßt und die Stadt dankt dem Regionalverband für die Bereitstellung aktueller naturschutzfachlicher Planungsinformationen.	**Kenntnisnahme** Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K18/1	Stadt Neuenburg (25.10.2023)	Das Dokument [des Landschaftsrahmenplanentwurfs] zeigt die naturräumlichen Besonderheiten, die siedlungs- und kulturbedingten Veränderungen, sowie die Beeinträchtigungen und Gefährdungen von Schutzgütern in eindrücklicher Weise auf.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
K18/2	Stadt Neuenburg (25.10.2023)	Die Stadt Neuenburg am Rhein möchte Hinweise auf Flächenüberlagerungen hinsichtlich rechtskräftiger Geltungsbereiche von Bebauungsplänen sowie aktueller bauleitplanerischer Entwicklungen auf unserer Gemarkung geben. Vor allem vor dem Hintergrund, dass die Fortschreibung inhaltlich einer Neuaufstellung entspricht und eine widersprüchliche Darlegung von Eignungspotenzialen in der Planungsgrundlage vermieden werden sollte. Selbst wenn eindrücklich auf die gutachterliche Grundlage des Landschaftsrahmenplan hingewiesen wird, die eher als Arbeitsgrundlage und Suchraumkulisse zu verstehen sei, möchten wir unsere Einwände darlegen. Denn bei zukünftigen Planungen zur Raumordnung wird dieser Landschaftsrahmenplan herangezogen werden. Um den daraus eventuell resultierenden Einschränkungen entgegenzutreten, möchten wir folgende Hinweise und Anregungen vorbringen:	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit dem Landschaftsrahmenplan nicht in rechtskräftige Planungen eingegriffen wird. Im Hinblick auf künftige Planungen und Vorhaben liefert er umwelt- und freiraumbezogene Beurteilungs- und Abwägungsgrundlagen und dient damit auch der Rechtssicherheit von Planungen und Genehmigungsentscheidungen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der untenstehenden Einzeläußerungen K18/5 und K18/8 verwiesen.
K18/3	Stadt Neuenburg (25.10.2023)	Schutzgut Boden Die Böden in Neuenburg am Rhein werden in Bereichen des Rheinwaldes mit sehr hoher Bedeutung für die Funktionserfüllung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf dargestellt. Nach Osten, hin zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen zeigt die Bewertung der Böden eine abnehmende, mittlere bis geringe Bedeutung für Funktionserfüllungen der Bodenfunktionen: natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe auf. Im urbanen Raum des Kernortes und der Ortsteile befinden sich Bereiche ohne wesentliche Funktionserfüllung für das Schutzgut Boden. Diese Angaben werden zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K18/4	Stadt Neuenburg (25.10.2023)	Schutzgut Grundwasser Die Analyse/Bewertung der hohen bis sehr hohen Bedeutung des Grundwasservorkommens auf der Neuenburger Gemarkung und die Darstellung des ausgewählten Maßnahmenschwerpunktes zur Reduktion deutlicher Nitratbelastung (<35mg/l) nehmen wir zur Kenntnis. Hinweis: Wir bitten um die Beteiligung der Wasserbehörde, der Landwirtschaftsbehörde und des Bauernverbandes für das Planungsverfahren, vor Allem in Bezug zu den formulierten ausgewählten Maßnahmenschwerpunkten, denn die Trinkwassergewinnung hat bereits jetzt einen hohen Stellenwert und wird diesen zukünftig in der Region noch stärker einnehmen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Nitratbelastung des Trinkwassers in Neuenburg am Rhein, aus dem Tiefbrunnen in Grißheim rund 10 mg/l beträgt. Der Nitrat-Belastungsgradient zeigt von den westlichen rheinnahen, gering belasteten Gemarkungsbereichen eine steile Zunahme gen Osten auf. Diese deutlich und stark belasteten (>= 45 mg/l) Areale befinden sich in den östlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die angesprochenen Akteure im förmlichen Verfahren zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans beteiligt wurden. Die für den Grundwasserschutz zuständigen Wasserbehörden waren darüber hinaus bereits im Erarbeitungsprozess des Landschaftsrahmenplans fachlich eingebunden. Die Planung und Umsetzung konkreter Einzelmaßnahmen zum Abbau von Grundwasserbelastungen sowie die Einbindung der hierbei relevanten Akteure ist nicht Aufgabe des Landschaftsrahmenplans bzw. des Regionalverbands. Der Hinweis auf den West-Ost-Gradienten der Nitratbelastung des Grundwassers im Bereich Neuenburg wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Dies steht im Einklang den im Landschaftsrahmenplan dargestellten Daten der LUBW.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K18/5	Stadt Neuenburg (25.10.2023)	Schutzgut Oberflächengewässer Die hohe bis sehr hohe Bedeutung von Retentionsflächen an den Fließgewässern: Rhein, Hohlebach, Hügelheimer Runs und Sulzbach wird zur Kenntnis genommen. Die Strukturgüte und Vernetzung an den örtlichen Fließgewässern 2. Ordnung wird mit deutlich verändert bis stark verändert klassifiziert. Hinweis: Flächenzuordnungen von Retentionsräumen an der Hügelheimer Runs, im Querungsbereich der L 134 sollten hinsichtlich des geplanten Planungsvorhabens ,,Umgehungsstraße Zienken" nicht parzellenscharf zugeordnet werden. Die frühzeitige Beteiligung des Planungsvorhabens hat bereits stattgefunden. Bei der Verwirklichung wird die Hügelheimer Runs gequert und Biotopstrukturen werden tangiert. Im Rahmen des weiteren Verfahrens werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen erfolgen. Eine Gewährleistung des Planungsvorhabens ist für die Stadt Neuenburg am Rhein von großer Bedeutung -wir bitten um die Herausnahme parzellenscharfer Zuordnungen von Retentionsräumen und Biotopverbundstrukturen im Bereich der Hügelheimer Runs/L 134-Querung. Die Abschnitte für Aufwertungsmaßnahmen hinsichtlich der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit wurden dem Hohle-, Klemm- und Sulzbach aufgrund der vorgesehenen Umsetzung zur Wasser-Rahmen-Richtlinie zugeordnet. Die Umsetzung von Maßnahmen sollte unter dem besonderen Aspekt des wiederholten temporären Trockenfallens der Fließgewässer, aufgrund von Dürreperioden betrachtet und für die zukünftigen Entwicklungen wertgebend eingeordnet werden. Ebenso die Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit	**Keine Berücksichtigung** Die aus der Äußerung ableitbare Anregung, in der großformatigen Karte „Schutzgut Oberflächengewässer: Bewertung Retentionsfunktion“ die Darstellung im Bereich der geplanten Ortsumfahrung Zienken im Zuge der L 134 zu verändern, wird nicht berücksichtigt. Der Bewertung der Retentionsfunktion liegen die generalisierten HQ_{100}-Überschwemmungsgebiete gemäß des derzeit verfügbaren Stands der Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes zu Grunde. Hieraus ergeben sich keine Konfliktstellungen, da der Landschaftsrahmenplan keine eigene Rechtsverbindlichkeit besitzt und in diesem Fall lediglich Fachinformationen nachrichtlich wiedergegeben werden, die davon unabhängig in Planungsverfahren zu berücksichtigen sind. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die zeichnerischen Darstellungen des Landschaftsrahmenplans im zugrundeliegenden Maßstab 1 : 50.000 grundsätzlich gebiets-, und nicht parzellenscharf sind. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der großformatigen Karte „Schutzgut Oberflächengewässer: Bewertung Retentionsfunktion“ im betreffenden Bereich.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K18/6	Stadt Neuenburg (25.10.2023)	Schutzgut Klima und Luft Der Freiraumbereich der Rheinaue und des Rheinwaldes wird als klimatisch wichtiger Freiraumbereich mit mittlerer Bedeutung für die thermische und/oder lufthygienische Ausgleichsfunktion bewertet. Es wird auf besondere Belastungsrisiken entlang der Bundesautobahn BAB 5 mit stark erhöhten Luftbelastungsrisiken aufmerksam gemacht. Die Siedlungsflächen der Ortsteile und des Kernortes werden randlich mit einem erhöhten Luft- und/oder Wärmebelastungsrisiko beschrieben, die zentralen Siedlungsbereiche mit einer stark erhöhten Luft- oder Wärmebelastung. Die Angaben werden zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K18/7	Stadt Neuenburg (25.10.2023)	Schutzgut Arten und Lebensräume Begünstigt durch die große standörtliche und landschaftliche Diversität weist das südliche Oberrheingebiet eine besondere Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt auf. Aus übergeordneter Bundes- und Landessicht besitzt die Region für eine Reihe von gefährdeten Lebensraumtypen und Arten eine besondere Verantwortung. In Bereichen der FFH- und Vogelschutzgebietskulisse entlang des Rheinwaldes wird auf Neuenburger Gemarkung dem Schutzgut eine sehr hohe Bedeutung zugeschrieben. Ebenso im Bereich des geplanten Vogelschutzgebietes Bremgarten. Hinweis: Der Bereich des ehemals geplanten Vogelschutzgebietes „Bremgarten" ist vornehmlich der räumlich alternierenden und temporären Ansiedlung des Triels in diesem Gebiet zuzuschreiben und birgt für die aktuelle Ausrichtung der landwirtschaftlichen Nutzung ein hohes Konfliktpotential. Landwirtschaftliche produktionsintegrierte Kompensationen am Brutplatz wären eine mögliche Alternative gegenüber der großen flächenhaften Schutzgebietsausweisung. Aus diesem Grund bitten wir um die Zurückstellung der großen flächenhaften Zuordnungen, die südlich des Flugplatzes Bremgarten im Geltungsbereich des ehemals geplanten Vogelschutzgebiets „Bremgarten" auf der Gemarkung Grißheim dargestellt ist.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. In der großformatigen Karte „Schutzgut Arten und Lebensräume: Bewertung“ ist im Gebiet der Stadt Neuenburg der Bereich südlich des Sonderlandeplatzes Bremgarten als Gebiet von sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut dargestellt. Dieser Bereich ist in weiten Teilen räumlich deckungsgleich mit dem ehemals geplanten Vogelschutzgebiet „Bremgarten“. Maßgeblich für die Bewertungseinstufung sind Vorkommen der bundesweit vom Aussterben bedrohten Vogelart Triel gemäß aktueller Daten des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg. Mit dieser nach schlüssigen fachlichen Kriterien erfolgten Bewertung der Schutzgutfunktion werden im Landschaftsrahmenplan keine Aussagen zu konkreten Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen verbunden. Auch trifft der Landschaftsrahmenplan keine Aussagen zu geplanten Schutzgebietsausweisungen. Auf die Bedeutung von produktionsintegrierten Maßnahmen bei der Eingriffskompensation wird demgegenüber in Kap. 5.8.1 des Landschaftsrahmenplans ausdrücklich hingewiesen. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der raumbezogenen Bewertung des Schutzguts Arten und Lebensräume im Bereich des ehemals geplanten Vogelschutzgebiets „Bremgarten“.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K18/8	Stadt Neuenburg (25.10.2023)	Schutzgut Arten und Lebensräume: Biotopverbund Die regionale Biotopverbundkulisse legt den inhaltlichen Schwerpunkt auf die überörtlich wichtigen Bereiche für den Biotopverbund sowie beim Offenlandbiotopverbund den räumlichen Schwerpunkt auf die vergleichsweise waldarmen Naturräume des Tieflands. Die Biotopverbundkulisse weist auf Neuenburger Gemarkung flächige Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebietskulisse) von internationaler oder bundesweiter Bedeutung und Verbundkorridore von landesweiter und regionaler Bedeutung aus. Zwischen Grißheim und Zienken wird eine Schlüsselstelle für den grenzüberschreitenden Biotopverbund „Wald" und „Offenland" (Nummer 18) aufgezeigt. Hinweis: Die Karte „Raumanalyse „Biotopverbund" und die Karte „Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland" zeigen Kerngebiete, Trittsteine, Waldkorridore und Entwicklungsgebiete: „Offenland" des Biotopverbundes auf, die in vielen Anteilen stadtplanerischen Entwicklungsflächen gegenüberstehen. Die Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne (BPL), der Bebauungspläne im Verfahren und geplanter Stadtentwicklungsmaßnahmen sind in folgender Auflistung, der räumlichen Lage vom Norden der Gemarkung (Grißheim) nach Süden (Steinenstadt) genannt: 1) Vorrangflächen für oberflächennahen Rohstoffabbau (Grißheim West) 2) BPL „Kieswerk Grißheim" 3) Aufforstungen (BPL „Solar-Strompark", „Äußerer Bleiehegrund I", nordwestlich von Zienken) 4) Geplanter BPL „Seepark Zienken" 5) BPL „Umgehungsstraße Zienken" 6) BPL „Gewerbegebiet Zienken" -Erweiterungsflächen in Richtung Norden	**Berücksichtigung (teilweise)** Der Anregung teilweise entsprechend, werden in der Endfassung des Landschaftsrahmenplans in der großformatigen Karte „Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland“ punktuell Änderungen vorgenommen. Bei der flächenbezogenen Darstellung bestehender und geplanter Siedlungsflächen wird auf die aktuellsten verfügbaren Geodaten des Amtlichen Topographisch-Kartographisches Informationssystems in Verbindung mit den aktuellen Flächennutzungsplandaten des Raumordnungskatasters Baden-Württemberg zurückgegriffen. Flächennutzungsplanerisch vorgesehene künftige Flächenentwicklungen werden somit grundsätzlich berücksichtigt. Rechtskräftige Bebauungspläne für Siedlungsflächen können demgegenüber (sofern sie überhaupt über die Flächennutzungsplandarstellungen hinausgehen und im regionalen Maßstab darstellbar wären) aufgrund des Fehlens flächendeckender Datengrundlagen nicht berücksichtigt werden. Gleiches gilt für im Verfahren oder in Vorbereitung befindliche Bebauungspläne sowie für potenzielle Siedlungsentwicklungen, die zudem keine hinreichende planerische Verfestigung aufweisen. Bei einzelnen im Landschaftsrahmenplan abgebildeten Fachthemen (wie z. B. der Kulisse des regionalen Biotopverbunds) wird wie in den zugrunde liegenden Fachdaten auf den realen Landschaftszustand abgestellt, so dass bauleitplanerische Flächenwidmungen im Einzelfall nicht gesondert dargestellt werden. Diese Fachdaten können auch nicht vollständig an die sich dynamisch ändernde Grenze zwischen Siedlungsbestand und freier Landschaft angepasst werden. Hieraus ergibt sich auch keine Konfliktstellung, da mit dem Landschaftsrahmenplan als Fachplan ohne eigene Rechtsverbindlichkeit nicht in rechtskräftige Planungen eingegriffen wird. Im Hinblick auf künftige Planungen und Vorhaben liefert er umwelt- und freiraumbezogene Beurteilungs- und Abwägungsgrundlagen und dient damit auch der Rechtssicherheit von Planungen und Genehmigungsentscheidungen. Die Prüfung der in der Einzeläußerung konkret angesprochenen Flächen hat ergeben, dass bei den rechtskräftigen Planungen in den genannten Karten des Landschaftsrahmenplans in nahezu allen Fällen keine relevanten inhaltlichen Darstellungen bestehen. In lediglich drei Fällen erscheint es inhaltlich sinnvoll, inhaltliche Gebietsdarstellungen in der großformatigen Karte „Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland“ punktuell zurückzunehmen. Hierbei handelt es sich um – den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Rheingärten“ – den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Kleingartenanlage

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
		7) Potentielle Stadtentwicklungen Neuenburg Nord: geplanter BPL „Mittlere Rieße" 8) Potentielle Stadtentwicklungen Neuenburg Mitte/Nord: Bleieheweg, Wolfsgrünstraße 9) BPL „Rheingärten" 10) BPL „Kleingartenanlage Basler Kopf 11) BPL „Solar-Strom-Park" 12) BPL „Campingplatz Oberer Wald und Erweiterungsflächen (Kleingartenanlage, Neuenburg Süd) 13) Aufforstungsflächen, Rekultivierung von Kiesabbau (Steinenstadt West) 14) Sport- und Freizeitbad Steinenstadt, Erweiterungsfläche (Steinenstadt Süd) Die ungefähre Lage der Stadtentwicklungsflächen wurde auf der Karte ,,Eignungspotenziale der Kompensationsmaßnahmen im Offenland {Blatt Süd)" gekennzeichnet, die beigefügt ist. Die genaue Lage kann den beigefügten zeichnerischen Teilen der rechtkräftigen Bebauungspläne und der in Planung befindlichen Bebauungspläne sowie erläuternden Pläne entnommen werden. Wir bitten um Herausnahme von Gebietsausweisungen zu Eignungspotenzialen von „Offenland- und Waldbiotopverbundelementen" in den Entwicklungsflächen von stadtplanerischen Vorhaben. Für die lokalen raumordnerischen Planungen werden schon jetzt die Datengrundlagen der LUBW zur Biotopverbundplanung berücksichtigt, ebenso für Kompensationsmaßnahmen. [Beigefügt als Anlage Ausschnitte aus der Karte „Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland“ M. 1 : 50.000, Blatt Süd mit Kennzeichnung der betreffenden Bereiche und der Raumnutzungskarte des Regionalplans sowie Plandarstellungen von Bauleitplänen und Ersatzaufforstungsflächen]	Basler Kopf“ – die im geltenden Flächennutzungsplan dargestellt Sonderbaufläche „Sport- und Freizeitbad Steinenstadt“. Darüber hinaus wird in der Endfassung des Landschaftsrahmenplans bei den Karten im Maßstab 1 : 100.000 und 1 : 50.000 der topographische Hintergrund auf Basis der aktuellsten verfügbaren Daten des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg dargestellt, so dass der aktuelle Siedlungsbestand erkennbar wird.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K18/9	Stadt Neuenburg (25.10.2023)	Schutzgut Arten und Lebensräume: Biotopverbund Die in der Kartengrundlage dargestellten Ökokontoflächen auf Neuenburger Gemarkung sind räumlich nicht parzellenscharf eingetragen und vermitteln so eine falsche Zuordnung. Hinweis: Für den Planentwurf ist die Gesamtdarstellung von Ökokontoflächen völlig lückenhaft und unvollständig aus diesem Grund sollte von Abbildungen der Ökokontomaßnahmen Abstand genommen werden.	**Berücksichtigung** Die Anregung entsprechend, wird in der Kartendarstellung des Teils Maßnahmenkonzept des Landschaftsrahmenplans auf eine Darstellung von bestehenden Kompensations- und Ökokontoflächen verzichtet. Im Planentwurf sind in der großformatigen Karte „Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland“ (und nicht wie in der Äußerung versehentlich dargestellt in der großformatigen Karte „Schutzgut Arten und Lebensräume: Biotopverbund“) als ergänzende Information bestehende Kompensations- und Ökokontoflächen dargestellt. Hierbei handelt es sich um einen Auszug aus dem behördlich geführten Kompensationsverzeichnis Baden-Württemberg. Auch wenn diese Rauminformation für die Planung von Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich eine orientierende Bedeutung hat (z. B. zur räumlichen Bündelung von Maßnahmenflächen oder Vermeidung einer Neuüberplanung), so wurde auch in mehreren weiteren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass diese Flächendarstellung unvollständig bzw. nicht mehr aktuell ist (siehe Einzeläußerungen des Landratsamts Emmendingen (Lfd. Nr. L4/3) sowie der Stadt Freiburg (Lfd. Nr. K8/3 und K8/5). Vor diesem Hintergrund wird in der großformatigen Karte „Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland“ auf eine Darstellung bestehender Kompensations- und Ökokontoflächen generell verzichtet.
K18/10	Stadt Neuenburg (25.10.2023)	Schutzgut Arten und Lebensräume: Biotopverbund Entlang der Bundesautobahn BAB 5, westlich von Grißheim wird ein prioritärer Maßnahmenbereich für geplante Querungshilfen zur Wiedervernetzung (gemäß Bundesprogramm Wiedervernetzung und Landeskonzept Wiedervernetzung BMU und MVI) aufgezeigt. Die Angaben werden zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K18/11	Stadt Neuenburg (25.10.2023)	Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung Die Markgräfler Rheinebene mit Vorbergzone wird als bundesweit bedeutsame Landschaft (Bundesamt für Naturschutz 2022) beschrieben. Als ein wesentliches wertgebendes Merkmal sind die Trockenwälder mit lichten GebÃ¼schen und trockenwarmen Offenstandorten genannt. In der Gesamtbewertung wird die Schutzgebietskulisse der FFH- und Vogelschutzgebiete auf Neuenburger Gemarkung als Flächen mit einer hohen Bedeutung ausgewiesen. Dazu zählt die kleinräumige Erlebnisqualität des Rheinwalds mit einer „Erholungswaldfunktion" und Arealen außerhalb des Waldes, die geringen Nutzungseinflüssen unterliegen, wie zum Beispiel Flussauenbereiche und naturnahe extensiv genutzte Offenlandbereiche. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds stellt die Hauptverkehrstrasse der Bundesautobahn BAB 5 dar, die längs Ihrer Ausrichtung auch eine erhebliche Lärmbelastung auf der Gesamtgemarkung von Neuenburg am Rhein mit sich bringt. Die Angaben werden zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
K19/1	Stadt Offenburg (26.10.2023)	Unsererseits liegen weder grundsätzliche Bedenken noch Einwendungen vor. Bezüglich der beiden nachfolgenden Fragenstellungen liegt jedoch Klärungsbedarf vor, weshalb wir Sie diesbezüglich um Rückmeldung und ggf. um Änderung bitten möchten.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der untenstehenden Einzeläußerungen (Lfd. Nr. K19/2 und K19/3) verwiesen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K19/2	Stadt Offenburg (26.10.2023)	Mühlbach-Kanal Für den Mühlbach-Kanal werden im Plan zu den Maßnahmenschwerpunkten des Landschaftsrahmenplans jeweils in Teilabschnitten, auch im Kontext des Siedlungskörpers, Abschnitte sowohl als Aufwertungsstrecke als auch als Verbindungsstrecke für Aufwertungsmaßnahmen der Gewässerstruktur dargestellt. Dies korrespondiert mit bereits bestehenden Programminhalten in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, die ebenfalls nachrichtlich in den Plan übernommen wurden. Gleichzeitig handelt es bei dem bereits für das Mittelalter stadtbaugeschichtlich nachgewiesenen Mühlbach-Kanal um ein Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG. Seine Ufer sind in weiten Bereichen mit Uferbefestigungen und Ufermauerungen, meist aus dem 19. Jahrhundert, versehen worden. Im Innenstadtbereich sind weiterhin Reste (insb. Treppenanlagen) von Bädern aus dem 19. und 20. Jahrhundert erhalten, die heimatgeschichtlich von Bedeutung sind. Der Mühlbach-Kanal ist ein Denkmal insbesondere auch wirtschaftsgeschichtlicher Bedeutung, da er von der Nutzung der Wasserkraft zur Energieentwicklung und für den Mühlenbetrieb in Offenburg in den vergangenen Jahrhunderten zeugt und weiterhin lange Zeit als Hauptflößerroute nach Kehl diente. Erhebliche strukturelle Veränderungen bzw. eine Renaturierung mittels der hierfür erforderlichen Veränderung des Bettes sind am Mühlbach-Kanal aufgrund des bestehenden Denkmalschutzes nicht oder in nur sehr eingeschränktem Maß möglich. Nach Möglichkeit wurden in der Vergangenheit bereits Maßnahmen ergriffen (z.B. Bau einer Fischtreppe), um seine ökologische Funktionalität zu verbessern. Zusammenfassend bestehen von Seiten der Stadt Offenburg aktuell Zweifel bezüglich einer möglichen inhaltlichen Ausgestaltung der hier skizzierten Maßnahmen, weshalb um Klärung gebeten wird, ob bei der Aufnahme der Darstellung der Aspekt des Denkmalschutzes Berücksichtigung gefunden hat. Der Steckbrief zur Begründung der Denkmaleigenschaft des Mühlbach-Kanals des Landesamts für Denkmalpflege aus dem Jahr 2001 ist der Stellungnahme als Anlage beigelegt. [Beigefügt als Anlage: Auszug aus der Liste der Kulturdenkmale in Baden-Württemberg Teil A1. Begründung der Denkmaleigenschaft des Mühlbachs, Landesamt für Denkmalpflege 2001]	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung von Aufwertungs- und Verbindungsstrecken in der großformatigen Karte „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“ auf den Ergebnissen der landesweit erarbeiteten Landesstudie Gewässerökologie basiert, deren Darstellungen als Suchräume zu verstehen sind. Im Rahmen konkreter Umsetzungs- und Maßnahmenplanungen werden über gewässerökologische Aspekte hinaus jeweils weitere Belange zu berücksichtigen sein. Vonseiten der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes wurde eine Präzisierung in Form einer Stufe II der Landesstudie für die Gewässer zweiter Ordnung in Aussicht gestellt. Auch in dieser Stufe II wird für die Gewässer zweiter Ordnung eine nähere Prüfung der Umsetzbarkeit konkreter Maßnahmen auf lokaler Ebene, einschließlich der Betrachtung von örtlichen Umsetzungsrestriktionen wie solchen des Denkmalschutzes unumgänglich bleiben.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K19/3	Stadt Offenburg (26.10.2023)	Römisches Kastell Rammersweier Im Textteil des Landschaftsrahmenplans wird in den Zielen für den Naturraum Ortenau - Bühler Vorberge (4.3.12) auf Seite 445 für das Schutzgut Boden u.a. folgende Formulierung getroffen: Zu B 4.2 Erhaltung von Böden als Archive der Kulturgeschichte, insbesondere von Überresten römischer Kastell- und Badeanlagen in Offenburg-Rammersweier. Ab 1993 wurden im Zuge der Erschließungs- und Herstellungsmaßnahmen für das Gewerbegebiet Rammersweier nach ersten Funden archäologische Grabungen durchgeführt, bei denen - in ihren räumlichen Maßstäben vergleichsweise zu ähnlichen Anlagen klein - ein Militärlager (ca. 0,36 ha) und ein Militärbad freigelegt wurden. Insbesondere im Kastell konnten nur wenige Befunde erlangt werden, da hier Landwirtschaft, Erosion und Lehmabbau in der Vergangenheit den Innenausbau zerstört hatten. Während der Bereich des Kastells heute teilweise durch Gewerbebauten, deren Bodenplatten so auszubilden waren, dass sie unterliegende Bodenfunde schützen, überlagert ist, wurde das Militärbad konserviert und 1999 überdacht, so dass es bis heute in der Örtlichkeit der Öffentlichkeit zur Besichtigung zugänglich ist. Der Stadt Offenburg ist der Sachverhalt der römischen Siedlungsreste im Bereich des Gewerbegebiets Offenburg somit bekannt. Nicht nachvollzogen werden kann, warum diese Fundstelle im Kontext vieler hunderter archäologischer Fundstellen in der Planungsregion explizit herausgestellt wurde. Im Stadtgebiet Offenburgs befindet sich beispielsweise westlich der Ortschaft Zunsweier ebenfalls ein archäologisch erkundetes Römerkastell mit Badanlage westlich größerer Ausdehnung. Die Durchsicht des Gesamtdokuments ergab, dass in vergleichbarer Weise in der gesamten Planungsregion ausschließlich noch Grabhügelfelder in Ottenhöfen (4.3.3 Ziele für die Naturräume Nördlicher Talschwarzwald sowie Grindenschwarzwald und Enzhöhen, hier: zu B 5.4, S. 405) benannt wurden. Die im vorliegenden Dokument exponiert hervorgehobene Bedeutung dieses Funds kann von Seiten der Stadt Offenburg im regionalen Gesamtkontext nicht abschließend nachvollzogen werden, gerade weil auch in der Informationsveranstaltung darauf hingewiesen wurde, dass örtliche Spezifika nicht berücksichtigt werden können. Wir bitten um eine Erläuterung der Gründe, die zu der herausgestellten Betrachtung von Kastell und Bad in Rammersweier im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Anlagen in Offenburg und anderen Städten und Gemeinden geführt haben.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Zur angesprochenen Zielaussage für den Naturraum Ortenau-Bühler Vorberge werden folgende inhaltliche Erläuterungen gegeben: In Maßnahmenteil (Kap. 4.2) des Landschaftsrahmenplans wird als übergeordnetes Leitziel B 4.2 für das Schutzgut Boden die Erhaltung von Böden mit besonderer Bedeutung als Archiv der Kulturgeschichte formuliert. In Kap. 4.3.2ff wird diese Zielsetzung für alle Naturräume konkretisiert, in dem für den jeweiligen Naturraum aus regionaler Sicht bedeutsame bzw. besonders prägende Bodenarchive (in nicht abschließender bzw. teilweise typisierender Aufzählung) benannt werden. Wie in Kap. 3.5.2.1 des Planentwurfs dargestellt, stützt sich die regionsweite Betrachtung der Böden mit besonderer Bedeutung als Archive der Kulturgeschichte hierbei auf Daten der Denkmalschutzverwaltung zu archäologischen Kulturdenkmalen. Die römische Kastell- und Badeanlage in Offenburg-Rammersweier findet an der betreffenden Stelle im Landschaftsrahmenplan explizite Erwähnung, da sie das einzige aufgrund von Schutzstatus, Flächenausdehnung oder denkmalschutzfachlicher Bedeutung raumbedeutsame archäologische Kulturdenkmal im Naturraum Ortenau-Bühler Vorberge darstellt (die in der Einwendung angesprochene Kastell- und Badeanlage in Offenburg-Zunsweier befindet sich demgegenüber im Naturraum Lahr-Emmendinger Vorberge, vgl. hierzu naturraumbezogene Zielaussage in Kap. 4.3.11 S. 442 Planentwurf). Die römische Kastell- und Badeanlage in Rammersweier ist auch in der Veröffentlichung „Raumbedeutsame Kulturdenkmale in der Region Südlicher Oberrhein“ (RVSO u. RPS/LAD 2021) als Objekt OG241 dokumentiert. Hierbei wird von Seiten der archäologischen Denkmalpflege darauf hingewiesen, dass mit weiteren Funden in den bislang nicht von Baumaßnahmen betroffenen Bereichen zu rechnen ist.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K20/1	Gemeinde Ottersweier (27.10.2023)	Die Gemeinde Ottersweier hat sich mit Ihren Ausführungen und Anmerkungen befasst. Aktuell haben wir keine Vorschläge zum vorliegenden Landschaftsrahmenplan zu unterbreiten.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
K21/1	Stadt Staufen (17.10.2023)	Die Stadt Staufen hat keine Einsprüche gegen die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
K22/1	Gemeinde Stegen (02.10.2023)	Die Gemeinde Stegen hat keine Hinweise oder Anregungen zu den von Ihnen bereitgestellten Unterlagen im Beteiligungsverfahren gemäß § 11 Abs. 2 Naturschutzgesetz (NatSchG) i. V. m. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG).	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
K23/1	Gemeinde St. Peter (07.11.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Der Gemeinderat hat in der gestrigen öffentlichen Sitzung die Ausführungen zum Landschaftsrahmenplan grundsätzlich zur Kenntnis genommen; insbesondere die St. Peter betreffenden Passagen. Der Gemeinderat bittet bzw. fordert Sie auf, die Ausführungen zu Motorradlärm dahingehend zu ändern, dass nicht nur die L 128 zwischen St. Märgen und B 500 Thurner, sondern auch die L 112 und 127 Glottertal-St. Peter-St. Märgen als landesweite „Motorradlärm-Hotspots“ aufgenommen werden. Nicht nur durch die Erstellung des gemeinsamen Lärmaktionsplans durch die Gemeinden Glottertal, St. Peter und St. Märgen (= GVV St. Peter), sondern insbesondere auch die Polizeikontrollen und Erfahrungen der zahlreichen Straßenanlieger ist dargestellt, dass die Gemeinde bzw. ihre Einwohner und Gäste stark vom Motorradlärm (inkl. geführte Quad-Touren) beeinträchtigt sind. Die Gemeinde gehört auch der Motorradlärm-Initiative des Landes an.	**Berücksichtigung (sinngemäß)** Die Anregung wird durch eine textliche Ergänzung im Landschaftsrahmenplan sinngemäß berücksichtigt. In Kap. 3.10.3.2 des Landschaftsrahmenplanentwurfs werden die vom Motorrad-Freizeitverkehr ausgehenden erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungseignung des Schwarzwalds durch Lärmemissionen behandelt. Auf der Basis der im Auftrag des Verkehrsministeriums 2020 und 2021 landesweit durchgeführten spezifischen Verkehrs- und Lärmuntersuchungen sind in der großformatigen Karte „Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung: Bewertung“ insgesamt neun in der Region liegende Straßenabschnitte dargestellt, die zu den landesweiten „Motorradlärm-Hotspots“ zählen. Für die angesprochenen Streckenabschnitte der L 112 und L 127 Glottertal – St. Peter – St. Märgen liegen vergleichbare spezifische Erfassungen des Motorradlärms – auch durch den angesprochenen kommunalen Lärmaktionsplan – bislang nicht vor. Für eine entsprechende Einstufung und Darstellung dieses Straßenabschnitts als „landesweiter Motorradlärm-Hotspot“ fehlen somit belastbare fachlichen Grundlagen. Dennoch deuten die hier vorliegenden Daten und Hinweise ebenfalls auf starke Lärmbelastungen durch Motorrad-Freizeitverkehr hin. Der in der Äußerung vorgebrachten Anregung kann sinngemäß entsprochen werden, in dem in Kap. 3.10.3.2 des Landschaftsrahmenplans durch eine textliche Ergänzung auf die L 112 / 127 Glottertal – St. Peter – St. Märgen als weiteren durch Motorradlärm besonders belasteten Straßenabschnitt ausdrücklich hingewiesen wird.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K24/1	Stadt Todtnau (26.10.2023)	Die Stadt Todtnau hat keinerlei Einwendungen gegen das o.g. Verfahren.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
K25/1	Gemeinde Vogtsburg i. K. (10.10.2023)	Grundsätzlich befürwortet die Stadt Vogtsburg i. K. landschafts-, umwelt- und naturschützende Maßnahmen. Diese dürfen jedoch nicht zu weiteren massiven Restriktionen der Entwicklungsmöglichkeiten der Kommune im Bereich Landwirtschaft und Siedlung führen, da durch bestehende Schutzgebiete in diesem Bereich bereits erhebliche Einschränkungen bestehen. Trotz fehlender Rechtsverbindlichkeit sollte dies bei der Signalwirkung eines solchen Plans nicht unbeachtet bleiben.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Durch den Landschaftsrahmenplan kommt es zu keinen Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten von Vogtsburg.
K25/2	Gemeinde Vogtsburg i. K. (10.10.2023)	Wir bitten zudem folgende Punkte zu berücksichtigen: Schwerpunktgebiete für die Sicherung und Entwicklung von lärmarmen Erholungsräumen Wir begrüßen sehr, dass das Rheinufer auf Höhe Vogtsburgs als Schwerpunktgebiet für die Erhaltung und Aufwertung von lärmarmen Erholungsräumen dargestellt wird. In der Realität ist die lärmarme Erholung in diesem Bereich aufgrund von Lärmimmissionen vom französischen Ufer ausgehend jedoch bereits heute nicht möglich. Welche Maßnahmen zur Erreichung ergriffen werden, ist nicht ersichtlich. Hier wären aus unserer Sicht geeignete länderübergreifende Maßnahmen darzustellen, um die Lärmbelästigungen aus dem benachbarten Frankreich zu unterbinden. Zudem sollte auch die französische Seite beteiligt werden, um auf die Defizite hinzuweisen bzw. die Divergenz zwischen Realität und Zielzustand zu thematisieren.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene von der französischen Nachbargemeinde ausgehende Lärmbelastung besteht inzwischen nicht mehr. Als Quelle für die in Vogtsburg festgestellten Lärmimmissionen wurde inzwischen ein Gewerbebetrieb im angrenzenden Kunheim identifiziert und es wurden erste technische Abhilfemaßnahmen eingeleitet. Nach Rücksprache mit der Stadt Vogtsburg konnten die Belastungen auf deutscher Seite dadurch bereits erheblich vermindert werden. Eine Abstimmung über gegebenenfalls weitere zu treffende Maßnahmen ist vorgesehen. Eine Berücksichtigung im Landschaftsrahmenplan ist insofern nicht mehr erforderlich.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K25/3	Gemeinde Vogtsburg i. K. (10.10.2023)	Wir bitten zudem folgende Punkte zu berücksichtigen: Eignungspotenzial für Kompensationsmaßnahmen im Offenland Hier ist Vogtsburg i. K. bislang nicht berücksichtigt, ob sich die vielen Böschungen u.a. der Rebterrassen hierfür eignen würden. Gemeindeübergreifende Biotopverbünde könnten sich hier anbieten. Bereits heute gibt es erfolgreiche Kooperationen auf Vogtsburger Gemarkung.	**Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis auf das Eignungspotenzial von Rebflurböschungen ist bereits im Planentwurf enthalten. Die in der Vorbergzone und im Kaiserstuhl weit verbreiteten Rebterrassen besitzen vielfach ein großes naturschutzfachliches Entwicklungspotenzial und können zu einer Aufwertung des Lebensraummosaiks in weinbaulich intensiv genutzten Landschaftsräumen beitragen. Auch relevante überörtliche Biotopverbundbeziehungen für Arten trockener Offenlandlebensräume oder strukturgebunden migrierende Arten können hiermit gestärkt werden. Aufgrund von Kleinflächigkeit und Datenlage können solche entwicklungsfähigen Rebflurböschungen trotz Eignung für Kompensationsmaßnahmen im regionalen Maßstab allerdings nicht kartographisch dargestellt werden. Hierauf wird in Kap. 5.8.2 des Offenlageentwurfs des Landschaftsrahmenplans bereits ausdrücklich textlich hingewiesen. Der Anregung Rechnung tragend, erfolgt als Hinweis für die Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in diesen Naturräumen aber eine textliche Ergänzung in Kap. 5.8.2.
K26/1	Stadt Waldkirch (26.10.2023)	Nach intensiver Prüfung der Dokumente und Planunterlagen zur Offenlage kommen wir zum Ergebnis, dass keine negative Betroffenheit vorliegt. Das vorliegende Maßnahmenkonzept enthält ausgewählte Maßnahmenvorschläge, auch auf den Gemarkungen der Großen Kreisstadt Waldkirch. Verortete Maßnahmenvorschläge sind insbesondere im Bereich des Schutzgutes Oberflächengewässer zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie wiederzufinden. Diese Maßnahmen können einen Zusammenhang mit notwendigen Hochwasserschutzmaßnamen entlang der Elz entwickeln. Die Große Kreisstadt Waldkirch ist hierzu mit dem Land Baden-Württemberg als Baulastträger in Vorbereitung eines Hochwasserschutzkonzeptes mit entsprechenden baulichen Maßnahmen. Der Hochwasserschutz ist für die Große Kreisstadt Waldkirch entlang der Elz sowohl für den bestehenden Siedlungskörper als auch geplante städtebauliche Entwicklungen von herausgehobener Bedeutung.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K27/1	Stadt Wolfach (19.10.2023)	Wir haben keine Einwände oder Bemerkungen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
K28/1	Zweckverband ba.sic Kehl/Neuried (21.09.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Entsprechend seines überörtlichen Charakters liegt sein Betrachtungsschwerpunkt auf der freien Landschaft außerhalb geschlossener Siedlungsbereiche. In diesem Zusammenhang finden aber auch Siedlungsränder sowie Funktionsbezüge zwischen Siedlungs- und Freiraum Berücksichtigung. Der Landschaftsrahmenplan kann für die Kommunen u.a. als Grundlage und Arbeitshilfe für die örtliche Landschaftsplanung (vgl. § 11 Abs. 1 BNatSchG), die Bauleitplanung sowie für weitere Aufgaben und Maßnahmen der kommunalen Planungsträger, wie die kommunale Biotopverbundplanung (§ 22 Abs. 2 NatSchG) dienen. Zudem bildet er die Grundlage für die Anerkennung von ökokontofähigen Maßnahmen im Offenland außerhalb von Schutzgebieten (Anl. 1 Ziff. 1 ÖKVO) und die Fachgrundlage für unterschiedliche Aufgaben der Umweltverwaltung. Der Landschaftsrahmenplan kann daher die Kommunen bei der Vorbereitung konkreter Vorhaben, Planungen und umsetzungsbezogenen Konzepten auf örtlicher Ebene unterstützen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
K28/2	Zweckverband ba.sic Kehl/Neuried (21.09.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Siedlungsflächen stellen für Menschen grundsätzlich Wohn-, Lebens- und Arbeitsräume dar; Freiräume nehmen ebenfalls unverzichtbare Funktionen für den Menschen, die Land- und Forstwirtschaft sowie im Naturhaushalt wahr. Sie erbringen wesentliche Leistungen für die angrenzenden Siedlungsbereiche (z. B. Naherholung, klimatischer Ausgleich, Hochwasserrückhalt). Die räumliche Struktur des Freiraums dient daher über die rein quantitativen Flächendimension der dauerhaften Sicherung ihrer Funktionen für den Menschen und den Naturhaushalt. Eine differenzierte Analyse der Siedlungs- und Freiraumstruktur in Kehl wird im Rahmen der geplanten Fortschreibung des Flächennutzungsplans erfolgen. Es ist vorgesehen, den als Fachplan beigefügten Landschaftsplan mit dem Biotopverbundplan gemeinsam und in engem Zusammenhang auszuarbeiten. Der Gemeinderat der Stadt Kehl hat sich grundlegend für moderates Einwohnerwachstum ausgesprochen. In der Fortschreibung des FNPs werden folglich neue gewerbliche und Wohnbauflächen dargestellt werden. Die geplanten Größen der Bauflächen und deren Baudichten gehen derzeit aus dem vom Gemeinderat beschlossenen Stadtentwicklungskonzept „Kehl 2035“ hervor. Die Vorgaben werden im Rahmen der Fortschreibung detaillierter geprüft, eruiert und ggf. angepasst. Den kommunalen Planungen hinsichtlich der Erweiterung der Bauflächen stehen grundsätzlich dem geplanten Maßnahmenkonzept des Landschaftsrahmenplans mit Eignungspotentialen für Kompensationsmaßnahmen im Offenland nicht entgegen. Der vorliegende Entwurf des Landschaftsplans findet daher seitens der Stadt Kehl und des Zweckverbandes ba.sic Kehl/Neuried grundsätzlich Zustimmung.	**Kenntnisnahme** Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
Rückäußerungen von Landratsämtern			
L1/1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereiche 430/440 Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde (30.10.2023)	Wasserversorgung/Grundwasserschutz Text- und Kartenteil der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans beschreiben umfänglich und interdisziplinär die Landschaftsrahmenplanung und die Zusammenhänge mit dem Grundwasser bzw. Grundwasserschutz.	**Kenntnisnahme** Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
L1/2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereiche 430/440 Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde (30.10.2023)	Wasserversorgung/Grundwasserschutz Auf der Karte OL0723KompPotenzale sind festgesetzte oder fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiete (WSGs) der Zone I und II in der Legende aufgeführt. Jedoch sind nicht alle bestehenden WSGs in der Karte eingezeichnet. Es fehlt mindestens das WSG 315117 (Zartener Becken). Außerdem sind in der Karte die WSGs zum Teil durch andere Eintragungen überdeckt (z.B. WSG 315135 durch eine Waldfläche). Ohne Kenntnisse zum WSG entsteht hier der Eindruck, dass an der Stelle der Überdeckung kein WSG besteht. Die Karte müsste im Hinblick auf Vollständigkeit und Sichtbarkeit der WSGs überarbeitet werden.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. In der großformatigen Karte „Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland“ des Landschaftsrahmenplans sind die Zonen I und II von Wasserschutzgebieten als Hinweiskriterien für verminderte Konflikte mit landwirtschaftlich-agrarstrukturellen Belangen bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Die Darstellung der Karteninhalte ist dabei auf das Offenland in den Naturräumen von Rheinebene, Vorbergzone und Kaiserstuhl beschränkt. Die Wasserschutzgebiets-Zonen I und II werden dementsprechend in der Karte selektiv nur in diesen Naturräumen außerhalb des Waldes und nicht im Bereich von Gewässern sowie auch außerhalb von Gebieten mit sonstigen Restriktionen dargestellt. Diesen räumlichen Kriterien entsprechen die in der Äußerung benannten Fälle nicht. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Ergänzung von Wasserschutzgebieten in der großformatigen Karte „Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland“.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
L1/3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereiche 430/440 Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde (30.10.2023)	Wasserversorgung/Grundwasserschutz Quellschutzgebiete bzw. Heilquellschutzgebiete sind in den Karten nicht dargestellt. Für die Vollständigkeit sollen sie jedoch ebenfalls enthalten sein.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Aus Quellschutzgebieten und Heilquellschutzgebieten ergeben sich für landschaftsplanerische Fragestellungen keine relevanten Informationen, da sie sich in der Regel auf oberflächenferne Teile des Grundwasserkörpers beziehen, die in keinem engen Bezug zu oberflächennahen Landnutzungen stehen. Auf ihre zusätzliche Darstellung neben Wasserschutzgebieten wurde daher in den Karten des Landschaftsrahmenplans bewusst verzichtet. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine diesbezügliche Ergänzung der Kartendarstellungen des Landschaftsrahmenplans.
L1/4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereiche 430/440 Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde (30.10.2023)	Wasserversorgung/Grundwasserschutz Im Textteil wird die Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) erwähnt. Wir weisen darauf hin, dass diese nur noch bis Ende 2025 gültig ist. Es ist derzeit unklar, in welcher Form sie novelliert wird. Gegebenenfalls sollte das im Text erwähnt werden.	**Berücksichtigung** Der Anregung entsprechend, wird eine entsprechende Anmerkung im Kap. 3.6.4.2 ergänzt.
L1/5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereiche 430/440 Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde (30.10.2023)	Wasserversorgung/Grundwasserschutz Auf Seite 174 müsste es statt „rheinnahmen" "rheinnahen" lauten.	**Berücksichtigung** Der Anregung entsprechend, wird der Schreibfehler in Kap. 3.6.1 korrigiert.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
L1/6	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereiche 430/440 Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde (30.10.2023)	Oberflächengewässer/Gewässerökologie/Hochwasserschutz/Starkregen In den Karten „Schutzgut Oberflächengewässer: Bewertung Retentionsfunktion“ sind die Hochwassergefahrenkarten nach derzeit gültigem Stand enthalten. Wir weisen darauf hin, dass diese Karten entweder anlassbezogen oder gebietsweise in einem bestimmten Turnus (alle sechs Jahre) fortgeschrieben werden. Insbesondere in der Rheinebene sind in den kommenden Jahren darüber hinaus größere Änderungen an den Überflutungsflächen zu erwarten, die durch den Neubau der Rheintalbahn (3./4. Gleis) und die dafür erforderlichen Schutzmaßnahmen an Gewässern 1. und 2. Ordnung verursacht werden.	**Berücksichtigung** Der Anregung entsprechend, wird eine entsprechende Anmerkung in Kap. 3.7.2.1 ergänzt.
L1/7	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereiche 430/440 Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde (30.10.2023)	Oberflächengewässer/Gewässerökologie/Hochwasserschutz/Starkregen Für den Themenbereich „Gewässerökologie“ wurde eine umfangreiche Literaturrecherche und –auswertung gemacht. Alle maßgebenden Projekte wie „Wasserrahmenrichtlinie“ und die damit in Zusammenhang stehende „Landesstudie Gewässerökologie“ wurden zumindest in ihren Grundzügen in ausreichender Weise abgebildet.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
L1/8	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereiche 430/440 Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde (30.10.2023)	Oberflächengewässer/Gewässerökologie/Hochwasserschutz/Starkregen Vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Klimawandels und in Verbindung mit schwindenden Wasserressourcen wird für die Zukunft auch vermehrt Wasserrückhalt in der Fläche sowie Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung ein wichtiges wasserwirtschaftliches Themenfeld sein. Wir bitten zu prüfen, ob und inwieweit sich diese Aspekte im Landschaftsrahmenplan abbilden lassen.	**Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die mit der Anpassung an den Klimawandel in Verbindung stehende angesprochenen Themen des Wasserrückhalts in der Fläche sowie der Grundwasseranreicherung sind bereits im Planentwurf berücksichtigt, soweit dies zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll möglich ist. Die regionalen Auswirkungen des Klimawandels auf den Landschaftswasserhaushalt werden u. a. in den Kap. 3.6.4.1 und 3.7.3.4 des Landschaftsrahmenplans dargestellt. Die verstärkte Notwendigkeit hierzu Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen, wird im Teil Zielkonzept berücksichtigt. So erstrecken sich die in Kap. 4.2 dargestellten übergeordnete Leitziele G 1.2 und O 1.1 explizit auf die Erhaltung und Förderung der Grundwasseranreicherung und den dezentralen Wasserrückhalt in der Fläche. Für raumkonkrete landschaftsplanerische Darstellungen von Maßnahmen zum Wasserrückhalt in der Fläche oder zur Grundwasseranreicherung wären flächendeckende Datengrundlagen und fachliche Konzepte erforderlich, die derzeit für die Region nicht vorliegen. Unabhängig von der Frage der Darstellbarkeit solcher Maßnahmen im regionalen Maßstab bietet der Landschaftsrahmenplan in Bezug auf die Komplexität und den Umfang dieser Aufgabe hierfür nur begrenzt Raum. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Regionalverband die Absicht verfolgt, Strategien und Handlungserfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel auf regionaler Ebene nach Abschluss der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans im Rahmen gesonderter Projekte zu vertiefen. Hierbei können auch raumbezogene Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildung und Verzögerung des Wasserabflusses in der Fläche näher betrachtet werden.
L2/1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich Naturschutz (27.10.2023)	Wir begrüßen die Fortschreibung und die umfangreiche, detaillierte Ausarbeitung mit Raumanalyse, Ziel- und Maßnahmenkonzept sehr. Durch die enge Einbindung und den guten, fachlichen Austausch zwischen Regionalverband sowie der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde während der Erarbeitung des Landschaftsrahmenplans konnten naturschutzfachliche Anmerkungen und Anregungen sowie das landkreisspezifische Detailwissen bereits umfassend einfließen. Aus diesem Grund verzichten wir auf eine eigene Stellungnahme und schließen uns der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde (Referat 56) zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans an.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Einzeläußerungen des Regierungspräsidiums Freiburg, Höhere Naturschutzbehörde, wird verwiesen (siehe Lfd. Nr. S14/1 bis S14/7).)

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
L3/1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich Landwirtschaft (12.10.2023)	Datengrundlage: Aktuell wurde auch für unseren Dienstbezirk Breisgau-Hochschwarzwald mit Stadtkreis Freiburg die Flurbilanz überarbeitet und im Infodienst der LEL Schwäbisch Gmünd für jeden Vorhabenträger eingestellt (www.flurbilanz.de). Diese Fachplanung der Landwirtschaftsverwaltung ist bei allen Planungen und Vorhaben, die landwirtschaftliche Flächen direkt oder indirekt in Anspruch nehmen zu berücksichtigen. Deshalb sollten diese aktualisierte Flurbilanz 2022 als Datengrundlage u.a. bei der Suche nach Kompensationspotentialen berücksichtigt werden.	**Berücksichtigung** Der Anregung entsprechend, wird die seit Dezember 2023 flächendeckend für die Region Südlicher Oberrhein vorliegende überarbeite Fassung der digitalen Flurbilanz im Landschaftsrahmenplan berücksichtigt (siehe Behandlung der Äußerung des Landratsamts Emmendingen Lfd. Nr. L6/18).
L3/2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich Landwirtschaft (12.10.2023)	Biotopverbundplanung: Alle Sonderkulturflächen wurden als Vorrangflur, d.h. besonders landbauwürdige Flächen, die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind, eingestuft. Hierzu zählen auch kleine - überwiegend unter 1 ha - aufgelassenen Rebflächen. Aufgrund der Größe und Lage aber auch mangels Kenntnis dieser Kleinstflächen konnten nicht alle dieser Flächen als landbauproblematische Flächen eingestuft werden. Diese Flächen stellen unserer Ansicht nach ein Potential für die kommunale Biotopverbundplanung oder anderweitige Kompensationsmaßnahmen dar. Evtl. haben die örtlichen Kommunen Kenntnis über diese kleinen ehemaligen Rebflächen.	**Berücksichtigung** Die aus der Äußerung ableitbare Anregung, das Entwicklungspotenzial von kleinen brachgefallenen Rebparzellen im Maßnahmenteil des Landschaftsrahmenplans aufzugreifen, wird berücksichtigt. Aufgrund Kleinflächigkeit und Datenlage können solche naturschutzfachlich entwicklungsfähigen Rebflächen im regionalen Maßstab nicht kartographisch dargestellt werden. Der auch vom Regierungspräsidium Freiburg (Lfd. Nr. S14/2) und vom Landratsamt Emmendingen (Lfd. Nr. L6/19) vorgebrachten Anregung folgend, werden als Hinweis für die Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (bzw. Biotopverbundmaßnahmen) entsprechende textliche Ergänzungen in Kap. 5.8.2 der Endfassung des Landschaftsrahmenplans eingefügt. Hierbei wird auch auf das naturschutzfachliche Entwicklungspotenzial von Rebflurböschungen, hingewiesen (vgl. Anregung der Stadt Vogtsburg (Lfd. Nr. K25/3).
L3/3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich Landwirtschaft (12.10.2023)	Textliche Änderungen in den Karten (z.B. OL0723_KompPotenzale): Statt Vorrangfluren II nun Vorbehaltsflur II	**Berücksichtigung** Der Anregung entsprechend, wird die überarbeite Fassung der digitalen Flurbilanz im Landschaftsrahmenplan berücksichtigt (siehe oben, Lfd. Nr. L3/1)

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
L4/1	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde (29.11.2023)	Insgesamt ist der Plan in der gewohnten Gründlichkeit und Ausführlichkeit ausgearbeitet.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
L4/2	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde (29.11.2023)	Die Durchgängigkeit der Alten Dreisam bei der Adlermühle in Bahlingen ist mittlerweile hergestellt. Dies geschah im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme für die Elektrifizierung der Kaiserstuhlbahn. Das rote Dreieck im Plan kann also gelöscht werden.	**Berücksichtigung** Der Anregung entsprechend, wird in der großformatigen Karte ‚Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte' die Darstellung an Bauwerk Nr. 3710 entfernt, um die dort zwischenzeitlich umgesetzten Baumaßnahmen abzubilden.
L4/3	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde (29.11.2023)	An zwei Stellen sind großflächige Kompensationsmaßnahmen dargestellt, die aber auf einer falschen Annahme beruhen. a) Auf dem Golfplatz Tutschfelden sind über die gesamte Fläche kleinere Maßnahmen umgesetzt worden. Da dies aber kartographisch nicht gut dargestellt werden kann, wurde die Gesamtfläche in das Kataster der LUBW aufgenommen. b) Das gleiche gilt für die Flächen bei den Wilhelmshofen in Endingen. Daher wäre es sinnvoll, diese beiden Flächen zu löschen. [Eingefügt: Ausschnitte aus Karte „Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland", M. 1 : 50.000, Blatt Mitte Bereiche Herbolzheim und Endingen]	**Berücksichtigung (sinngemäß)** Die Anregung sinngemäß entsprechend, wird in der Kartendarstellung des Teils Maßnahmenkonzept des Landschaftsrahmenplans auf eine Darstellung von bestehenden Kompensations- und Ökokontoflächen verzichtet. Im Planentwurf sind in der großformatigen Karte „Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland" als ergänzende Information bestehende Kompensations- und Ökokontoflächen dargestellt. Hierbei handelt es sich um einen Auszug aus dem behördlich geführten Kompensationsverzeichnis Baden-Württemberg. Auch wenn diese Rauminformation für die Planung von Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich eine orientierende Bedeutung hat (z. B. zur räumlichen Bündelung von Maßnahmenflächen oder Vermeidung einer Neuüberplanung), so wurde auch in mehreren weiteren Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass diese Flächendarstellung unvollständig bzw. nicht mehr aktuell ist (siehe Einzeläußerungen der Stadt Freiburg (Lfd. Nr. K8/3 und K8/5) sowie der Stadt Neuenburg (Lfd. Nr. K8/19)). Vor diesem Hintergrund wird in der großformatigen Karte „Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland" auf eine Darstellung bestehender Kompensations- und Ökokontoflächen generell verzichtet.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
L4/4	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde (29.11.2023)	Eine wirklich große und schon umgesetzte Kompensationsmaßnahme wären die „Wilden Weiden Bahlingen“. Die shape-Dateien hänge ich an (Umriss V4). Ebenso könnten der Maßnahmenkomplex E2 bis E4 bei Riegel dargestellt werden. [Beigefügt als Anlage: Geodaten der Kompensationsmaßnahme „Wilde Weiden Bahlingen“]	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Auf eine Darstellung der bestehender Kompensations- und Ökokontoflächen in der großformatigen Karte „Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland“ wird wegen des Fehlens vollständiger und aktueller regionsweiter Datengrundlagen generell verzichtet. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der obenstehenden Einzeläußerung (Lfd. Nr. L4/3) verwiesen.
L4/5	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde (29.11.2023)	Bei den Überflutungsflächen (durch Dammrückverlegung) ist das Nimburger Ried angegeben. Hier liegt ein Zielkonflikt vor. Die Flächen sind naturschutzfachliche außergewöhnlich hochwertig. Die HNB plant hier die Ausweisung eines NSG. Eine klassische Dammrückverlegung würde die bestehenden guten Lebensräume stark beeinträchtigen. Zudem liegen unter der Fläche zwei Röhren der TENP-Leitungen (Gas). Ich bin mir nicht sicher, ob diese gegen Aufschwimmen gesichert sind bzw. ob eine freie Dynamik des Flusses hier möglich ist. [Eingefügt: Ausschnitt aus Karte „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“, M. 1 : 50.000, Blatt Mitte Bereich Teningen-Nimburg]	**Berücksichtigung** Die aus der Äußerung ableitbare Anregung, Darstellungen in der großformatigen Karte „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“ zu ändern, wird berücksichtigt. Auch die Höhere Naturschutzbehörde hat auf das von ihr geplante Naturschutzgebiet Nimburger Ried und den dortigen naturschutzfachlichen Zielkonflikt im Falle einer Deichrückverlegung hingewiesen (vgl. Einzeläußerung Lfd. Nr. S14/5). Nach Rücksprache mit dem für Maßnahmen an Gewässern erster Ordnung zuständigen Referat 53.1 des Regierungspräsidiums wird die Legende der großformatigen Karte „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“ angepasst. Die Karte stellt bislang laut Legende „Bereiche zur Rückgewinnung von Retentionsraum und zur Gewässerentwicklung (Deichrückverlegung)“ dar. Der Klammereinschub „(Deichrückverlegung)“ wird gestrichen. Damit wird klargestellt, dass die Entscheidung über das ob und wie einer Rückgewinnung von Retentionsraum oder einer Gewässerentwicklung nachgeordneten Planungen vorbehalten bleibt.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
L4/6	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde (29.11.2023)	Zwischen der Fläche für Dammrückverlegungen und Überflutungsflächen südlich von Riegel und dem Dreisamkanal verläuft der große Abwassersammler der Breisgauer Bucht. Hier könnte ein Konflikt liegen, da diese Röhren wahrscheinlich nicht in einem natürlichen Flussbett mit Erosion usw. liegen sollten. Besser geeignet ist die andere (rechte) Seite des Dreisamkanals bis zur Glotter. Hier hatte die HWB bereits über eine Deichrückverlegung nachgedacht. Zudem laufen hier bereits einige Maßnahmen zur Grünlandentwicklung aus Acker, für den Kiebitz usw. [Eingefügt: Ausschnitt aus Karte „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“, M. 1 : 50.000, Blatt Mitte Bereich Riegel]	**Keine Berücksichtigung** Die aus der Äußerung ableitbare Anregung, die Darstellung des beschriebenen Gebiets als „Bereich zur Rückgewinnung von Retentionsraum und zur Gewässerentwicklung“ in der großformatigen Karte „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“ zu ändern, wird nicht berücksichtigt. Das für Maßnahmen an Gewässern erster Ordnung zuständigen Referat 53.1 des Regierungspräsidiums hat nach Rücksprache bestätigt, dass das dargestellte Gebiet auf der linken Uferseite der Dreisam trotz der benannten Problemstellungen für eine mögliche künftige Rückgewinnung von Retentionsraum fachlich geeignet ist. Eine Prüfung, inwieweit Maßnahmen zur Rückgewinnung von Retentionsraum und zur Gewässerentwicklung auch im angesprochenen rechtsufrigen Bereich möglich sind, kann nachgelagerten Planungen und Verfahren vorbehalten bleiben. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine entsprechende Änderung der großformatigen Karte „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“.
L4/7	Landratsamt Emmendingen Untere Naturschutzbehörde (29.11.2023)	Bei den Zielen sind für den Naturraum Mittlerer Schwarzwald die beiden Arten Dohlenkrebs und Steinkrebs nicht aufgeführt. Hier kommen aber tatsächlich (vor allem für den Dohlenkrebs) noch recht gute Bestände vor. Daher würde ich vorschlagen, den Textbaustein für die Breisgauer Bucht, in dem die beiden Arten erwähnt werden, hier ebenfalls einzufügen. In den Karten sind die entsprechenden Strecken bereits aufgeführt (z.B. Brettenbachtal)	**Berücksichtigung** Der Anregung entsprechend, wird in Kap. 4.3.4 des Landschaftsrahmenplans für den Naturraum Mittlerer Schwarzwald das naturschutzfachliche Ziel zu A 1.1 um einen Hinweis auf die naturschutzfachlich wertgebenden Arten Stein- und Dohlenkrebs ergänzt.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
L5/1	Landratsamt Emmendingen Untere Forstbehörde (14.11.2023)	Kap. 3.2.6 Forstwirtschaft Forstliche Nutzung Die allgemeine pauschale Aussage der vermeintlich örtlich hohen Anteile von nicht heimischen Baumarten wie Hybridpappel oder Roteiche ist kritisch zu betrachten. Die Baumartenplanung beruhte schon damals u. a. auf standortskundlichen Faktoren. Die Baumarten wurden daher im Rahmen einer naturnahen Waldwirtschaft gepflanzt und gepflegt. Auch wurden sogenannte fremdländische Baumarten nur in Mischung in die Wälder gepflanzt. Besonders heute im Rahmen der erforderlichen Klimaanpassung benötigen die Waldbesitzer weitere Baumarten, die mit den veränderten Klimabedingungen besser zurechtkommen. Die in diesem Rahmen auszubringen Baumarten sind von der FVA in langjährigen Versuchsreihen geprüft, neue Baumarten werden zusätzlich in Praxisversuchen beobachtet. Örtlich und somit in Ausnahmen sind und müssen klimaresiliente Baumarten in Waldteilen höhere Anteile haben. Das Forstamt weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass hier die Betrachtungsebene wichtig ist. Je kleiner eine Waldfläche betrachtet wird, desto eher kann eine Dominanz einer Baumart beschrieben werden. Über größere Flächen und Betriebe greifen auch die Kriterien der Zertifizierungen durch PEFC und FSC. Danach dürfen sogenannte fremdländische Baumarten nur zu einem gewissen Prozentsatz eingebracht werden. Baumarten, welche durch die FVA erforscht, erprobt und/oder vorgeschlagen werden sind auch weiterhin und besonders wegen der sich erheblich verändernden Bedingungen im Zuge des Klimawandels eine Notwendigkeit, einen erforderlichen Mischungsgrad und somit auch eine Risikostreuung in den Wäldern zu halten.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Aussagen in Kap. 3.2.6 des Landschaftsrahmenplans zu den forstwirtschaftlich bedingt örtlich hohen Bestandsanteilen nicht standortheimischer Baumarten in den Tieflagenwäldern der Region auf aktuellen Bestandserhebungen (Forsteinrichtungsdaten, Biotoptypenkartierungen) basieren. Im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans, das unter Beteiligung von Vertretern der Forstwirtschaft erarbeitet wurde, wird aus naturschutzfachlicher Sicht kein genereller Ausschluss, sondern lediglich eine Begrenzung der forstlichen Verwendung von standortfremden Baumarten verfolgt, wie dies auch den landespolitischen Zielsetzungen entspricht (vgl. hierzu im Einzelnen Behandlung der Einzeläußerung Lfd. Nr. K8/17). Im Übrigen sind wesentliche Fragen zur Klimatoleranz, waldbaulich-ertragskundlichen Eignung sowie langfristigen Wirkung einzelner Fremdbaumarten auf die Waldökosysteme wissenschaftlich derzeit noch nicht hinreichend geklärt.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
L5/2	Landratsamt Emmendingen Untere Forstbehörde (14.11.2023)	Kapitel 3.5. Verdichtungsgefährdung Grundsätzlich gilt nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (fortlaufend LWaldG genannt), dass durch eine pflegliche Bewirtschaftung des Waldes der Boden, sowie die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten, wenn nicht sogar zu verbessern sind. Ein Einsatz von Forstmaschinen ist auf den hierfür speziell angelegten Wald(fahr-)wegen und Maschinenwegen sowie Rückegassen erlaubt und wird von den Waldbesitzenden und Unternehmen entsprechend umgesetzt. Eine Befahrung abseits dieser Erschließungslinien geschieht nicht, um die Waldböden und ihre Eigenschaften zu erhalten. Es wird daher empfohlen, die Aussage „dass alle forstwirtschaftlich genutzten Böden mit entsprechenden bodenkundlichen Eigenschaften als potenziell verdichtungsgefährdet einzustufen“ (S. 144) zu überarbeiten. Die Aussage wird seit Jahrzehnten in der Praxis umgesetzt, aber ist in dieser vorgeschlagenen Form abzulehnen, da eine Differenzierung fehlt.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. In Kap. 3.5.3.2 des Landschaftsrahmenplanentwurfs wird die Gefährdung des Bodens durch Bodenschadverdichtungen betrachtet. Dabei wird die potenzielle Verdichtungsgefährdung von Böden in der Region auf Grundlage bodenkundlicher und nutzungsbezogener Kriterien bewertet und kartographisch dargestellt. Dieser Teil fußt auf einem extern vergebenen bodenkundlichen Fachbeitrag und wurde mit Vertretern der Bodenschutzbehörden in der Region abgestimmt. Aus fachlicher Sicht ergibt sich demnach aufgrund von Befahren und Maschineneinsatz eine potenzielle Verdichtungsgefährdung für alle Böden mit bestimmten bodenkundlichen Eigenschaften, die land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Im Einklang damit sieht beispielsweise auch die Richtlinie der Landesforstverwaltung zur Feinerschließung von Waldbeständen einen erhöhten Abstand von Rückegassen bei verdichtungsempfindlichen Böden vor. Gemäß den Darlegungen in Kap. 3.5.3.2 des Landschaftsrahmenplans ist aufgrund der Intensität der Bodenbearbeitung und des flächenhaften Maschineneinsatzes die potenzielle Verdichtungsgefährdung allerdings nicht bei forstlich genutzten, sondern bei ackerbaulich genutzten Böden besonders hoch. Wie auch in diesem Kap. textlich dargestellt, handelt es sich hierbei um eine Analyse der potenziellen Gefährdung des Bodens, die mit keiner Aussage zum tatsächlichen Umfang von eingetretenen Bodenschadverdichtungen verbunden ist. Im Text wird zudem ausdrücklich auf die landnutzungsunabhängige Verdichtungsgefährdung durch Baumaßnahmen und Baubetrieb hingewiesen. Die Aussagen zur nutzungsabhängigen Verdichtungsgefährdung von Böden sind somit sachlich richtig und differenziert. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der Aussagen in Kap. 3.5.3.2.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
L5/3	Landratsamt Emmendingen Untere Forstbehörde (14.11.2023)	Kapitel 3.9 Gefährdungsursachen von Arten und Lebensräumen Nach § 25 Abs 1 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) bedarf eine Aufforstung von Grünland- und Offenlandflächen einer Genehmigung des Landwirtschaftsamtes. Dies bedeutet, dass auch außerhalb von Schutzgebieten eine entsprechende Prüfung der aufzuforstenden Standorte geschieht. Hierbei ist unter anderem neben der unteren Forstbehörde immer die untere Naturschutzbehörde beteiligt und muss eine entsprechende Stellungnahme gegenüber dem federführenden Landwirtschaftsamt abgeben. Eine nicht kontrollierte und nicht geprüfte Aufforstung von offenen Flächen unter der Einbeziehung von verschiedenen Akteuren geschieht somit nicht.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Erstaufforstung von Offenlandflächen als Gefährdungsursache von Arten und Lebensräumen durch zahlreiche Untersuchungen auch im regionalen Kontext belegt ist. Nach Einschätzung der Naturschutzbehörden kommt es im Rahmen der Genehmigungspraxis durch Erstaufforstungen außerhalb von Schutzgebieten und geschützten Biotopflächen nach wie vor in der Region zu Beeinträchtigungen von Lebensräumen und Lebensraummosaiken, z. B. durch eine Längenverkürzung und strukturelle Verarmung von Waldrändern und Saumbiotopen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
L5/4	Landratsamt Emmendingen Untere Forstbehörde (14.11.2023)	Kapitel 4.3 Konkretisierte Ziele für die Naturräume L 3.2 Das Ziel der „Schaffung und Ergänzung von attraktiven Wegenetzen für Radfahrer und Fußgänger abseits von Wirtschafts- und Forstwegen unter der Berücksichtigung der besonderen Schutzerfordernisse störungsempfindlicher Arten“ ist als sehr kritisch zu betrachten. Durch extreme Trockenheit in den Sommermonaten der letzten Jahre infolge des Klimawandels haben Wälder besonders im Bereich des südlichen Oberrheins gelitten. Absterbende Bäume, Bäume mit hohen, meist nur durch Fachleute zu erkennende Anteile von Totästen sind keine Seltenheit mehr. Solche Bäume sind ein waldtypisches Risiko. Durch ein aktives Anlegen, Ausweisen und ggf. Bewerbungen von sogenannten „Fußpfaden“ quer durch den Wald entsteht für die Nutzer ein hohes Risiko, sich diesen Gefahren auszusetzen. Für die Nutzer sind es nicht sichtbare grundsätzliche Gefahren, die im Zuge der Planung nicht noch ausgeweitet werden sollen. Wander- und Radwegenetze existieren und werden intensiv genutzt. Eine Ausweitung geht zu Lasten der Natur und der Rückzugsorte der Wildtiere wie z.B. der Wildkatze.	**Keine Berücksichtigung** Die aus der Äußerung ableitbare Anregung, die auf das Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung bezogene Zielformulierung „zu L 3.2“ (S. 401 Entwurf Landschaftsrahmenplan) inhaltlich zu modifizieren, wird nicht berücksichtigt. Die in der Äußerung unvollständig wiedergegebene Zielformulierung bezieht sich auf die Entwicklung von Gebieten mit besonderer Eignung für die (Nah-) Erholung innerhalb wie außerhalb des Waldes und ist nicht ausschließlich auf die Neuschaffung von Wegen außerhalb von Wirtschafts- und Forstwegen ausgerichtet. Dessen ungeachtet hat eine naturverträgliche Erschließung von Landschaftsräumen für Fußgänger und Radfahrer über das auf den Großmaschineneinsatz und Transportverkehre ausgerichtete Wirtschaftswege- und Forstwegenetz hinaus eine große Bedeutung für das Natur- und Landschaftserleben sowie für die touristische Attraktivität (siehe zertifizierte Premiumwanderwege, Mountainbike-Trails). Dieser generellen Zielaussage steht nicht entgegen, dass im jeweiligen konkreten Einzelfall eine Prüfung und Abwägung unter Einschluss von forstlichen und naturschutzfachlichen Belangen sowie Fragen der Sicherheit und Verkehrssicherungspflicht erfolgen muss. Durch die explizit in der Zielformulierung genannte Anforderung einer „Berücksichtigung der besonderen Schutzerfordernisse störungsempfindlicher Arten“ wird verdeutlicht, dass es bei der Umsetzung zu keiner Beeinträchtigung von Lebensräumen sensibler Wildtiere kommen darf. Insoweit wird dem in der Äußerung zum Ausdruck kommenden Anliegen im Planentwurf bereits inhaltlich Rechnung getragen.
L6/1	Landratsamt Emmendingen (07.11.2023 nach erfolgter Fristverlängerung)	Bauleitplanung Planunterlagen, Allgemeines Die Inhalte des Landschaftsrahmenplans sind, sofern erforderlich und geeignet, in den Regionalplan aufzunehmen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der fortgeschriebene Landschaftsrahmenplan wird Abwägungsgrundlagen zu Natur und Landschaft für die Regionalplanung einschließlich der Strategischen Umweltprüfung bereitstellen. Dies betrifft auch die laufenden Regionalplanteilfortschreibungen „Windenergie“ und „Solarenergie“. Aus dem Kontext des fortgeschriebenen Landschaftsrahmenplans ergeben sich derzeit keine Anhaltspunkte für grundlegende Änderungsbedarfe am bestehenden Freiraumkonzept des geltenden Regionalplans Südlicher Oberrhein.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
L6/2	Landratsamt Emmendingen (07.11.2023 nach erfolgter Fristverlängerung)	Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten Oberflächengewässer: Wiederherstellung von historischen Gewässerverläufen: Wir schlagen vor, auf S. 429 bei „Schutzgut Oberflächengewässer“ folgendes zu ergänzen: „Im Bereich der Mooswälder bei Freiburg und der Teninger Allmend: Wiederherstellung bzw. Reaktivierung von historischen Gewässerverläufen, die im Rahmen von Begradigungen und Entwässerungsmaßnahmen trockengelegt wurden, aber als Geländevertiefungen/Schluten noch im DGM1 erkennbar sind.“ Hintergrund dafür ist, dass es viele historische Gewässerläufe im Bereich der Mooswälder bei Freiburg und der Teninger Allmend gibt, die durch Gewässerbegradigungen, Gewässerneutrassierungen oder Entwässerungsmaßnahmen in den letzten Jahrhunderten trocken gelegt wurden (zwei Beispiele in Abbildung 1). Viele dieser ehemaligen Gewässerläufe sind im DGM1 noch gut erkennbar und häufig könnten diese ehemaligen Bereiche ohne großen baulichen Aufwand wieder angeschlossen werden. Dies würde die Gewässerstruktur signifikant verbessern, die Lauflänge erhöhen und den Abfluss verzögern. Fauna und Flora würden durch die reaktivierten Gewässer profitieren. Auch die Grundwasseranreicherung würde sich durch eine Erhöhung der Lauflänge vermutlich verbessern. Wenn man den heutigen, begradigten Gewässerlauf verfüllt, hat man auch keine drainierende Funktion mehr, was insbesondere der Vegetation in den Mooswäldern zu Gute käme. [Eingefügt Abbildung 1: Historische Gewässerverläufe am Schobbach und Futterholzbach im Bereich Vörstetten und Freiburg auf Grundlage des Digitalen Geländemodells]	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. In Kapitel 4.3.8 werden auf S. 429 für den Naturraum Freiburger Bucht Ziele in Bezug auf das „Schutzgut Oberflächengewässer“ dargestellt. Die angeregte Ergänzung entspricht nicht dem Abstraktionsgrad des Zielkonzepts und bewegt sich in ihrer Konkretheit bereits nahe an der Maßnahmenebene. Zudem scheinen bei diesem exemplarisch für ein konkretes Gebiet beschriebenen Handlungsansatz wesentliche Fragen zu Zielkonflikten mit anderen naturschutzfachlichen Belangen noch unklar. Auch wird der mit der Äußerung verfolgten Zielsetzung bereits durch die übergeordneten Leitziele O 1.1 und O 2.1 in Kap. 4.2 sowie durch die konkretisierten Ziele Zu O 1.1 in Kap. 4.3.1 und Zu A 1.2 in Kap. 4.3.8 inhaltlich Rechnung getragen. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine entsprechende Ergänzung der naturraumbezogenen Zielaussagen zum Schutzgut Oberflächengewässer im Kap. 4.3.8. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Regionalverband die Absicht verfolgt, Strategien und Handlungserfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel auf regionaler Ebene nach Abschluss der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans im Rahmen gesonderter Projekte zu vertiefen. Hierbei können auch raumbezogene Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildung und Verzögerung des Wasserabflusses, wie sie auch in der Äußerung dargestellt werden, näher betrachtet werden.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
L6/3	Landratsamt Emmendingen (07.11.2023 nach erfolgter Fristverlängerung)	Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten Oberflächengewässer: Gewässerentwicklungsflächen: Durch das Umweltministerium Baden-Württemberg/LUBW bzw. in deren Auftrag werden durch das „Büro am Fluss“ und das Büro „Infrastruktur & Umwelt“ derzeit „Gewässerentwicklungsflächen“ ermittelt. Dies sind Flächen, die unter Berücksichtigung des LAWA-Gewässertyps, Gefälle, Abfluss etc. aus gewässerökologischer Sicht für die Entwicklung von naturnahen Gewässern erforderlich sind. Uns wurde das Vorgehen zur Ableitung der Gewässerentwicklungsflächen am 25.10.2023 in einer Videokonferenz für die Fachverwaltung vom Umweltministerium, LUBW und den beteiligten Büros vorgestellt. Wir bitten um Prüfung, ob der Regionalverband Südlicher Oberrhein hier einen Vorabzug der Gewässerentwicklungsflächen bekommen und in der LRP übernehmen kann.	**Keine Berücksichtigung** Die aus der Äußerung ableitbare Anregung, in der großformatigen Karte „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“ ergänzend die Gewässerentwicklungsflächen auf Basis der abgewandelten LAWA-Methodik darzustellen, kann nicht berücksichtigt werden. Nach Auskunft der LUBW liegt derzeit noch kein veröffentlichungsfähiger Stand der „Gewässerentwicklungsflächen“ vor, der Prozess ihrer Erarbeitung beginnt erst. Die zukünftig vorliegenden Gewässerentwicklungsflächen werden jedoch Bestandteil der im Landschaftsrahmenplan beschriebenen Landesstudie Gewässerökologie Stufe II werden. Mit dieser werden die Ergebnisse für die Kommunen als Träger der Unterhaltungs- und Ausbaulast an Gewässern II. Ordnung (G II O) bereitgestellt werden. Es bestehen somit keine hinreichenden Grundlagen, mit denen eine Ergänzung der großformatigen Karte „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“ um das Thema „Gewässerentwicklungsflächen“ zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll möglich wäre.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
L6/4	Landratsamt Emmendingen (07.11.2023 nach erfolgter Fristverlängerung)	Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten Oberflächengewässer: Hochwasserentstehungsgebiete: Im Außenbereich sollten die Flächen nach unserer Einschätzung so bewirtschaftet werden, dass durch die Vegetation möglichst viel Wasser bei Dauerregen bzw. Starkregen zurückgehalten wird, damit sich die Situation für Unterlieger nicht verschlechtert, sondern möglichst verbessert wird. Teilweise ist dies beim „Schutzgut Boden“ im Hinblick auf die Bodenerosion schon berücksichtigt. Aber auch im Hinblick auf den Klimawandel und eine sich ändernde Baumzusammensetzung beispielsweise im Schwarzwald sollten die Baumarten so gewählt werden, dass eine gute Abflussverzögerung bzw. Rückhaltung erfolgt. Dies sollte im Landschaftsrahmenplan ergänzt werden.	**Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der angesprochene Aspekt des Klimawandels, des Wasserrückhalts in der Fläche und der grundsätzlich erforderlichen Anpassung der Baumartenzusammensetzung im Schwarzwald ist bereits im Planentwurf berücksichtigt, soweit dies zum jetzigen Zeitpunkt sinnvoll möglich ist. Die regionalen Auswirkungen des Klimawandels auf den Landschaftswasserhaushalt werden u. a. in den Kap. 3.6.4.1 und 3.7.3.4 des Landschaftsrahmenplans dargestellt. Die verstärkte Notwendigkeit, hierzu flächendeckend unter Einschluss des Waldes Anpassungsmaßnahmen zu ergreifen, wird im Teil Zielkonzept umfassend berücksichtigt. So erstrecken sich die in Kap. 4.2 dargestellten übergeordneten Leitziele G 1.2 und O 1.1 explizit auf den dezentralen Wasserrückhalt in der Fläche. Die Erhaltung und Entwicklung abflusshemmender Vegetationsstrukturen wird in Kap. 4.3.1 im naturraumübergreifenden Ziel Zu O 1.1 sowie der Waldumbau mit angepasster Baumartenwahl und der Wasserrückhalt im Wald im naturraumübergreifenden Ziel Zu A 1.7 angesprochen. Für weitergehende raumkonkrete landschaftsplanerische Darstellungen von Maßnahmen zum Wasserrückhalt in der Fläche oder zur Grundwasseranreicherung wären flächendeckende Datengrundlagen und fachliche Konzepte erforderlich, die derzeit für die Region nicht vorliegen. Unabhängig von der Frage der Darstellbarkeit solcher Maßnahmen im regionalen Maßstab bietet der Landschaftsrahmenplan in Bezug auf die Komplexität und den Umfang dieser Aufgabe hierfür nur begrenzt Raum. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Regionalverband die Absicht verfolgt, Strategien und Handlungserfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel auf regionaler Ebene nach Abschluss der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans im Rahmen gesonderter Projekte zu vertiefen. Hierbei können auch raumbezogene Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildung und Verzögerung des Wasserabflusses in der Fläche näher betrachtet werden.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
L6/5	Landratsamt Emmendingen (07.11.2023 nach erfolgter Fristverlängerung)	Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten Oberflächengewässer: Redaktioneller Hinweis: Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich in der Raumanalyse um eine Aneinanderreihung von bekannten und öffentlich zugänglichen Daten, wie beispielsweise Gewässertypen, festgesetzte Überschwemmungsgebiete etc. auf 367 Seiten. Im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit wäre eine Kürzung der Raumanalyse auf die wesentlichen Punkte wünschenswert.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Der Textteil des Landschaftsrahmenplans stellt zu den einzelnen Schutzgütern umfangreiche Grundlagen und Materialien für verschiedene Aufgabenstellungen und Akteure bereit. Dabei werden die verschiedenen, zwar oft bereits vorhandenen, jedoch zerstreut vorliegenden sektoralen Fachinformationen in einem Dokument für die Region zusammengeführt und übergreifend aus einem regionalen Blickwinkel bewertet. Als Fachdokument ist der Textteil weniger zur durchgängigen Lektüre bestimmt. Vielmehr soll er in erster Linie selektiv als Arbeitswerkzeug zu konkreten Themen und Fragestellungen zu nutzen sein. Durch eine übersichtliche Textgestaltung mit schlagwortartigen Randtiteln, Querverweisen zwischen den Kapiteln sowie etwa 60 Übersichtskarten und zahlreiche Abbildungen sollen die Verständlichkeit und praktische Nutzbarkeit des Textteils für die Anwender erhöht werden. Die Darstellung der verwendeten Grundlagen und Methoden dient einer Nachvollziehbarkeit der Inhalte. Auch bei den Darstellungen zum Schutzgut Oberflächengewässer handelt es sich nicht um eine bloße Aneinanderreihung von Einzelinformationen, sondern um eine allgemeinverständliche inhaltliche und raumbezogene Synthese in regionalen Maßstab, die bislang in dieser Form nicht vorliegt. Bei Auswahl und Bewertung relevanter Grundlagen wurde die enge Abstimmung mit der Fachverwaltung gesucht. Die textlichen und kartographischen Darstellungen zur Bewertung von Funktionen und Werten sowie von Gefährdungen und Belastungen von Oberflächengewässern in der Region ermöglichen für eine Vielzahl von Planungs- und Anwendungsfällen einen kompakten Zugang zu relevanten Informationen. Adressaten sind dabei nicht nur die Fachverwaltungen. Eine vergleichbare Anregung zur Kürzung und inhaltlichen Beschränkung der Raumanalyse wurde von anderen Stellung nehmenden Stellen – auch von Seiten der Wasserbehörden – nicht vorgebracht. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Kürzung und inhaltliche Beschränkung des Teils Raumanalyse.
L6/6	Landratsamt Emmendingen (07.11.2023 nach erfolgter Fristverlängerung)	Grundwasser: Keine Bedenken oder Anregungen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
L6/7	Landratsamt Emmendingen (07.11.2023 nach erfolgter Fristverlängerung)	Abwasser: Zum Schutzgut Oberflächengewässer nehmen wir in Bezug auf stoffliche Belastungen Abwassereinleitungen und damit einhergehende Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Gewässer/Wasserkörper wie folgt Stellung: In Kap. 3.7.3.4 gibt es Ausführungen zu stofflichen Gewässerbelastungen. Hier sollte auf die defizitäre Bewertung der Wasserkörper nach WRRL und die Bewertungsergebnisse nach WRRL infolge der stofflichen Belastung hingewiesen werden. Ebenso sollten die MONERIS- und SLOPE-Modellierungen des Landes genannt werden, die quantifizierte Aussagen zu den Quellen der stofflichen Belastung (Phosphat) geben.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Nach nochmaliger Rückkopplung mit der Unteren Wasserbehörde besteht Einigkeit, dass die Ergebnisse aus den MONERIS- und SLOPE-Modellierungen des Landes für eine Darstellung im Landschaftsrahmenplan nicht geeignet sind. Auf die defizitäre Bewertung der Wasserkörper sowie die Bewertungsergebnisse nach Wasserrahmenrichtlinie infolge der stofflichen Belastung wird in Kap. 3.7.3.4 bereits angemessen eingegangen. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine entsprechende Ergänzung der Raumanalyse zum Schutzgut Oberflächengewässer im Landschaftsrahmenplan.
L6/8	Landratsamt Emmendingen (07.11.2023 nach erfolgter Fristverlängerung)	Abwasser: Zum Schutzgut Oberflächengewässer nehmen wir in Bezug auf stoffliche Belastungen Abwassereinleitungen und damit einhergehende Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Gewässer/Wasserkörper wie folgt Stellung: In Kap. 4 (Ziele), O 3.1. sollte ergänzt werden, dass nicht nur bei Kläranlageneinleitungen, sondern auch bei Mischwasserentlastungs- und Regenwassereinleitungen der Stoffeintrag in Gewässer zu reduzieren ist.	**Berücksichtigung** Der Anregung entsprechend, wird in Kap. 4.2 das Leitziel O 3.1 wie angeregt um den Sachverhalt „Mischwasserentlastungs- und Regenwassereinleitungen“ textlich ergänzt.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
L6/9	Landratsamt Emmendingen (07.11.2023 nach erfolgter Fristverlängerung)	Abwasser: Zum Schutzgut Oberflächengewässer nehmen wir in Bezug auf stoffliche Belastungen Abwassereinleitungen und damit einhergehende Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Gewässer/Wasserkörper wie folgt Stellung: In Kap. 5 (Maßnahmenkonzept) sind keine Maßnahmen in Bezug auf die in Kap. 3 und 4 genannte stofflichen Gewässerbelastungen genannt. Hier scheint eine Ergänzung geboten zumal in Kap. 3.7.2.2. auf die erheblich defizitären Gewässerzustände eingegangen wird. Im Abwasserbereich sind hierfür Maßnahmen an Kläranlagen, Mischwasserentlastungs- und Regewassereinleitungen und in deren Einzugsgebieten relevant. Hier kann zum einen auf die Abwassermaßnahmen in den WRRL-Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenempfehlungen aus WRRL-Monitorings zu Ermittlungszwecken“ (z.B. „Modelluntersuchung im Dreisam-Elz-Gebiet“, BNÖ et. al 2019, im Auftrag des Landes Baden-Württemberg) und den Handlungsbedarf aus den SLOPE-Modellierungen des Landes verwiesen werden.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die fachliche Notwendigkeit der beschriebenen Maßnahmen wird zwar gesehen. Im Unterschied zu Planungen im Kontext der Wasserrahmenrichtlinie wird im Maßnahmenkonzept (Kap. 5) des Landschaftsrahmenplans jedoch bewusst nur eine Auswahl von Themen aufgegriffen. Der Fokus liegt dabei auf solchen mit räumlich-planerischem Bezug zur Landnutzung und zu naturschutzfachlichen Instrumenten. Die angeregte thematische Ergänzung im Bereich der Abwasserbehandlung zielt hingegen auf technische Maßnahmen an Kläranlagen, Mischwasserentlastungs- und Regenwassereinleitungen ab. Diese Themen gehen über die Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung als Fachplanung von Naturschutz und Landschaftspflege gem. §§ 8 ff. BNatSchG hinaus. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine entsprechende Ergänzung des Maßnahmenkonzepts des Landschaftsrahmenplans.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
L6/10	Landratsamt Emmendingen (07.11.2023 nach erfolgter Fristverlängerung)	Abwasser: Zu den Schutzgütern Grundwasser, Oberflächengewässer und Boden nehmen wir in Bezug auf die Wasserhaushaltsbilanz in Zusammenhang mit der Siedlungsentwässerung (Niederschlagswasserbeseitigung) wie folgt Stellung: Mit der Neueinführung des Merkblatts DWA-M 102-4/BWK-M 3-4 – Regenwetterabflüsse: Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers sollen die Veränderungen des natürlichen Wasserhaushalts durch Siedlungsaktivitäten in mengenmäßiger und stofflicher Hinsicht so gering gehalten werden, wie es technisch, ökologisch und wirtschaftlich vertretbar ist (siehe hierzu auch WHG §5, 6). Mit der Neueinführung werden Maßnahmen wie die Versickerung von Niederschlagswasser, Dachbegrünungsmaßnahmen und durchlässige Flächenbeläge stärker fokussiert als bisher. Da sich diese günstig auf die Schutzgüter Grundwasser, Oberflächengewässer und Boden auswirken, sollte diese Maßnahmen im Maßnahmenkatalog des Landschaftsrahmenplans berücksichtigt werden.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Der Schwerpunkt der Betrachtungen des Landschaftsrahmenplans einschließlich der im Maßnahmenkonzept dargestellten ausgewählten Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege liegt in der freien Landschaft außerhalb der geschlossenen Siedlungsflächen sowie in der Regel bei Maßnahmen nicht baulich-technischer Art. Die benannten Maßnahmen aus dem Bereich der Siedlungswasserwirtschaft gehen über diesen Fokus der Kap. 5.3 und 5.4 des Landschaftsrahmenplans hinaus. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für entsprechende Ergänzung des Maßnahmenkonzepts des Landschaftsrahmenplans. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Kap. 4.2 das Leitziel G 1.2 textlich um den „Siedlungsbereich“ ergänzt wird.
L6/11	Landratsamt Emmendingen (07.11.2023 nach erfolgter Fristverlängerung)	Wasserversorgung: Die Wasserversorgung greift durch die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern und aus dem Grundwasser in den Wasser- und Naturhaushalt ein. Zur Wasserversorgung gehört nicht nur die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser, sondern auch die landwirtschaftliche Beregnung, die Beregnung von Sport- und Freizeitflächen und die Brauchwassernutzung für Industrie und Gewerbe. Zielvorgabe ist zukünftig: – keine Entnahme aus oberirdischen Gewässern (oiG) und Entnahmestellen (Brunnen) nur in ausreichendem Abstand zu oiG. – Beregnungen, insbesondere Überkopfberegnungen, nicht in der verdunstungsreichen Zeit von 12 bis 18 Uhr. (Ausnahme bei Turnieren / Wettkämpfen nur für kurze Zeit)	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die benannte wasserwirtschaftliche Zielvorgabe inhaltlich dem allgemeiner formulierten übergeordneten Leitziel G 1.3 in Kap. 4.2 des Landschaftsrahmenplans entspricht.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
L6/12	Landratsamt Emmendingen (07.11.2023 nach erfolgter Fristverlängerung)	Altlasten und Bodenschutz: Den Ausführungen über die allgemeinen bodenschutzrechtlichen Belange stimmen wir zu, wie der Darstellung und Bewertung der schädlichen Bodenveränderungen infolge des historischen Bergbaus.	**Kenntnisnahme** Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
L6/13	Landratsamt Emmendingen (07.11.2023 nach erfolgter Fristverlängerung)	Altlasten und Bodenschutz: Für den Schwarzwald ist die Funktion des Bodens im Wasserhaushalt unseres Erachtens nicht hinreichend in Ihrer Bedeutung behandelt. Im Maßnahmenkonzept fehlt ein entsprechender Hinweis. Zum beschriebenen Maßnahmenkonzept und zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Schwarzwaldböden weisen wir auf folgendes hin: Ein Drittel des Landkreises Emmendingen und des Berglandes ist mit flachgründigen Braunerden bedeckt, die eine geringe nutzbare Feldkapazität aufweisen. Bei der Bewertung der Böden bleibt unbeachtet, dass diese Braunerden überwiegend metertiefe Verwitterungshorizonte aufweisen, die über den Bodenwasserhauhalt für eine Grundwassernachlieferung und eine Verringerung der Abflussgeschwindigkeit beitragen sollten. Ausgelöst letztlich durch die Wegeentwässerung auf Landwirtschafts- und Forstflächen ist es in den letzten Jahren wiederholt zu erheblichen Schäden und Bodenabtrag gekommen.	**Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Maßnahmenkonzepts des Landschaftsrahmenplans werden lediglich ausgewählte Aspekte näher dargestellt. Allerdings wird die besondere Erosionsgefährdung von Böden im Mittleren Schwarzwald (und explizit bestimmter Ausprägungen von Braunerden) im Zielkonzept in Kap. 4.3.4 angesprochen. Insofern ist die Anregung im Planentwurf bereits sinngemäß berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
L6/14	Landratsamt Emmendingen (07.11.2023 nach erfolgter Fristverlängerung)	Altlasten und Bodenschutz: Im Maßnahmenkonzept wäre es aus unserer Sicht hier Kompensations- und Ausgleichmaßnahmen für den Bodenschutz insbesondere für die Waldgebiete anzubringen, wie Maßnahmen die zur Grundwasserneubildung und zur Verzögerung des Wasserabflusses beitragen können.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Bei den im Maßnahmenkonzept des Planentwurfs dargestellten Entwicklungspotenzialen für Kompensationsmaßnahmen (Kap. 3.8.2) steht die Kompensation von Eingriffswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume im Vordergrund. Ergänzend wird hier zu Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden auf die in Kap. 5.2 dargestellten Maßnahmen zum Erosionsschutz verwiesen. Im Rahmen des Maßnahmenkonzepts des Landschaftsrahmenplans werden lediglich ausgewählte Aspekte näher dargestellt. Der Regionalverband verfolgt die Absicht, Strategien und Handlungserfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel auf regionaler Ebene nach Abschluss der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans im Rahmen gesonderter Projekte zu vertiefen. Hierbei können auch raumbezogene Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildung und Verzögerung des Wasserabflusses näher betrachtet werden. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Ergänzung des Maßnahmenteils des Landschaftsrahmenplans.
L6/15	Landratsamt Emmendingen (07.11.2023 nach erfolgter Fristverlängerung)	Gewerbeaufsicht und Immissionsschutz Keine Bedenken.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
L6/16	Landratsamt Emmendingen (07.11.2023 nach erfolgter Fristverlängerung)	Straßenverkehr Keine Bedenken.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
L6/17	Landratsamt Emmendingen (07.11.2023 nach erfolgter Fristverlängerung)	Flurneuordnung: Durch die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans sind mehrere laufende und geplante Flurneuordnungsverfahren berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Im Rahmen der umfangreichen Abstimmungsprozesse zur Erstellung der Wege- und Gewässerpläne in den Flurneuordnungsverfahren können ggf., sofern verfahrensrelevant, die Regelungen des Landschaftsrahmenplans berücksichtigt werden. Bei abgeschlossenen Flurneuordnungsverfahren gilt es zu bedenken, dass Änderungen am Wegenetz ggf. eine Rückzahlung von im Zuge der Flurneuordnung erhaltenen Zuschüsse erfordern können. Dies gilt es rechtzeitig durch den Vorhabensträger abzustimmen.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
L6/18	Landratsamt Emmendingen (07.11.2023 nach erfolgter Fristverlängerung)	Landwirtschaft Das Landwirtschaftsamt begrüßt die Berücksichtigung der digitalen Flurbilanz als landwirtschaftliche Fachplanung in der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes. Die digitale Flurbilanz wurde inzwischen überarbeitet, für den Landkreis Emmendingen wurde die aktuelle Version Flurbilanz 2022 im Infodient der LEL Schwäbisch Gmünd für jeden Vorhabensträger eingestellt (www.flurbilanz.de). Die Wirtschaftsfunktionenkarte wurde dabei stärker differenziert und enthält nun die 5 Wertstufen Vorrangflur, Vorbehaltsflur I, Vorbehaltsflur II, Grenzflur und Untergrenzflur. Vorrangflur und Vorbehaltsflur I haben eine hohe landwirtschaftlich-agrarstrukturelle Bedeutung und sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten. Wir bitten um Anpassung der Planung an die aktuelle Datengrundlage.	**Berücksichtigung** Der Anregung entsprechend, wird die seit Dezember 2023 flächendeckend für die Region Südlicher Oberrhein vorliegende überarbeite Fassung der digitalen Flurbilanz im Landschaftsrahmenplan berücksichtigt (siehe Behandlung de Äußerung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald Lfd. Nr. L3/1).

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
L6/19	Landratsamt Emmendingen (07.11.2023 nach erfolgter Fristverlängerung)	Landwirtschaft Wir weisen darauf hin, dass die Flurbilanz kleinräumigere Gegebenheiten nicht immer genau abbilden kann. Sonderkulturflächen werden grundsätzlich als Vorrangflur ausgewiesen. Hierzu zählen auch kleine - überwiegend unter 1 ha - aufgelassene Rebflächen. Diese Flächen stellen unserer Ansicht nach ein Potential für die kommunale Biotopverbundplanung oder anderweitige Kompensationsmaßnahmen dar. Aufgrund der geringen Größe werden diese Flächen bei Verkauf jedoch nicht über das ASVG (Agrarstrukturverbesserungsgesetz) geschützt und werden zunehmend in privat genutzte Freizeitgrundstücke - auch baulich mit Hütten und Zäunen – umgestaltet. Diese Entwicklung wirkt dem Biotopverbund und Naturschutz entgegen. Wünschenswert wäre eine Regelung, mit der diese Flächen bei Verkauf grundsätzlich erst den Gemeinden angeboten werden müssen.	**Berücksichtigung** Die aus der Äußerung ableitbare Anregung, das Entwicklungspotenzial von kleinen brachgefallenen Rebparzellen im Maßnahmenteil des Landschaftsrahmenplans aufzugreifen, wird berücksichtigt. Aufgrund Kleinflächigkeit und Datenlage können solche naturschutzfachlich entwicklungsfähigen Rebflächen im regionalen Maßstab nicht kartographisch dargestellt werden. Der auch vom Regierungspräsidium Freiburg (Lfd. Nr. S14/2) und vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Lfd. Nr. L3/2) vorgebrachten Anregung folgend, wird als Hinweis für die Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (bzw. Biotopverbundmaßnahmen) eine textliche Ergänzung in Kap. 5.8.2 der Endfassung des Landschaftsrahmenplans eingefügt. Hierbei wird auch auf das naturschutzfachliche Entwicklungspotenzial von Rebflurböschungen, hingewiesen (vgl. Anregung der Stadt Vogtsburg (Lfd. Nr. K25/3).
L6/20	Landratsamt Emmendingen (07.11.2023 nach erfolgter Fristverlängerung)	Landwirtschaft Entwicklungspotential für Kompensationsmaßnahmen: Maßnahmen auf kurzfristig verfügbaren Grundstücken gehen oftmals zu Lasten hochwertiger Agrarflächen, und agrarstrukturelle Belange entsprechend § 15 BNatSchG werden nicht berücksichtigt. Das Bestreben einer räumlich gebündelten und koordinierten Planung anstelle einzelner Kompensationsflächen ist aus agrarstruktureller Sicht sinnvoll. Dabei müssen agrarstrukturelle Belange entsprechend § 15 BNatSchG frühzeitig und unter Beteiligung der ULB in der Planung geprüft werden. Vor diesem Hintergrund werden die Leitlinien für die Konzeption von Kompensationsmaßnahmen begrüßt.	**Kenntnisnahme** Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
L6/21	Landratsamt Emmendingen (07.11.2023 nach erfolgter Fristverlängerung)	Öffentliche Ordnung – Friedhofswesen Keine Bedenken.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
L6/22	Landratsamt Emmendingen (07.11.2023 nach erfolgter Fristverlängerung)	Kommunale Abfallwirtschaft Keine Bedenken.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
L6/23	Landratsamt Emmendingen (07.11.2023 nach erfolgter Fristverlängerung)	Denkmalschutz Durch den Landschaftsrahmenplan als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege auf überörtlicher Ebene werden die Belange der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht berührt. Die Umsetzung konkreter Maßnahmen, verbunden mit Eingriffen in das Erdreich, sind jeweils mit den Belangen des Denkmalschutzes (Archäologie) abzustimmen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
L7/1	Landratsamt Freudenstadt Amt für Bau, Umwelt, und Wasserwirtschaft (29.09.2023)	Untere Naturschutzbehörde Der Landkreis Freudenstadt liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
L7/2	Landratsamt Freudenstadt Amt für Bau, Umwelt, und Wasserwirtschaft (29.09.2023)	Untere Landwirtschaftsbehörde Durch die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein sind im angrenzenden Landkreis Freudenstadt keine ersichtlichen agrarstrukturellen Belange betroffen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
L7/3	Landratsamt Freudenstadt Amt für Bau, Umwelt, und Wasserwirtschaft (29.09.2023)	Untere Forstbehörde Belange der unteren Forstbehörde Freudenstadt sind nicht betroffen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
L7/4	Landratsamt Freudenstadt Amt für Bau, Umwelt, und Wasserwirtschaft (29.09.2023)	Wasserwirtschaft und Bodenschutz Seitens der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken gegen den Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
L8/1	Landratsamt Ortenaukreis Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (09.11.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Oberirdische Gewässer Nach Sichtung der Unterlagen zur Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein haben wir noch folgende Anmerkungen und/oder Verbesserungsvorschläge: In der Legende der Maßnahmenkarte finden wir statt der Benennung „Sonstige Gewässer…“ die Benennung „Restliche Gewässer des WGN (Amtliches Wasserwirtschaftliches GewässerNetz)“ passender (s. Anlage der Mail). [Beigefügt als Anlage Ausschnitt aus der Legende Karte „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“ mit vorgeschlagener textlicher Änderung]	**Berücksichtigung** Der Anregung entsprechend, werden die Legenden der großformatigen Karten „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“ und „Schutzgut Oberflächengewässer: Strukturgüte und Vernetzung“ angepasst.
L8/2	Landratsamt Ortenaukreis Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (09.11.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Oberirdische Gewässer Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass sich die hier dargestellten Themenbereiche aus dem Fachgebiet Oberirdisches Gewässer u.a. aufgrund fortlaufender Umsetzungen der Maßnahmen (Hochwasserschutz- und Ökologiemaßnahmen) als auch neuer Erkenntnisse (z.B. neuer Vermessungen) und äußerer Einflüsse, wie z.B. den Klimawandel, stets im Wandel befinden und verändern. Die Darstellungen zeigen somit eine Momentaufnahme. Es sollte daher im Rahmenplan darauf hingewiesen werden, dass die Entwicklung von konkreten Maßnahmen aus dem Landschaftsrahmenplan in Abstimmung mit den zuständigen Behörden erfolgen sollte.	**Berücksichtigung** Der Anregung entsprechend, wird in Kap. 5.4 ein entsprechender textlicher Hinweis aufgenommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
L8/3	Landratsamt Ortenaukreis Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (09.11.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Grundwasser In den Karten zum Thema Grundwasser (Belastungen, Bewertungen) sind bei der Darstellung der Wasserschutzgebiete auch die aufgehobenen Wasserschutzgebiete und die Schutzgebiete, bei denen das Ausweisungsverfahren eingestellt wurde, dargestellt. Diese sollten aus den Karten entfernt werden.	**Berücksichtigung** Der Anregung entsprechend, wird die fehlerhafte Darstellung der Wasserschutzgebiete in der großformatigen Karte „Schutzgut Grundwasser: Belastungen“ korrigiert.
L8/4	Landratsamt Ortenaukreis Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (09.11.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Grundwasser Derzeit läuft das Verfahren zur Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „TB Renchen“ mit der WSG Nr. 317.015. Danach wird dieses deutlich größer werden. Als Anlage sende ich Ihnen die neue Abgrenzung. Bei Bedarf kann die Abgrenzung auch als shp-Datei zur Verfügung gestellt werden. [Beigefügt als Anlage Kartendarstellung Neuausweisung Wasserschutzgebiet für die Tiefbrunnen 1 und 2 der Kernstadt Renchen]	**Keine Berücksichtigung** Die aus der Äußerung ableitbare Anregung, in den großformatigen Karten „Schutzgut Grundwasser: Bewertung“ und „Schutzgut Grundwasser: Belastungen“ zusätzlich das im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiet „TB Renchen“ darzustellen, wird nicht berücksichtigt. Die Darstellungen der Wasserschutzgebiete im Landschaftsrahmenplan basieren einheitlich auf dem derzeit verfügbaren aktuellen Datensatz der LUBW. In Anbetracht der grundsätzlichen Veränderbarkeit der Schutzgebietskulisse (siehe Behandlung der Einzeläußerung des Regierungspräsidiums Freiburg / LGRB (Lfd. Nr. S15/9)), wird auf eine Korrektur des Fachdatensatzes verzichtet. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine zusätzliche Darstellung des genannten im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebiets in den Karten des Landschaftsrahmenplans.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
L8/5	Landratsamt Ortenaukreis Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (09.11.2023, nach erfolgter Fristverlängerung)	Grundwasser Die Einstufung von Wasserschutzgebieten in Problem- bzw. Sanierungsgebiete nach der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) wird jedes Jahr neu vorgenommen. Zusätzlich zu den von ihnen dargestellten Problemgebieten im Ortenaukreis ist in 2023 auch das Wasserschutzgebiet „In der Bollach“ der Stadt Gengenbach mit WSG Nr. 317.070 als Problemgebiet eingestuft. Dies sollte aus unserer Sicht ergänzt werden. Aufgrund der jährlichen Beurteilung der Wasserschutzgebiete nach den SchALVO-Kriterien stellt, die Darstellung in der Karte „Belastungen“ nur eine Momentaufnahme dar. Im Landschaftsrahmenplan sollte hierauf eingegangen werden und das Bezugsjahr der Darstellung genannt werden.	**Berücksichtigung** Der Anregung entsprechend, wird die Einordnung der Wasserschutzgebiete gem. SchalVO in der großformatigen Karte „Schutzgut Grundwasser: Belastungen“ aktualisiert. Auch die Anregung, im Landschaftsrahmenplan auf die Veränderbarkeit der Kulisse und das Bezugsjahr hinzuweisen, wird durch eine textliche Ergänzung in Kap.3.6.4.2 berücksichtigt.
L9/1	Landratsamt Ortenaukreis Untere Naturschutzbehörde (25.10.2023)	Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zu den Unterlagen des Landschaftsrahmenplans keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
L10/1	Landratsamt Rottweil Landwirtschaftsamt (20.10.2023)	Von Seiten des Landwirtschaftsamts werden keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
L11/1	Landratsamt Rottweil Untere Naturschutzbehörde (27.09.2023)	Die Untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken oder auch keine Anregungen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
L12/1	Landratsamt Waldshut (27.10.2023)	Altlasten Keine Bedenken und Anregungen. Keine Betroffenheit des Sachgebiets gegeben.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
L12/2	Landratsamt Waldshut (27.10.2023)	Bodenschutz Keine Bedenken und Anregungen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
L12/3	Landratsamt Waldshut (27.10.2023)	Naturschutz Keine Bedenken und Anregungen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
L12/4	Landratsamt Waldshut (27.10.2023)	Gewässerschutz - Fachbereich Abwasser Keine Bedenken und Anregungen. Keine Betroffenheit des Fachbereichs.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
L12/5	Landratsamt Waldshut (27.10.2023)	Gewässerschutz - Fachbereich Oberirdische Gewässer/Grundwasser Keine Bedenken und Anregungen. Die Aufstellung des Landschaftsrahmenplans als Instrument der Umweltvorsorge (ohne eigene Rechtsverbindlichkeit) wird wasserwirtschaftlich ausdrücklich begrüßt. Sämtliche umweltrelevante Aspekte (Schutzgüter Boden, Grundwasser, Oberflächengewässer, Kima und Luft, Arten und Lebensräume, Landschaftsbild und -erholung) werden in einer Raumanalyse erfasst und bewertet. Es wird ein Zielkonzept aufgestellt, in welchem konkretisierte fachliche Ziele zu Naturschutz und Landschaftspflege gegeben werden. Zuletzt wird ein Maßnahmenkonzept erstellt, in dem Entwicklungsmaßnahmen in ausgewählten Handlungsfeldern dargestellt werden. Die aufgestellten Maßnahmen führen i.d.R. zu einer Verbesserung gleich mehrerer Schutzgüter. Der Landschaftsrahmenplan führt nicht zu erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen. Räumlich ist der Kreis Waldshut vom Landschaftsrahmenplan nicht betroffen. Die an der Kreisgrenze geplanten Maßnahmen zur Entwicklung von Moorflächen im Bereich des Schluchsees und von Maßnahmen zur Verminderung der Gefahr von Hochwasser und Bodenerosion im Bereich von Löffingen sind fachlich zu begrüßen, haben aber voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Kreis Waldshut. Wenn, wären die Auswirkungen wasserwirtschaftlich positiv zu bewerten.	**Kenntnisnahme** Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
L12/6	Landratsamt Waldshut (27.10.2023)	Gewässerschutz - Fachbereich Wasserrecht Die Stellungnahmen [des Fachbereichs Oberirdische Gewässer/Grundwasser] sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Auf die Behandlung der Äußerung des Fachbereichs Oberirdische Gewässer/Grundwasser (Lfd. Nr. L12/5) wird verwiesen.
L12/7	Landratsamt Waldshut (27.10.2023)	Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz Keine Bedenken und Anregungen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
L12/8	Landratsamt Waldshut (27.10.2023)	Straßenbauamt Fortschreibung Landschaftsrahmenplan südlicher Oberrhein Das Planwerk für den Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein umfasst räumlich die Region Südlicher Oberrhein (Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen und Ortenaukreis sowie Stadtkreis Freiburg im Breisgau). Das Gebiet liegt außerhalb unserer Zuständigkeit.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
L12/9	Landratsamt Waldshut (27.10.2023)	Forst Keine Bedenken und Anregungen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
L12/10	Landratsamt Waldshut (27.10.2023)	Landwirtschaft Keine Bedenken und Anregungen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
Rückäußerungen von sonstigen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben			
S1/1	Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (06.11.2023 nach erteilter Fristverlängerung)	Zum o.g. Landschaftsrahmenplan bestehen aus Sicht der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken. In der Region Südlicher Oberrhein befindet sich u. a. der Standortübungsplatz (StOÜbPl) Müllheim, das Standortübungsgelände und die Standortschießanlage Bremgarten sowie die Robert-Schumann-Kaserne. Aufgrund der zukünftigen Planungen und sich ggf. daraus ergebenden Infrastrukturforderungen der genannten Liegenschaften der Bundeswehr ergeben sich ggf. Nachteile zur der im Landschaftsrahmenplan geschriebenen Entwicklungsziele. Diese sind zu vermeiden. Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein sind als Vorranggebiet Verteidigung gemäß § 8 (7) Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) einzuordnen und dürfen nicht überplant werden.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landschaftsrahmenplans umfasst keine Entwicklungszielen und räumlichen Planaussagen, die den Nutzungszweck der genannten militärischen Einrichtungen beeinträchtigen könnten.
S1/2	Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (06.11.2023 nach erteilter Fristverlängerung)	Zum o.g. Landschaftsrahmenplan bestehen aus Sicht der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken. In der Region befindet sich darüber hinaus eine Jet-Tiefflugstrecke (ED-R 150). Die Nutzung des Luftraumes ist zwingend erforderlich und muss auch zukünftig sichergestellt sein. Ich bitte dies entsprechend zu beachten.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landschaftsrahmenplans umfasst keine Inhalte, die mit einer militärischen Nutzung des Luftraums in Konflikt stehen könnten.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S1/3	Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (06.11.2023 nach erteilter Fristverlängerung)	Zum o.g. Landschaftsrahmenplan bestehen aus Sicht der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken. Aufgrund der bestehenden Bund-Ländervereinbarung im Sinne von § 32 (4) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zwischen dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und dem Land Baden-Württemberg vom 26. Oktober 2015 bitte ich folgendes zu berücksichtigen: Für militärisch genutzte Flächen des Bundes, die gleichzeitig als NATURA 2000 Gebiete gemeldet sind, wurde durch den Bund, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, mit Ihrem Bundesland eine vertragliche Vereinbarung im Sinne von § 32 Absatz 4 BNatSchG geschlossen. Diese gewährleistet in Verbindung mit dem für die Flächen als militärischer Sicherheitsbereich geltenden Betretungsverbot einen der Schutzgebietsausweisungen gleichwertigen Schutz. Bestandteil der Vereinbarung sind naturschutzfachliche Grundlagenteile sowie Maßnahmen-, Pflege- und Entwicklungspläne für die jeweiligen Flächen. Diese bilden gemeinsam einen Managementplan zur Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie und Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Daneben bleibt für eine Schutzgebietsausweisung kein Raum. Die militärisch genutzten Flächen des Bundes sind daher aus der Schutzgebietsabgrenzung auszuklammern.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landschaftsrahmenplans umfasst über die nachrichtliche Darstellung bestehender fachrechtlicher Schutzgebiete hinaus keine Schutzgebietsabgrenzungen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S2/1	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (27.10.2023)	Nach der Planung befindet sich die bundeseigene Fläche bei Grißheim in der Sanierungskulisse von Erholungsräumen mit starker Verkehrslärmbelästigung. Da diese Flächen bereits im Rahmen von Ersatzmaßnahmen überplant sind und die Bewirtschaftung nach gesetzlichen/vertraglichen Vorgaben zu erfolgen hat, wäre diese Fläche aus der Kulisse herauszunehmen, falls dieser Detailgrad erforderlich ist. Anhängend sende ich Ihnen groben einen Ausschnitt der betroffenen Fläche zu. [Beigefügt als Anlage Ausschnitt aus Karte „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“ (M. 1 : 50.000, Blatt Süd) mit Kennzeichnung des betreffenden Bereichs]	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die ca. 40 ha große Fläche des ehemaligen Militärgeländes „Storenkopf“ im Rheinauenwald südwestlich Neuenburg-Grißheim ist im Landschaftsrahmenplan in der großformatigen Karte „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“ als Schwerpunktgebiet für die Sanierung von Erholungsräumen mit starker Verkehrslärmbelastung dargestellt. Mit dem Planfeststellungsbeschluss für den IRP-Rückhalteraum Weil-Breisach Abschnitt III wurde der Rückbau der Zäunung der ehemaligen Militärliegenschaft als naturschutzrechtliche Ersatzmaßnahme festgesetzt. Diese inzwischen umgesetzte Maßnahme wurde neben einer Aufwertung der Lebensraumfunktion für Wildtiere ausdrücklich auch mit der Verbesserung der Erholungsfunktion des Gebiets begründet. Zwischenzeitlich hat auch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auf Nachfrage bestätigt, dass das Betreten der Fläche auch nach Durchführung von Lebensraumentwicklungsmaßnahmen nicht eingeschränkt ist. Das auch in der Waldfunktionenkartierung als Erholungswald dargestellte Gebiet ist somit Teil des zusammenhängenden Erholungsraums des Rheinauenwalds südlich von Hartheim. Eine Konfliktstellung besteht insofern nicht. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der Darstellung des Gebiets in der großformatigen Karte „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S3/1	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (25.10.2023)	Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S3/2	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (25.10.2023)	In dem räumlichen Geltungsbereich des hier gegenständlichen Landschaftsrahmenplans, bzw. in dem räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans für die Region Südlicher Oberrhein, kommt eine Realisierung des Vorhabens Nr. 72, Höchstspannungsleitung Eichstetten – Bundesgrenze, in Betracht. Für das Vorhaben Nr. 72 ist ein Verzicht auf Bundesfachplanung vorgesehen (Verzicht auf Bundesfachplanung für die in der Anlage zum BBPlG mit „G“ gekennzeichneten Vorhaben). Gemäß § 43m des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) wird in dem Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Nr. 72 von einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) abgesehen. Die TransnetBW GmbH reichte am 15.05.2023 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für das Vorhabens Nr. 72 bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie eine hierzu in Frage kommende Alternative enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 14.06.2023 in Freiburg eine öffentliche Antragskonferenz durch. Der Regionalverband Südlicher Oberrhein wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 22.09.2023 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese Unterlagen, die momentan von der TransnetBW GmbH erarbeitet werden, werden im 4. Quartal 2024 erwartet. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft die im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Nr. 72 beantragte Trasse sowie die Alternative zu dieser vollständig innerhalb des räumlichen Gel-	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung kann nicht berücksichtigt werden. Der Landschaftsrahmenplan stellt die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus fachlicher Sicht dar. Die übergreifende Betrachtung erfolgt dabei unabhängig von in Natur und Landschaft eingreifenden konkreten Planungen und Einzelvorhaben. Der gutachterliche Plan besitzt keine eigene Rechtsverbindlichkeit und greift nicht in bestehende Rechtspositionen ein. Eine nachrichtliche Darstellung des zwischen Eichstetten und Breisach im Verfahren befindlichen Netzverstärkungsvorhabens im Landschaftsrahmenplans ist dessen ungeachtet aufgrund des noch unbestimmten Trassenverlaufs und der noch in Prüfung befindlichen Trassenvarianten nicht möglich. Die nachrichtliche Darstellung von ausgewählten Flächennutzungen und Infrastrukturen im Landschaftsrahmenplan erstreckt sich ausschließlich auf bestehende Nutzungen oder rechtskräftige Planungen. Auch eine inhaltliche Berücksichtigung der noch nicht abgeschlossenen Planung im Maßnahmenkonzept ist weder sinnvoll noch möglich. Die Vorhabenträgerin des genannten Leitungsvorhabens, die TransnetBW GmbH, wurde zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans beteiligt und hat Stellung genommen (siehe Lfd. Nr. S35/1 bis S35/3).

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
		tungsbereichs des hier gegenständlichen Landschaftsrahmenplans, bzw. in dem räumlichen Geltungsbereich des Regionalplans für die Region Südlicher Oberrhein. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Ich bitte jedoch bereits jetzt, die noch festzulegende Trasse für das Vorhaben Nr. 72 nachrichtlich in dem Landschaftsrahmenplan darzustellen. Ferner bitte ich mit Blick auf das Maßnahmenkonzept, sowie den Umstand, dass der Katalog der in der Anlage zum BBPlG enthaltenen Vorhaben vom Gesetzgeber regelmäßig überprüft und ggf. angepasst wird, das Vorhaben Nr. 72 und ggf. weitere Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur bei der Aufstellung und Fortentwicklung des Maßnahmenkonzepts zu berücksichtigen. Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für das Vorhaben Nr. 72 zuständige Vorhabenträgerin TransnetBW GmbH (bauleitplanung@transnetbw.de) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin sind auch Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 72 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die derzeit vorliegenden Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 72 abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben72).	
S4/1	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart (12.10.2023)	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S4/2	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart (12.10.2023)	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Im Schwerpunktbereich ausgewählter Leitziele für das Schutzgut Arten und Lebensräume soll ein großflächiger Biotopverbund für wald- und strukturgebunden wandernde Arten geschaffen werden. In Karte 59 sind hierzu Wildwanderrouten dargestellt. In diesem Bereich befinden sich die Bahntrecken – 4000 (Abschnitt Achern – Auggen) – 9426 Achern - Ottenhöfen – 4260 (Abschnitt Appenweier – Kehl) – 4262 Appenweier – Bad Griesbach – 4250 (Abschnitt Offenburg – Triberg) – 9420 Zell - Oberharmersbach – 9431 Riegel – Breisach – 9432 Riegel – Gottenheim – 4310 (Abschnitt Freiburg – Breisach) – 4311 Denzlingen – Elzach – 4300 (Abschnitt Freiburg – Titisee-Neustadt) – 4301 (Abschnitt Titisee-Neustadt – Altglashütten-Falkau) – 9433 Bad Krozingen – Untermünstertal – 4314 (Abschnitt Müllheim - Neuenburg) sowie die sich in Planfeststellung befindliche Neubaustrecke 4280/4281 (Abschnitt Appenweier – Müllheim). Darüber hinaus befinden sich acht stillgelegte Bahnstrecken in Ihrem Planungsgebiet. Sollten im Rahmen der Erhaltung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbunds sowie zur Vermeidung und Verminderung der Zerschneidungs- und Barrierewirkung von Verkehrsinfrastrukturen an geplanten oder bestehenden Schienenverkehrswegen Querungshilfen für Tiere errichtet werden, weise ich darauf hin, dass diese die Nutzung der Eisenbahnbetriebsanlagen nicht beeinträchtigen dürfen.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landschaftsrahmenplans umfasst keine Inhalte, die die Nutzung von Eisenbahnbetriebsanlagen ausschließen oder beeinträchtigen könnten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Eisenbahn-Bundesamt in seiner Funktion als Genehmigungsbehörde für eisenbahnrechtliche Vorhaben bei der Genehmigungsentscheidung über Aus- und Neubauvorhaben von Eisenbahnstrecken die relevanten Inhalte des fortgeschriebenen Landschaftsrahmenplans zu berücksichtigen sowie die Festlegungen des Regionalplans zu berücksichtigen bzw. zu beachten hat. Dies betrifft u.a. auch die Vermeidung und Minimierung der Zerschneidungswirkungen von Bahntrassen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
		In Ihrer Funktion als Verkehrsweg darf der Bau und Betrieb vorhandener, ehemaliger und künftiger Eisenbahnstrecken durch die Ausweisung von Verbundkorridoren oder lärmarmen Erholungsräumen nicht ausgeschlossen werden.	
S4/3	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart (12.10.2023)	Im Falle der Ausweisung von Schutzgebieten ist zu Unterhaltungszwecken sowie zur Durchführung eines sicheren Eisenbahnbetriebs ein sicherheitsrelevanter Bereich von mindestens 6 m von der Gleismitte des außenliegenden Gleises von Vegetation freizuhalten. In Abhängigkeit von Morphologie, Bewuchs und Erfordernissen aus dem Betrieb kann die Rückschnittzone entsprechend dem Regelwerk der DB eine Ausdehnung über 10 m erreichen. In der Rückschnittzone soll verhindert werden, dass die Pflanzen Höhen bzw. Ausdehnungen erreichen, die eine Gefahr für den sicheren Eisenbahnbetrieb darstellen können. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Bahnbetriebes darf nicht beeinträchtigt werden. Hierzu bitte ich um auch die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com, sowie die der SWEG Schienenwege GmbH, info@sweg.de.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landschaftsrahmenplans umfasst über die nachrichtliche Darstellung bestehender fachrechtlicher Schutzgebiete hinaus keine Neuausweisung von Schutzgebieten.
S4/4	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart (12.10.2023)	Ergänzend möchte ich noch auf die in § 24 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgelegten Verkehrssicherungspflichten von Grundstückseigentümern sowie die in § 24a AEG geregelten Befugnisse der Schienenwege betreibenden Unternehmen hinweisen.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
S5/1	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (14.11.2023)	Seitens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung bestehen gegen den Entwurf des Landschaftsrahmenplanes keine grundsätzlichen Einwände, sofern Nutzung (Schifffahrt) und Unterhaltung der Bundeswasserstraße Rhein einschließlich des Betriebes der bundeseigenen Anlagen (z. B. Schifffahrtszeichen) gemäß den gesetzlichen Vorgaben weiterhin gewährleistet sind.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landschaftsrahmenplans umfasst keine Inhalte, die die Nutzung und die Unterhaltung der Bundeswasserstraße beeinträchtigen könnten.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S5/2	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (14.11.2023)	Die im Landschaftsrahmenplan konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen, sofern sie raumbedeutsam sind (§ 10 Abs. 3 BNatSchG). Die Ziel- und Maßnahmenfestsetzungen des LRP können somit, obwohl er fachgutachterlichen Charakters ist und keine eigene Rechtsverbindlichkeit besitzt, über die Abwägung im Regionalplan Gewicht erlangen. Vor diesem Hintergrund möchte ich auf den Regionalplan Südlicher Oberrhein (Stand Juni 2019) verweisen, in dem Grundsätze zugunsten der WSV enthalten sind, die auf Festsetzungen des Landesentwicklungsplans gründen. Es ist ausdrückliche Zielsetzung des Regionalplans, die Binnenschifffahrt in der Region zu stärken, um die nachteiligen Folgen des Massengüterverkehrs auf der Straße und der Schiene durch eine Verlagerung auf die Wasserstraße zu mindern. Dazu sollen u.a. die Rheinhäfen Kehl und Breisach den Erfordernissen der Binnenschifffahrt und für den Güterverkehr entsprechend erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden (vgl. PS 4.1.3 Binnenschifffahrt sowie PS 4.1.5 Kombinierter Verkehr mit Verweisen auf LEP PS 4.1.4, 4.1.11).	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf des Landschaftsrahmenplans nicht im Widerspruch zu den im Regionalplan getroffenen Festlegungen zur Binnenschifffahrt steht oder Anlass geben könnte, diese fortzuschreiben.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S5/3	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (14.11.2023)	Bezug zum Projekt „Langfristige Sicherung der Geschiebezugabe (LSG)“ Der Offenlageentwurf des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein greift, wie in Kapitel 3.10.3.2 dargestellt, Ruhe und Lärmarmut als immer seltener werdendes Qualitätsmerkmal von Freiräumen und Landschaften auf. Die Bedeutung dieses Qualitätsmerkmals spiegelt sich in den Leitzielen zum Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung wider. Hier werden unter den übergeordneten Leitzielen L3.1 und L3.2 die „Erhaltung und Wiederherstellung möglichst großräumig ruhiger, verkehrsarmer und unzerschnittener Landschaftsräume sowie Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen“ bzw. die „Erhaltung und Entwicklung von Gebieten mit besonderer Eignung für die landschaftsbezogene Nah-Erholung, die neben einer guten Erreichbarkeit zu Fuß, Rad und dem ÖPNV eine hohe Erlebnisvielfalt und -qualität aufweisen“ genannt. Die Erreichung dieser Leitziele wird im Landschaftsrahmenplan berücksichtigt, indem in Kapitel 5.6 ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte für das Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung aufgegriffen werden. Hierbei wird als eine mögliche Maßnahme in Schwerpunktgebieten für die Sanierung von Erholungsräumen mit starker Verkehrsbelastung, die „Vermeidung zusätzlicher Lärmeinwirkungen durch Neu- und Ausbau von Verkehrswegen sowie bei Ansiedlung lärmemittierender Nutzungen“ benannt. Grundsätzlich kann die Bedeutung von Ruhe und Lärmarmut als Qualitätsmerkmal für Freiräume und Landschaften geteilt werden. Der Bedeutung dieses Merkmals wird generell durch die Ermöglichung des Güterverkehrs mit lärmarmen Binnenschiffen bei bestehenden und geplanten Projekten Rechnung getragen. Im Rahmen des Projekts zur Sicherung der langfristigen Geschiebezugabe in Iffezheim wird ein Teil des im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms (IRP) im Hochwasserrückhalteraum Weil-Breisach anfallenden Kiesmaterials per Schiff nach Iffezheim transportiert. Hierzu erfolgt die Übernahme des Kiesmaterials in	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. In ausgewählten für die Erholung wichtigen Schwerpunktgebieten mit starker Verkehrslärmbelastung werden im Maßnahmenteil des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans aus fachlicher Sicht denkbare Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung dargestellt. Diese zielen in erster Linie auf eine Minderung von verkehrsbedingten Lärmeinwirkungen. Zusätzlich wird eine Vermeidung zusätzlicher Lärmbelastungen durch Ansiedlung lärmemittierender Nutzungen empfohlen. Bei der konkreten Beurteilung des dargestellten Vorhabens zum Transport des im IRP-Rückhalteraums Weil-Breisach anfallenden Kiesmaterials im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens wird neben den temporären Charakters des Vorhabens auch die damit verbundene Zielsetzung einer Vermeidung von lärmemittierenden LKW-Verkehren zu berücksichtigen sein. Die aus naturschutzfachlicher Perspektive entwickelten Aussagen des Landschaftsrahmenplans stehen einer Umsetzung des beschriebenen Vorhabens sowie der Sicherung der Geschiebezugabe unterhalb der Staustufe Iffezheim insgesamt nicht entgegen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
		der Nähe der Ortschaft Neuenburg bei ca. Rhein-km 194,3 im Baufeld des IRP-Rückhalteraums Weil-Breisach, Abschnitt III. Von dort wird es mittels einer Bandbrücke über den Rhein (sogenannter Restrhein) und die Rheininsel zu einer Schiffsanlegestelle am Rheinseitenkanal (Grand Canal d'Alsace) transportiert, auf Schiffe verladen und in Richtung Iffezheim abtransportiert. Wie im Landschaftsrahmenplan und den dazugehörigen Karten dargestellt, ist dieser Bereich für die Sanierung von Erholungsräumen mit starker Verkehrslärmbelastung ausgewiesen. Mit dieser Stellungnahme soll darauf hingewiesen werden, dass für den lärmarmen Transport des Kiesmaterials per Binnenschiff zunächst zur korrekten Übernahme eine lärmemittierende Nutzung in Form der Übergabestation mit Bandbrücken und Verladeeinheit temporär angesiedelt wird. Hierdurch werden jedoch wesentlich lärm- und emissionsintensivere Transporte per LKW vermieden. Dieser Bereich ist im vorliegenden Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein entsprechend der o.g. Sachverhalte zu berücksichtigen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die fortlaufende Geschiebezugabe unterhalb der Staustufe Iffezheim verhindert, dass der Bau einer weiteren Staustufe im Oberrhein erforderlich wird. Eine solche Staustufe zöge weitere Belastungen für Natur und Landschaft nach sich, unter anderem wären Veränderungen der Grundwasserspiegellagen möglich. Die Sicherung des Kiesmaterials aus dem Rückhalteraum für die Geschiebezugabe ist auch deshalb von großer Wichtigkeit und sollte durch die Inhalte des Landschaftsrahmenplans nicht erschwert werden.	

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S5/4	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (14.11.2023)	Bezug zu WRRL-Planungen Verschiedene Abschnitte des Rheins im Umgriff des LRP sind den Kategorien „WRRL-Programmstrecke Gewässerstruktur“ sowie „WRRL-Programmstrecke Durchgängigkeit“ zugeordnet, innerhalb derer nach dem Maßnahmenprogramm gem. WRRL ein Bedarf an morphologisch-strukturellen Aufwertungen bzw. zur Herstellung der Durchgängigkeit besteht. Die Planungen sollen in der Landesstudie Gewässerökologie Stufe II konkretisiert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese konkretisierenden Planungen und Studien frühzeitig mit den Planungen der WSV zur WRRL-Umsetzung abgestimmt werden müssen, sodass die Belange der WSV berücksichtigt werden können.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
S5/5	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (14.11.2023)	Eignungsanalyse Kompensationsmaßnahmen In Kap. 5.8. des LRP werden Leitlinien und räumliche Entwicklungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen dargelegt und fachlich geeignete Flächen auf einer groben, übergeordneten Maßstabsebene identifiziert und in einer Eignungskarte für Kompensationsmaßnahmen dargestellt. Gewässerflächen werden nicht in die Betrachtung einbezogen, da hier die Flächenkonkurrenzen und potenziellen Nutzungskonflikte besonders ausgeprägt seien. Somit werden die im LRP als potentielle Suchräume für Kompensationsmaßnahmen identifizierten Flächen voraussichtlich von untergeordneter Bedeutung für zukünftig erforderliche Kompensationsmaßnahmen der WSV sein. Der generelle Ausschluss von Gewässerflächen lässt sich gerade für die Umsetzung von Maßnahmen nach den Bewirtschaftungsplänen der WRRL nicht nachvollziehen, zumal das BNatSchG im § 16 i.V.m. § 15 Absatz 2 derartige Kompensationsmöglichkeiten explizit benennt.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Entwicklungspotenziale und -bedarfe an Gewässern sowie die naturschutzrechtlich verankerte Anerkennungsfähigkeit von Maßnahmen der Bewirtschaftungspläne nach Wasserrahmenrichtlinie als Kompensationsmaßnahmen werden nicht verkannt. Entgegen der geäußerten Annahme werden durch die Darstellungen in Kap. 5.8. des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans Kompensationsmaßnahmen an Gewässern auch nicht „generell ausgeschlossen“. Die raumbezogene Darstellung von Eignungspotenzialen für Kompensationsmaßnahmen wird in diesem Teil des Landschaftsrahmenplans angesichts des hohen räumlichen Koordinierungsbedarfs im Landschaftsrahmenplan auf das terrestrische Offenland konzentriert. Auf die für die Eingriffskompensation ebenfalls relevante Darstellung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen (Kap. 3.4) wird in Kap. 5.8.2 ausdrücklich verwiesen. Die im Zuständigkeitsbereich der WSV stehende Bundeswasserstraße Rhein befindet sich in der Region Südlicher Oberrhein zum weitaus überwiegenden Teil innerhalb der Natura-2000-Schutzgebietskulisse. Hier sind für die Planung und Anrechenbarkeit von Kompensationsmaßnahmen die Inhalte der gebietsbezogenen Managementpläne maßgeblich.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S5/6	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (14.11.2023)	Bezug zu Natura 2000 Im Umgriff des LRP südlicher Oberrhein liegen mehrere FFH-Gebiete, die Belange der WSV berühren. Vor diesem Hintergrund möchte ich ergänzend auf die Stellungnahmen der WSV zu den FFH-Managementplänen „Rheinniederung und Hardtebene zwischen Lichtenau und Iffezheim“ (RP Karlsruhe) und „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ (RP Freiburg) – unter anderem hinsichtlich der Flächenbedarfe für das Projekt „Langfristige Geschiebesicherung LSG“ und die weiteren dort enthaltenen Anmerkungen hinweisen.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
S6/1	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg Ref. 26 Naturschutz und Verkehr, Technischer Umweltschutz (27.10.2023)	Lärmschutz Der vorliegende Landschaftsrahmenplan bietet eine sehr gute Raumanalyse zu den Aspekten Verkehrslärm und zu schützender Gebiete vor Lärm (S. 360 ff.), die sich durch ihre ausführliche und fundierte Form auszeichnet. Die Zielkonzeption und insbesondere das übergeordnete Leitziel L 3.1 (S. 390) stellen erstrebenswerte Vorgaben im Sinne der von Lärm Betroffenen dar. Die Maßnahmenkonzeption für das Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung (S. 479 ff.) und die konkret genannten Maßnahmen für die Sicherung und Entwicklung von lärmarmen Erholungsräumen (S. 483) können als gute Vorgabe dienen, keinen neuen Lärmprobleme entstehen zu lassen und bestehende Lärmbelastungen einzudämmen. Positiv hervorzuheben ist die Betonung der Rolle der kommunalen Lärmaktionsplanung, der durch das Instrument des Schutzes „ruhiger Gebiete“ eine zentrale Bedeutung für die Konkretisierung geeigneter Maßnahmen sowie der planungsrechtlichen Sicherung in Verbindung mit der Bauleitplanung zukommt. Eine Verankerung im entsprechenden Regionalplan kann zu einer deutlichen Stärkung des Lärmschutzes insbesondere in den erholungsrelevanten Bereichen führen. Sofern dies nicht bereits geschehen ist, sollten aus unserer Sicht bei der nächsten Fortschreibung des Regionalplans die Lärmschutzaspekte aus dem vorliegenden Landschaftsrahmenplan integriert werden.	**Kenntnisnahme** Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S6/2	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg Ref. 26 Naturschutz und Verkehr, Technischer Umweltschutz (27.10.2023)	Wiedervernetzung / Biotopverbund Das Thema ist dort vorbildlich abgearbeitet, die Wiedervernetzungsabschnitte des Bundes- und Landesprogramms Wiedervernetzung sind enthalten.	**Kenntnisnahme** Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
S6/3	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg Ref. 26 Naturschutz und Verkehr, Technischer Umweltschutz (27.10.2023)	Straßenbauverwaltung Die Belange der Straßenbauverwaltung sind grundsätzlich berührt, da sich die o.g. Straßen in dem Gebiet des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein befinden. Da sich jedoch noch keine konkreten Planungen und Ihre Auswirkungen auf die Bundes- und Landesstraßen daraus ergeben, weisen wir darauf hin, uns bei den weiteren Planungen zu beteiligen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Das Ministerium für Verkehr wird auch künftig bei förmlichen Planungsverfahren von Seiten des Regionalverbands beteiligt werden.
S7/1	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 83.1 Inventarisation Dienstsitz Freiburg (16.10.2023)	Die Belange der Denkmalpflege sind im Abschnitt 3.10.2.1.1 „Kulturhistorisch bedeutsame Landschaftselemente und Landnutzungsformen“ ausführlich dargestellt. Unter anderem wird auch auf die gemeinsame Veröffentlichung zu „Raumbedeutsamen Kulturdenkmalen in der Region Südlicher Oberrhein“ (RVSO und RPS/LAD 2021), in der diese Kulturdenkmale beschrieben und kartiert sind. Die Belange der Denkmalpflege sind daher ausreichend dargestellt und werden durch die im Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmenkonzepte nicht beeinträchtigt. Vom Landesamt für Denkmalpflege werden keine Bedenken hervorgebracht.	**Kenntnisnahme** Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S8/1	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg Ref. 42 Landschaftspflege, Naturschutz (25.10.2023)	Im Gebiet des Landschaftsrahmenplans liegen mehrere laufende sowie geplante Flurneuordnungsverfahren. Im Rahmen der umfangreichen Abstimmungsprozesse zur Erstellung der Wege- und Gewässerpläne in den Flurneuordnungsverfahren werden die Ziele des Landschaftsrahmenplans in der Regel weitestgehend berücksichtigt bzw. unterstützt. Gegen die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein bestehen daher keine Bedenken oder Anregungen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
S9/1	Nationalpark Schwarzwald Höhere Naturschutzbehörde (07.12.2023, nach erteilter Fristverlängerung)	Der Landschaftsrahmenplan stellt einen gutachterlichen Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf regionaler Ebene dar, es ist ein Fachbeitrag der HNB zu integrieren (§10 NatSchG). Sowohl in der Raumanalyse wie auch im Zielkonzept des LRP ist das Großschutzgebiet „Nationalpark Schwarzwald“ mit seiner überregionalen Bedeutung insbesondere für das Schutzgut Arten und Landschaftsräume, im Biotopverbund sowie im Zielkonzept unseres Erachtens nicht adäquat dargestellt bzw. in die Betrachtungen eingeflossen. Es ist sowohl ein wichtiges Brut- und Aufzuchtgebiet für etliche geschützten Tierarten, ein Winterruhegebiet für u.a. Rothirsch und Auerhuhn sowie Lebensraum von seltenen Moosen, Pilzen und Insekten. Über die Kammlagen des Nordschwarzwaldes führen Zugrouten des jährlichen Vogelzuges. Der Nationalpark stellt somit ein Rast- und Durchzugsgebiet für durchziehende Vogelarten dar. Ebenso ist er ein wichtiges Binde- und Vernetzungsgebiet für die großräumigen Wild-Wanderungen von Säugetieren (z.B. Luchs, Rotwild). Für zukünftige Vorhaben im Umfeld des Nationalparks wären anhand des vorliegenden Entwurfs des Landschaftsrahmenplans jedoch grundlegende Aspekte des Naturschutzes und der Landschaftspflege im nördlichen Bereich der Südlichen Oberrhein-Region nicht oder nicht ausreichend erkennbar.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der untenstehenden Einzeläußerungen (Lfd. Nr. S9/2 – S9/12) verwiesen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S9/2	Nationalpark Schwarzwald Höhere Naturschutzbehörde (07.12.2023, nach erteilter Fristverlängerung)	Erläuterung Der Nationalpark Schwarzwald wurde am 01.01.2014 mit einer Fläche von 10.062 ha als erster Nationalpark in Baden-Württemberg ausgewiesen, um das nationale Erbe hinsichtlich Natur und Landschaft zu erhalten und zu schützen. Eine Teilfläche von rd. 900 ha des Gesamtgebiets über einer Strecke von rd. 20 km ragt in den Geltungsbereich des Regionalplans Südlicher Oberrhein hinein. Nationalparke repräsentieren in Deutschland ein nationales Naturerbe. Sie sind gemäß § 24 Abs. 1 BNatSchG „einheitlich zu schützende Gebiete, die 1. großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind, 2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und 3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet." Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen. Wirtschaftliche Nutzungen der natürlichen Ressourcen durch Land-, Forst-, Wasserwirtschaft, Jagd oder Fischerei sind folglich weitgehend auszuschließen. Die Nationalparkregion Schwarzwald entlang der Schwarzwaldhochstraße steht bei der örtlichen Bevölkerung sowie überregional und auch für ausländische Gäste touristisch hoch im Kurs, was nachweislich die jährlichen hohen Besucheraufkommen belegen.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S9/3	Nationalpark Schwarzwald Höhere Naturschutzbehörde (07.12.2023, nach erteilter Fristverlängerung)	Zu Kapitel Raumanalyse 3.2.6 Forstwirtschaft (S. 59, Abs 2) die Darstellung zum NLP ist nicht korrekt. Eine forstwirtschaftliche Nutzung ist im Nationalpark in allen Zonen grundsätzlich ausgeschlossen. Einzig in der Management- bzw. Pufferzone wird ein Borkenkäfermanagement zum Schutz der angrenzenden Waldbesitzer betrieben, vgl. NLPG § 7 Abs.1 zur Zonengliederung, jedoch ohne wirtschaftliche Zielsetzung. Der Nationalpark ist nach Naturschutzrecht als Großschutzgebiet ausgewiesen, eine forstwirtschaftliche Nutzung (Nutzfunktion gem. LWaldG) mit dem Ziel, Holz nachhaltig zu produzieren, ist ausgeschlossen. Evtl. erforderliche Waldentwicklungs- oder Pflegemaßnahmen richten sich ausschließlich nach dem Schutzzweck des Nationalparks. Die Anteile der Schutzgebietsfläche an der Gesamtwaldfläche in der Region Südlicher Oberrhein betragen für den Nationalpark 900 ha (nicht 810 ha) und ziehen sich über eine Streckenausdehnung mit rd. 20 km entlang den Kammlagen des Nordschwarzwaldes entlang.	**Berücksichtigung** Der Anregung entsprechend, werden die Textaussagen und Zahlenangaben in Kap. 3.2.6 korrigiert.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S9/4	Nationalpark Schwarzwald Höhere Naturschutzbehörde (07.12.2023, nach erteilter Fristverlängerung)	Zu Kapitel Raumanalyse 3.9 Schutzgut Arten und Lebensräume 3.9.2.1 Bewertung von Lebensraumausstattung und Artvorkommen S.288 zu Datenbasis In der Nationalparkverwaltung werden seit Jahren Daten durch Monitoring, Forschung oder Habitat-Stärkungsmaßnahmen für Arten wie z.B. Auerhuhn, Dreizehenspecht, Wiesenpieper, Kreuzotter, Grünes Koboldmoos, zitronengelbe Tramete, Insekten u.a. erhoben. Es existiert dazu eine große Datenlage. Liste der aktuell nachgewiesenen Arten im Nationalpark Schwarzwald und Artenzahlen im landesweiten Vergleich (Stand 12/2020). Quelle: Nationalpark Schwarzwald [Eingefügt Tabelle Organismengruppen mit Artenzahlen im Nationalpark, in Baden-Württemberg und dem daraus resultierenden Prozent-Anteil des Nationalparks an den landesweiten Artenzahlen] Sind diese Daten bekannt und im LRP eingeflossen? In der Folge ist die Bedeutung in der Karte ebenfalls nicht ausreichend dargestellt. Vgl. dazu S. 295, zu Karte 47 Übersicht über die aus regionaler Sicht wichtigen Bereiche für das Schutzgut Arten und Lebensräume. Der Bereich des NLP ist unzureichend dargestellt: das Gebiet hat eine sehr hohe Bedeutung im Wald für z.B. Auerhuhn, Dreizehenspecht, Sperlingskauz, Ringdrossel, Rauhfußkauz und auf den Grinden für z.B. Wiesenpieper und Kreuzotter, der hohe Totholzanteil in Prozessschutzflächen ist für z.B. Grünes Koboldmoos und zitronengelbe Tramete essentiell.	**Berücksichtigung** Durch die Berücksichtigung weiterer aktueller Fachdaten bei der raumbezogenen Bewertung des Schutzguts kann in der Endfassung des Landschaftsrahmenplans die besondere naturschutzfachliche Bedeutung des Nationalparks besser abgebildet und somit der Äußerung inhaltlich Rechnung getragen werden. Auf Nachfrage konnten dem Regionalverband keine geeigneten Fachdaten zum Nationalparkgebiet durch die Nationalparkverwaltung bereitgestellt werden. Dessen ungeachtet wurden zwischenzeitlich von anderen Fachbehörden bereitgestellte Naturschutzfachdaten in die die raumbezogene Bewertung des Schutzguts Arten und Lebensräume integriert. Hierbei handelt es sich um die Kerngebiete des Vorkommens der Schirmart Auerhuhn gemäß Flächenkonzept 2023 der FVA sowie die Lebensstätten europaweit geschützter Vogelarten gemäß aktuellem Entwurfsstand des Managementplans für das Vogelschutzgebiet Nordschwarzwald. Im Ergebnis werden über 85 % des Nationalparkgebiets innerhalb der Region in die höchste Wertstufe „sehr hohe Bedeutung“ eingestuft. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei der raumbezogenen Bewertung der Schutzgüter im Landschaftsrahmenplan ein räumlicher Schwerpunkt auf Bereiche außerhalb bestehender fachrechtlicher Schutzgebiete gelegt wird. Auf die daraus resultierenden Aussagegrenzen der Schutzgutbewertungen im Bereich von Schutzgebieten wird in Kap. 3.1 des Landschaftsrahmenplans ausdrücklich hingewiesen. Um die auch aus Bundes- und Landessicht besondere Bedeutung des Nationalparks für den Erhalt der biologischen Vielfalt zu verdeutlichen, erfolgt zudem eine entsprechende textliche Ergänzung in Kap. 3.9.1 der Endfassung des Landschaftsrahmenplans.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S9/5	Nationalpark Schwarzwald Höhere Naturschutzbehörde (07.12.2023, nach erteilter Fristverlängerung)	Zu Kapitel Raumanalyse 3.9.2.2 Biotopverbund Die Bedeutung des Nationalparks im Biotopverbund ist in Text und Karten nicht ausreichend dargestellt. Die Großlandschaft Schwarzwald stellt in Deutschland eine herausragende Landschaft dar, in der in den letzten 25 Jahren kaum strukturelle Landschaftsveränderungen zu verzeichnen waren. Aus Bundessicht ist der Schwarzwald als eine bedeutende und herausragende Kulturlandschaft zu werten, die es auch im gesamtstaatlichen Interesse als „Naturerbe“ dauerhaft zu erhalten gilt. Der Nationalpark liegt am Hauptkamm des Nordschwarzwaldes und umfasst sehr viele international bedeutsame Gebiete wie die Natura 2000-Flächen (FFH und VSG), landesweit bedeutsamen Bereiche wie der Grindenschwarzwald sowie regional bedeutsam wie der Bannwald am Wildsee sowie Karwände, Karseen, Quellen, die Allerheiligen Wasserfälle, Hochmoorflächen, Blockhalden usw. Aufgrund der Lage und Ausstattung kommen dort überregional, z.T. sogar national bedeutsame Lebensräume von z.B. Auerhuhn, Dreizehenspecht, Wiesenpieper, Ringdrossel, Zitronenzeisig, Kreuzotter, zitronengelbe Tramete, grünes Koboldmoos u.a. vor. Es werden in diesem Schutzgebiet durch die NLP-Verwaltung wichtige Natur- und Artenschutzmaßnahmen für den Biotopverbund durchgeführt wie z.B. • Auerhuhn- Monitoring und intensives Habitat-Schutzkonzept durch NLP-Verwaltung • Pflegemaßnahmen zur Stärkung und Wiederansiedlung des Wiesenpiepers • Maßnahmen zur Offenhaltung der Grinden durch Beweidung und Pflege • Rotwildmonitoring Der Nationalpark liegt ebenfalls im Bereich der Förderkulisse Wolfprävention des Landes BW. Auch ist bekannt, dass über die	**Keine Berücksichtigung** Soweit nicht im Planentwurf inhaltlich bereits enthalten, kann die Anregung nicht berücksichtigt werden. Die auch aus bundesweiter Sicht herausragende Bedeutung der Kulturlandschaft des Schwarzwalds und insbesondere auch des Grindenschwarzwalds wird im Entwurf des Landschaftsrahmenplans in Kap. 3.10.1 ausdrücklich benannt und kartographisch dargestellt. Die besondere naturschutzfachliche Bedeutung des Nationalparks einschließlich seiner Funktion für den großräumigen Biotopverbund wird nicht verkannt. Allerdings kann sich die flächendeckende raumbezogene Darstellung des überörtlichen Biotopverbunds im Landschaftsrahmenplan nur auf die verfügbaren landesweiten oder regionalen Fachkulissen stützen. Die international bedeutsame Funktion des Nationalparks sowie des gesamten Grindenkamms aufgrund der hier verlaufenden Wildtierkorridore gemäß Generalwildwegeplan ist im Landschaftsrahmenplan in der großformatigen Karte „Schutzgut Arten und Lebensräume: Biotopverbund“ sowie den zugehörigen Textkarten dargestellt. In der Endfassung des Plans wird diese Darstellung durch die zwischenzeitlich veröffentlichten Populationsverbundflächen gemäß Flächenkonzept Auerhuhn ergänzt (siehe Lfd. Nr. S9/4). Auf die von der Landesforstverwaltung derzeit in Erarbeitung befindlichen landesweite Kulissen des Waldbiotopverbunds kann im Landschaftsrahmenplan noch nicht zurückgegriffen werden. Die in der von Regierungspräsidium Freiburg und Regionalverband 2011 erarbeiteten regionalen Biotopverbundkonzeption enthaltenen Kulissen des Waldbiotopverbunds (Waldkerngebiete und -Trittsteine) erstrecken sich nicht auf den Schwarzwald. Auch raumkonkrete Daten zu den überregionalen Vogelzugkorridoren liegen soweit bekannt noch nicht vor. Bei der in Verbindung mit dem Vogelzug angesprochenen Abb. 51 handelt es sich um eine veröffentlichte Kartendarstellung der FVA, die sich auf das Korridorsystem für landgebundene Säugetiere bezieht. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe und Datengrundlagen für eine Änderung der textlichen und kartographischen Darstellung des Nationalparks in seiner Funktion für den Biotopverbund.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
		Kammlagen des Grindenschwarzwalds der jährliche überregionale Vogelzug in Ost-West-Richtung sowohl nachts wie auch tagsüber stattfindet. Viele der Vogelarten rasten dabei in den Höhenlagen und im Gebiet des Nationalparks. Weiter dient der NLP für den Generalwildwegeplan als Vernetzungselement zwischen den Kammlagen des Schwarzwaldes und der Rheinebene z.B. für Großsäuger wie Rotwild. Insgesamt zeigen die o.g. Ausführungen den herausragenden Inventarbestand an Tier- und Pflanzenarten, an Biotopen, an landschaftlichen Besonderheiten und seinen Funktionen im Biotopverbund, als Arten-Quellgebiet (Genpool) sowie in der Vernetzung des Schwarzwaldes mit der Rheinebene (Wildwegeplan). In der Folge sind im Entwurf zum Landschaftsrahmenplan die Darstellungen in den verschiedenen Karten unzureichend. So fehlen beispielsweise im „landesweites Korridorsystem“ (Abb. 51) die Vogelzugrouten über die Kammlagen des Nordschwarzwaldes; in „funktionale Gliederung der Raumkulisse des Biotopverbunds“ (Karte 49) fehlt der Nationalpark bei den Kerngebieten Wald, in „Bewertungseinstufung der Raumkulisse des Biotopverbunds“ (Karte 50) fehlt der NLP als Gebiet von internationaler oder bundesweiter Bedeutung sowie als Gebiet von landesweiter Bedeutung.	
S9/6	Nationalpark Schwarzwald Höhere Naturschutzbehörde (07.12.2023, nach erteilter Fristverlängerung)	4. Zielkonzept 4.3.3 Ziele für die Naturräume Nördlicher Talschwarzwald sowie Grindenschwarzwald und Enzhöhen Schutzgut Arten und Lebensräume Zu A 2.2 ergänzen Schaffung zusammenhängender nutzungsfreier Prozessschutzflächen von mind. 100 ha in räumlicher Nähe zu bestehenden nutzungsfreien Waldflächen (Nationalpark) möglichst direkt angrenzend und mit einer Mindestbreite von 500m.	**Berücksichtigung (teilweise)** Die Anregung wird in der Endfassung des Landschaftsrahmenplans durch entsprechende Ergänzung des naturraumbezogenen Ziels Zu A 2.2 in Kap. 4.3.9 (vormals Kap. 4.3.3) teilweise berücksichtigt. Auf die in der Äußerung vorgeschlagene Nennung einer konkreten Mindestbreite der nutzungsfreien Prozessschutzflächen wird dabei verzichtet, da sie in dieser pauschalen Form kaum fachlich begründbar erscheint und Spielräume für die Umsetzung im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Situation offen gehalten werden sollen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S9/7	Nationalpark Schwarzwald Höhere Naturschutzbehörde (07.12.2023, nach erteilter Fristverlängerung)	4. Zielkonzept 4.3.3 Ziele für die Naturräume Nördlicher Talschwarzwald sowie Grindenschwarzwald und Enzhöhen Schutzgut Arten und Lebensräume Zu A 3.1 einfügen Erhalt und Schutz der Vogelzugrouten über die Kammlagen des Grindenschwarzwaldes, insbesondere durch geeignete Vorsorgeabstände bzgl. geplanter baulicher Anlagen in Höhenlage.	**Berücksichtigung (sinngemäß)** Der Anregung wird nach Rückkopplung mit der Höheren Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium durch Ergänzung der Raumanalyse und des Zielkonzepts sinngemäß entsprochen. Der Aspekt des überregional bedeutsamen Vogelzugs über die Hochlagen des Schwarzwalds wird in der Raumanalyse des Schutzguts Arten und Lebensräume in Kap. 3.9.1 in Verbindung mit der besonderen Bedeutung der Region für den Erhalt der Biodiversität textlich ergänzt. Darüber hinaus werden Konzentrationsbereichen des Vogelzugs sowie die Einhaltung entsprechender Schutzabstände von technischen Infrastrukturen im inhaltlich korrespondierenden übergeordneten Leitziel A 1.8 in Kap. 4.2 ergänzt. Daraus abgeleitet wird zudem für die Naturräume Nördlicher Talschwarzwald sowie Grindenschwarzwald und Enzhöhen in Kap. 4.3.9 (vormals Kap. 4.3.3) ein Ziel Zu A 1.8 neu eingefügt, das sich konkret auf die Erhaltung von Konzentrationsbereichen des Vogelzugs in den Kammlagen des Grindenschwarzwalds bezieht.
S9/8	Nationalpark Schwarzwald Höhere Naturschutzbehörde (07.12.2023, nach erteilter Fristverlängerung)	4. Zielkonzept 4.3.3 Ziele für die Naturräume Nördlicher Talschwarzwald sowie Grindenschwarzwald und Enzhöhen Schutzgut Arten und Lebensräume Zu A 3.1 einfügen Ausweisung von Ruhegebieten für sensible Tierarten wie Auerhuhn gegenüber saisonalem Tourismus (Loipen, Schneeschuhwanderungen) oder Großveranstaltungen.	**Kenntnisnahme (bereits im Planentwurf berücksichtigt)** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die angeregte Ergänzung des Zielkonzepts ist bereits im Planentwurf berücksichtigt. Dem für Gebiete außerhalb des Nationalparks geäußerten Anliegen wird bereits durch das naturraumbezogene Ziel Zu A 2.1 in Kap. 4.3.9 (vormals Kap. 4.3.3) inhaltlich Rechnung getragen, das ausdrücklich auf den Schutz störungsempfindlicher Arten wie dem Auerhuhn gegenüber Beeinträchtigungen durch Erholungsnutzungen abzielt. Auf die Nennung konkreter rechtlicher Sicherungsinstrumente wie der Ausweisung von Wildruhegebieten gem. § 42 JWMG wird dabei entsprechend Systematik und Konkretisierungsgrad des Zielkonzepts allerdings bewusst verzichtet.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S9/9	Nationalpark Schwarzwald Höhere Naturschutzbehörde (07.12.2023, nach erteilter Fristverlängerung)	4. Zielkonzept 4.3.3 Ziele für die Naturräume Nördlicher Talschwarzwald sowie Grindenschwarzwald und Enzhöhen Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung Zu L 1.1. ergänzen Vermeidung einer visuellen baulich-technischen Überprägung von raumprägenden Bergmassiven und Landschaftsformen, die eine besondere identitätsstiftende und touristische Funktion besitzen, v.a. der Hornisgrinde, Vogelskopf und Schliffkopf. Festlegung einer Zone für geschützte Landschaftsbildbereiche.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Das naturraumbezogene Ziel Zu L 1.1 in Kap. 4.3.9 (vormals Kap. 4.3.3) umfasst den Erhalt der besonderen Landschaftsbildwirkung von raumprägenden Bergmassiven und Landschaftsformen, die eine besondere identitätsstiftende und touristische Funktion besitzen. Ausdrücklich (und nicht abschließend) wird hierbei die Hornisgrinde als höchste Erhebung im Naturraum und weithin markant sichtbares Bergmassiv mit hoher touristischer Bedeutung genannt. Die in der Äußerung benannten Grindengipfel Vogelkopf und Schliffkopf treten nicht nur aufgrund ihrer um über 100 m geringeren Höhe als eigenständige Bergmassive weniger markant in Erscheinung, sondern weisen auch keine mit der Hornisgrinde vergleichbare identitätsstiftende und touristische Funktion auf. Davon unabhängig wird entsprechend Systematik und Konkretisierungsgrad des Zielkonzepts auf die Nennung konkreter rechtlicher Sicherungsinstrumente zum Schutz besonderer Landschaftsbildfunktionen generell bewusst verzichtet. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine entsprechende Ergänzung der naturraumbezogenen Ziele zum Schutzgut Landschaftsbild und Erholung.
S9/10	Nationalpark Schwarzwald Höhere Naturschutzbehörde (07.12.2023, nach erteilter Fristverlängerung)	4. Zielkonzept 4.3.3 Ziele für die Naturräume Nördlicher Talschwarzwald sowie Grindenschwarzwald und Enzhöhen Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung Zu L 3.2 ergänzen Förderung einer natur- und landschaftsverträglichen Erholungsnutzung….., insbesondere durch ….gezielte Besucherlenkungsmaßnahmen in besonders sensiblen Bereichen wie Mummelsee, Wasserfälle Allerheiligen, Schliffkopf.	**Berücksichtigung** Der Anregung folgend, wird das naturraumbezogene Ziel Zu L 3.2 in Kap. 4.3.9 (vormals Kap. 4.3.3) entsprechend ergänzt.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S9/11	Nationalpark Schwarzwald Höhere Naturschutzbehörde (07.12.2023, nach erteilter Fristverlängerung)	4. Zielkonzept 4.3.3 Ziele für die Naturräume Nördlicher Talschwarzwald sowie Grindenschwarzwald und Enzhöhen Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung Zu L 3.2 ergänzen <u>Reduzierung des Verkehrslärms insbesondere durch Motorräder in besonders sensiblen Bereichen wie Schwarzwaldhochstraße und Nationalpark.</u>	**Berücksichtigung (sinngemäß)** Der Anregung sinngemäß folgend, wird das inhaltlich korrespondierende naturraumbezogene Ziel Zu L 3.1 in Kap. 4.3.9 (vormals Kap. 4.3.3) entsprechend ergänzt.
S9/12	Nationalpark Schwarzwald Höhere Naturschutzbehörde (07.12.2023, nach erteilter Fristverlängerung)	4. Zielkonzept 4.3.3 Ziele für die Naturräume Nördlicher Talschwarzwald sowie Grindenschwarzwald und Enzhöhen Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung Zu L 3.2 ergänzen <u>Reduzierung der Lichtverschmutzung insbesondere durch weitstreuende Flutlichtanlagen in besonders sensiblen Winterruhe- und Vogelschutzgebieten.</u>	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Der in der Äußerung angesprochene Themenbereich Lichtverschmutzung ist im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans sachlich zutreffend im Kontext des Schutzguts Arten und Lebensräume (Kap. 4.2, übergeordnetes Leitziel A 1.6) berücksichtigt. Dem derzeitigen fachlichen Kenntnisstand entsprechend, wurden in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums die Beeinträchtigungswirkungen von Lichtemissionen dabei auf die Artengruppen Insekten und Fledermäuse fokussiert. Das naturraumübergreifend konkretisierte Ziel Zu A 1.6 (Kap. 4.3.1) geht dabei ausdrücklich auch auf die Sicherung und Entwicklung beleuchtungsarmer bzw. -freier Waldränder v. a. innerhalb oder im Randbereich von Schutzgebieten sowie auf die Vermeidung unnötiger Lichtabstrahlungen in die Umgebung ein. Unabhängig von der Frage der Störempfindlichkeit von Vogelarten gegenüber Lichtemissionen werden mit diesen bestehenden Zielaussagen die in der Äußerung angesprochenen Fallkonstellationen inhaltlich bereits hinreichend erfasst. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine entsprechende Ergänzung der naturraumbezogenen Ziele.
S10/1	Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde (26.10.2023)	Zum detaillierten, sehr informativen Entwurf des Landschaftsrahmenplans des RVSO bestehen keine weiteren Anregungen oder Bedenken der höheren Raumordnungsbehörde. Wir gehen davon aus, dass der Landschaftsrahmenplan eine wertvolle fachliche Grundlage für die weitere Entwicklung unserer Region leisten wird.	**Kenntnisnahme** Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S11/1	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 4 Mobilität, Verkehr, Straßen (19.10.2023)	Die Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) – Mobilität, Verkehr, Straßen - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen nimmt zur o. g. Benachrichtigung nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege. Unsere Belange sind grundsätzlich berührt, da sich die o.g. Straßen in dem Gebiet des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein befinden. Da sich jedoch noch keine konkreten Planungen und Ihre Auswirkungen auf die Bundes- und Landesstraßen daraus ergeben *[Satz im Original unvollständig]*. Wir weisen darauf hin uns bei den weiteren Planungen zu beteiligen, haben aber für den Landschaftsrahmenplan nichts weiter anzumerken.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
S12/1	Regierungspräsidium Freiburg Referat 52 Höhere Wasser-/Bodenschutz und Altlastenbehörde (27.10.2023)	Anregungen und Hinweise der Fachgebiete Grundwasser und Wasserversorgung: Das Kapitel 3.6 Grundwasser beschreibt sehr umfassend den aktuellen Kenntnisstand zu quantitativen und qualitativen Aspekten des Grundwassers im südlichen Oberrheingebiet und beinhaltet alle wesentlichen Aspekte zu diesem Thema. Insofern stellt es auch eine sehr gute Informationsquelle für verschiedenste Planungen oder Projekte dar.	**Kenntnisnahme** Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S12/2	Regierungspräsidium Freiburg Referat 52 Höhere Wasser-/Bodenschutz und Altlastenbehörde (27.10.2023)	Anregungen und Hinweise der Fachgebiete Grundwasser und Wasserversorgung: Auf den derzeit in der Öffentlichkeit breit diskutierten Aspekt einer zukünftigen reduzierten Grundwasserneubildung, die auch beim Masterplan Wasserversorgung berücksichtigt wird, weisen Sie in Kapitel 3.6.2 hin (unter Verweis auf Kapitel 3.4 „Regionale Aspekte einer globalen Klimaveränderung“). In diesem Zusammenhang könnten ggf. auch Erkenntnisse aus der aktuell vorgelegten Studie des Klima-Sachverständigenrats Baden-Württemberg „Klimawandelbedingte Gebietsniederschlagsänderung in Baden-Württemberg 1881 bis 2099“ mit einbezogen werden, wonach aufgrund zurückgehender Niederschläge und ansteigender Temperaturen ein Trend zu einer verringerten Wasserverfügbarkeit im Land festzustellen ist.	**Berücksichtigung** Der Anregung entsprechend, wird in Kap. 3.4.3 und 3.6.2 ein Verweis auf die aktuell vorgelegte Studie des Klima-Sachverständigenrats aufgenommen.
S12/3	Regierungspräsidium Freiburg Referat 52 Höhere Wasser-/Bodenschutz und Altlastenbehörde (27.10.2023)	Anregungen und Hinweise der Fachgebiete Grundwasser und Wasserversorgung: Weiterhin weisen wir darauf hin, dass in Kap. 3.6.4.1: „Gefährdungen des Grundwassers“ sowohl stoffliche als auch mengenmäßige Belastungen aufgeführt werden. Dabei betreffen die Unterkapitel „Bodenverdichtung“ und „Klimawandel“ in erster Linie quantitative Aspekte. Wir regen an, dies sprachlich anzupassen.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Im Kap. 3.6.4.1 „Gefährdungen des Grundwassers“ werden sowohl stoffliche als auch mengenmäßige Gefährdungen behandelt. Die hier dargestellten Aspekte (einschl. „Bodenversiegelung“) werden dabei unter „Gefährdungen“ geführt, und nicht wie in der Äußerung angenommen als „Belastungen“. Dies geschieht im Wissen darum, dass es bei der Zuordnung zwischen „Gefährdungen“ und „Belastungen“ durchaus Übergangsbereiche gibt. Beispielsweise kann die in den dargestellten Siedlungsbereichen vorhandene Bodenversiegelung bereits eine messbare „Belastung“ für das Schutzgut darstellen. Im Abschnitt „Bodenversiegelung“ (nicht: „Bodenverdichtung“) wird dabei – wie in der Äußerung zutreffend dargestellt –auf quantitative Aspekte fokussiert. Der Abschnitt „Auswirkungen des Klimawandels“ führt demgegenüber neben quantitativen mehrheitlich qualitative Gefährdungsaspekte auf. Eine sprachliche Anpassung in Kap. 3.6.4.1 ist daher nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S12/4	Regierungspräsidium Freiburg Referat 52 Höhere Wasser-/Bodenschutz und Altlastenbehörde (27.10.2023)	Anregungen und Hinweise der Fachgebiete Bodenschutz und Altlasten: Wir bitten um folgende Änderungen bzw. Überprüfungen auf Anwendung des aktuellen rechtlichen Rahmens der sogenannten Mantelverordnung mit der novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in Kap. 3.5.3.3: S. 152: bitte Legende ändern. Hintergrund ist die neue BBodSchV und ErsatzbaustoffV. Damit gibt es seit 1.8.2023 die VwV Boden und auch die Kategorie der „Z-Werte“ nicht mehr (verabschiedet am 1.8.2021). Insofern wäre es sinnvoll, die Legende in der Form anzupassen, dass die Begriffe Z_xx nicht mehr auftauchen, sondern nur noch die Wertespannen angegeben werden. S. 151 ff Im gesamten Text sind die Passagen zu prüfen, in denen auf „Z-Werte“ und die „VwV Boden“ verwiesen wird. Relevant ist für den Einbau von Bodenmaterial in technische Bauwerte die ErsatzbaustoffV mit den Begriffen „žBM-0, BM-0*; BM-F1“ etc. Für alle bodenähnlichen Anwendungen incl. Verfüllung von Abgrabungen oder Steinbrüchen ist die neue Fassung der BBodSchV anzuwenden. Hier gilt auch, dass der ehemalige § 12 alte Fassung BBodSchV nun durch die Regelungen der §§ 6-8 BBodSchV n.F. abgelöst wurde. Die Sonderregelung für Gebiete mit erhöhten Stoffgehalten (z.B. S. 154 mit Hinweis auf § 12 alte Fassung) wird nun in § 6 Abs. 4 BBodSchV behandelt. Diese ist inhaltlich ähnlich der bisherigen Regelung. Vollständig neu sind jedoch die Regelungen der Ersatzbaustoff. Hier wäre zu überlegen, ob evtl. nur generell auf Regelungen der ErsatzbaustoffV hingewiesen wird: So ist die Tabelle 4 auf S. 154 nun abgelöst durch die Regelung der ErsatzbaustoffV und lässt sich nicht mehr so übersichtlich wie bisher darstellen. Zur Erläuterung hier ein Beispiel der Werte für Bodenmaterial und Baggergut (von BM-0 bis BM-F3).	**Berücksichtigung (teilweise)** Die Anregung wird durch Änderungen der betreffenden Textpassagen in Kap. 3.5.3.3 des Landschaftsrahmenplans teilweise berücksichtigt. Da die zugrunde gelegten Fachdaten auf die vor 01.08.2023 geltenden Belastungsklassen Bezug nehmen, wird allerdings auf eine Änderung der Kartenlegenden in der angeregten Form verzichtet. Durch textliche Ergänzungen auch in den betreffenden Kartenlegenden wird aber der aktuell geltende Rechtsrahmen kenntlich gemacht. Dieses Vorgehen wurde zwischenzeitlich mit dem Einwender inhaltlich abgestimmt.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
		[Eingefügt: Tabelle Materialwerte für Bodenmaterial und Baggergut] Der Einbau wird jedoch für jede Materialklasse eigens geregelt, die in den Tabelle 5 - 8 in Anlage 2 der ErsatzbaustoffV enthalten sind. Deshalb hier ein Ausschnitt aus der Tabelle für die Materialklasse BM-F2 (insgesamt 17 Einbauweisen). [Eingefügt: Tabelle Bodenmaterial der Klasse F2 (BM-F2, Baggergut der Klasse F2 (BG-F2)] Die Zuordnung zu „günstig“ und „ungünstig“ ist wiederum über die Tabelle am Anfang von Anhang 2 der ErsatzbaustoffV geregelt. [Eingefügt: Tabelle Einsatzmöglichkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken]	
S12/5	Regierungspräsidium Freiburg Referat 52 Höhere Wasser-/Bodenschutz und Altlastenbehörde (27.10.2023)	Anregungen und Hinweise der Fachgebiete Bodenschutz und Altlasten: Weiterhin ist festzustellen, dass nach Prüfung der Lage von Altlastenflächen in der vormaligen Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Freiburg im Planungsgebiet diese aufgrund eines Entscheids des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 19. Juli 2023 grundsätzlich in die Verantwortung der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörden bei den Landratsämtern (UBAB) übergegangen sind, die ggf. in Rahmen ihrer Zuständigkeit fachlich Stellung nehmen.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S13/1	Regierungspräsidium Freiburg Referat 53.1, 53.2 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer (27.10.2023)	Referate 53.1/53.2 (Planung, Bau und Betrieb Gewässer I. Ordnung G.I.O.) Zu Maßnahmenkonzept – ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte: Darstellung im Entwurf LRP (Bericht und Karte OL0723_AuswMassnahmen_...) [Eingefügt: Ausschnitt aus Legende Karte Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte 1:50.000] Problemstellung und Lösungsvorschlag: Bei der o. g. Klassifizierung (Aufwertungs-/Verbindungsstrecke) handelt es sich um eine landesweite Datenauswertung ohne Vor-Ort-Kontrolle aus der Stufe 1 der Landesstudie Gewässerökologie. Diese Klassifizierung ist Grundlage der Stufe 2, in welcher Fachbüros beauftragt werden, die potenziellen Maßnahmenbereiche an den G.I.O. gutachterlich zu ermitteln sowie bauliche Vorschläge zur Beseitigung bestehender Lebensraumdefizite zu skizzieren. In den bisherigen Erarbeitungen der Stufe 2 an G.I.O. hat sich immer wieder gezeigt, dass die o. g. Klassifizierung bei den konkreten Maßnahmenvorschlägen nur eine sehr untergeordnete Rolle spielt. Entscheidender ist stets die fachgutachterliche Einschätzung vor Ort. Lösungsvorschlag aus Sicht d. Ausbau- und Unterhaltungspflichtigen für G.I.O.: a) o.g. Legendentext auf S. 486 und in der zugehörigen Karte anpassen: [Eingefügt: Textlich modifizierter Ausschnitt aus Legende Karte „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“ M. 1 : 50.000] b) Berichtstext anpassen: Siehe folgende Textauszüge aus dem Textteil S. 462 ff, die im Änderungsmodus angepasst wurden: [Eingefügt: Textlich modifizierter Abschnitt des Kap. 5.4.1].	**Berücksichtigung (teilweise)** Der Anregung wird teilweise berücksichtigt. Dem Teil der Anregung, den „Berichtstext anzupassen“ sinngemäß entsprechend, wird in Kap. 5.4.1 wird ein kurzer Hinweis auf die fachliche Genese der Abschnitte der Landesstudie Gewässerökologie (LSGÖ) und die daraus resultierenden Beschränkungen der Belastbarkeit ihrer Aussagen aufgenommen. Dessen ungeachtet wird trotz der bekannten Unschärfen der Ergebnisse der LSGÖ an der bisherigen in Kap. 5.4.1 dargelegten Selektion bestimmter Abschnitte für den Landschaftsrahmenplan festgehalten. Es ist jedoch zu betonen, dass diese Darstellung im Landschaftsrahmenplan nicht die Spielräume für konkretere Planungen und Maßnahmen einengen, die naturgemäß mithilfe präziserer und belastbarerer Daten und Vor-Ort-Betrachtungen erfolgen werden. Jener Teil der Anregung, zusätzlich die Legende der großformatigen Karte „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“ zu ändern, wird nicht berücksichtigt. Hierauf wird insbesondere aus Gründen der Übersichtlichkeit der Legende verzichtet.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S13/2	Regierungspräsidium Freiburg Referat 53.1, 53.2 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer (27.10.2023)	Referate 53.1/53.2 (Planung, Bau und Betrieb Gewässer I. Ordnung G.I.O.) Zu Raumanalyse – Bewertung Retentionsfunktion Darstellung im Entwurf LRP (nur Karte OL0723__SG_HW_....) [Eingefügt: Kommentierter Ausschnitt aus Legende Karte Schutzgut Oberflächengewässer: Bewertung Retentionsfunktion 1:50.000] Problemstellung und Lösungsvorschlag: Die Überschrift in der Legende „Rechtlicher Schutzstatus“ und die dort zugeordneten Flächen impliziert, dass die unter „Wertgebende Funktion“ aufgelisteten HQ_{100}-Flächen nach HWGK eine andere / geringere rechtliche Sicherung hätten, was nicht der Fall ist. Um dies klarzustellen, sollten die o.g. Überschriften in der Legende modifiziert werden. Lösungsvorschlag aus Sicht des Ausbau- und Unterhaltungslastpflichtigen für G.I.O.: [Eingefügt: Tabelle mit textlichen Änderungsvorschlägen]	**Berücksichtigung (sinngemäß)** Der Anregung sinngemäß entsprechend, wird die Legende und Kartendarstellung der großformatigen Karte „Schutzgut Oberflächengewässer: Bewertung Retentionsfunktion“ geändert, um eine inhaltlich nicht zutreffende Darstellung des gesetzlichen Schutzstatus von Überschwemmungsgebieten zu vermeiden. Da die rechtlich komplexen Regelungen kaum in vereinfachter Form abgebildet werden können und sie auch für eine fachliche Bewertung des Schutzguts nicht unmittelbar erforderlich sind, wird auf eine Darstellung des gesetzlichen Schutzstatus von Überschwemmungsgebieten in der benannten Karte ganz verzichtet.
S13/3	Regierungspräsidium Freiburg Referat 53.1, 53.2 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer (27.10.2023)	Referat 53.3 (Integriertes Rheinprogramm) Textteil: In Kap. 2 / S. 24 (Naturräume) bitten wir bei Offenburger und Markgräfler Rheinebene wie folgt zu ergänzen: „... Teile der Rheinaue und Niederungsbereiche sind grundwasserbeeinflusst und unterliegen teilweise noch einem Überschwemmungseinfluss oder werden zur Hochwasserrückhaltung herangezogen. ...“	**Berücksichtigung (sinngemäß)** Die Anregung, den benannten Absatz in Kap. 2.2 entsprechend zu ergänzen, wird durch eine textliche Einfügung sinngemäß berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S13/4	Regierungspräsidium Freiburg Referat 53.1, 53.2 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer (27.10.2023)	Referat 53.3 (Integriertes Rheinprogramm) Textteil: In Kap. 3 / S. 215 (Raumanalyse Schutzgut Oberflächengewässer) bitten wir im vorletzten Absatz wie folgt zu ergänzen / korrigieren: „... In Betrieb sind in der Region ~~lediglich~~ seit über 30 Jahren die beiden Polder Altenheim und der Rückhalteraum Kulturwehr Kehl-Straßburg. Im Bereich zwischen Weil und Breisach entsteht sukzessive neuer Rückhalteraum durch den fortschreitenden Bau des Rückhalteraums Weil-Breisach (Tieferlegungsflächen). Der südlichste Abschnitt des Rückhalteraums Weil-Breisach trägt seit seiner Fertigstellung Ende 2021 bereits zum Hochwasserschutz bei. Kurz vor der Fertigstellung sind die Rückhalteräume Elzmündung und Kulturwehr Breisach (es fehlen noch die Schutzmaßnahmen auf französischer Seite). ~~Für w~~Weitere Rückhalteräume sind in Planung, im Planfeststellungsverfahren oder im Bau. Eine Übersichtskarte zum Stand der Umsetzung des IRP ist als Anlage dieser Stellungnahme beigefügt. [Beigefügt als Anlage Übersichtskarte Hochwasserrückhaltung am Oberrhein – Maßnahmen des IRP rechtsrheinisch, RP Freiburg, Stand 08/2023]	**Berücksichtigung** Der Anregung entsprechend, werden die Darstellungen in Kap. 3.7.1 entsprechend ergänzt bzw. aktualisiert, um die zwischenzeitlichen Fortschritte beim Integrierten Rheinprogramm zum Stand Ende 2023 abzubilden.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S13/5	Regierungspräsidium Freiburg Referat 53.1, 53.2 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer (27.10.2023)	Referat 53.3 (Integriertes Rheinprogramm) Kartenteil: Maßnahmenkonzept: Karte Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte Schutzgut Boden (Blatt Nord): Östlich der Staustufe Gambsheim wird der Hochwasserrückhalteraum Freistett / Rheinau / Kehl im Rahmen des Intergierten Rheinprogramms geplant, die Planungen sind weit fortgeschritten. Die vom Rückhalteraum beanspruchten Flächen sind als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Regionalplan ausgewiesen. Zwischen den im LRP aufgeführten Maßnahmenschwerpunkten und dem Hochwasserschutz können grds. Zielkonflikte auftreten. Die Bedürfnisse des Hochwasserschutzes sind entsprechend seiner landesplanerischen Vorrangstellung zu berücksichtigen.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in der großformatigen Karte „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“ im Bereich des geplanten IRP-Hochwasserrückhalteraums Freistett / Rheinau / Kehl keine Maßnahmenschwerpunkte für das Schutzgut Boden dargestellt werden.
S13/6	Regierungspräsidium Freiburg Referat 53.1, 53.2 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer (27.10.2023)	Referat 53.3 (Integriertes Rheinprogramm) Kartenteil: Raumanalyse: Karte Oberflächengewässer Bewertung Retentionsfunktion: Allgemein: Die in Planung oder im Planfeststellungsverfahren befindlichen IRP-Rückhalteräume sind im Regionalplan 3.0 als Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz dargestellt und gesichert. Planfestgestellte IRP-Rückhalteräume fallen unter § 65 WG, Abs. 1 Nr. 3 Überschwemmungsgebiete. Deshalb sind planfestgestellte IRP-Räume nicht nur unter der Kategorie „Wertgebende Funktion“, sondern auch unter der Kategorie „Rechtlicher Schutzstatus“ zu führen und in den Karten darzustellen – s. folgende Legende aus der Karte „Oberflächengewässer – Bewertung Retentionsfunktion“: [Eingefügt Ausschnitt aus Legende Karte „Schutzgut Oberflächengewässer: Bewertung Retentionsfunktion“ M. 1 : 50.000]	**Berücksichtigung** Der Anregung entsprechend, werden die Darstellungen in der großformatigen Karte „Schutzgut Oberflächengewässer: Bewertung Retentionsfunktion“ im Hinblick auf die die zwischenzeitlich bis Ende 2023 planfestgestellten Rückhalteräume des Integrierten Rheinprogramms ergänzt bzw. aktualisiert.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S13/7	Regierungspräsidium Freiburg Referat 53.1, 53.2 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer (27.10.2023)	Referat 53.3 (Integriertes Rheinprogramm) Kartenteil: Raumanalyse: Karte Oberflächengewässer Bewertung Retentionsfunktion: Teilweise bestehen Unterschiede zwischen der Darstellung der IRP-Flächen (Planungsräume und planfestgestellte Rückhalteräume) in den Karten des LRP und dem aktuellen Geodatensatz des Integrierten Rheinprogramms. Der Geodatensatz mit den aktuellen Abgrenzungen der IRP-Räume im Verbandsgebiet (ggf. mit Teilflächenabgrenzung) ist beigefügt. Die unten dargestellten Screenshots zeigen Ausschnitte davon. • RHR Weil-Breisach (WB), Abschnitt 3 - der Stand des IRP-RHR ist nicht durchgängig korrekt wiedergegeben: teilweise gepunktete Darstellung anstatt schraffierte im LRP. Der RHR ist planfestgestellt, bereits im Bau und teilweise bereits fertiggestellt → vgl. beigefügter Geodatensatz (Anlage), dies betrifft alle zugehörigen Teilflächen 7, 8, 9, 10, 11a, 11b Süd, 11b Nord, 12 und 13. Zusätzlich folgende Details bei einzelnen Teilflächen: – Speziell zu Teilfläche 8 - inkl. Anschluss Baggersee Steinenstadt; zw. Rhein und Steinenstadt (hier blau schraffiert): IRP-Fläche östlich der Autobahn nicht vollständig im LRP enthalten, westlich davon falsche Schraffur im LRP (punktiert durch Schraffur ersetzen) – Abschnitt 3, zw. und bei Teilflächen 11 b Süd und Nord, südlich Neuenburg: Fläche des RHR unterscheidet sich vom LRP (letzterer zeigt insbesondere eine durchgehende Fläche, zw. Süd- und Nord-Abschnitt ist aber eine Unterbrechung): • Hinweis zu RHR Weil-Breisach, Abschnitt 4 (in Planung und Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens) von der Rheinstr. bei Grißheim im Süden Rh-km ca. 206,600 – Franzosenweg bei Breisach-Grezhausen Rh-km ca. 219,000): die Flächenausdehnung dieses Abschnittes befindet sich aktuell in	**Berücksichtigung** Der Anregung entsprechend, werden die Darstellungen in der großformatigen Karte „Schutzgut Oberflächengewässer: Bewertung Retentionsfunktion“ im Hinblick auf die zwischenzeitlich bis Ende 2023 erfolgten Änderungen der Planungen zu den Rückhalteräumen des Integrierten Rheinprogramms ergänzt bzw. aktualisiert.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
		Überarbeitung. In mehreren Monaten kann voraussichtlich ein aktueller Geodatensatz bereitgestellt werden. Im aktuell bereitgestellten Geodatensatz des RPF ist noch keine Aktualisierung enthalten. • RHR Kulturwehr Breisach: Der Stand ist nicht korrekt wiedergegeben: Die gepunktete Darstellung ist in eine schraffierte zu ändern - RHR ist planfestgestellt und im Bau. Siehe Geodatensatz (Anlage). • RHR Breisach/Burkheim: Der Stand ist nicht korrekt wiedergegeben: Die gepunktete Darstellung ist in eine schraffierte zu ändern - RHR ist planfestgestellt und im Bau. Siehe Geodatensatz (Anlage). • RHR Wyhl/Weisweil: Der Stand ist nicht korrekt wiedergegeben: Der Rheinwald südlich der Weisweiler Rheinstraße ist von der Strichsignatur in die Punktsignatur zu ändern, da der RHR aktuell noch im Planfeststellungsverfahren und noch keine Retentionsfläche ist. Siehe Geodatensatz (Anlage). • RHR Elzmündung: Der Stand des RHR ist nicht korrekt wiedergegeben: die gepunktete Darstellung ist in eine schraffierte zu ändern: Der RHR ist planfestgestellt und im Bau kurz vor Fertigstellung. Die Fläche des RHR ist hinsichtlich der Bewertung der Retentionsfunktion mit „hohe bis sehr hohe Bedeutung“ (grüne Farbgebung, s.u. Planausschnitt u. Legende) eingestuft, allerdings in der “Wertgebenden Funktion“ als potenzielle Fläche, die im Rahmen des IRP noch nicht planfestgestellt ist, dargestellt. Dies ist zu korrigieren (Schraffur statt Punktierung s.u. Planausschnitt u. Legende aus LRP). • RHR Ichenheim/Meißenheim/Ottenheim (Stand: Vorbereitung Planfeststellung, südlicher Teil in nachfolgender Karte des RPF grün schraffiert): – südlicher Teilraum 1 bei Ottenheim fehlt in den Karten des Landesrahmenplans – Teilraum 3 bei Ichenheim (in nachfolgender Karte des RPF grün schraffiert) ist in den Karten des Landesrahmenplans	

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
		anzupassen. • RHR Freistett/Rheinau/Kehl: In den Karten des LRP fehlen mehrere Teilräume, in der nachfolgenden Karte des RPF ist der Umriss der aktuellen Planung (Vorbereitung Planfeststellungsverfahren) in dunkelbau dargestellt. Der Ableitungsbereich des RHR befindet sich zudem teilweise im Bereich des fachrechtlich geschützten Überschwemmungsgebiets zwischen dem Rheinseitendamm und dem Hochwasserdamm (Rheinhauptdamm) XV. Die bereitgestellten Geodaten enthalten die aktuelle Planung: [Eingefügt: Kartendarstellungen mit aktuellen IRP-Flächen und Ausschnitte aus Karte „Schutzgut Oberflächengewässer: Bewertung Retentionsfunktion“ M. 1 . 50.000, jeweils mit Hervorhebung der betreffenden Bereiche sowie beigefügt als Anlage Geodatensatz der aktuellen Abgrenzungen der IRP-Räume].	
S13/8	Regierungspräsidium Freiburg Referat 53.1, 53.2 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer (27.10.2023)	Referat 53.3 (Integriertes Rheinprogramm) Kartenteil: Raumanalyse: Karte Oberflächengewässer: Strukturgüte und Vernetzung Karte Süd: roter Punkt bei Möhlinwehr und Möhlinschwelle bitte entfernen. Beide Bauwerke sind inzwischen umgebaut und durchgängig.	**Berücksichtigung** Der Anregung entsprechend, werden Darstellungen in der großformatigen Karte „Schutzgut Oberflächengewässer: Strukturgüte und Vernetzung“ beim Möhlinwehr (roter Punkt) und Möhlinschwelle (weißer Punkt) entfernt, um die dort zwischenzeitlich umgesetzten Baumaßnahmen abzubilden.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S13/9	Regierungspräsidium Freiburg Referat 53.1, 53.2 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer (27.10.2023)	Referat 53.3 (Integriertes Rheinprogramm) Kartenteil: Raumanalyse: Karte Oberflächengewässer: Strukturgüte und Vernetzung Karte Mitte: Der Verlauf des Altrheinzuges im Bereich Wyhl ist falsch dargestellt. Nach der Karte gibt es eine Gewässerverbindung zwischen dem von Süden ankommenden Mühlbach durch den Hochwasserdamm IV in den nach Norden fließenden Altrheinzug. Diese Gewässerverbindung (sogenannter Dreiwegehahn) besteht nicht mehr! Das Bauwerk im HWD IV ist dauerhaft verschlossen und wird im Zuge der Planung zum RHR Wyhl/Weisweil auch entfernt. Diese Änderung sollte vorgenommen werden, da auch im Maßnahmenplan dieser Gewässerabschnitt als Verbindungstrecke aufgeführt ist, aber de facto nicht hergestellt werden kann. Auch im zugehörigen Maßnahmenplan ist die Verbindung nicht korrekt dargestellt. Die Verbindungstrecke müsste vom Maßnahmenpunkt 3731 über die derzeitige Altrheinzugstrecke nach Osten eingetragen werden, siehe folgende Karte: [Eingefügt Kartendarstellung des Altrheinzugs im Bereich Wyhl]	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung kann nicht berücksichtigt werden. Den Darstellungen in den großformatigen Karten „Schutzgut Oberflächengewässer: Strukturgüte und Vernetzung“ sowie „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“ liegen die aktuellen Planungen des Landes im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie (u. a. Programmstrecken Durchgängigkeit), der Landesstudie Gewässerökologie sowie Daten der LUBW zur Gewässerstrukturgüte zugrunde. Diese Fachdaten der Landesverwaltung stellen den aktuellsten flächendeckend für die Region verfügbaren Analyse- und Planungsstand dar. Im vorgetragenen Einzelfall weicht dieser Datenstand durch zwischenzeitlich eingetretene Entwicklungen von der tatsächlichen und planerischen Situation erheblich ab. Allerdings scheidet eine Bereinigung durch eine bloße punktuelle Löschung der beiden genannten Gewässerverbindungstrecken in den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans aus, da hierdurch weder der neue Zustand des Gewässersystems noch daraus resultierende veränderte planerische Prioritätensetzungen in Hinsicht auf die Gewässerdurchgängigkeit ausreichend abgebildet würden. Eine sachgerechte Aktualisierung der o. g. Fachdaten und Planungsgrundlagen des Landes kann nicht durch den Regionalverband erfolgen. Es bestehen somit derzeit keine hinreichenden Grundlagen, um die angeregte Änderung der o. g. Karten vorzunehmen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in Kap. 5.4.2 ein textlicher Hinweis auf die veränderte Situation im Bereich Altrheinzug Wyhl / „Dreiwegehahn“ aufgenommen wird.
S13/10	Regierungspräsidium Freiburg Referat 53.1, 53.2 und 53.3 Landesbetrieb Gewässer (27.10.2023)	Referat 53.3 (Integriertes Rheinprogramm) Kartenteil: Karte Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte: Karte Süd: Maßnahme Migration an der Möhlinschwelle (rotes Dreieck südl. Breisach) ist bereits ausgeführt und kann entfallen. Durchgängigkeit besteht bereits (siehe auch oben Karte Süd/Strukturgüte und Vernetzung).	**Berücksichtigung** Der Anregung entsprechend, wird in der großformatigen Karte „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“ die Darstellung an Bauwerk Nr. 3279 (Möhlinschwelle) entfernt, um die dort zwischenzeitlich umgesetzten Baumaßnahmen abzubilden.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S14/1	Regierungspräsidium Freiburg Referat 56 Höhere Naturschutzbehörde (27.10.2023)	Im Landschaftsrahmenplan werden die regional konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege formuliert und dargestellt, daher begrüßen wir die vorliegende Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes sehr. Der Landschaftsrahmenplan ist ein auf regionaler Ebene entwickeltes Fachkonzept für den nachhaltigen Erhalt und die langfristige Entwicklung von Natur und Landschaft, der unter Einbindung und im Benehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg erstellt wurde. Der Fachbeitrag der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg zum Landschaftsrahmenplan umfasst die enge fachliche und finanzielle Kooperation zu einzelnen extern vergebenen Grundlagenbausteinen sowie eigene inhaltliche Beiträge, insbesondere zur Raumbewertung des Schutzgutes Arten und Lebensräume sowie zur Ziel- und Maßnahmenkonzeption, während des Erstellungszeitraumes.	**Kenntnisnahme** Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S14/2	Regierungspräsidium Freiburg Referat 56 Höhere Naturschutzbehörde (27.10.2023)	Brachgefallene Rebflächen Alle Sonderkulturflächen wurden als Vorrangflur - das bedeutet besonders landbauwürdige Flächen, die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind - eingestuft. Hierzu zählen auch kleine - überwiegend unter 1 ha - Rebflächen z.B. am Kaiserstuhl sowie in der Vorbergzone und im Markgräflerland. Aufgrund der Größe, des Flächenzuschnitts und der Lage sind einige dieser Rebflächen bereits aufgegeben bzw. aufgelassen oder diese Entwicklung wird in den kommenden Jahren (insb. aufgrund des demographischen Wandels und der nicht mehr wirtschaftlichen Bewirtschaftung) zunehmen. Diese Flächen sind aus ökologischer und artenschutzfachlicher Sicht sowie aus Gründen des Biotopverbunds sehr wertvoll. Diese Flächen bilden deshalb aus unserer Sicht ein Potential für die kommunale Biotopverbundplanung oder anderweitige Kompensationsmaßnahmen. Dieser Aspekt sollte in der textlichen Darstellung des Landschaftsrahmenplans (Maßnahmenkonzept sowie z.B. in Tabelle 26) noch mit aufgenommen und ergänzt werden. Beispielsweise erwirbt die Stadt Endingen in Zusammenhang stehende Flächen, um extensive Nutzungskomplexe zu entwickeln. Auch das Land Baden-Württemberg hat bereits mehrere Flächen im nördlichen und zentralen Kaiserstuhl erworben, um darauf entsprechende Pflegemaßnahmen für den Artenschutz und den Biotopverbund zu realisieren sowie um vorhandene Schutzgebiete zu erweitern (z.B. FND Teufelsburg).	**Berücksichtigung** Aufgrund Kleinflächigkeit und Datenlage können solche naturschutzfachlich entwicklungsfähigen Rebflächen im regionalen Maßstab nicht kartographisch dargestellt werden. Der auch von den Landratsämtern Breisgau-Hochschwarzwald (Lfd. Nr. L3/2) und Emmendingen (Lfd. Nr. L6/19) vorgebrachten Anregung folgend, wird als Hinweis für die Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (bzw. Biotopverbundmaßnahmen) eine textliche Ergänzung in Kap. 5.8.2 der Endfassung des Landschaftsrahmenplans eingefügt. Hierbei wird auch auf das naturschutzfachliche Entwicklungspotenzial von Rebflurböschungen, hingewiesen (vgl. Anregung der Stadt Vogtsburg (Lfd. Nr. K25/3).

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S14/3	Regierungspräsidium Freiburg Referat 56 Höhere Naturschutzbehörde (27.10.2023)	Karte Schutzgut Arten und Lebensräume Bewertung Das geplante Schutzgebiet Nimburger Ried und der Westhang des Nimberg ist nach unserer fachlichen Einschätzung in Bezug auf die Wertigkeit hinsichtlich des Schutzgutes Arten und Lebensräume vergleichbar mit der Riegeler Pforte und den Elzwiesen und nach unserer fachlichen Einschätzung in die höchste Kategorie der Bewertung einzuordnen. Weitere Fachdaten aus dem vorliegenden Gutachten zur Schutzwürdigkeit sowie aus aktuellen Datenerhebungen können zeitnah zur Verfügung gestellt werden.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung kann nicht berücksichtigt werden. Der Bereich des Nimburger Rieds mit Westhang des Nimberg ist im Entwurf des Landschaftsrahmenplans in der großformatigen Karte „Schutzgut Arten und Lebensräume: Bewertung“ auf Grundlage von Fachdaten der Naturschutzverwaltung mit der Bewertungsstufe „hoch“, Teilbereiche mit „sehr hoch“ bewertet. Parallel zur abgegebenen Stellungnahme hat das Regierungspräsidium weitere naturschutzfachliche Daten zum Bereich Nimburger Ried zur Verfügung gestellt. Hierbei handelt es sich allerdings um Punktdaten bzw. hochaufgelöste kleinflächige Lebensraumabgrenzungen wertgebender Arten. Diese Daten können wegen der fehlenden Aggregation zu im regionalen Maßstab darstellbaren Gebietskomplexen keine Berücksichtigung finden. Darüber hinaus beziehen sich diese Daten zu einem Großteil auf Bereiche, die bereits mit der höchsten Wertstufe „sehr hoch“ bewertet sind. Die übrigen Datensätze beziehen sich auf Bereiche, die im Planentwurf mit „hoch“, also ebenfalls aus regionaler Sicht als bedeutsam eingestuft wurden. Trotz der Nichtberücksichtigung dieser ergänzend zur Verfügung gestellten Fachdaten wird deshalb davon ausgegangen, dass die Bewertung des Schutzguts im Bereich des Nimburger Rieds bei Betrachtung im regionalen Maßstab insgesamt fachlich zutreffend ist. Eine Änderung der Schutzgutbewertung im Bereich des Nimburger Rieds ist somit weder erforderlich noch möglich.
S14/4	Regierungspräsidium Freiburg Referat 56 Höhere Naturschutzbehörde (27.10.2023)	Karte Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte Zur Elz im Bereich des NSG Elzwiesen: Das Wehr bei der EnBW ist aktuell im Umbau, die Durchgängigkeit sollte bis Anfang 2024 hergestellt sein. Um die Wiesenwässerung im Gebiet aufrecht zu erhalten, sind nur Aufwertungsmaßnahmen an der Gewässerstruktur innerhalb der vorhandenen Dämme sinnvoll. Entlang der Elz fließen rechts- und linksseitig die Hauptwiesenwässerungsgräben. Im Bereich Gemarkung Rust wurden bereits Aufwertungsmaßnahmen für die Gewässerstruktur innerhalb der vorhandenen Dämme als Ökokonto-Maßnahmen umgesetzt. [Eingefügt: Ausschnitt aus Karte „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“ M. 1 : 50.000, Blatt Mitte]	**Berücksichtigung** Der Anregung entsprechend, wird in der großformatigen Karte „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“ die Darstellung an Bauwerk Nr. 3795 entfernt, um die dort zwischenzeitlich umgesetzten Baumaßnahmen abzubilden. Darüber hinaus werden die Hinweise auf fachliche Restriktionen und Aufwertungsmaßnahmen zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S14/5	Regierungspräsidium Freiburg Referat 56 Höhere Naturschutzbehörde (27.10.2023)	Karte Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte Geplantes NSG Nimburger Ried Bereiche zur Rückgewinnung von Retentionsraum Eine Deichrückverlegung mit entsprechender Überströmung des Gebiets würde voraussichtlich die sehr hochwertigen Schilf-Wasserflächen-Habitate und damit den Lebensraum sehr seltener und streng geschützter Arten zerstören. Im Austausch zwischen Ref. 56 und Ref. 53 wurde abgestimmt, dass hier allenfalls eine Deichöffnung im Norden der Maßnahmenfläche denkbar ist, jedoch keine Deichrückverlegung. Daher sollte eine Deichöffnung in der Legende ergänzt werden.	**Berücksichtigung (sinngemäß)** Nach Rücksprache mit dem für Maßnahmen an Gewässern erster Ordnung zuständigen Referat 53.1 des Regierungspräsidiums wird der Anregung sinngemäß entsprechend die Legende der großformatigen Karte „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“ angepasst. Die Karte stellt bislang laut Legende „Bereiche zur Rückgewinnung von Retentionsraum und zur Gewässerentwicklung (Deichrückverlegung)“ dar. Der Klammereinschub „(Deichrückverlegung)“ wird gestrichen. Damit wird klargestellt, dass die Entscheidung über das ob und wie einer Rückgewinnung von Retentionsraum oder einer Gewässerentwicklung nachgeordneten Planungen vorbehalten bleibt.
S14/6	Regierungspräsidium Freiburg Referat 56 Höhere Naturschutzbehörde (27.10.2023)	Fachdaten: Gebietsabgrenzung Naturschutzgebiete Das Naturschutzgebiet „Trockenaue Neuenburg am Rhein“ (Verordnung vom 09.08.2023) auf Gmk. Neuenburg ist in den Karten noch nicht dargestellt. Das Shape der Gebietsabgrenzung ist in der Anlage beigefügt. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die bestehenden NSGs „Rheinwald Neuenburg“ und „Sandkopf“ in das neue NSG aufgegangen sind und somit nicht mehr existieren. Wir bitten die Karten in Bezug auf die Neuerungen zu aktualisieren. [Beigefügt als Anlage Geodaten Abgrenzung des Naturschutzgebiets „Trockenaue Neuenburg am Rhein“]	**Berücksichtigung** Der Anregung entsprechend, wird das inzwischen rechtskräftig ausgewiesene Naturschutzgebiet in allen relevanten Karten des Landschaftsrahmenplans dargestellt.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S14/7	Regierungspräsidium Freiburg Referat 56 Höhere Naturschutzbehörde (27.10.2023)	Fachdaten: Vogelschutzgebiete In der Anlage übersende wir Ihnen wie besprochen die Entwurfsdaten der beiden VSG-MaPs Südschwarzwald (SSW) und Mittlerer Schwarzwald (MSW) als Shapes für den Bereich des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein. Die Shapes beinhalten die Lebensstätten der beiden Vogelschutzgebiete, allerdings noch ohne Auerhuhn-Lebensstätten, da diese noch in Bearbeitung sind. Im VSG Mittlerer Schwarzwald sind nur die Lebensstätten der Waldvogelarten abgegrenzt, die Abgrenzung der Lebensstätten der Offenlandvogelarten durch Fachgutachter erfolgen erst noch. Wir weisen darauf hin, dass es sich bei den Abgrenzungen noch um Entwurfsfassungen handelt, sodass Änderungen noch möglich sind. Wir empfehlen im weiteren Planungsprozess nochmals die aktuellen Stände der vorliegenden Daten anzufordern. Zum Vogelschutzgebiet Baar liegen noch keine belastbaren Daten vor. [Beigefügt als Anlage Geodaten der Entwürfe der Managementpläne Vogelschutzgebiet Südschwarzwald und Vogelschutzgebiet Mittlerer Schwarzwald, Stand 18.10.2023]	**Berücksichtigung** Die aus der Äußerung ableitbare Anregung, die Entwurfsdaten der genannten Managementpläne in die raumbezogene Bewertung des Schutzgut Arten und Lebensräume einzubeziehen, wird berücksichtigt und die großformatige Karte „Schutzgut Arten und Lebensräume: Bewertung“ entsprechend nachgeführt.
S15/1	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (28.09.2023)	Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ingenieurgeologische Belange werden durch den Landschaftsrahmenplan nicht tangiert.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S15/2	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (28.09.2023)	Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de in Form der BK50 abgerufen werden.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung der Bodenfunktionen ist im Entwurf des Landschaftsrahmenplans auf Grundlage der aktuellsten Fachdaten sowie in enger fachlicher Abstimmung mit dem LGRB erfolgt.
S15/3	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (28.09.2023)	Boden Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.“	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsrahmenplan stellt keine den Boden beanspruchende oder seine Funktionen beeinträchtigende Planung dar. Er zeigt vielmehr Werte, Funktionen und Belastungen des Schutzguts auf und stellt Ziele und Maßnahmen für die Sicherung Bodenfunktionen dar.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S15/4	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (28.09.2023)	Mineralische Rohstoffe Es wird die Aufnahme folgender Gesichtspunkte in das Kap. 3.2.4 „Rohstoffabbau“ angeregt: Das PV-Potenzial auf Baggerseen (Floating-PV) soll bestmöglich ausgenutzt werden (vgl. energieatlas-bw.de)	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Das Kap. 3.2 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans enthält eine Bestandsaufnahme zu relevanten Raumnutzungen und absehbaren Entwicklungstendenzen. Schwimmende Solaranlagen werden bereits in Kap. 3.2.5 (Energieerzeugung und Transport) als relevante Entwicklung bei der Nutzung von Solarenergie angesprochen. Die Ergänzung einer normativen Zielaussage zur Solarenergienutzung im auf den Rohstoffabbau bezogenen Kap. 3.2.4 ist somit weder erforderlich noch sinnvoll. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Regionalverband beabsichtigt, die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen auf künstlichen Gewässern (sog. „Floating-Photovoltaikanlagen“) durch regionalplanerische Festlegungen zu fördern. Auf die laufende Regionalplan-Teilfortschreibung „Solarenergie“ wird verwiesen.
S15/5	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (28.09.2023)	Mineralische Rohstoffe Es wird die Aufnahme folgender Gesichtspunkte in das Kap. 3.2.4 „Rohstoffabbau“ angeregt: „Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird die Teilverfüllung von Baggerseen allerdings sehr kritisch gesehen und ist lediglich unter ganz speziellen Bedingungen möglich, da das Einbringen von Stoffen eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit besorgen lassen kann.“ (Landtag von Baden-Württemberg, 16. Wahlperiode, Drucksache 16 / 2582, 29. 08. 2017).	**Berücksichtigung (sinngemäß)** Der Anregung sinngemäß entsprechend, erfolgt in Kap. 3.2.4 des Landschaftsrahmenplans im Kontext der Darstellung der Auswirkungen des Rohstoffabbaus auf Natur und Landschaft eine dem Anliegen Rechnung tragende textliche Ergänzung.
S15/6	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (28.09.2023)	Mineralische Rohstoffe Es wird die Aufnahme folgender Gesichtspunkte in das Kap. 3.2.4 „Rohstoffabbau“ angeregt: Wasserwirtschaftliche Gründe könnten langfristig die Abnahme der Nassabbaustellen und der Kiesförderung im Oberrheingaben bedingen. Bei gleichbleibendem oder sogar zunehmendem Bedarf an Natursteinen für den Verkehrswegebau, als Baustoff und als Betonzuschlag wird dann zum Ausgleich eine Erhöhung der Gewinnung von geeigneten Gesteinen des Schwarzwälder Grundgebirges erforderlich sein.	**Berücksichtigung** Der Anregung entsprechend, erfolgt in Kap. 3.2.4 des Landschaftsrahmenplans im Kontext der Darstellung der künftigen Entwicklung des Rohstoffabbaus in der Region eine entsprechende textliche Ergänzung.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S15/7	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (28.09.2023)	Grundwasser: Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Belange der Hydrogeologie und Geothermie werden durch den Landschaftsrahmenplan nicht tangiert.
S15/8	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (28.09.2023)	Grundwasser: Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) entnommen werden. Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise vorgehalten, Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen bei den Regionalverbänden.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Belange der Hydrogeologie und Geothermie werden durch den Landschaftsrahmenplan nicht tangiert. Die nachrichtliche Darstellung von Wasserschutzgebieten erfolgt auf Grundlage der aktuellsten Daten der LUBW.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S15/9	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (28.09.2023)	Grundwasser: Im Planungsgebiet gibt es zahlreiche Trinkwasserschutzgebiete. Ein Großteil dieser Schutzgebiete entspricht bereits den seit Beginn der 1990er Jahre geltenden Richtlinien und Kriterien zur Abgrenzung von Wasserschutzgebieten. Es wird darauf hingewiesen, dass nachfolgende Wasserschutzgebiete (WSG) seitens des LGRB in Bearbeitung sind bzw. das LGRB zur Überprüfung/Überarbeitung/Neuabgrenzung durch beauftragt wurde. Diese sollten in den Untersuchungsrahmen mit aufgenommen und entsprechend dokumentiert werden (z. B. „derzeit laufende Überprüfung/Überarbeitung bzw. Neuabgrenzung"). Wann die Unterlagen für die verbindliche Abgrenzung der o. g. Wasserschutzgebiete durch das LGRB vollständig vorliegen werden, kann aktuell nicht beurteilt werden. Landkreis Emmendingen: – WSG Sexau-Hornwald (LUBW-Nr.: 316-152) – WSG Malterdingen (LUBW-Nr.: 316-038) – WSG Rheinhausen (LUBW-Nr.: 316-044) Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald: – WSG-St. Märgen Quellen 15-19 Ibentaler Allmend (LUBW-Nr. 315-171) – WSG-St. Märgen Quelle 1-10 (LUBW-Nr. 315-084) – WSG-St. Märgen Quelle 11-14 (LUBW-Nr. 315-085) – WSG-Feldberg Seebachtal (LUBW-Nr. 315-062) – WSG-Bad Krozingen Schlatter Quelle (LUBW-Nr. 315-200) Landkreis Ortenau: Bad Peterstal-Griesbach: – Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes für die Rothquelle und die Breitsodquellen (LUBW-Nr.317-066) – Überprüfung und Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes Schwarze Sodquellen (LUBW-Nr. nicht bekannt)	**Berücksichtigung (sinngemäß)** Der Anregung sinngemäß entsprechend, wird in Kap. 3.6.3 ein kurzer Hinweis auf die räumliche Veränderbarkeit der Wasserschutzgebietskulisse ergänzt, auf eine namentliche Nennung der einzelnen benannten Wasserschutzgebiete mit erkanntem Überarbeitungsbedarf wird dabei verzichtet. Der fachliche Überarbeitungsbedarf und damit die Veränderbarkeit der Kulisse der Wasserschutzgebiete werden gesehen. Die Darstellungen in den großformatigen Karten „Schutzgut Grundwasser: Bewertung" und „Schutzgut Grundwasser: Belastungen" stellen in diesem Sinne nur eine Momentaufnahme dar.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
		– Beim LGRB ist bekannt, dass die Gemeinde beabsichtigt, im Bereich Rosseckquellen zusätzliches Trinkwasser zu erschließen. Kappel-Grafenhausen: – Überprüfung und Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen Kappel-Grafenhausen (LUBW-Nr. 317-109) Friesenheim: – Überprüfung und Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Oberschopfheim (LUBW-Nr. 317-046) – Überprüfung und Neuabgrenzung des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Friesenheim (LUBW-Nr.317-309)	
S15/10	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (28.09.2023)	Grundwasser Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich der Gemeinde Bad-Peterstal-Griesbach zahlreiche Brunnen durch verschiedene Firmen zur Mineralwassergewinnung genutzt werden (sog. Sensible Grundwassernutzungen). Für einen Teil dieser Fassungen wurden bereits Einzugsgebiete abgegrenzt, die bspw. im ISONG (s.o.) dokumentiert sind und auch für den Landschaftsrahmenplan übernommen werden sollten. Alle bislang abgegrenzten Flächen liegen dem Landratsamt des Ortenaukreises vor.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung, die benannten Gebietsabgrenzungen zusätzlich kartografisch darzustellen, wird nicht berücksichtigt. Fokus der Betrachtungen des Landschaftsrahmenplans zum Schutzgut Grundwasser sind die oberflächennahen Teile des Grundwasserkörpers, die mit der Landnutzung an der Erdoberfläche in engem Bezug stehen. Für die in der Äußerung benannten Nutzungsgebiete trifft dies laut der Unteren Wasserbehörde nicht zu, die Wassergewinnung erfolgt in mehreren Hundert Metern Tiefe. Zudem dienen sie nicht einer öffentlichen Wasserversorgung. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für entsprechende zusätzliche Gebietsdarstellungen bei der Raumanalyse zum Schutzgut Grundwasser.
S15/11	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (28.09.2023)	Grundwasser Im Ortenaukreis bestehen mehrere Vorranggebiete des Regionalverbands Südlicher Oberrhein zur Sicherung von Trinkwasservorkommen, auf die verwiesen wird. Des Weiteren ist der Ortenaukreis von einem Vorranggebiet zur Sicherung von Trinkwasservorkommen aus dem Gebiet des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein betroffen.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die benannten Gebiete sind dem Regionalverband bekannt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der grenzüberschreitende, fachtechnisch abgegrenzte „Wichtige Bereich für die Sicherung der Trinkwasserversorgung“ aus der Region Mittlerer Oberrhein bei der Endfassung des Landschaftsrahmenplans in der großformatigen Karte „Schutzgut Grundwasser: Bewertung“ ergänzt wird.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S15/12	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (28.09.2023)	Grundwasser Aus hydrogeologischer Sicht ist zu empfehlen, den Gesamtbestand an Wasserschutzgebieten dahingehend zu überprüfen, ob die Abgrenzung der Schutzgebiete den heutigen Richtlinien entspricht. Bedarf zur Überprüfung (und gegebenenfalls Neuabgrenzung) dürfte insbesondere bei denjenigen Wasserschutzgebieten bestehen, die vor Beginn der 1990er Jahre rechtskräftig wurden oder für die kein hydrogeologisches Gutachten zur Abgrenzung erstellt wurde.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die angeregte Überprüfung obliegt den Fachbehörden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Veränderbarkeit der Kulisse der Wasserschutzgebiete gesehen wird. Die Darstellungen in den großformatigen Karten „Schutzgut Grundwasser: Bewertung“ und „Schutzgut Grundwasser: Belastungen“ stellen in diesem Sinne nur eine Momentaufnahme dar. Es wird daher in Kap. 3.6.3 ein kurzer Hinweis auf die räumliche Veränderbarkeit der Wasserschutzgebietskulisse ergänzt.
S15/13	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (28.09.2023)	Bergbau Zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans sind von Seiten der Landesbergdirektion keine Anmerkungen vorzubringen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
S15/14	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (28.09.2023)	Geotopschutz Im Planbereich werden Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes berührt. Aufgrund des Planungsumfanges können die betroffenen Geotope nicht im Einzelnen geprüft bzw. genannt werden. Wir verweisen auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Maßstabsebene des Landschaftsrahmenplans entsprechend, wurden ausgewählte Geotope bei der Bewertung der Bodenfunktion Archive für die Naturgeschichte (Kap. 3.5.2.1) berücksichtigt.
S15/15	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (28.09.2023)	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S16/1	Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit Außenstelle Freiburg (19.09.2023)	Wir erlauben uns zu Ihren Ausführungen auf S. 85 des Landschaftsrahmenplan, Rubrik Erholungs- und Sportinfrastruktur Ergänzungen vorzutragen. Im Regierungsbezirk Freiburg gibt es folgende Fluggelände: • 1 Sonderflughafen / Verkehrslandeplatze • 1 Verkehrslandeplatz • 5 Sonderlandeplätze • 2 Segelfluggelände • 7 Hubschraubersonderlandeplätze (HSLP) • 16 Modellfluggelände Wir haben zur Verdeutlichung eine Liste beigefügt in der Sie u.a. die exakten Bezeichnungen und die Lage ersehen können. Aktuell in Bearbeitung befinden sich 1 HSLP für einen Neubau des Ortenau Klinikum Achern. Sollten bei der Umsetzung einzelner Maßnahmen Gelände oder Geländeteile der aufgelisteten Fluggelände tangiert werden, so wären zunächst die jeweiligen Genehmigungsinhaber zu kontaktieren und ggfls. wir als zuständige Landesluftfahrtbehörde. [Beigefügt als Anlage Tabellen der Fluggelände im Regierungsbezirk Freiburg]	**Berücksichtigung (sinngemäß)** Die textlichen und kartographischen Darstellungen in Kap. 3.2.8 zur Erholungs- und Sportinfrastruktur werden korrigiert. Aus den (mit dem Text der Äußerung nicht übereinstimmenden) Angaben in der Anlage der Stellungnahme sowie durch zusätzliche Auswertung der Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems in Verbindung mit aktuellen Luftbilddaten ergeben sich für die Region Südlicher Oberrhein folgende Zahlen: • vier Segelflug- und Ultraleichtfluggelände mit einer Gesamtfläche von rd. 44 ha, • 17 Modellfluggelände mit einer Gesamtfläche von rd. 26 ha. Im Übrigen umfasst der Landschaftsrahmenplan keine Inhalte, die die Nutzung der genannten Fluggelände tangieren könnte.
S17/1	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Freiburg (04.09.2023)	Von Seiten des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) sind keine Anregungen betreffend der Fortschreiburg des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein vorzubringen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S18/1	Regionalverband Heilbronn-Franken (26.10.2023)	Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung. Die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes begrüßen wir ausdrücklich. Der vorliegende Landschaftsrahmenplan umfasst eine fundierte Bestandserhebung und Bewertung von Natur und Landschaft in der Region Südlicher Oberrhein. Er bildet mit dem daraus entwickelten Ziel- und Maßnahmenkonzept eine Grundlage für die Umsetzung der Ziele des Naturschutzes sowie des Freiraumschutzes durch regionalplanerische Festlegungen. Durch die Planung werden keine regionalplanerischen Zielfestlegungen des geltenden Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 berührt.	**Kenntnisnahme** Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
S19/1	Regionalverband Hochrhein-Bodensee (25.10.2023)	Im Zuge der weiteren Planungen des LRP Südlicher Oberrhein, insbesondere des Biotopverbunds, weisen wir auf unseren, 2022 erstellten regionalen Biotopverbund hin und bitten diesen insbesondere im Grenzbereich unserer Regionen zu beachten. Der Schlussbericht des regionalen Biotopverbunds der Region Hochrhein-Bodensee (inkl. Karten) ist auf der Website des RVHB unter der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu finden (https://hochrhein-bodensee.de/regionalplanung/regionalplan-gesamtfortschreibung/ dort unter „Zweckdienliche Unterlagen“ – Punkt 9). Weitere Belange des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee werden durch die Planungen des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein nicht berührt.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Konsequenzen für den Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein ergeben sich durch die regionale Biotopverbundkulisse der Nachbarregion nicht.
S20/1	Regionalverband Neckar-Alb (26.10.2023)	Die Regionen Südlicher Oberrhein und Neckar-Alb haben keine gemeinsame Grenze. Aus Sicht des Regionalverbandes Neckar-Alb ergeben sich keine Bedenken.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
S21/1	Regionalverband Nordschwarzwald (25.10.2023)	Wir bringen keine Anregungen und Hinweise zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans vor.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S22/1	Verband Region Stuttgart (04.09.2023)	Aus Sicht des Verbands Region Stuttgart ergeben sich […] keine Anregungen oder Hinweise.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
S23/1	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südwest, Außenstelle Karlsruhe (19.10.2023)	Als Straßenbaulastträger und zuständig für die Planung, den Bau und den Betrieb der Bundesautobahn A5 können sich Betroffenheiten ergeben. So durchfahren diverse Teilstrecken-Bereiche der A5 Gebietsbereiche, die in den Unterlagen des Landschaftsrahmenplans als Bereiche mit Maßnahmenschwerpunkten dargestellt sind, wie z.B.: – Sanieren von Erholungsräumen mit starker Verkehrslärmbelastung, – Bereiche zur Reduktion der Nitratbelastung, – Aufwertungsmaßnahmen von Gewässerstrukturen, – Durchgängigkeit und Mindestabfluss von querenden Gewässern, – Gebiete mit Erosionsgefährdung. Mögliche Maßnahmen werden beispielhaft genannt, sind aber nicht konkret definiert. Insofern möchten wir darauf hinzuweisen, dass konkrete Maßnahmen im Einzelfall, die die Autobahn und deren direkte Nachbarbereiche selbst betreffen, mit der Autobahn GmbH des Bundes und ggf. dem Fernstraßen-Bundesamt abzustimmen sind. Wir möchten zudem auf die laufende Planung des 6-streifigen Ausbaus der A5 zwischen Offenburg und Freiburg hinweisen.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S24/1	Badenova Netze GmbH (10.10.2023)	Der badenovaNETZE GmbH obliegt die Betriebsführung der Wasserversorgung für folgende Städte und Gemeinden: Bahlingen am Kaiserstuhl, Breisach am Rhein, Ebringen, Gottenheim, Ihringen, Sasbach am Kaiserstuhl, St. Peter, Wasserversorgungsverband Tuniberggruppe, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Kippenheim und Offenburg. Daher wurden die vorgelegten Unterlagen im Einvernehmen mit den betroffenen Städten und Gemeinden auch auf Einhaltung der dortigen Belange geprüft. Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans. Wir gehen davon aus, dass bestehende Netze und Anlagen unter Bestandsschutz stehen. Zu konkreten Maßnahmen werden wir im Rahmen der jeweiligen Fachplanungen und der zugehörigen Anhörungsverfahren Stellung nehmen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S25/1	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest (16.10.2023)	Der uns zur Stellungnahme vorliegende Entwurf der Fortschreibung des LRP steht u. E. im Widerspruch zu der mit dem Regionalverband, dem Projektbeirat und anderen regionalen Beteiligten abgestimmten und im Bundesverkehrswegeplan enthaltenen Linienführung für die Neubaustrecke Karlsruhe – Basel. Hierzu werden bereits in den verschiedenen Planfeststellungsabschnitten Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Informationen hierzu wurden öffentlich bekannt gemacht (z. B. im Internet über nachstehende Adressen). U. a. sind im vorliegenden Plan mehrere Gebiete entlang der BAB A 5 mit dem Schutzziel „Sanierung von Erholungsräumen mit starker Verkehrslärmbelastung“ markiert (siehe nachstehen-des Beispiel mit olivfarbenem Punktraster). Im Maßnahmenkonzept (s. Tab. 23) ist für solche Gebiete u.a. die „Vermeidung zusätzlicher Lärmeinwirkungen durch Neu- und Ausbau von Verkehrswegen (…)“ vorgesehen, was u. E. im Konflikt mit unseren weit fortgeschrittenen Planungen steht. Wir bitten daher, Ihre Planungen so zu überarbeiten, dass Sie die bereits konkret verfestigten und teilweise bereits im Planfeststellungsverfahren befindlichen Planungen berücksichtigen. Im Übrigen möchten wir darauf hinweisen, dass wir Ihrem Entwurf zur Fortschreibung des LRP auch nicht entnehmen können, dass der im Bundesverkehrswegeplan im weiteren Bedarf vorgesehene sechsstreifige Ausbau der BAB 5 berücksichtigt worden wäre. https://www.karlsruhe-basel.de/files/pdf/1_Projektdownloads/5_PfA/Uebersichten_Streckenabschnitte/20211126_KaBa_StA_7_Streckenkarte.pdf https://www.karlsruhe-ba-sel.de/files/pdf/1_Projektdownloads/5_PfA/Uebersichten_Streckenabschnitte/20221110_KaBa_PfA_74_89.pdf [Eingefügt Ausschnitt Bereich Lahr aus Karte „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“ M. 1 : 50.000, Blatt Mitte]	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Der Landschaftsrahmenplan stellt die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus fachlicher Sicht dar. Die übergreifende Betrachtung erfolgt dabei unabhängig von in Natur und Landschaft eingreifenden konkreten Planungen und Einzelvorhaben. Der gutachterliche Plan besitzt keine eigene Rechtsverbindlichkeit und greift nicht in bestehende Rechtspositionen ein. Insofern steht der Entwurf des Landschaftsrahmenplans in keinem Widerspruch oder Konflikt zu den genannten und im Regionalplan Südlicher Oberrhein verankerten raumbedeutsamen Bundesverkehrswegeplanungen (siehe Regionalplan Südlicher Oberrhein PS 4.1.1 Abs 2, 4.1.2 Abs. 2). Die von vorhandenen oder geplanten Verkehrswegen ausgehenden Belastungen von Natur und Landschaft einschließlich der Beeinträchtigung der Erholungseignung von Landschaftsräumen durch Verkehrslärm stellen insbesondere in der Oberrheinniederung einen relevanten Umweltbelang dar. Im Entwurf des Landschaftsrahmenplans werden hierzu aus fachlicher Sicht besonders empfindliche bzw. sanierungsbedürftige Erholungsräume dargestellt. Auch im Regionalplan Südlicher ist die Verminderung verkehrsbedingter Lärmbelastungen als Grundsatz der Raumordnung festgelegt (PS 4.1.0 Abs. 2). Im Rahmen der Genehmigungsentscheidung über Verkehrsvorhaben hat die jeweils zuständige Behörde die relevanten Inhalte des fortgeschriebenen Landschaftsrahmenplans zu berücksichtigen sowie die Festlegungen des Regionalplans zu berücksichtigen bzw. zu beachten. In diesem Sinne unterstützt der Landschaftsrahmenplan die sachgerechte Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Genehmigung von raumbedeutsamen Infrastrukturvorhaben und dient somit auch ihrer Rechtssicherheit. Eine Überarbeitung des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans im Hinblick auf in Planung befindliche Verkehrsvorhaben ist somit weder erforderlich noch sinnvoll.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S26/1	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (18.10.2023)	Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
S27/1	DHV e.V. – Deutscher Gleitschirmverband und Drachenflugverband (30.10.2023)	Als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr sind wir gemäß § 31 c) Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes für die Zulassung von Start- und Landeflächen für Hängegleiter und Gleitsegel nach § 25 Abs. 1 LuftVG zuständig. In den Gemeinden innerhalb des Regionalverbands Südlicher Oberrhein sind mehrere Fluggelände gem. § 25 LuftVG für Außenstarts- und -landungen mit Gleitschirmen und Drachen (motorlos) von uns zugelassen. Eine Liste erhalten Sie im Anhang zu ihrer Information. Wir bitten um Berücksichtigung der Fluggelände bei den Planungen. [Beigefügt als Anlage Tabelle mit 102 gem. § 25 LuftVG zugelassenen Fluggeländen für (motorlose) Gleitsegel und Hängegleiter in der Region Südlicher Oberrhein]	**Berücksichtigung** Der Anregung entsprechend, werden die insgesamt 107 Start- und Landeflächen für motorlose Gleitsegel und Hängegleiter in der Region in Kap. 3.2.8 unter Erholungs- und Sportinfrastruktur textlich ergänzt.
S28/1	Deutscher Wetterdienst (20.10.2023)	Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
S29/1	EGT Energie GmbH (05.09.2023)	Der südliche Oberrhein ist nicht unser Versorgungsgebiet.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S30/1	GasLine GmbH & Co KG, vertreten durch PLEdoc GmbH (17.10.2023)	Innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsrahmenplans verlaufen Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH & Co. KG. Zur besseren Übersicht erhalten Sie in der Anlage Übersichtspläne über den Bereich des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein**.** Bitte beachten Sie, dass die Eintragungen nur zur groben Übersicht geeignet sind. Die Abbildung zeigt den Stand vom 16.10.2023 zum Zeitpunkt der Leitungseintragung und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität, zumal sich das Leitungsnetz durch Neuverlegungen und Umlegungen bzw. durch Baumaßnahmen Dritter kontinuierlich ändert. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlage gewährleistet ist und sich keinerlei Nachteile durch die Fortschreibung für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Bei der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein beachten Sie bitte das beiliegende Merkblatt der GasLINE GmbH & Co. KG zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen, dem Sie weitere Anregungen und Hinweise entnehmen können. [Beigefügt als Anlagen Übersichtskarten Trassenverlauf sowie Merkblatt Berücksichtigung von unterirdischen Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen und Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln]	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landschaftsrahmenplans umfasst keine Inhalte, die den Betrieb oder den Unterhalt von Leitungsinfrastrukturen beeinträchtigen könnten.
S30/2	GasLine GmbH & Co KG, vertreten durch PLEdoc GmbH (17.10.2023)	Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: GasLINE Trasse in Zuständigkeit der Telekom Deutschland GmbH – Landgrabenweg 151 in 53227 Bonn; https://trassenauskunftkabel.telekom.de	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom GmbH wurde zum Entwurf des Landschafsrahmenplans beteiligt und hat Stellung genommen (siehe Lfd. Nr. S33/1)

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S31/1	Open Grid Europe GmbH, vertreten durch PLEdoc GmbH (17.10.2023)	Innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsrahmenplans verlaufen durch die OGE betriebene und betreute Versorgungsanlagen. Zur besseren Übersicht erhalten Sie in der Anlage Übersichtspläne über den Bereich des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein. Bitte beachten Sie, dass die Eintragungen nur zur groben Übersicht geeignet sind. Die Abbildung zeigt den Stand vom 16.10.2023 zum Zeitpunkt der Leitungseintragung und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität, zumal sich das Leitungsnetz durch Neuverlegungen und Umlegungen bzw. durch Baumaßnahmen Dritter kontinuierlich ändert. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der in Betrieb befindlichen Anlagen gewährleistet ist und sich keinerlei Nachteile durch die Fortschreibung für den Bestand und den Betrieb der Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. Bei der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein beachten Sie bitte das beiliegende Merkblatt der OGE GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“. [Beigefügt als Anlagen Übersichtskarten Trassenverlauf sowie Merkblatt Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen und Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen]	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landschaftsrahmenplans umfasst keine Inhalte, die den Betrieb oder den Unterhalt von Leitungsinfrastrukturen beeinträchtigen könnten.
S32/1	Syna GmbH (23.08.2023)	Für den von Ihnen angefragten Bereich konnten keine Netzdaten der Syna GmbH ermittelt werden. Es ist aber nicht auszuschließen, dass hier Netze durch einen anderen Energieversorger betrieben werden oder vielleicht eine private Versorgung vorliegt. Wir bitten Sie ausdrücklich dies bei Ihren Bauaktivitäten und Planungen zu berücksichtigen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landschaftsrahmenplans umfasst keine Inhalte, die den Betrieb oder den Unterhalt von Leitungsinfrastrukturen beeinträchtigen könnten.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S33/1	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest (31.10.2023)	Ihre Unterlagen wurden gesichtet und zur Kenntnis genommen. Wir bitten, um eine frühzeitige Beteiligung sollten konkretere Maßnahmen zur Durchführung vorliegen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landschaftsrahmenplans umfasst keine Inhalte, die den Betrieb oder den Unterhalt von Leitungsinfrastrukturen beeinträchtigen könnten.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S34/1	terranets bw GmbH (11.10.2023)	Durch den Geltungsbereich des gesamten Landschaftsrahmenplanes verlaufen die Gashochdruckleitungen Blankenloch - Basel (RTS 1 u. 2), DN 400/300, Willstätt – Tunsel (RTS 3), DN 400, sowie Weier – Tachenhausen (SWW), DN 300, mit diversen Anschlussleitungen der terranets bw GmbH. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör). Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 8 m Breite (4 m beidseitig zur Leitungsachse) verlegt. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden. Es handelt sich hier um eine Energieanlage nach Energiewirtschaftsgesetz, deren Schutzstreifen durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten dinglich gesichert ist. Die Leitungen sind nach den zum Zeitpunkt der Planung gültigen Verfahren mit den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden. Die Lage der Anlagen und alle Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Betriebsführung und Wartung unterliegen dem Bestandsschutz. Das heißt, dass der ordnungsgemäße Betrieb und Instandsetzungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich sein müssen. Die Bepflanzung des Schutzstreifens ist immer mit terranets bw abzustimmen. Tiefwurzelnde Gehölze sind im Schutzstreifen nicht zulässig. Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können. Erdverlegte Leitungen und regionale Grünzüge sind nach unserer Auffassung vereinbar. Sofern das Vorgenannte beachtet wird, erheben wir keine Einwände gegen die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes. [Beigefügt als Anlagen Übersichtskarten Trassenverlauf sowie Technische Bestimmungen Technische Planungs- und Ausführungsvorgaben der terranets bw GmbH]	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf des Landschaftsrahmenplans umfasst keine Inhalte, die den Betrieb oder den Unterhalt von Leitungsinfrastrukturen beeinträchtigen könnten.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S35/1	TransnetBW GmbH (19.10.2023)	Netzverstärkungsprojekte: 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Eichstetten, Vorhaben Nr. 21 BBPLG (NBR) Abschnitt A-B3, Anlage 7110 380-kV-Netzverstärkung Eichstetten - Bundesgrenze (FR) Leitungsanlagen: 220-kV-Leitung Daxlanden - Eichstetten, Anlage 5110 220-kV-Leitung Gurtweil - Eichstetten, Anlage 5120 380-kV-Leitung Eichstetten - Muhlbach, Anlage 7500 380-kV-Leitung Kühmoos - Daxlanden, Anlage 7510 Im Geltungsbereich der o.g. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans betreibt die TransnetBW GmbH die o.g. Leitungsanlagen und plant die o.g. Netzverstärkungsprojekte […]. Im Anhang stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Unterlagen der Höchstspannungsfreileitungsanlagen zur Verfügung. Aus diesen sind der Leitungsverlauf zu ersehen […]. [Beigefügt als Anlage Geodaten der Leitungstrassen und Umspannwerke sowie Tabelle Betroffene Leitungsanlage TransnetBW GmbH im Gebiet des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein].	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S35/2	TransnetBW GmbH (19.10.2023)	Gegen den Landschaftsrahmenplan haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen. Wir bitten Sie jedoch, die folgenden Hinweise in Ihrem Verfahren zu berücksichtigen: – Wir bitten Sie, unsere o.g. Höchstspannungsfreileitung in den Planunterlagen des Verfahrens darzustellen und an geeigneter Stelle zu vermerken, dass im Bereich unserer Leitungsanlagen leitungsgefährdende Maßnahmen nicht, bzw. nur bedingt und nur im Einvernehmen mit TransnetBW vorgenommen dürfen. – Ob in den Kreuzungsbereichen zwischen ihren Maßnahmen und den Leiterseilen unserer Leitung die nach DIN VDE 0210 EN 50341-3-4 und DIN VDE 0105-100 erforderlichen Sicherheitsabstände gegeben sind, kann erst nach Vorlage von Detailplänen beurteilt werden. Folglich kann es in einer Detailprüfung von Vorhaben zu einer Ablehnung etwaiger Maßnahmen und/oder Bauvorhaben im Bereich unserer Leitungsanlagen bzw. Schutzstreifen kommen. Wir bitten daher um weitere Beteiligung am Verfahren. – Im technischen Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Schutzabstand von mindestens 4 m (220 kV) bzw. 5 m (380 kV) zu den Leiterseilen eingehalten wird (DIN VDE 0105-100 6.4.4.102 und Tabelle 103). Gemäß § 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische An-lagen und Betriebsmittel GUV-V A 3“ darf dieser Schutzabstand von Personen, Baugeräten (u.a. bei der Planung von Kranstandorten zu beachten) oder anderen Gegenständen nicht erreicht werden. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Sollte es zu Baumaßnahmen kommen, bitten wir um eine separate Beantragung, da für Arbeiten unter Höchstspannungsfreileitungen diverse Sicherheitsvor-schriften gelten. Bitte lassen Sie uns zur Prüfung und Freigabe baureife Ausführungspläne (Lageplan, eingesetzte Baugeräte, …) per Mail an bauleitplanung@transnetbw.de zukommen. – Geländeveränderungen sowie bauliche Anlagen im techni-	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung kann nicht berücksichtigt werden. Im Landschaftsrahmenplan werden bestehende Leitungsinfrastrukturen dargestellt, soweit es im jeweiligen Sachkontext der betrachteten Schutzgüter sinnvoll ist. Eine gesonderte Darstellung von bestehenden und geplanten Leitungen sowie von Hinweisen zu ihrer Berücksichtigung bei Maßnahmen und Planungen ist nicht Aufgabe des Fachplans von Naturschutz und Landschaftspflege. Im Übrigen umfasst der Landschaftsrahmenplan keine Inhalte, die den Betrieb oder den Unterhalt von Leitungsinfrastrukturen beeinträchtigen könnten. Eine gesonderte Darstellung bestehender oder geplanter Leitungen ist im Landschaftsrahmenplan somit weder erforderlich noch sinnvoll.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
		schen Schutzstreifen der Leitungsanlage sind nur in Abstimmung mit der TransnetBW GmbH zulässig. Ebenso ist darauf zu achten, dass keine Baum- und Strauchanpflanzungen vorgenommen werden, deren Wuchs den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung der Leitung beeinträchtigen. – Bei Maßnahmen darf die Standsicherheit der Leitungsmaste nicht beeinträchtigt werden. Zu den Masten ist ab Außenkante der sichtbaren Mast-fundamente ein Schutzabstand von 10 m einzuhalten. In diesem Bereich dürfen ohne separate Abstimmung keine Aushubarbeiten und Aufschüttungen erfolgen oder sonstige Veränderung vorgenommen werden.	

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
S35/3	TransnetBW GmbH (19.10.2023)	Darüber hinaus bitten wir Sie unser o.g. Netzverstärkungsprojekt NBR bei Ihrem Verfahren zu berücksichtigen: • TransnetBW plant an der bestehenden 220-kV-Leitungsanlage eine über-regionale Netzverstärkungsmaßnahme zwischen den Umspannwerken in Karlsruhe-Daxlanden und Eichstetten am Kaiserstuhl über rund 120 km. Dabei soll die Bestandsleitung zurückgebaut und durch eine neue 380-kV-Freileitung mit neuen Masten und Leiterseilen ersetzt werden. Der Gesamtprojekttitel lautet „380-kV-Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten“. Die Maßnahme ist als Vorhaben Nr. 21 Teil des Bundesbedarfsplans. Die Gesamtleitung wurde in mehrere Genehmigungsabschnitte unterteilt. Für den Trassenabschnitt A zwischen dem Umspannwerk Daxlanden und der Grenze zwischen den Regierungspräsidien Karlsruhe/Freiburg (ca. 47 km, Teilabschnitt A) hat das Regierungspräsidium mit Beschluss vom 28. Juni 2022 den Plan für das Vorhaben im Teilabschnitt A festgestellt. Für den Trassenabschnitt zwischen der Grenze zwischen den Regierungspräsidien Karlsruhe/Freiburg bis zum Umspannwerk Weier bei Offenburg (ca. 23 km, Teilabschnitt B1) liegt der Planfeststellungsbeschluss seit August 2021 vor. Für den Trassenabschnitt zwischen dem Umspannwerk Weier bei Offenburg bis zur Gemeindegrenze zwischen Neuried und Meißenheim (ca. 13 km; Teilabschnitt B2) wurde ein vorgezogenes Raumordnungsverfahren durchgeführt, das im Oktober 2019 abgeschlossen wurde. Derzeit wird der Planfeststellungsantrag bei der zuständigen Behörde auf Vollständigkeit geprüft. Für den Trassenabschnitt zwischen der Gemeindegrenze zwischen Neuried und Meißenheim bis Umspannwerk Eichstetten (ca. 36 km, Teilabschnitt B3) wird der Planfeststellungsantrag derzeit vorbereitet. • Die Leitungsanlage 7500 vom Umspannwerk in Eichstetten am Kaiserstuhl zum französischen Umspannwerk Muhlbach bei Fessenheim wird weitestgehend in der bestehenden Trasse erneuert. TransnetBW setzt die Netzverstärkung auf deutschem Bundesgebiet um. Der französische Übertragungsnetzbetreiber Réseau de Transport d’Electricité (RTE) ist für die	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Der Landschaftsrahmenplan stellt die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aus fachlicher Sicht dar. Die übergreifende Betrachtung erfolgt dabei unabhängig von in Natur und Landschaft eingreifenden konkreten Planungen und Einzelvorhaben. Der gutachterliche Plan besitzt keine eigene Rechtsverbindlichkeit und greift nicht in bestehende Rechtspositionen ein. Insofern kann der Landschaftsrahmenplan konkrete Einzelvorhaben, wie die genannten Netzverstärkungsprojekten nicht gesondert inhaltlich berücksichtigen. Auch ihre nachrichtliche zeichnerische Darstellung ist ungeachtet dessen wegen des in Teilen noch unbestimmten Trassenverlaufs und der noch in Prüfung befindlichen Trassenvarianten nicht möglich (siehe Behandlung der Äußerung der Bundesnetzagentur, Lfd. Nr. S3/2). Eine Darstellung von geplanten Leitungen ist im Landschaftsrahmenplan somit weder erforderlich noch möglich.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
		Umsetzung ab der Bundesgrenze verantwortlich. Mit der Netzverstärkung wird die Transportkapazität erhöht. Das bedeutet, dass zukünftig mehr Strom über die Landesgrenze hinweg fließen kann. Die 380-kV-Netzverstärkung von Eichstetten bis zur Bundesgrenze ist unter der Vorhabennummer 72 seit 2021 im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) verankert und umfasst rund 18 Kilometer. Bereits heute führt die bestehende Freileitung mit zwei Stromkreisen vom Umspannwerk in Eichstetten zu zwei Umspannwerken in Frankreich: Ein Stromkreis mündet mit einer Spannung von 220 Kilovolt in das Umspannwerk Vogelgrün, der zweite Stromkreis mit einer Spannung von 380 Kilovolt in das Umspannwerk Muhlbach. Nach Abschluss der Arbeiten sollen beide Stromkreise eine Spannung von 380 Kilovolt führen und in das Umspannwerk Muhlbach eingebunden sein. Damit entfällt die Anbindung an das Umspannwerk Vogelgrün und das 220-kV-Umspannwerk Eichstetten. • Auch in Bezug auf die Netzbauprojekte kann eine Konfliktprüfung erst nach Vorlage von Detailplänen erfolgen.	

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
Rückäußerungen von französischen Behörden			
F1/1	Préfet du Haut-Rhin	Ce plan de gestion est un document de plusieurs centaines de pages en allemand accompagné de nombreuses cartes. Le texte en français résumant le plan fait 14 pages et ne permet pas d'avoir une vision précise et détaillée de ce dernier. Apres avis de nos services, je vous fais savoir que nous n'avons pas d'observations particulières. *Übersetzung:* *Dieser Managementplan ist ein mehrere hundert Seiten umfassendes Dokument in deutscher Sprache, das von zahlreichen Karten begleitet wird. Der französische Text, der den Plan zusammenfasst, ist 14 Seiten lang und ermöglicht keinen genauen und detaillierten Einblick in den Plan.* *Nach Stellungnahme unserer Dienststellen teile ich Ihnen mit, dass wir keine besonderen Bemerkungen haben.*	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
Rückäußerungen von anerkannten Naturschutzvereinigungen			
N1/1	Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. Kirchplatz 10 79274 St. Märgen (26.10.2023)	Zu der aktuell laufenden Planung des Regionalverbandes haben wir nach intensiver Vorprüfung Herrn Landschaftsarchitekt Dipl. Ing. Ulrich Bielefeld beauftragt, eine Stellungnahme für LANA zu verfassen. Ergebnisse sind umfangreiche Anmerkungen, die wir ihnen hiermit als Anhang zur Kenntnisnahme zur Verfügung stellen […]. Diese Stellungnahme machen wir uneingeschränkt zum Gegenstand unseres Vortrages.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
N1/2	Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. Kirchplatz 10 79274 St. Märgen (26.10.2023)	Grundsätzlich ist die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans vor der Fortschreibung des Regionalplans zu begrüßen. Das zwingende Erfordernis nach § 9 und 10 BNatSchG wird damit erfüllt. Die Schutzgüter Boden, Grund- und Oberflächenwasser sowie Lokalklima / Luft sind weitgehend sachgerecht abgehandelt, da sie auf unstrittigen fachbehördlichen Kenntnissen fußen (nur kurze Anmerkungen dazu). Bei den Schutzgütern Biodiversität und Landschaftsbild gibt es ein größeres Erfordernis für originäre Bewertungen und Schlussforderungen durch die Landschaftsrahmenplanung, da fachbehördliche Vorgaben viel weniger für die regionale Planungsebene vorliegen. Zu den hierfür vorgelegten Planungsergebnissen gibt es abweichende Auffassungen, die im Folgenden dargelegt werden.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
N1/3	Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. Kirchplatz 10 79274 St. Märgen (26.10.2023)	Schutzgut Wasser Bei der Karte der Retentionsfunktion werden Aussagen zu Waldbeständen vermisst, die sicherlich unterschiedliche Retentionseigenschaften aufweisen dürften (z.B. Laubwald / Nadelwald).	**Keine Berücksichtigung** Die aus der Äußerung ableitbare Anregung, eine zusätzliche flächendeckenden Bewertung der Gebietsretention durchzuführen, wird nicht berücksichtigt. Die großformatige Karte „Schutzgut Oberflächengewässer: Bewertung Retentionsfunktion“ zielt methodisch auf die sog. Fließgewässerretention ab, d. h. auf das Vermögen der Gewässer und ihres unmittelbaren Umfelds Flusshochwasser zurückzuhalten. In der Äußerung angesprochen wird die davon unabhängige sog. Gebietsretentionsfunktion der Landschaft. Deren methodische Bewertung und Darstellung im Landschaftsrahmenplan wurde geprüft, aber wegen des geringen informatorischen Mehrwerts für die regionale Planungsebene verworfen. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Ergänzung der Bewertung der Retentionsfunktion des Schutzguts Oberflächengewässer in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
N1/4	Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. Kirchplatz 10 79274 St. Märgen (26.10.2023)	Schutzgut Lokalklima / Luft Bei der Karte Lokalklima / Luft wird ebenfalls die Einstufung der Rolle des Waldes für die regionale Klimaausgleichsfunktion und Klimaanpassung (Kühlung, Luftfilterung) vermisst. Im Einzugsbereich von größeren Siedlungen dürften hier solche Wohlfahrtswirkungen unterschiedlich zu gewichten sein.	**Keine Berücksichtigung** Die aus der Äußerung ableitbare Anregung, die raumbezogenen Bewertung des Schutzguts Klima und Luft im Hinblick auf Waldgebiete zu ändern, wird nicht berücksichtigt. Grundlage für die flächendeckende Bewertung des Schutzguts Klima und Luft in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans bildet die im Auftrag des Regionalverbands 2006 erstellte Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO). Sie stellt die aktuellste flächendeckend verfügbare Fachgrundlage für das Schutzguts in der Region dar. Wesentliche Eingangsgröße für diese Klimaanalyse waren Daten zur Landbedeckung bzw. Landnutzung. Die Kaltluftproduktionsraten von geschlossenen Waldflächen als wesentliche Einflussgröße für bodennahe Kalt- und Frischlufttransportprozesse wurden flächendeckend ermittelt und waren wesentliche Grundlage für die nachfolgenden Analyseschritte zur Durchlüftungssituation und zur thermischen Situation (siehe REKLISO Kap. 4.2.1). Neben den maßgeblich durch die Landnutzung beeinflussten Kaltluftentstehungsgebieten sind aber die v. a. die durch das Geländerelief beeinflussten Kalt- und Frischlufttransportbahnen von entscheidender Bedeutung für die in den Siedlungsraum hineinreichenden klimatischen Ausgleichswirkungen. Die in einem Betrachtungsradius von 1000 m um die klimatischen bzw. lufthygienischen Belastungsbereiche dargestellten aus regionaler Sicht klimatisch wichtigen bzw. sehr wichtigen Freiraumbereiche sind das Ergebnis komplexer Analyseschritte, in die auch die Landnutzung Eingang gefunden hat. Die besondere Wirkung von Waldgebieten für die Kaltluftproduktion ist somit bei der Raumbewertung inhaltlich berücksichtigt, auch wenn diese nicht gesondert mit eigener Signatur in den Karten dargestellt sind. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine entsprechende Änderung oder Ergänzung der Kartendarstellung zum Schutzgut Klima und Luft im Landschaftsrahmenplan. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz auf Basis aktueller Grundlagendaten derzeit eine landesweit flächendeckende Klimaanalyse im Maßstab 1 : 50.000 erstellt wird. Nach ihrer Veröffentlichung kann sie über die Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans hinaus für das Schutzgut eine Beurteilungsgrundlage bei raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben bilden. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der Bewertung des Schutzguts Klima und Luft in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
N1/5	Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. Kirchplatz 10 79274 St. Märgen (26.10.2023)	Schutzgut Arten- und Lebensräume Bei der Bewertungskarte „Arten und Lebensräume“ kann nicht akzeptiert werden, dass der umfangreiche Waldbestand fast gänzlich ohne Bewertung bleibt, obwohl hier flächendeckend verschiedene Großschutzgebiete ausgewiesen sind. Es handelt sich um ca. 2/3 des Planungsraums. Auch wenn die Kenntnisse über das Auerwild nicht in der finalen Form vorliegen, und deswegen keine Darstellung erfolgt, gibt es viele wichtige Kriterien, die eine Bewertung erlauben, z.B.: – Große Unzerschnittene Räume, bei denen der Schwarzwald fast ein Alleinstellungmerkmal in BW besitzt. – Landnutzungsdaten der LUBW, die ein sehr differenziertes Muster von Laub- und Nadelwaldbereichen zeigen. Zu klären wären deren unterschiedliche Lebensraumfunktionen, auch welche der Nadelbestände evtl. als autochthon oder zumindest als Lebensraum für höhenlagenangepasste Arten gelten könnten. – Verbreitungskarten der LUBW zeigen neben Vogelvorkommen vor allem eine hohe Artenvielfalt von Fledermäusen in den Waldbereichen und Hochlagen. Es wäre zu ermitteln, ob hier Schwerpunktvorkommen sensibler Arten gegen Störungen verschiedener Art, vor allem aber gegenüber Windkraftanlagen zu konstatieren sind (vgl. Abb. Seite 4 [Fledermaus-Verbreitungskarten mit starken Vorkommen in Hochlagen (LUBW)]).	**Keine Berücksichtigung** Die aus der Äußerung ableitbare Anregung, die raumbezogenen Bewertung des Schutzguts Arten und Lebensräume im Hinblick auf Waldgebiete zu ändern, wird nicht berücksichtigt. Die Methodik zur Bewertung dieses Schutzguts wurde intensiv mit der zuständigen Fachverwaltung abgestimmt. Die raumbezogene Schutzgutbewertung auf regionaler Maßstabsebene basiert auf einer Zusammenschau der aktuellsten verfügbaren Naturschutzfachdaten, die hinsichtlich ihrer räumlichen Auflösung für eine Darstellung im Maßstab 1 : 50.000 geeignet sind. Während für den Teilraum Oberrhein-Tiefland auf flächendeckende Datengrundlagen zurückgegriffen werden kann, liegen im Schwarzwald und Alb-Wutach-Gebiet nur für Teilbereiche Grundlagen vor, die eine Raumbewertung des Schutzguts Arten und Lebensräume im regionalen Maßstab erlauben. Vor allem im Offenland und Wäldern mittlerer Höhenlagen außerhalb von Schutzgebieten bestehen noch Kenntnis- und Datenlücken. Auf die begrenzte Aussagekraft der Schutzgutbewertung in diesen Bereichen wird in Kap. 3.9.2.1 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans ausdrücklich hingewiesen. Bezüglich der in der Äußerung konkret gegebenen Hinweise zu weiteren Datengrundlage ist Folgendes festzustellen: – Unzerschnittene Räume einschließlich der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume > 100 km² sind in Kap. 3.2.3 des Landschaftsrahmenplanentwurfs textlich und kartographisch dargestellt. Als Kriterium für eine differenzierte Schutzgutbewertung im Maßstab 1 : 50.000 eignen sie sich nicht. – Für eine flächendeckende naturschutzfachliche Bewertung im regionalen Maßstab nutzbare Landnutzungsdaten liegen von Seiten der LUBW nicht vor. Die möglicherweise gemeinte Waldtyp-Klassifizierung des Digitalen Landschaftsmodells der LGL (Basis-DLM) bietet keine naturschutzfachlich valide Grundlage für eine Bewertung der Lebensraumfunktion von Waldflächen. Die demgegenüber für die Schutzgutbewertung vom Regionalverband ausgewerteten Forsteinrichtungsdaten lassen Rückschlüsse auf die naturschutzfachliche Bedeutung von Waldflächen zu (z. B. zur Naturnähe der Baumartenzusammensetzung sowie zum Bestandsalter). Allerdings liegt diese Datengrundlage für einen Großteil der Waldflächen in der Region nicht vor (Kleinprivatwald) bzw. wurde dem Regionalverband nicht zugänglich gemacht. – Vorkommen und Lebensräume wertgebender Arten wurden berücksichtigt, soweit hierzu aktuelle fachlich vorbewertete Daten verfügbar waren. Lebensstätten von

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
			wertgebenden Fledermausarten (innerhalb von FFH-Gebieten) fanden auf Grundlage der verfügbaren Natura-2000-Managementpläne Berücksichtigung. Weitere für eine naturschutzfachliche Bewertung im regionalen Maßstab geeignete Daten zu dieser Artengruppe liegen nicht vor. Aufgrund des Fehlens vollständiger und flächendeckender Datengrundlagen können aus der Raumbewertung keine direkten Schlüsse zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten abgeleitet werden (siehe expliziten Hinweis in Kap. 3.9.2.1 des Landschaftsrahmenplanentwurfs). Auch eine Betrachtung konkreter Wirkungen von Einzelvorhaben ist nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplans. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der Bewertung des Schutzguts Arten und Lebensräume in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans.
N1/6	Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. Kirchplatz 10 79274 St. Märgen (26.10.2023)	Schutzgut Arten- und Lebensräume Trotz der defizitären Kartendarstellungen wird das textlich formulierte Zielkonzept und die konkretisierten Ziele für die Naturräume weitgehend begrüßt. Allerdings fehlt auch hierfür deren kartenmäßige Verortung.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans bewusst gebietsunkonkret ausgestaltet ist und eine räumliche Differenzierung nach Naturräumen umfasst. Zudem werden Schwerpunktbereiche ausgewählter Leitziele in Kap. 4.2 in Übersichtskarten dargestellt. Im Übrigen wird auf die Behandlung der untenstehenden Einzeläußerung (Lfd. Nr. N1/13) verwiesen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
N1/7	Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. Kirchplatz 10 79274 St. Märgen (26.10.2023)	Schutzgut Arten- und Lebensräume Ganz außen vor sind allerdings Aussagen zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie der EU / der Weltnaturschutzkonferenz. Immerhin wird auf Seite 320 des Textes zur Offenlage festgestellt, dass z.T. dramatischer Rückgang der Biodiversität und eine tiefgreifende Verarmung der Landschaft auch im regionalen Kontext zu verzeichnen sind. Die EU-Biodiversitätsstrategie 2030 sieht vor, dass jedes Land 30% seiner Fläche unter strengen Schutz stellen soll, was auch ein Verschlechterungsverbot beinhaltet. Bereits 2020 hat der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages i.V. mit dem Bundesamt für Naturschutz Überlegungen für eine mögliche Umsetzung angestellt. Dem 30%-Ziel kann gerade dann entsprochen werden, wenn hierfür sämtliche vorhandenen Schutzgebiete herangezogen werden. Im Planungsraum wären das alle Naturschutzgebiete, Nationalpark, FFH- und Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und der Naturpark. Der komplette Waldbestand im Schwarzwald ist von dieser Gebietskulisse überdeckt. Es handelt sich hier um die höchste Dichte an Schutzgebieten in Baden-Württemberg, die in großen Teilen einen guten Erhaltungszustand aufweisen. In der Landesregierung BW herrscht über die Lösungsstrategien der EU-Biodiversitätsstrategie offensichtlich große Unsicherheit, wie in der Stuttgarter Zeitung zu lesen war (Abendausgabe 03.01.2023 „Land muss beim Artenschutz zulegen“). Auszüge: Die Ziele der Weltnaturschutzkonferenz hat auch Baden-Württemberg noch längst nicht erreicht. Bei den Flächen sieht es schon ganz gut aus. … Bundesumweltministerin Steffi Lemke (Grüne) sprach von einem großen Durchbruch, als kurz vor Weihnachten 200 Staaten auf der Weltnaturschutzkonferenz in Montreal ihre Abschlusserklärung veröffentlichten – danach sollen 30 Prozent der Landfläche bis 2030 unter Schutz gestellt sein.…	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Zielkonzept des Landschaftsrahmenplans inhaltlich und naturräumlich differenzierte Zielaussagen zur Sicherung der Biodiversität enthält. Hierbei nehmen Aussagen zur Sanierung und Neuentwicklung von Lebensräumen einen breiten Raum ein. Die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie betrifft in erster Linie das Management bestehender Schutzgebiete sowie die etwaige Ausweisung zusätzlicher Schutzgebiete. Beides ist nicht Gegenstand des Landschaftsrahmenplans. Für das darüber hinaus angesprochene „Nature Restoration Law“ der EU (mit Flächenzielen für die Wiederherstellung von Ökosystemen) ist derzeit weder das Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene abgeschlossen noch die konkrete Umsetzung in nationales Recht absehbar. Für die Landschaftsrahmenplanung maßgeblich kann nur der sich ein aus der Umsetzung in nationales Recht ergebende Rechtsrahmen bzw. Planungsauftrag sein. Dessen ungeachtet bietet der Entwurf des Landschaftsrahmenplans mit der raumbezogenen Darstellung von Entwicklungspotenzialen für Kompensationsmaßnahmen (Kap. 5.8) umfassende Grundlagen für Aufwertungs- und Entwicklungsmaßnahmen von Lebensräumen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
		Bettina Jehne, die Sprecherin des Umweltministeriums in Stuttgart, dämpft jedenfalls selber die Erwartungen. Es sei nämlich noch gar nicht sicher, welche Schutzgebietskategorien unter das 30-Prozent-Ziel fallen…..[Strenge Schutzgebiete wie NSG kommen auf wenige %] … Dagegen kommen etwa die Vogelschutzgebiete auf elf Prozent und die Landschaftsschutzgebiete auf starke 22 Prozent. Zählten Letztere dazu, wäre das Ziel bereits übererfüllt. Allerdings: Steffi Lemke hat dem schon eine Absage erteilt, weil es kaum Einschränkungen in Landschaftsschutzgebieten gibt. … Es komme jetzt vielmehr darauf an, dass es „ordentlich umgesetzt“ werde – da gebe es in Baden-Württemberg Nachholbedarf. Denn viele Schutzgebiete seien gar nicht besonders effektiv, weil etwa Managementpläne nicht erfüllt würden. … Vor allem aber besteht die Abschlusserklärung in Montreal nicht nur aus diesem einen 30-Prozent-Ziel, sondern aus insgesamt 23 Zielen. Dazu gehört, dass weitere 30 Prozent der Fläche in eine intakte Natur zurückverwandelt werden sollen. Dafür gibt es im Südwesten noch nicht einmal Pläne. Um die Anforderungen der Biodiversitätsstrategie zu erfüllen müssten Umsetzungskonzepte erarbeitet werden. Dies ist am sinnvollsten mit dem Instrument der Landschaftsplanung auf verschiedenen Ebenen (regional und kommunal) zu lösen. Ohne Integration in die Zielkonzeption wird die Landschaftsrahmenplanung diesen neuen Anforderungen nicht gerecht.	

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
N1/8	Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. Kirchplatz 10 79274 St. Märgen (26.10.2023)	Schutzgut Arten- und Lebensräume Seit Sommer 2023 läuft ein hoch dotiertes Förderprogramm des Bundes, das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) des BMUV, welches auf die Verknüpfung von Klima- und Biodiversitätsschutz abzielt. Auszüge: Das ist Natürlicher Klimaschutz Intakte Ökosysteme sind natürliche Klimaschützer. Wälder und Auen, Böden und Moore, Meere und Gewässer, naturnahe Grünflächen in der Stadt und auf dem Land binden Kohlendioxid aus der Atmosphäre und speichern es langfristig. Sie wirken zudem als Puffer gegen Klimafolgen, indem sie Hochwasser aufnehmen und bei Hitze für Abkühlung sorgen. Und schließlich erhalten sie unsere Lebensgrundlagen, bieten wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen, speichern Wasser und sind Rückzugsorte für Menschen. Das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) wird Ökosysteme schützen, stärken und wiederherstellen. Es verbindet Klimaschutz mit Naturschutz und sorgt mit einer Vielzahl von Maßnahmen dafür, dass degradierte Ökosysteme wieder gesund, widerstandsfähig und vielfältig werden. … So geht es weiter – Moore und Wälder Große Klimaschutzeffekte erfordern oft langfristige Veränderungen. Das gilt z.B. für Moore und Wälder. Sie sind wichtig als Lebensräume für Tiere und Pflanzen, für einen funktionierenden Wasserhaushalt und als Kohlenstoffspeicher. … Das Gebiet des Regionalplans, insbesondere im Teilbereich Schwarzwald, ist prädestiniert als Schwerpunktraum für diese Art des Klimaschutzes. Hier sind bereits hohe Ökosystemqualitäten vorhanden, die es zu schützen und weiter zu entwickeln gilt. Andere Räume wie Industriezonen, Intensiv-Agrargebiete haben diese Potentiale für naturbasierten Klimaschutz nicht. Dieses Programm sollte für die verstärkte / beschleunigte Umsetzung des Ziel- und Maßnahmenkonzeptes genutzt und entsprechend räumlich konkretisiert werden.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das in der Äußerung angesprochene Aktionsprogramm des Bundes dem Regionalverband in seiner Bedeutung für die Umsetzung von Inhalten des Landschaftsrahmenplans bekannt ist und gegenüber Akteuren in der Region kommuniziert wird. Aufgrund der mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom November 2023 verbundenen Folgen für den Bundeshaushalt ist aber die weitere Ausgestaltung in Form von Förderrichtlinien des Bundes sowie deren Mittelausstattung derzeit ungewiss.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
N1/9	Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. Kirchplatz 10 79274 St. Märgen (26.10.2023)	Schutzgut Arten- und Lebensräume Im Ziel- und Maßnahmenkonzept fehlen Aussagen, wie vor allem mit Waldflächen und den unzerschnittenen störungsarmen Räumen (Erhaltung, Sanierung?) umzugehen ist. Es gibt lediglich Aussagen zur Moorerhaltung. Auch die bekannten Vorkommen von streng geschützten Vogel- und Fledermausarten sollten in Ziel- und Maßnahmenkonzepten verortet werden, sonst sind vorhabenbezogene Konflikte in nachfolgenden Prozessen nicht erkennbar (vgl. nächste Seite). [Eingefügt: Ausschnitt aus Textkarte „Unzerschnittene Verkehrsarme Räume über 100 km² Größe in Baden-Württemberg (Abb. 4 S. 45 Entwurf Landschaftsrahmenplan) sowie Fledermaus-Verbreitungskarten mit starken Vorkommen in Hochlagen (LUBW)]	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. In Kap. 4.2 des Landschaftsrahmenplans werden zu verschiedenen Themenaspekten übergeordnete fachliche Leitziele für Wälder formuliert. Diese umfassen beispielsweise neben Erhalt und zur Entwicklung großflächig störungsarmer zusammenhängender Waldflächen auch Aussagen zur Entwicklung nutzungsfreier Waldflächen. Diese Leitziele werden in Kap. 4.3.2ff z. B. bezüglich bestimmter Waldtypen, relevanter Zielarten, störender Nutzungen oder anzustrebender Flächengrößen naturräumlich differenziert. Der Umgang mit Waldlebensräumen erfolgt im Rahmen des Zielkonzepts thematisch umfassend sowie räumlich und inhaltlich differenziert. Das Maßnahmenkonzept des Landschaftsrahmenplans (Kap. 5) erstreckt sich demgegenüber bewusst nur auf ausgewählte Themenbereiche. Hierbei werden in Kap. 5.6 für Waldgebiete, die als lärmarmen Erholungsräum gesichert oder entwickelt werden sollten konkrete Handlungsempfehlungen gegeben. Eine flächendeckende raumkonkrete Verortung der Vorkommen von streng geschützten Arten ist im Landschaftsrahmenplan aufgrund von Datenlage und Planungsmaßstab nicht möglich (siehe auch Lfd. Nr. N1/5). Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe und Datengrundlagen für eine entsprechende Ergänzung von Ziel- oder Maßnahmenkonzept des Landschaftsrahmenplans.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
N1/10	Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. Kirchplatz 10 79274 St. Märgen (26.10.2023)	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung Die Bewertung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktionen wird nicht geteilt. [Eingefügt: Textkarte „Übersicht über die aus regionaler Sicht wichtigen Bereiche für das Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung“ (Karte 56 S. 355 Entwurf Landschaftsrahmenplan) sowie Karte „Bewertung der Landschaftsbildqualität“, ILPÖ Uni Stuttgart 11/2014] In der Gegenüberstellung wird eine Diskrepanz der Bewertungen zwischen RVSO und der landesweiten Bewertung der Uni Stuttgart deutlich. Die Zahl der Gästeübernachtungen (S.79 des Offenlage-Textes) korreliert in hohem Maße mit der Stuttgarter Bewertung, im Gegensatz zu der des RVSO. Die Gästefrequenz im Schwarzwaldbereich ist die höchste in BW und wichtigste Wirtschaftsgrundlage dort. [Eingefügt: Textkarte „Übernachtungen in den Gemeinden Baden-Württembergs“ (Abb. 5 S. 79 Entwurf Landschaftsrahmenplan) mit Ausschnittsvergrößerung Region Südlicher Oberrhein sowie bundesweite Kartendarstellung „Gesamtwert Landschaftsbild und Bedeutung für den Tourismus“ (BfN-Skripten 597 (2021) – Entwicklung eines Bewertungsmodells zum Landschaftsbild beim Stromnetzausbau)] Oben stehende bundesweite Bewertungen, die auch nach den gesetzlichen Kriterien „Vielfalt, Eigenart und Schönheit „aufgeschlüsselt sind, decken sich weitgehend mit der Bewertung der Uni Stuttgart. Die dort eingesetzten Bewertungsmethoden beruhen bei beiden auf einer Befragung einer großen Zahl von Laien und Experten anhand von Landschaftsfotos. Als Nutzerabhängige Verfahren haben sie eine hohe Validität, im Gegensatz zu nutzerunabhängigen Indikatoren-Verfahren des RVSO, die auf Einschätzungen weniger Experten beruhen. Letztere Verfahren sind zwar viel geübte Praxis, weil sie gegenüber der anderen Methode einen viel geringeren Aufwand mit sich bringen, aber der Blick auf die Bewertungsergebnisse auf Bundes- und Landesebene erscheinen in höchstem Maße plausibel. Der Schwarzwald gehört danach zu	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Auf regionaler Maßstabsebene ist eine umfassende Analyse der durch menschliche Sinne wahrnehmbaren Landschaftsqualitäten nicht möglich. Die flächendeckende Bewertung des Schutzguts Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung im Teil Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans muss sich deshalb auf ausgewählte Aspekte aus überörtlicher Perspektive beschränken. Die im Entwurf des Landschaftsrahmenplans vorgenommene Bewertung der Schutzgutfunktion anhand der Kriterien großräumige visuelle Erlebnisqualität, kleinräumige visuelle Erlebnisqualität und Erholungswaldfunktion wird auch im Bereich des Schwarzwalds für inhaltlich zutreffend erachtet. Die in der Äußerung angeführten Bewertungsansätze und Datengrundlagen der Uni Stuttgart sowie ROTH et al. sind dem Regionalverband bekannt. Sie wurden aber nach näherer Prüfung unter anderem aus folgenden Erwägungen bei der Raumanalyse des Schutzguts nicht berücksichtigt: – Die räumliche Auflösung der jeweils rasterbasierten Ergebnisdaten (100 x 100 m beim Bewertungsansatz der Uni Stuttgart, 1 x 1 km bei ROTH et al.) erlaubt keine dem Analysemaßstab 1 : 50.000 entsprechende räumliche Differenziertheit. – Der Bewertungsansatz der Uni Stuttgart liefert aufgrund der zugrunde gelegten Datenbasis des digitalen Landschaftsmodells (Basis-DLM) der LGL in waldreichen Landschaften wie dem Schwarzwald räumlich wenig differenzierte Ergebnisse, die v. a. die Reliefenergie der Landschaft wiederspiegeln. – Bei dem zur Beurteilung von bundesweiten Stromnetzvorhaben im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens entwickelten Bewertungsansatz von ROTH et al. handelt es sich um keine abgesicherte bundesweite Fachkonvention, sondern um einen Methodenvorschlag, der nach eigener Aussage gerade auch im Hinblick auf teilräumliche Besonderheiten einer weiteren Überprüfung und Fortentwicklung bedarf. Auch dieser Ansatz stützt sich maßgeblich auf die begrenzte Datenbasis des amtlichen digitalen Landschaftsmodells. – Wesentliche Raumqualitäten, die nach objektiven Kriterien die Erlebnisqualität von Landschaften wesentlich prägen und die im regionalen Maßstab durch vorliegende Daten abgebildet werden können (wie Fernsichtbeziehungen, besondere geomorphologische Landschaftsformen oder nutzungsfreie, eigendynamischen Prozessen unterliegende Landschaftsteile) finden bei diesen beiden angeführten Bewertungsansätzen keine ausreichende Berücksichtigung.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
		den wertvollsten Erholungslandschaften, nur übertrumpft durch den Alpenraum. Die Bewertungen des RVSO hätten damit abgeglichen werden müssen. In der Literaturliste tauchen diese Quellen nicht auf. Aufgrund der hohen Diskrepanzen handelt es sich um einen großen Mangel, der nicht zu akzeptieren ist, auch weil dies zu falschen planerischen Konsequenzen verleiten kann. Dort wo die höchsten landes- und bundesweiten Einstufungen erfolgt sind, werden nach RVSO nur mittlere Einstufungen dargestellt, weil die Waldbestände kaum differenziert werden. Höher werden dagegen Weinbaulagen bewertet. Die höchste Stufe erreichen Hochlagen mit weiträumiger Sicht zu den Alpen, Schluchten und Erholungswälder der Stufe 1a. Diese Bewertung wird unterstützt, es handelt sich aber nur um einen sehr geringen Flächenanteil unter 1%. Die mit „hoch“ bewerteten Flächen verdienen eine Höherstufung, genau wie die als „mittel“ bewerteten Waldflächen mindestens um eine Stufe. Dann wäre die Diskrepanz zu den anderen Bewertungen verringert. [Eingefügt: Karte „Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung: Bewertung“, M. 1 : 100.000] Nur sehr kleine Bereiche der Waldlandschaft des Schwarzwaldes sind hoch bewertet. Dies widerspricht der bundesweiten Sicht und der Nachfrage von Erholungssuchenden.	Die bei der Bewertung des Schutzguts im Landschaftsrahmenplan berücksichtigten Daten der landesweiten Erholungswaldkartierung ermöglichen eine differenzierte Beurteilung der Bedeutung der Waldgebiete im Schwarzwald für die Erholungsnutzung. Davon unabhängig wird auf die Einschränkungen bei der flächendeckenden Bewertung der kleinräumigen Erlebnisqualität im Teilraum Schwarzwald aufgrund fehlender aktueller Datengrundlagen in der Textfassung des Planentwurfs (Kap. 3.10.2.2, S. 348) ausdrücklich hingewiesen. Die vom Bundesamt für Naturschutz im Hinblick auf das natürliche und kulturelle Erbe sowie ihre Bedeutung für das Landschaftserleben und die landschaftsgebundene Erholung identifizierten „bundesweit bedeutsamen Landschaften“ umfassen nicht den Schwarzwald als Ganzes, sondern drei Teilbereiche des Grinden- und Hochschwarzwalds (siehe Kap. 3.10.1 der Textfassung des Planentwurfs). Die räumlich differenziertere Schutzgutbewertung im Landschaftsrahmenplan steht zu dieser fachlichen Bewertung aus Bundessicht nicht im Widerspruch. Die Bedeutung des Schwarzwalds insgesamt als überregional bedeutsame Erholungslandschaft und Tourismusdestination wird nicht verkannt und in Kap. 3.2.8 des Landschaftsrahmenplanentwurfs dargestellt. Auch zu den in der Äußerung in diesem Zusammenhang angeführten gemeindebezogenen Übernachtungsstatistiken (siehe S. 79, Abb. 5 der Textfassung des Planentwurfs) steht die vorgenommene räumlich differenzierte Bewertung des Schutzguts in keinem Widerspruch. Denn hierbei ist sowohl die geringe räumliche Auflösung der Statistikdaten wie auch der fehlende zwingende Raumbezug zwischen Übernachtungsort und tatsächlich aufgesuchten Landschaftsräumen zu berücksichtigen. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine entsprechende Änderung der Bewertung des Schutzguts Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans. Dessen ungeachtet hat die Überprüfung der Schutzgutbewertung ergeben, dass aufgrund eines technischen Datenfehlers einzelne Bereiche im Schwarzwald (v. a. im Grinden- und Hochschwarzwald) in der großformatigen Bewertungskarte des Schutzguts irrtümlich mit Wertstufe 4 (hohe Bedeutung) statt 5 (sehr hohe Bedeutung) dargestellt wurden. Dieser Fehler wird in der Endfassung des Landschaftsrahmenplans korrigiert.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
N1/11	Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. Kirchplatz 10 79274 St. Märgen (26.10.2023)	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung Bei der Darstellung der visuellen und/oder akustischen Beeinträchtigungen durch raumbedeutsame technische Infrastrukturen und Anlagen (Kap. 3.10.3.1) ist anzumerken, dass die Belastungsräume durch vorhandene Windkraftanlagen mit 450m nur den Wirkraum erfassen, in welchem Lärmgrenzwerte für Erholung (synonym wie für Wohnbereiche) überschritten werden. Die weiterreichenden visuellen Belastungen sollten ebenfalls abgestuft dargestellt werden, z.B. bis 2,5 km starke, 2,5-5 km mäßige Belastung. Erst dann ergibt sich ein Bild der verbleibenden Landschaftsqualität und eine Möglichkeit zur Antizipierung möglicher zukünftigen Belastungen für die Gesamtlandschaft.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. In der großformatigen Karte „Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung: Bewertung“ des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans sind bestehende Windkraftanlagen mit einem Umgebungspuffer von 450 m als Bereiche mit erheblichen visuellen und/oder akustischen Beeinträchtigungen dargestellt. Hierbei handelt es sich entsprechend der regionalen Maßstabsebene um eine generalisierende Betrachtung, die weder den jeweilige Anlagentyp und -dimension noch die jeweiligen Geländeverhältnisse berücksichtigt. Diese überschlägig ermittelten Räume bilden die durch Lärmemissionen sowie starke visuelle technische Überprägung besonders belasteten Nahbereiche um solche raumbedeutsamen Anlagen ab. Wie auf S. 385 (Fußnote 114) der Textfassung des Planentwurfs dargestellt, wird hierbei auch auf die gesetzlichen Maßstäbe einer "optisch bedrängenden Wirkung" (§ 249 Abs. 10 BauGB) Bezug genommen. Eine Ausdehnung dieser generalisierenden Betrachtung auf visuell weniger stark belastete Bereiche im weiteren Umfeld der Anlagenstandorte erscheint angesichts der kleinräumig wechselnden Geländetopographie inhaltlich nicht sinnvoll. Denn die starken Reliefunterschiede führen im Schwarzwald im Umfeld von Windkraftanlagen regelmäßig zu einem hohen Anteil von Flächen ohne Sichtbezug. Eine räumlich differenzierte Bewertung der über den Nahbereich hinausgehenden visuellen Wirkungen bestehender Windkraftanlagen auf Grundlage standortspezifischer Sichtfeldanalysen ist im Landschaftsrahmenplan weder möglich noch erforderlich. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der raumbezogenen Darstellung von Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
N1/12	Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. Kirchplatz 10 79274 St. Märgen (26.10.2023)	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung Beim Ziel- und Maßnahmenkonzept fällt auf, dass nur Maßnahmen zur Erhaltung und Sanierung von lärmarmen Erholungsräumen im Rheintal dargestellt sind, nicht aber im Bergland, was vor allem die großen unzerschnittenen störungsarmen Räume anginge.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Teil Maßnahmenkonzept des Landschaftsrahmenplans die Betrachtung von lärmarmen Erholungsräumen bewusst auf den Naturraum der Oberrheinniederung (ohne Vorbergzone und Kaiserstuhl) beschränkt wird, da in diesem besonders dicht besiedelten Teil der Region lärmarme Erholungsräume stark eingeengt sind (siehe Hinweis im Textteil des Planentwurfs S. 479). Diese räumliche Schwerpunktsetzung ist sachlich begründet und sinnvoll. Eine Ausdehnung der Betrachtung auf die übrigen vergleichsweise wenig durch Lärmimmissionen geprägten Räume wie den Schwarzwald (siehe Darstellung der Lärmbelastungsbereiche in der großformatigen Bewertungskarte des Schutzguts sowie im Textteil S. 360ff) würde zu großräumigen Gebietsumgriffen führen und wäre mit wenig inhaltlichem Erkenntnisgewinn verbunden. Eine bezüglich der Lärmsituation oder Bedeutung für die Erholung verbundene Bewertung ist mit dem Verzicht auf die Abgrenzung solcher Schwerpunktgebiete für die Sicherung und Entwicklung von lärmarmen Erholungsräumen im Schwarzwald im Übrigen nicht verbunden.
N1/13	Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. Kirchplatz 10 79274 St. Märgen (26.10.2023)	Fazit Größtes Defizit der Planvorlage ist das Fehlen einer integrierten Entwicklungs-Gesamtkonzeption aller Schutzgüter in Kartendarstellung. Als Abwägungsgrundlage für strategische Entwicklungsplanungen (Regionalplan) oder Eingriffsplanungen ist dies unverzichtbar, damit den Anforderungen des § 9 BNatSchG genüge getan werden kann. Dort ist gefordert, dass in Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen sind. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen. Dies ist nur möglich mit einer Karte, in der die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt sind. Diese wird eingefordert.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Der Entwurf des Landschaftsrahmenplans bietet mit seiner raumbezogenen Bewertung der Schutzgüter im Rahmen der Raumanalyse, seiner inhaltlich und naturräumlich differenzierten fachlichen Zielkonzeption sowie der räumlichen Konkretisierung von Handlungsschwerpunkten und fachliche Eignungspotenzialen zu ausgewählten Schutzgutaspekten im Rahmen des Maßnahmenkonzepts ein umfassendes Spektrum an Abwägungsgrundlagen sowohl für die Regionalplanung wie für raumbedeutsame Vorhabenplanungen. Er wird damit den in § 9 BNatSchG formulierten inhaltlichen Anforderungen in vollem Umfang gerecht. Die gebietsscharfe Konkretisierung der Aussagen des Zielkonzepts ist weder inhaltlich erforderlich noch rechtlich vorgegeben. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine entsprechende Ergänzung von Ziel- oder Maßnahmenkonzept des Landschaftsrahmenplans.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
N1/14	Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. Kirchplatz 10 79274 St. Märgen (26.10.2023)	Fazit Zur Umsetzung der beschlossenen Biodiversitätsstrategie der EU / der Weltnaturschutzkonferenz ist die Landschaftsrahmenplanung prädestiniert. Das Ziel 30% der Flächen streng zu schützen sollte mit diesem Instrument konkretisiert und mit anderen vielleicht konkurrierenden Umweltzielen harmonisiert werden. Dies sollte auch auf dem Hintergrund des „Aktionsprogramms natürlicher Klimaschutz“ des BMUV angegangen werden. Der Abbau von Defiziten in der Erfassung und Bewertung insbesondere der Waldlebensräume ist hierfür anzumahnen.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der obenstehenden Einzeläußerungen (Lfd. Nr. N1/5, N1/7 und N1/8) verwiesen
N1/15	Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. Kirchplatz 10 79274 St. Märgen (26.10.2023)	Fazit Der Einstufung der Landschaftsbildqualität und der Erholungspotentials kann nicht gefolgt werden, da die Diskrepanzen zu anderen hochrangigen Darstellungen aus Landes- und Bundessicht zu hoch sind. Hier ist eine Nachbesserung zu fordern.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der obenstehenden Einzeläußerung (Lfd. Nr. N1/10) verwiesen

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
Rückäußerungen von sonstigen für die Raumentwicklung relevanten Verbänden und Vereinigungen			
V1/1	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. Hauptgeschäftsstelle (27.10.2023)	Es ist bei Durchsicht der Ausführungen und Leitziele im Textteil des Entwurfs leider festzustellen, dass der Stellenwert der Landwirtschaft und ihrer Leistungen für die regionale Lebensmittelversorgung, den Erhalt der Kulturlandschaft und ihre positiven Wirkungen auf die verschiedenen Umweltfaktoren zu wenig gewürdigt werden. Seit der Corona-Krise ist die heimische Versorgungssicherheit auch als systemrelevant anerkannt und muss die regionale Landwirtschaft gerade auch unter diesem Aspekt einen entsprechenden Stellenwert erhalten.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in Kap. 3.2.7 des Landschaftsrahmenplans die agrarstrukturellen Verhältnisse, der Strukturwandel sowie die Auswirkungen der auf Natur und Landschaft einschließlich aktueller Entwicklungstendenzen in der Region differenziert dargestellt werden. Hierbei wird ausdrücklich auch auf positive Entwicklungen, wie die Diversifizierung der Fruchtfolgen im Ackerbau eingegangen. Die Bedeutung der extensiven landwirtschaftlichen Nutzung insbesondere im Berggebiet für die Biodiversität sowie für das Landschaftsbild und die Erholungseignung wird beispielsweise in den Kap. 3.9.1 bzw. 3.10.1 dargestellt. Zudem wird in der Endfassung des Landschaftsrahmenplans in Kap. 3.2.7 bei den Auswirkungen der landwirtschaftlichen Nutzung auf Natur und Landschaft ihre Bedeutung für das Entstehen der Kulturlandschaft am Oberrhein stärker hervorgehoben. Der Regionalverband verkennt nicht die die sozio-ökonomische und gesamtgesellschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft. Im Landschaftsrahmenplan als Fachplan von Naturschutz und Landschaftspflege muss allerdings eine Fokussierung auf ihre Wirkungen auf Natur und Landschaft erfolgen.
V1/2	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. Hauptgeschäftsstelle (27.10.2023)	Bei der Raumanalyse unter dem Gesichtspunkt Landwirtschaft ist zum Saatmais auf Seite 70 des Gesamtentwurfs anzumerken, dass die geschlossenen Saatmaisgebiete in Südbaden aufgrund der kompletten Gentechnikfreiheit der dort vermehrten Sorten auch europaweit eine wichtige Stellung haben.	**Berücksichtigung** Der Anregung entsprechend, erfolgt in Kap. 3.2.7 eine entsprechende textliche Ergänzung.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
V1/3	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. Hauptgeschäftsstelle (27.10.2023)	Zur Aussage auf Seite 74, in der ackerbaulichen Feldflur nehme die Biodiversität immer weiter ab, halten wir für den gegenwärtigen Zeitpunkt die Quasi-Alleinanlastung an die Landwirtschaft nicht mehr für gerechtfertigt. Aktuelle Stilllegungs-, Ökologisierungs- und Fruchtfolgevorgaben der europäischen Agrarförderpolitik führen hier bereits aktuell zu spürbaren Verbesserungen, die sich bald in neuen Forschungsergebnissen insbesondere auch zum Verursachungsbeitrag der Landwirtschaft (vgl. https://www.agrarheute.com/politik/studie-in-sektensterben-landwirtschaft-schuld-611557) widerspiegeln werden. Die Komplexität der Ursachen ist nicht zu unterschätzen und noch viel zu wenig erforscht. Beim Rückgang der Feldvögel Seite 321 zum Beispiel wird der Beitrag von Nesträubern und Greifvögeln hierzu leider überhaupt gar nicht erwähnt.	**Keine Berücksichtigung** Die aus der Äußerung ableitbare Anregung, die Aussagen in Kap. 3.2.7 des Landschaftsrahmenplanentwurfs zu den Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Region zu modifizieren, wird nicht berücksichtigt. In diesem Abschnitt der Textfassung des Planentwurfs werden auf Grundlage einer Vielzahl wissenschaftlich belegter Daten und Untersuchungsergebnisse die Auswirkungen der Landwirtschaft auf Natur und Landschaft in der Region differenziert dargestellt. Dabei wird ausdrücklich auf den maßgeblichen Einfluss der übergeordneten agrarpolitischen Rahmenbedingungen sowie des anhaltenden Strukturwandels der Landwirtschaft hingewiesen. Auch positive Entwicklungen, wie die Diversifizierung der Fruchtfolgen im Ackerbau, werden im Text explizit dargestellt. Auch in Kenntnis der Komplexität von Wirkungen verschiedener Einflussfaktoren auf die Biodiversität der agrarisch genutzten Offenlandschaften ist die zentrale Rolle von Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung wissenschaftlich unstrittig. So kommen beispielsweise der Sachverständigenrat für Umweltfragen sowie der Wissenschaftliche Beirat für Biodiversität und Genetische Ressourcen beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in ihrer gemeinsamen Stellungnahme für einen flächenwirksamen Insektenschutz (2018) zum Ergebnis, dass der in Deutschland in den letzten Jahren festgestellte starke Insektenrückgang zwar das Ergebnis komplexer, häufig kumulativ wirkender Einflussfaktoren ist. Wesentlicher Faktor sei hierbei jedoch die flächendeckende und zunehmende Verarmung der Landschaftsstruktur sowie die Einträge von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln durch landwirtschaftliche Nutzung. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der Aussagen in Kap. 3.2.7.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
V1/4	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. Hauptgeschäftsstelle (27.10.2023)	Beim Schutzgut Boden begrüßen wir die Bemühungen zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke in den Leitzielen B 1.1. und B 1.2. Der BLHV hatte sich zum hochaktuellen Thema Flächenverbrauch 2023 auch dem Bündnis des Volksantrags „Ländle leben lassen“ als Mitinitiator zusammen und einig mit Naturschutzverbänden angeschlossen. Die Inanspruchnahme von Böden „mit besonderer Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen“ soll nach B 1.2 auf das „unvermeidbare Maß“ reduziert werden. Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist dort aber leider nicht genannt. Hier wünschen wir uns, dass für hochwertige landwirtschaftlich genutzte Böden als bedeutsame Produktionsgrundlage ein gleicher Schutz etabliert wird und deren Inanspruchnahme ebenfalls nur, wenn es unvermeidbar ist, geschehen darf. Das Leitziel B 3.4 „Erhaltung von Böden mit hoher und sehr hoher natürlicher Fruchtbarkeit und besonderer Eignung für eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung“ enthält dieses Kriterium der Unvermeidbarkeit nicht, weshalb wir dringend eine diesbezügliche Ergänzung zur Verbesserung des Stellenwerts der landwirtschaftlichen Nutzung einfordern. Dass eben in solche hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen auch nur eingegriffen werden darf, wenn es unvermeidbar ist. Einen solchen erhöhten Schutz wünschen wir uns dabei nicht nur gegenüber Siedlungs-, Verkehrs- und Rohstoffabbauzwecken sondern auch gegenüber der Inanspruchnahme für Ausleichs- und Ersatzmaßnahmen des Planungs-, Umwelt- und Naturschutzrechts. Der drastische Verlust von Ackerfläche in den letzten Jahren wird besonders aus der Karte auf Seite 68 des Gesamtentwurfs ersichtlich.	**Keine Berücksichtigung** Soweit nicht im Planentwurf inhaltlich bereits enthalten, wird die Anregung nicht berücksichtigt. Die im Zielkonzept Kap. 4.2 des Landschaftsrahmenplans im Leitziel B 1.2 angesprochenen „natürlichen Bodenfunktionen“ schließen die Teilfunktion „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ mit ein (siehe Kap. 3.5.2.1). Insofern schließt die in B 1.2 formulierte Zielsetzung einer Begrenzung der Inanspruchnahme von besonders bedeutsamen Böden auf das unvermeidbare Maß auch aus landwirtschaftlicher Sicht hochwertige Böden mit ein. Insofern ist die in der Äußerung angeregte entsprechende Ergänzung beim Leitziel B 3.4, das sich im Übrigen nicht nur auf den direkten Flächenverlust Besiedlung, Verkehrsnutzungen und Rohstoffabbau bezieht, inhaltlich nicht erforderlich. Die in der Äußerung angeregte Ergänzung des Leitziels B 3.4 bezüglich eines erhöhten Schutzes landwirtschaftlich hochwertiger Böden gegenüber einer Inanspruchnahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahen entspricht inhaltlich bereits der bestehenden gesetzlichen Vorgabe in § 15 Abs. 3 BNatSchG und bedarf deshalb keiner expliziten Wiederholung im Zielkonzept. Zwar liegen nach Kenntnis des Regionalverbands keine belastbaren konkreten Daten zur Flächenbetroffenheit hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen durch naturschutz- bzw. bauplanungsrechtliche Kompensationsmaßnahmen in der Region vor. Gleichwohl wurde im Maßnahmenkonzept des Landschaftsrahmenplans Kap. 5.8 als Leitlinie für die Eingriffskompensation formuliert, dass – soweit dies mit den fachlichen Kompensationszielen vereinbar ist – Maßnahmen Vorrang genießen sollen, die zu keinem dauerhaften Ausscheiden von Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion führen. Bei der Darstellung von Entwicklungspotenzialen für Kompensationsmaßnahmen (Kap. 5.8.2 mit zugehörigen Kartendarstellungen) werden deshalb auch Hinweiskriterien für verminderte Konflikte mit landwirtschaftlichen Belangen dargestellt. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung des Leitziels B 3.4.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
V1/5	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. Hauptgeschäftsstelle (27.10.2023)	Sehr kritisch sehen wir, dass Flächen der Vorrangflur II pauschal im Kap. 5.8. derart eingestuft werden, dass dort bei Kompensationsmaßnahmen verminderte Konflikte mit landwirtschaftlich-agrarstrukturellen Belangen vorliegen sollen. Zur Erinnerung: Flächen der Vorrangflur II sind laut Definition der LEL Schwäbisch Gmünd: „Überwiegend landbauwürdige Flächen, der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten." Dieses „größtenteils vorzubehalten" wird bei der vorgenommenen Mindereinstufung völlig ausgeblendet. Auch Flächen der Vorrangflur II sind ein wichtiger Produktionsstandort und werden z.B. durch Beregnung oder durch Flurbereinigung verbessert. Hier wünschen wir uns, dass der sehr begrüßenswerte Hinweis auf die Berücksichtigung einzelbetrieblicher Betroffenheit (Gesamtentwurf S.501) um den Hinweis ergänzt wird, dass auch in der Vorrangstufe II großteils agrarstrukturell landbauwürdige Flächen vorliegen, und das im Einzelfall zu prüfen ist.	**Berücksichtigung** Der Anregung entsprechend, wird im Maßnahmenkonzept des Landschaftsrahmenplans (Kap. 5.8.2) in Text sowie in den zugehörigen Kartendarstellungen die Vorrangflur II nicht mehr im Hinblick auf Kompensationsmaßnahmen als Hinweiskriterium für verminderte Konflikte mit landwirtschaftlich-agrarstrukturellen Belangen dargestellt Die Daten der überarbeiteten Flurbilanz Baden-Württemberg liegen seit Ende 2023 flächendeckend für die Region vor. Die Flächenkategorie „Vorrangflur II" kommt in dieser Neufassung nicht mehr vor. Als Hinweiskriterien für verminderte Konflikte mit landwirtschaftlich-agrarstrukturellen Belangen werden in Kap. 5.8.2 stattdessen die Flächenkategorien „Vorbehaltsflur II", „Grenzflur" und „Untergrenzflur" dargestellt. Hierbei handelt es sich um „überwiegend landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorbehalten werden sollen" (Vorbehaltsflur II), um „landbauproblematische Flächen" (Grenzfluren) sowie „nicht landbauwürdige Flächen" (Untergrenzfluren). Sie stellen die untersten drei Wertstufen der insgesamt fünfstufigen Bewertung dar.
V1/6	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. Hauptgeschäftsstelle (27.10.2023)	Die deutlichen Hinweise auf die Vorzüge produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen auf S.492 und S.504 des Gesamtentwurfs begrüßen wir.	**Kenntnisnahme** Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
V1/7	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. Hauptgeschäftsstelle (27.10.2023)	Zum Leitziel L 1.3 merken wir an, dass hierbei die bauliche Entwicklungsfähigkeit von aktiven landwirtschaftlichen Aussiedlerhöfen und die Zulässigkeit von Strukturverbesserungsmaßnahmen z.B. durch land- und forstwirtschaftlichen Wegebau ausdrücklich bejaht werden sollten.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die im Zielkonzept Kap. 4.2 des Landschaftsrahmenplans mit dem Leitziel L 1.3 angesprochene Vermeidung einer baulichen Prägung freier Landschaft durch Häufung baulicher Anlagen oder ihrer fehlenden Anbindung an bestehende Siedlungskörper stellt eine wesentliche Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Erhalt der Eigenart, Vielfalt und Erlebnisqualität der Landschaft dar. Sie gilt unabhängig von der Art der baulichen Anlagen. Eine pauschale Freistellung baulicher Anlagen der Landwirtschaft von diesem Leitziel des Landschaftsrahmenplans ist fachlich nicht begründbar und mit dem Charakter des Landschaftsrahmenplans als Fachplan von Naturschutz und Landschaftspflege nicht vereinbar. Zudem korrespondiert diese naturschutzfachliche Zielsetzung auch mit den als Grundsatz der Raumordnung getroffenen Festlegungen des Regionalplans, nach denen in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren ausnahmsweise zulässige standortgebundene bauliche Anlagen der Landwirtschaft nach Möglichkeit bestehenden baulichen Anlagen zugeordnet werden sollen (PS 3.1.1 Abs. 4, PS 3.1.2 Abs. 3). Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung des Leitziels L 1.3.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
V1/8	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. Hauptgeschäftsstelle (27.10.2023)	Bei den Anmerkungen zu G 1.2 vermissen wir einen Hinweis darauf, dass die Grundwasserneubildung zu einem sehr großen Teil unter landwirtschaftlicher Nutzfläche stattfindet und der Erhalt der landwirtschaftlichen und insbesondere ackerbaulichen Nutzung von Flächen diesem Ziel dient.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Im Zielkonzept Kap. 4.2 des Landschaftsrahmenplans wird mit dem Leitziel G 1.2 die Erhaltung und Förderung der Grundwasserneubildung, u. a. durch die Erhaltung der Infiltrationsfähigkeit von Böden angesprochen. Landwirtschaftlich genutzte Böden besitzen gegenüber nicht genutzten oder Waldböden keine per se höhere Infiltrationsfähigkeit von Niederschlagswasser. Gerade ackerbaulich genutzte Böden können je nach Bodeneigenschaften, Reliefverhältnissen und Nutzungsweise eine erhöhte Gefährdung gegenüber Verschlämmung und Verdichtung und damit Bodenerosion aufweisen, was zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und verminderten Infiltrationsraten führt (vgl. Kap. 3.5.3.1, 3.5.3.2 des Landschaftsrahmenplanentwurfs). Dem steht nicht entgegen, dass auch unter Wäldern die Grundwasserneubildung durch Interzeption und Evapotranspiration vermindert wird. Allerdings sind diese Prozesse des natürlichen Landschaftswasserhaushalts u. a. von großer Bedeutung für die lokalskaligen Klimaverhältnisse und entfalten auch positive Wirkungen für den Menschen. Eine besondere Hervorhebung landwirtschaftlich genutzter Böden wäre in Zusammenhang mit der Grundwasserneubildung inhaltlich nicht sachgerecht. Die Zielsetzung der Reduzierung und Lenkung der Bodeninanspruchnahme sowie der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Bodens für die natürlichen Bodenfunktionen (unter Einschluss von Böden mit besonderer natürlicher Fruchtbarkeit und Eignung für eine nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung) wird im Übrigen durch die Leitziele B 1.1, B 1.2, B 3.2 und B 3.4 thematisiert. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung des Leitziels G 1.2.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
V1/9	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. Hauptgeschäftsstelle (27.10.2023)	Zum Leitziel G 3.1 führen wir folgendes aus: Die Nitratbelastung im Oberrheingraben stammt größtenteils aus der Vergangenheit. Die derzeit stattfindende landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist durch vielerlei Vorgaben aus der Düngeverordnung und das SchALVO-Programm bereits auf dem richtigen Weg und führt bereits zu erkennbaren Nitratverringerungen und sinkenden Trends in den letzten zwanzig Jahren. Der Beitrag von Siedlungsabwässern wird dagegen allzuoft bagatellisiert.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die geäußerte Annahme, dass die Nitratbelastung im Oberrheingraben „größtenteils aus der Vergangenheit“ stamme, kann so nicht nachvollzogen werden. Szenario-Berechnungen mit dem Grundwassermodell LOGAR zeigen vielmehr, dass aufgrund des starken Grundwasserstroms im Oberrheingraben die Nitratbelastung bei einer starken Reduktion des Eintrags von Stickstoff verhältnismäßig schnell zurückgehen könnte. Zudem sehen die Fachbehörden für zwei zusätzliche Grundwasserkörper in der Region aktuell die Gefahr einer neu hinzutretenden, zukünftigen Zielverfehlung aufgrund der Nitratbelastung („at risk“). Laut LUBW stammt der Großteil der Nitrateinträge in das Grundwasser aus landwirtschaftlichen Nutzungen, ein Beitrag aus dem Siedlungsbereich ist vorhanden, liegt aber um ein Vielfaches unter dem der Landwirtschaft. Die Bemühungen der beteiligten Akteure um eine Reduktion der Nitratbelastung werden gleichwohl gesehen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
V1/10	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. Hauptgeschäftsstelle (27.10.2023)	Die Ausführungen auf Seite 75 des Gesamtentwurfs zu den Stickstoffüberschüssen aus der Landwirtschaft sehen wir sehr kritisch. Hier werden auf vielen Gemarkungen des Schwarzwaldes extreme Stickstoffüberschüsse unterstellt. Diese Annahme fußt allerdings auf einer methodisch falsch erstellten Datengrundlage. Zur Berechnung dieser Stickstoffüberschüsse werden Daten des Testbetriebsnetzes BW herangezogen. Im Bereich Rinderhaltung führt dies dazu, dass der Stickstoffüberschuss in der Mutterkuhhaltung, sowie der in diesen Gemeinden praktizierten weidebasierten Milchviehhaltung falsch eingeschätzt wird. Tatsache ist, dass die betroffenen Gemeinden des Elz-, Glotter-, Kinzig- und Schuttertals mit ihrem hohen Grünlandanteil in Gunstlagen liegen, die einen vergleichsweise hohen Viehbesatz ermöglichen. Die unterstellten Stickstoffeinträge durch Zukaufsfuttermittel sind jedoch nicht gegeben, da eine weidebasierte Milchviehhaltung mit deutlich geringeren Anteilen an zugekauften Proteinfuttermitteln auskommt, in der Mutterkuhhaltung werden sogar keine zusätzliche Proteinfuttermittel benötigt. Die Milchleistungen erreichen daher auch keine Spitzenwerte wie in Norddeutschland.	**Berücksichtigung (sinngemäß)** Die Anregung wird durch eine textliche Ergänzung im Landschaftsrahmenplan sinngemäß berücksichtigt. In Kap. 3.2.7 des Landschaftsrahmenplanentwurfs werden Stickstoffüberschüsse der Landwirtschaft als flächenrelevanter Einflussfaktor auf Natur und Umwelt in der Region dargestellt. Hierbei erfolgt auf Grundlage von 2017 veröffentlichten Daten der LUBW eine gemeindebezogene Darstellung des mittleren jährlichen Überschusses der sog. Stickstoff-Hoftorbilanz in einer Übersichtskarte. Nach Rücksprache mit der LUBW ist festzuhalten, dass diese Daten nicht für grundlegend methodisch fehlerhaft erachtet werden. Durch das zugrunde gelegte Testbetriebsnetz mit landesweit 1.200 Haupterwerbsbetrieben seien die Aspekte Futtermittelzukauf und Milchleistung grundsätzlich zutreffend abgebildet. Allerdings seien die Analyseergebnisse durch die Bezugnahme auf Haupterwerbsbetriebe gerade im Schwarzwald, der durch einen hohen Anteil von Nebenerwerbsbetrieben gekennzeichnet ist, im Einzelfall mit Unsicherheiten behaftet. Von Seiten der LUBW werden diese bislang einzigen landesweit verfügbaren Raumdaten zu den Stickstoffüberschüssen in den Grundaussagen dennoch als valide erachtet. Genauere Analysen werden zukünftig durch eine Berücksichtigung der seit 2023 bei landesweit rd. 40.000 Betrieben erhobenen Daten der Stoffstrombilanzverordnung möglich sein. Den in der Äußerung vorgebrachten Bedenken wird sinngemäß Rechnung getragen, in dem auf die o.g. Rahmenbedingungen und Einschränkungen der verwendeten Daten der LUBW in Kap. 3.2.7 des Landschaftsrahmenplans durch eine textliche Ergänzung ausdrücklich hingewiesen wird.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
V1/11	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. Hauptgeschäftsstelle (27.10.2023)	Beim Leitziel L 1.2. begrüßen wir die Würdigung der Leistungen der Landwirtschaft für das Landschaftsbild und insbesondere die Offenhaltung. Die Förderung extensiver Landnutzungen insbesondere in Grünlandgebieten wird dort allerdings explizit hervorgehoben. Implizit lässt sich daraus eine Zurückstufung der intensiven hinter die extensive Produktion herauslesen -wie sie auch an anderen Stellen im Entwurf immer wieder zutage tritt-, die wir so nicht akzeptieren können. Der volkswirtschaftliche Nutzen der Ernährungssicherung durch intensivere landwirtschaftliche Produktion auf Gunststandorten im Inland rechtfertigt auf jeden Fall auch eine Förderung und Wertschätzung dieser Produktionsweise.	**Keine Berücksichtigung** Die aus der Äußerung ableitbare Anregung, beim in Kap. 4.2 des Landschaftsrahmenplanentwurfs dargestellten Leitziel L 1.2, das auf die Erhaltung und Entwicklung von Eigenart, Vielfalt und Erlebnisqualität der Landschaft abzielt, nicht nur auf extensive Landnutzungsformen abzustellen, wird nicht berücksichtigt. Die kleinräumige Erlebnisqualität von Landschaft wird nach objektiven Kriterien maßgeblich durch die Vielfalt an Nutzungen, Strukturen und Vegetation beeinflusst. Gerade Landschaftsteile wie Streuobstbestände, blütenreiche Wiesen oder fließende Wald-Offenland-Übergänge bieten vielfältige Sinneseindrücke und begründen einen besonderen Erlebnis- und Erholungswert (vgl. Kap. 3.10.1 des Landschaftsrahmenplanentwurfs). Extensive Landnutzungsformen begünstigen die Herausbildung einer solchen Erlebnisvielfalt der Landschaft, intensive wirken ihr tendenziell entgegen. Der Regionalverband verkennt nicht die die volkswirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft sowie die Erfordernisse einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden intensiveren landwirtschaftlichen Nutzung auf Gunststandorten. Im Landschaftsrahmenplan als Fachplan von Naturschutz und Landschaftspflege liegt allerdings der Fokus auf den naturschutzfachlichen Zielen und Handlungserfordernissen. Dabei werden im Teil Zielkonzept auch spezifische fachliche Leitziele für landwirtschaftlich intensiver genutzte Landschaftsräume dargestellt (z. B. Leitziel A 1.3) und im Teil Maßnahmenkonzept (Kap. 5.8) Möglichkeiten zur Minderung von Konflikten mit landwirtschaftlich-agrarstrukturellen Belangen bei der Eingriffskompensation aufgezeigt. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung des Leitziels L 1.2.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
V1/12	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. Hauptgeschäftsstelle (27.10.2023)	Die Darstellung aller ackerbaulichen Flächen der Region im Gesamtentwurf Seite 147 als potentiell bodenverdichtungsgefährdet können wir in keiner Weise nachvollziehen. Durch Einsatz von Terrabereifung und Raupenlaufwerken an Erntemaschinen, Reifendruckregelanlagen, Tiefenlockerung und mehrgliedrige Fruchtfolgen finden in der heutigen Landwirtschaft bereits vielfache Maßnahmen quasi fast schon als Standard Anwendung, die hier vorbeugend wirken und eine Bodenverdichtung zur seltenen Aus nahme machen und nicht zum Regelfall. Die Schlaggrößen sind auch viel zu klein um schwere Großmaschinen wie im Osten hier einzusetzen.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. In Kap. 3.5.3.2 des Landschaftsrahmenplanentwurfs wird die Gefährdung des Bodens durch Bodenschadverdichtungen betrachtet. Dabei wird die potenzielle Verdichtungsgefährdung von Böden in der Region auf Grundlage bodenkundlicher und nutzungsbezogener Kriterien bewertet und kartographisch dargestellt. Dieser Teil fußt auf einem extern vergebenen bodenkundlichen Fachbeitrag und wurde mit Vertretern der Bodenschutzbehörden in der Region abgestimmt. Aus fachlicher Sicht ergibt sich demnach eine besonders hohe potenzielle Verdichtungsgefährdung für Böden mit bestimmten bodenkundlichen Eigenschaften, die ackerbaulich genutzt werden. Wie auch im Landschaftsrahmenplan textlich dargestellt, handelt es sich hierbei um eine Analyse der potenziellen Gefährdung des Bodens, die mit keiner Aussage zum tatsächlichen Umfang von eingetretenen Bodenschadverdichtungen verbunden ist. Im Text wird zudem ausdrücklich auf die landnutzungsunabhängige Verdichtungsgefährdung durch Baumaßnahmen und Baubetrieb hingewiesen. Die Aussagen zur nutzungsabhängigen Verdichtungsgefährdung von Böden sind insofern sachlich richtig und differenziert. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine entsprechende Änderung der Aussagen in Kap. 3.5.3.2.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
V1/13	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. Hauptgeschäftsstelle (27.10.2023)	Die naturraumübergreifenden konkretisierten Zielkonzepte zu O 1.1., A 1.2 und A 1.3 (Seite 395 ff.) und auch zu A 2.2 beinhalten zahlreiche Vorschläge, die eine Abänderung der derzeit ausgeübten land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung hin zu Grünlandnutzung, Dünge- und Pflanzenschutzverzichten, sonstiger Extensivierung (vgl. auch Wiedervernässung zu A 1.7) oder gar Stilllegung und Nutzungsverzicht im Wald bezwecken. Auch die dann aufgestellten naturraumspezifischen Konzepte gehen an zahlreichen weiteren Stellen in diese Richtung. Dies sehen wir sehr kritisch und darf in der Umsetzung nur in Kooperation und unter freiwilliger Teilnahme zusammen mit den Landnutzern und Landeigentümern erfolgen. Hierzu müssen den Bewirtschaftern nicht nur Zielvorstellungen, Überplanungen und immer mehr Vorgaben und Vorschriften auferlegt werden, sondern auch konkrete attraktive finanzielle Förderungen angeboten werden, auf die sie im Rahmen ihrer zu gewährleistenden Bewirtschaftungsfreiheit eingehen können oder auch nicht. Wir wissen, dass aufgrund der Rechtsnatur des Landschaftsrahmenplans und seiner mangelnden Detailtiefe, d.h. Flurstücksbezogenheit, rechtsverbindliche Vorgaben, z.B. einen konkreten Maisschlag als feuchtes Grünland umzunutzen, durch den Landschafsrahmenplan zwar nicht gegeben sind, so dass auch ein unmittelbare subjektive Rechtsbetroffenheit des Landwirts durch ihn noch nicht gegeben ist. Das Freiwilligkeitsprinzip muss aber bei der Umsetzung der Zielkonzepte auf Privatgrund immer oberstes Prinzip sein und bereits aus dem Landschaftsrahmenplan deutlich erkenntlich werden. Ein Bekenntnis zur Freiwilligkeit von Umsetzungsmaßnahmen, insbesondere zum Vertragsnaturschutz - das Stichwort LPR findet sich an keiner Stelle -, sollte daher auch im Landschaftsrahmenplan prominent verankert werden. Dies ist unseres Erachtens bislang nicht ausreichend der Fall und sollte z.B. in einer Präambel zum Maßnahmenkonzept festgehalten werden.	**Keine Berücksichtigung** Soweit nicht im Planentwurf inhaltlich bereits enthalten, wird die Anregung nicht berücksichtigt. Im Maßnahmenkonzept des Landschaftsrahmenplans werden zu ausgewählten, regional besonders relevanten Themenbereichen aus naturschutzfachlicher Sicht Maßnahmenschwerpunkte als orientierende Grundlage für die Maßnahmenkonkretisierung auf örtlicher Ebene dargestellt. Sie haben ausschließlich empfehlenden Charakter. Ein besonderer Bezug zur landwirtschaftlichen Nutzung besteht hierbei bei den Themenbereichen Bodenerosion durch Wasser (Kap. 5.2), Nitratbelastung des Grundwassers (Kap. 5.3), Fließgewässerentwicklung (Kap. 5.4) und Entwicklung von Mooren (Kap. 5.5). In allen dieser Themenkapitel wird differenziert auf die jeweiligen Rahmenbedingungen für eine Maßnahmenumsetzung eingegangen, so z.B. – auf die für die Landbewirtschaftenden im Rahmen der Zumutbarkeit im Einzelfall bestehenden Rechtspflichten zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen sowie die wichtige Bedeutung der landwirtschaftlichen Beratung bei der Umsetzung von Erosionsschutzmaßnahmen (Kap. 5.2, S. 452ff), – auf den Stellenwert von ausreichend dotierten Ausgleichszahlungen und Förderprogrammen für die Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung von Nitratbelastungen des Grundwassers durch die Landwirtschaft, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen (Kap. 5.3, S. 457f), – auf die zentrale Bedeutung eines vorausschauenden Grundstückserwerbs für die Umsetzung von flächenbeanspruchenden Gewässerentwicklungsmaßnahmen durch die Unterhaltungsträger (Kap. 5.4, S. 463) – sowie auf die vorrangige Bedeutung von Grunderwerb, freiwilligem Vertragsnaturschutz (v.a. über die Landschaftspflegerichtlinie (LPR)) und Eingriffskompensation/Ökokonto bei der Umsetzung von Moorentwicklungsmaßnahmen (Kap. 5.5, S. 472). Die hohe Bedeutung des Kooperations- und Freiwilligkeitsprinzips sowie der Schaffung und attraktiven Ausgestaltung von Förderprogrammen für die Maßnahmenumsetzung in der landwirtschaftlich genutzten Feldflur wird gesehen. Allerdings wird die im Textteil des Landschaftsrahmenplans erfolgte differenzierte Darstellung der komplexen Thematik inhaltlich besser gerecht, als formelhafte Pauschalaussagen in Form einer Präambel. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine entsprechende Ergänzung des Maßnahmenkonzepts.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
V2/1	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (09.11.2023)	Der vorgelegte Entwurf einer Fortschreibung eines Landschaftsrahmenplans umfasst mehrere Hundert Seiten Text sowie ein ausführliches Kartenwerk. Nach Landes-Naturschutzgesetz sind Landschaftsrahmenpläne von den Trägern der Regionalplanung aufzustellen und fortzuschreiben. Inhaltlich sind sie auf den Themenkreis „Naturschutz und Landschaftspflege“ beschränkt. Der Vorgängerplan war bereits 1989 veröffentlicht worden; gleichzeitig handelt es sich hierbei um den ersten solchen Rahmenplan für die Region. Laut Anschreiben stellt der Landschaftsrahmenplan „einen gutachterlichen Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf regionaler Ebene dar. Er umfasst eine breit angelegte Zustandsanalyse von Natur und Landschaft in der Region, ein naturräumlich differenziertes fachliches Zielkonzept sowie ein Maßnahmenkonzept zu ausgewählten Themenbereichen. Der Landschaftsrahmenplan ist mit anderen Belangen nicht abgewogen und besitzt im Gegensatz zum Regionalplan keine eigene Rechtsverbindlichkeit.“ Der Plan befasst sich naturgemäß schwerpunktmäßig mit der freien Landschaft. In einer Region wie die des südlichen Oberrheins, in welcher landschaftsgebundener Tourismus i.w.S. wie auch die Erholungsfunktionen der attraktiven (v.a. Schwarzwald-)Landschaft allgemein eine solch wesentliche, auch in wirtschaftlicher Hinsicht immense Rolle spielen und diese aktuell mit modernen Formen des Tourismus und der (Nah-)Erholung weiter ausgebaut werden und sicher auch künftig ausgebaut werden sollen, ist der Erhalt der vorhandenen attraktiven wie unverwechselbaren Natur- und Kulturlandschaften der Region inklusive deren Leistungsfähigkeit Grundvoraussetzung. Gleichzeitig ist dies jedoch mit großen Herausforderungen verbunden.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
V2/2	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (09.11.2023)	Den größten Teil des vorliegenden Entwurfs eines Rahmenplans nimmt eine aufwändige Bestands- und Zustandsanalyse und Darstellung der Region ein. Laut Kurzfassung führt sie viele einzelne bislang an verschiedenen Stellen vorliegende, so auch nicht frei verfügbare Informationen zum Zustand von Natur und Landschaft – in Form der Betrachtung von 6 Schutzgütern auch in ihren gegenseitigen Funktionszusammenhängen – in dieser Form wohl erstmalig zusammen. Diese Analyse ist aus IHK-Sicht wesentlich – für unsere Region an sich, jedoch auch um Vergleiche bspw. mit anderen Regionen oder anderen räumlichen Einheiten und Ebenen zu ermöglichen. Zudem kann eine Bewertung bspw. bezüglich einer Zielerreichung oder der Wirksamkeit von Maßnahmen nur dann vorgenommen werden, wenn der ursprüngliche Zustand mit seinen Entwicklungstendenzen ohne Maßnahme bekannt und dokumentiert worden ist. Ein aussagekräftiges, wirksames sowie „aufwandminimiertes“ Monitoring erfolgter Entwicklungen und eine gezielte Steuerung der regionalen Entwicklung sind u.E. nur möglich, wenn diese Daten und Parameter - ggf. nach Bedarf auch ergänzt, erweitert oder auch verändert - in bestimmtem Turnus kontinuierlich erneut erhoben und konzentriert herangezogen werden (können) und dies in geeigneter digitaler Form geschieht. Mit entsprechenden digitalen Methoden und „automatisierten Erstellungsprozessen“ für die wesentlichen Parameter dürfte für die Zukunft dann auch der Aufwand in einem angemessenen Rahmen verbleiben und die Daten der Aktualisierungen auf einheitlichen Zeiträumen und Jahren basieren können.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine über die turnusmäßige Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans hinausgehende kontinuierliche Erhebung von Umweltdaten weder eine gesetzliche Aufgabe des Regionalverbands darstellt noch durch diesen leistbar ist.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
V2/3	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (09.11.2023)	Laut Entwurf wird die Region Südlicher Oberrhein vergleichsweise stark vom Klimawandel betroffen sein. Im Entwurf wird auch auf die regionale Dimension des globalen Klimawandels – als wesentlichem übergeordneten Einflussfaktor auf den Naturhaushalt – nach „aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand“ eingegangen sowie deren zu erwartende Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dargelegt. Dies ist aus IHK-Sicht zu begrüßen. Auch hier kann jedoch nur über eine sichergestellte Kontinuität der Beobachtungen eine gezielte (möglichst zeitnahe) Einflussnahme ermöglicht werden.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.
V2/4	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (09.11.2023)	Der fortgeschriebene LRP soll in seinen Text- und Kartenteilen sowie auch in Form von Geodaten einem breiten Adressatenkreis zur Verfügung gestellt werden. Es wird angeregt, diese wichtigen regionsbezogenen Daten grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.	**Berücksichtigung** Der Anregung entsprechend wird die Endfassung des Landschaftsrahmenplans in all seinen Teilen nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht. Auch ist beabsichtigt, die raumbezogenen Inhalte in Form von Geodaten allen Interessierten frei zur Verfügung zu stellen, soweit dem nicht urheberrechtliche Beschränkungen entgegenstehen.
V2/5	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (09.11.2023)	Hinweise: Da sich diese wichtigen Basis-Daten auf unterschiedliche vergangene Zeiträume oder Basisjahre beziehen, möchten wir anregen, im Textteil Ausdrücke wie „in den letzten 20 Jahren“ oder „derzeit“ zu vermeiden und diese grundsätzlich durch die jeweils konkreten Daten wie bspw. „im Zeitraum von 2000 bis 2020“ zu ersetzen. Teilweise nicht ganz klar ist, auf welchen Text sich die in Großbuchstaben befindlichen Quellenangaben in Klammern beziehen.	**Berücksichtigung (teilweise)** Der Anregung entsprechend werden zur Klarstellung die entsprechenden Formulierungen zum Betrachtungszeitraum (v.a. in Kap. 3.2 des Landschaftsrahmenplans) entsprechend geändert. Eine weiter differenzierte Dokumentation der verwendeten Quellen nach für wissenschaftliche Arbeiten geltenden Standards ist beim Landschaftsrahmenplan demgegenüber weder erforderlich noch wäre dies für Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textteils förderlich.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
V2/6	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (09.11.2023)	Zielkonzept Laut Rahmenplan werden „aufbauend auf der Raumanalyse … für die sechs Schutzgüter insgesamt 67 übergeordnete Leitziele formuliert, die die auf Bundes- bzw. Landesebene bestehenden normativen und fachlichen Zielsetzungen für die Region konkretisieren.“ Wir bitten um Verständnis, wenn dies aufgrund der immensen Fülle an Leitzielen nicht so ganz bzw. nicht grundsätzlich nachvollziehbar ist. Aus Sicht eines Laien scheint hier jedes nur denkbare Ziel herangezogen worden zu sein? Hilfreich wäre es, wenn „erläuternd“ beispielhaft Ziele genannt würden, die nicht auf unsere Region zutreffen würden bzw. nicht angewendet werden sollen. Ebenfalls hilfreich wäre es, wenn eine kurze Zusammenfassung zu den Schwerpunktthemen bzw. „Herausforderungen“ der Region vorangestellt würde.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Angesichts des Gesamtumfangs des Landschaftsrahmenplans ist eine Beschränkung auf relevante Aussagen erforderlich. Auf eine Darstellung von für die Region nicht relevanten Zielen – auch zum Zweck der exemplarischen Erläuterung – muss deshalb verzichtet werden. Einen Überblick über die aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege in der Region vorrangigen Themen und Herausforderungen ergibt sich durch die in Kap. 4.2 auf 17 Seiten plakativ in Text- und Kartenform dargestellten schutzgutbezogenen übergeordneten Leitziele. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Ergänzung des Teils Zielkonzept.
V2/7	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (09.11.2023)	Zuletzt möchten wir nachfragen, welches Verhältnis zwischen Landschaftsrahmenplan und Regionalplan genau besteht: Müssten nicht eigentlich wesentliche Ergebnisse bzw. Erkenntnisse aus dem fachlichen LRP im Regionalplan Niederschlag finden?	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der fortgeschriebene Landschaftsrahmenplan ein umfassendes Spektrum an Abwägungsgrundlagen sowohl für die Regionalplanung wie für raumbedeutsame Vorhabenplanungen bieten wird. Gesichtspunkte, die eine kurzfristige Überprüfung des 2017 fortgeschriebenen Regionalplans Südlicher Oberrhein begründen könnten, ergeben sich durch den Landschaftsrahmenplan aber nicht.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
V3/1	Wirtschaftsförderung Region Freiburg e.V. (27.10.2023)	Der vorliegende Entwurf bezieht nach eigener Aussage bei wichtigen Schutzgütern den bereits beobachtbaren Klimawandel und zu erwartende klimawandelbedingte Veränderungen nicht ein (z.B. Oberflächengewässer). Die Aussagekraft einer für einen Zeithorizont von einer Reihe von Jahren gültigen Planung erscheint vor diesem Hintergrund deutlich reduziert. Der Blick ins Detail zeigt beispielsweise bei der Analyse von Oberflächengewässern augenfällige Differenzen zwischen empirischer Evidenz und Raumanalyse (zwischenzeitlich periodisch-saisonale Gewässer mit regelmäßigem Trockenfallen von Fließgewässern > 6 Monate p.a. versus früher perennierender Fließgewässer). Es wird angeregt, vorhandene Klimawandelprojektionen in die Betrachtungen miteinzubeziehen - zumindest in textlich dargestellten Ergänzungen	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die geäußerte Annahme, der Entwurf des Landschaftsrahmenplans beziehe nach eigener Aussage bei wichtigen Schutzgütern den bereits beobachtbaren Klimawandel und zu erwartende klimawandelbedingte Veränderungen nicht ein, kann inhaltlich nicht nachvollzogen werden. In Kap. 3.4 der Raumanalyse wird unter Berücksichtigung aktueller Klimawandelprojektionen die regionale Dimension des globalen Klimawandels differenziert darstellt. Darüber hinaus wird in den schutzgutbezogenen Kap. 3.5ff (mit Ausnahme des Schutzguts Landschaftsbild und Erholung) gesondert auf zu erwartende spezifische zusätzliche Gefährdungen des jeweiligen Schutzguts durch den Klimawandel eingegangen. Auch auf bereits eingetretene Folgen des Klimawandels wird hierbei eingegangen, so auch im angeführten Kap. 3.7 zum Schutzgut Oberflächengewässer. Es liegt allerdings in der Natur der Sache, dass in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans empirische Sachverhalte beschrieben werden und dabei entsprechend der verfügbaren Grundlagendaten auf aktuelle oder Zustände der jüngsten Vergangenheit Bezug genommen wird. Die in der Äußerung angeregte noch stärkere Ausrichtung der Raumanalyse auf zukünftige Zustände unter Einbeziehung vorhandener Klimawandelprojektionen würde Fachdaten und -konventionen erforderlich machen, die für die Region nicht vorliegen. Auch würden die hierfür notwendigen methodischen Ansätze (Szenariotechnik, Modellierungen) den üblichen Rahmen und Auftrag der Landschaftsrahmenplanung deutlich überschreiten. Eine stärkere Berücksichtigung künftiger regionaler Klimaentwicklungen unter Einbezug von Klimawandelprojektionen bei der schutzgutbezogenen Raumanalyse ist somit nicht sinnvoll möglich. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Regionalverband die Absicht verfolgt, Strategien und Handlungserfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel auf regionaler Ebene nach Abschluss der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans im Rahmen gesonderter Projekte zu vertiefen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
V3/2	Wirtschaftsförderung Region Freiburg e.V. (27.10.2023)	Beim Schutzgut Arten und Lebensräume wird mit Ziel A 1.8 eine orientierende Aussage zum Zusammenhang zwischen Schutzgut und Freiflächen-Photovoltaikanlagen getroffen. Dieses wäre auch bei anderen Schutzgütern, insbesondere bei den Schutzgütern Boden sowie Klima und Luft hilfreich. FF-PV gelten als bedeutsames Instrument des Klimaschutzes. Leitziele mit Bezug zur FF-PV fehlen und werden für diese Schutzgüter angeregt. Beispielsweise, zum Verhältnis zwischen FF-PV und Freiräumen mit besonderer thermischer und lufthygienischer Ausgleichwirkung.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Wesentliche Konfliktstellungen ergeben sich bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen regelmäßig in Bezug auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume sowie Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung. Zu beiden Konfliktfeldern formuliert das Zielkonzept des Landschaftsrahmenplan mit den Leitzielen A 1.8 und L 1.3 fachliche Aussagen. Demgegenüber bestehen bei diesen Vorhaben in der Regel keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Grundwasser, Oberflächengewässer sowie Klima und Luft. Auch die der Raumanalyse des Schutzguts Klima und Luft zugrunde liegende Regionale Klimaanalyse (REKLISO) mißt den aus regionaler Perspektive die für Klimaausgleich wichtigen Freiräumen in erster Linie eine Empfindlichkeit gegenüber flächenhaften Siedlungsentwicklungen bei. Für die Formulierung von spezifischen fachlichen Zielsetzungen zur Sicherung thermisch-lufthygienischer Ausgleichsfunktionen bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ergibt sich vor diesem Hintergrund kein Erfordernis. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Ergänzung der Leitziele in Kap. 4.2 im Hinblick auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
V3/3	Wirtschaftsförderung Region Freiburg e.V. (27.10.2023)	Mit Ziel B 1.1 wird für das Schutzgut Boden eine deutliche Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Böden für Siedlungs- und Verkehrszwecke definiert - und mit Bezug auf die Größenangabe auch größenmäßig präziser gefasst. Zum besseren Verständnis wäre eine Klarstellung hilfreich, ob Anlagen zur Energieerzeugung, insbesondere Anlagen zur Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energie zur Kategorie der Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke gehören.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Die im Zielkonzept Kap. 4.2 des Landschaftsrahmenplans mit dem Leitziel B 1.1 angesprochene Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Böden für Siedlungs- und Verkehrszwecke nimmt Bezug auf quantifizierte Bundes- und Landesziele. Die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche sowie die Beobachtung der Erreichung diese umweltpolitischen Zielsetzungen erfolgt anhand von Flächennutzungserhebungen der statistischen Landesämter. Hierbei werden flächenrelevante Anlagen zur Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien wie v. a. Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Teil der Siedlungs- und Verkehrsfläche erfasst. Allerdings ergibt sich aus dem Sinnzusammenhang, dass mit dem Leitziel B 1.1 in erster Linie die Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung angesprochen ist. Dies wird durch die im Leitziel genannte Handlungsansätzen „verstärkte Innenentwicklung“, „Flächenrecycling“ und „flächensparenden Nutzungsformen“ deutlich, die im Kap. 4.3.1 (S. 394) in Bezug auf die Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung naturraumübergreifend konkretisiert werden. Eine Klarstellung erscheint bereits aus diesem Umstand nicht erforderlich. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Ergänzung des Leitziels B 1.1.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
V4/1	Verband für Energie und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V. (27.10.2023)	In erster Linie möchten wir auf das überragende öffentliche Interesse der Erneuerbaren Energien und deren benötigten Infrastruktur nach §22 KlimaG BW hinweisen. Dies betrifft nicht nur den notwendigen Ausbau von Windenergie- und PV-Anlagen inkl. Netzen, sondern auch die Weiternutzung der Wasserkraft. Wir möchten anregen, dass dem Ausbau der Erneuerbaren Energieerzeugung eine der Brisanz der notwendigen Treibhausgasminderung angemessene Gewichtung zugemessen wird. Wasserkraftwerke, klein, wie groß, aber insbesondere Pumpspeicherkraftwerke dienen dazu das Stromnetz zu stabilisieren und bieten auch während Dunkelflauten notwendige Erzeugungskapazitäten. Durch die Energiewende wird diesen in Zukunft nur weitere Bedeutung zukommen. Weiterhin bieten Querbauten eine Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels. Diese ermöglichen Wasser in Flüssen und Bächen zu halten, die andernfalls trockenfallen könnten und schwächen bei starken Niederschlagereignissen auftretende Hochwasser ab. Passierbarkeit von Hindernissen sollte soweit wie möglich sichergestellt sein, die Vorgaben dürfen jedoch nicht über bisherige Vorschriften hinaus eingegrenzt werden und auch technische Lösungen nicht im vornhinein ausgeschlossen werden. Eine ökologische Aufwertung ist bei jeder flussbaulichen Maßnahme anzustreben, der Rückbau von bestehenden, potentiell nützlichen Querbauwerken muss jedoch entsprechend abgewogen werden. Wir schlagen daher vor die Formulierungen auf Seite 395 entsprechend abzuändern.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Im Zielkonzept Kap. 4.3.1 (S. 395) des Landschaftsrahmenplanentwurfs wird das übergeordnete Leitziel O 2.5 (Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern) naturraumübergreifend konkretisiert. Dabei wird das fachliche Ziel formuliert, dass die gewässerökologische Durchgängigkeit von Fließgewässern unter anderem durch einen Verzicht auf die Neuerrichtung von Wasserkraftanlagen an naturnahen Gewässerabschnitten bzw. an solchen mit hohem Entwicklungspotenzial gewährleistet werden soll, sofern es sich nicht um Standorte an bestehenden Querbauwerken handelt. Diese differenzierte naturschutzfachliche Zielsetzung schließt einen weiteren Ausbau der Wasserkraftnutzung in der Region nicht per se aus, sondern benennt Anforderungen an eine gewässerverträgliche Ausgestaltung. Sie ist angesichts der gravierenden Defizite des morphologisch ökologischen Zustands der Fließgewässersysteme in der Region, insbesondere auch des Umfangs an Durchgängigkeitsstörungen und Stau- und Ausleitungsstrecken (vgl. Kap. 3.7.3 des Landschaftsrahmenplanentwurfs) sachlich begründet. Die mit den zuständigen Fachverwaltungen abgestimmten Zielaussagen stehen im Übrigen auch im Einklang mit aktuellen Untersuchungen, nach denen sich ein wirtschaftlich tragfähiges Ausbaupotenzial für die Wasserkraftnutzung in der Region im Wesentlichen auf die Modernisierung und Reaktivierung bestehender Anlagen sowie den Anlagenneubau an existierenden Querbauwerken beschränkt (vgl. Kap. 3.2.5 des Landschaftsrahmenplanentwurfs). Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine entsprechende Änderung des naturraumübergreifenden Ziels zu Leitziel O 2.5 in Kap. 4.3.1. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Landschaftsrahmenplan als Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege keine Abwägungsentscheidungen mit Raumnutzungsbelangen vornimmt oder vorwegnimmt. Insofern schränkt das durch § 2 EEG sowie § 22 KlimaG begründete überragende öffentliche Interesse bzw. der der öffentlichen Sicherheit dienende Charakter der Nutzung erneuerbarer Energien die fachliche Betrachtungsperspektive des Landschaftsrahmenplans nicht ein. Mit der umfassenden Darstellung der regionalen schutzgutbezogenen Grundlagen und Zielsetzungen kann er auch im Lichte der gesetzlichen Abwägungsgewichte vielmehr einen Beitrag leisten zu sachgerechten und rechtssicheren Genehmigungsentscheidungen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
Rückäußerungen von Privatpersonen und Vereinen			
P1/1	Privatperson 1 79268 Bötzingen (26.10.2023)	Ich bin Eigentümer, Pächter und Bewirtschafter von Rebflächen im Bereich der Bötzinger Endhahle und in der näheren Umgebung im Bötzinger Schambachtal, zudem besitze ich ein Weingut und eine Ferienwohnung. Inhaltlich nehme ich Bezug auf die ausführliche Stellungnahme des Vereins für den Erhalt der Kaiserstühler Endhahle und ihrer Umgebung e.V. und mache mir diese zu eigen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der untenstehenden Einzeläußerungen des Vereins für den Erhalt der Kaiserstühler Endhahle und ihrer Umgebung e.V. (Lfd. Nr. P7/1 – P7/15) verwiesen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P1/2	Privatperson 1 79268 Bötzingen (26.10.2023)	Konkret spreche ich mich für folgende Änderungen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans aus: Die Böden im Bereich der Endhahle und des Rippachtals müssen in die Wertstufe 5, sehr hohe Bedeutung, aufgewertet werden. Die Böden über dem oberflächennah anstehenden Phonolith haben eine ganz besondere Bedeutung, da sie als vulkanische Böden zu bezeichnen sind. Es handelt sich dabei um nicht austauschbare, einmalige Böden am östlichen Kaiserstuhl.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Zentrale Grundlage für die Raumanalyse des Schutzguts Boden bilden die GeoFachdaten BW-Boden (Digitale Bodenkarte 1 : 50.000) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB). Die flächendeckende Bewertung der Werte und Funktionen des Schutzguts Bodens folgt den landesweiten Fachkonventionen und ist mit dem LGRB inhaltlich abgestimmt. Nach diesen Daten des LGRB kommen im Bereich Endhahle und Rippach Pararendzinen aus Löss vor. Hierbei handelt es sich um eine im Bereich von Kaiserstuhl, Tuniberg und Nimberg / Marchhügel weit verbreitete bodenkundliche Kartiereinheit. Sie wird entsprechend der landesweiten Fachkonventionen in die Wertstufe 4 (hohe Bedeutung) eingestuft. Maßgeblich hierfür ist die hohe Ausprägung der Teilfunktionen Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper Wasserkreislauf sowie Filter und Puffer für Schadstoffe. Die Bereiche des Rippach- und Schammbachtals sind nach den Daten des LRGB durch Kolluvien aus holozänen Abschwemmmassen geprägt, eine ebenfalls weit verbreitete bodenkundliche Einheit in den Talbereichen lössgeprägter Naturräume. Sie ist aufgrund der besonders Funktionsausprägung von Natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper Wasserkreislauf sowie Filter und Puffer für Schadstoffe in die Wertstufe 5 (sehr hohe Bedeutung) eingestuft. Somit wird in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans für das gesamte betreffende Gebiet mit den Wertstufen 4 und 5 eine mindestens regionale Bedeutung für das Schutzgut Boden dargestellt. Dem steht nicht entgegen, dass im betreffenden Gebiet kleinflächig bei geringmächtiger oder fehlender Lössauflage Bodenbildungen aus oberflächig anstehendem vulkanischen Festgestein auftreten können, deren Bodenfunktionen abweichend zu bewerten wären. Diese Bodeneinheiten können aber im regionalen Maßstab 1 : 50.000 auf Grundlage der verfügbaren Fachdaten nicht abgebildet werden. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der Bewertung des Schutzguts Boden im betreffenden Gebiet in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P1/3	Privatperson 1 79268 Bötzingen (26.10.2023)	Konkret spreche ich mich für folgende Änderungen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans aus: Beim Schutzgut Klima und Luft muss die Darstellung der Flächen mit hoher und sehr hoher Bedeutung deutlich erweitert werden. Im Bereich der Talschlüsse und der Hänge, die immer steiler bis zum Waldrand der Eichelspitze ansteigen, findet aufgrund von Relief, Höhenlage und Landnutzung die oberste Frisch- und Kaltluftbildung statt, die letztlich zur besseren Durchlüftung der Ortslagen von Bötzingen und Eichstetten führt.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Grundlage für die flächendeckende Bewertung des Schutzguts Klima und Luft in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans bildet die im Auftrag des Regionalverbands 2006 erstellte Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO). Sie stellt die aktuellste flächendeckend verfügbare Fachgrundlage für das Schutzgut in der Region dar. In einem Betrachtungsradius von 1000 m um die klimatischen bzw. lufthygienischen Belastungsbereiche der Ortslagen Bötzingen und Eichstetten sind große Teile des Schambachtals sowie der östliche Teil des Rippachtals als Bereiche hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut dargestellt. Maßgeblich ist hierbei die besondere thermische und/oder lufthygienische Ausgleichsfunktion für die benachbarten Siedlungsbereiche sowie besondere Empfindlichkeit dieser Freiraumbereiche. Die REKLISO-Fachgutachter halten diesen gewählten Betrachtungsradius für sachgerecht, um unter Einbezug überlokaler Effekte alle für die thermische Situation relevanten Bereiche abzubilden. Das außerhalb dieses Radius liegende Gebiet Endhahle mit umgebenden Bereichen ist als sonstiger Freiraumbereich ohne Bewertung dargestellt. Bei der Nutzung in Verbindung mit Planungen und Vorhaben ist zu berücksichtigen, dass dieser Schutzgutbewertung eine großräumige Betrachtung aus regionaler Perspektive zugrunde liegt und im Einzelfall erforderliche großmaßstäbliche Detailuntersuchungen dadurch nicht ersetzt werden. Hierauf wird im Textteil des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans (S. 277) ausdrücklich hingewiesen. Der Verzicht auf eine Bewertung der Schutzgutfunktion im Bereich Endhahle lässt aus regionaler Sicht ausdrücklich die Möglichkeit zu, dass bei einer Betrachtung auf örtlicher Maßstabsebene (z.B. durch eine lokalskalige Klimaanalyse) hier weitere Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut ermittelt werden können. Derzeit wird im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz auf Basis aktueller Grundlagendaten eine landesweit flächendeckende Klimaanalyse im Maßstab 1 : 50.000 erstellt. Nach ihrer Veröffentlichung kann sie über die Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans hinaus für das Schutzgut eine Beurteilungsgrundlage bei raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben bilden. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der Bewertung des Schutzguts Klima und Luft im betreffenden Gebiet in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P1/4	Privatperson 1 79268 Bötzingen (26.10.2023)	Konkret spreche ich mich für folgende Änderungen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans aus: Beim Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung müssen die Bereiche der Endhahle und des Rippachtals in die Wertstufe 5, sehr hohe Bedeutung, aufgewertet werden. Für den Tourismus haben diese Landschaftsteile eine sehr hohe Bedeutung. Hier kreuzen sich überregionale Wanderwege und Fahrradstrecken. Die Wege sind frei von Durchgangsverkehr. Der Weg durch das Schambachtal bis zur Endhahle hat ein Alleinstellungsmerkmal im Kaiserstuhl.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Auf regionaler Maßstabsebene ist eine umfassende Analyse der durch menschliche Sinne wahrnehmbaren Landschaftsqualitäten nicht möglich. Die flächendeckende Bewertung des Schutzguts Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung im Teil Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans muss sich deshalb auf ausgewählte Aspekte aus überörtlicher Perspektive beschränken. Der gewählten Methodik der Schutzgutbewertung entsprechend, werden im Entwurf des Landschaftsrahmenplans das Gebiet der Endhahle sowie die nach Nordosten angrenzenden Teile des Rippachtals in die Wertstufe 4 (hohe Bedeutung) und damit regional bedeutsam eingestuft. Maßgeblich ist hierfür die besondere kleinräumige Erlebnisqualität der durch kleinteilige Rebterrassen und vielfältigen Nutzungswechsel geprägten Landschaft. Landschaftliche Qualitäten, die aus überörtlicher Sicht eine sehr hohe Bedeutung des Schutzgut begründen könnten (wie z. B. eine herausragende großräumige visuelle Erlebnisqualität durch umfassende Fernsicht zu den Alpen oder besonders erlebniswirksame geomorphologische Strukturen wie Schluchten) bestehen in diesem Bereich nicht. Der Verlauf von Wanderwegen und Fahrradrouten sowie geringe Verkehrsbeeinträchtigungen können eine Einstufung in die höchste Wertstufe allein nicht begründen. Das deutlich weniger vielfältig strukturierte und teilweise baulich geprägte Schambachtal wird im Entwurf des Landschaftsrahmenplans in die Wertstufe 3 (mittlere Bedeutung) eingestuft. Die im Entwurf des Landschaftsrahmenplans im betreffenden Bereich vorgenommene Bewertung der Schutzgutfunktion aus überörtlicher Perspektive wird für inhaltlich zutreffend erachtet. Diese räumlich differenzierte Bewertung steht nicht im Widerspruch zur fachlichen Qualifizierung des gesamten Kaiserstuhls als bundesweit bedeutsamen Landschaftsraum. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der Bewertung des Schutzguts Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung im betreffenden Gebiet in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans. Dessen ungeachtet hat die Überprüfung der Schutzgutbewertung ergeben, dass aufgrund eines technischen Datenfehlers die östlich des betreffenden Bereichs angrenzenden bewaldeten Höhenzüge im Bereich der Eichelspitze in der großformatigen Bewertungskarte des Schutzguts irrtümlich mit Wertstufe 4 (hohe Bedeutung) statt 5 (sehr hohe Bedeutung) dargestellt wurden. Dieser Fehler wird in der Endfassung des Landschaftsrahmenplans korrigiert.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P1/5	Privatperson 1 79268 Bötzingen (26.10.2023)	Konkret spreche ich mich für folgende Änderungen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans aus: Im Maßnahmenkonzept sollte ein weiteres Schwerpunktgebiet für die Sicherung und Entwicklung von lärmarmen Erholungsräumen vorgesehen werden. Als ein solcher lärmarmer Erholungsraum eignet sich besonders das Rebflurgebiet westlich von Bötzingen und Eichstetten. Auch für den Tourismus hat dieser Landschaftsteil eine sehr hohe Bedeutung.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Im Teil Maßnahmenkonzept des Landschaftsrahmenplans werden ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte zu regional besonders relevanten Problemstellungen bei den Schutzgütern betrachtet, so auch die Sicherung und Entwicklung von lärmarmen Erholungsräumen. Wie im Textteil des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans (S. 479) dargelegt wird, wird die planerische Betrachtung hierbei bewusst den Naturraum der Oberrheinniederung (ohne Vorbergzone und Kaiserstuhl) beschränkt, da in diesem besonders dicht besiedelten Teil der Region lärmarme Erholungsräume stark eingeengt sind. Diese räumliche Schwerpunktsetzung ist sachlich begründet und sinnvoll. Eine Ausdehnung der Betrachtung auf die übrigen vergleichsweise wenig durch Lärmimmissionen geprägten Räume wie den Kaiserstuhl (siehe Darstellung der Lärmbelastungsbereiche in der großformatigen Bewertungskarte des Schutzguts sowie im Textteil S. 360ff) würde zu großräumigen Gebietsumgriffen führen und wäre mit wenig inhaltlichem Erkenntnisgewinn verbunden. Eine bezüglich der Lärmsituation oder Bedeutung für die Erholung verbundene Bewertung ist mit dem Verzicht auf die Abgrenzung solcher Schwerpunktgebiete für die Sicherung und Entwicklung von lärmarmen Erholungsräumen im Naturraum Kaiserstuhl im Übrigen nicht verbunden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich die Analyse der Lärmbelastung von Erholungsräumen im Landschaftsrahmenplan entsprechend der flächendeckend verfügbaren Datengrundlagen ausschließlich auf Verkehrslärm und einen Teil des Lärms von gewerblichen Emittenten beschränken muss (siehe Hinweis im Textteil S. 361). Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Ergänzung des Maßnahmenkonzepts im betreffenden Bereich.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P1/6	Privatperson 1 79268 Bötzingen (26.10.2023)	Konkret spreche ich mich für folgende Änderungen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans aus: Die in einigen Plänen eingezeichnete Vorrangfläche Rohstoffabbau im Bereich Bötzingen/Endhahle muss herausgenommen werden. Im Landschaftsrahmenplan dürfen die im Regionalplan vorgesehenen Vorrangflächen, die noch nicht aktuell zum Rohstoffabbau genutzt werden, nicht zugrunde gelegt werden. Insbesondere lag der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2013 noch keine umfassende und detaillierte Landschaftsanalyse und Darstellung und Bewertung von Schutzgütern zugrunde. Ihm fehlte also die aktuelle detaillierte naturschutzfachliche Bewertungsgrundlage. Erst mit dem vorliegenden Entwurf des Landschaftsrahmenplans wird eine solche Bewertungsgrundlage geschaffen.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Entgegen der geäußerten Annahme ist das im Regionalplan festgelegte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (7912-a) lediglich in einer Karte des Landschaftsrahmenplans (großformatige Karte „Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland“ Blatt Süd) dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine ergänzende Information zu rechtlichen oder planerischen Restriktionen, die der Realisierung von Kompensationsmaßnehmen im Sinne der naturschutzrechtlichen oder bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung entgegenstehen. Es bestehen keinerlei Rechtsgründe, die dieser inhaltlich sinnvollen Darstellung, die für die Planungs- und Vorhabenträger mit einem Informationsgewinn bezüglich möglicher Kompensationsmaßnahmen verbunden ist, entgegenstehen würden. Einer zukünftigen Fortschreibung des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzepts wird durch diese nachrichtliche Wiedergabe der aktuellen planungsrechtlichen Gebietswidmung in keiner Weise vorgegriffen. Dessen ungeachtet verlangt § 10 Abs. 1 BNatSchG ausdrücklich, dass die Ziele der Raumordnung im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung zu beachten sind und somit der Plan nicht im Widerspruch zu rechtlich bindenden Regionalplanfestlegungen stehen darf. Die Darstellung eines rechtskräftigen regionalplanerischen Vorranggebiets ist auch vor diesem Hintergrund rechtskonform. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird ergänzend darauf hinwiesen, dass die in den Landschaftsrahmenplan-Karten 1 : 50.000 Schutzgut Boden: Bewertung sowie Schutzgut Boden: Belastungen im Bereich Endhahle erfolgte Flächendarstellung auf die bodenkundlichen Fachdaten des LGRB Bezug nimmt. Hiernach handelt es sich um einen „Bereich ohne bodenkundliche Information (Abtrag, z.T. verfüllt)“. Nach den Daten des Altlastenkatasters der Bodenschutzverwaltung besteht in diesem Bereich eine „Altablagerung“ in einem ehemaligen Steinbruch, der offensichtlich zwischenzeitlich verfüllt wurde. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für den Verzicht auf die Darstellung des regionalplanerischen Vorranggebiets in der betreffenden Karte des Landschaftsrahmenplans.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P2/1	Privatperson 2 79268 Bötzingen (26.10.2023)	Ich bin Eigentümer und Bewirtschafter von Rebflächen im Bereich der Bötzinger Endhahle und in der näheren Umgebung im Bötzinger Schambachtal. Inhaltlich nehme ich Bezug auf die ausführliche Stellungnahme des Vereins für den Erhalt der Kaiserstühler Endhahle und ihrer Umgebung e.V. und mache mir diese zu eigen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der untenstehenden Einzeläußerungen des Vereins für den Erhalt der Kaiserstühler Endhahle und ihrer Umgebung e.V. (Lfd. Nr. P7/1 – P7/15) verwiesen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P2/2	Privatperson 2 79268 Bötzingen (26.10.2023)	Konkret spreche ich mich für folgende Änderungen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans aus: Die Böden im Bereich der Endhahle und des Rippachtals müssen in die Wertstufe 5, sehr hohe Bedeutung, aufgewertet werden. Die Böden über dem oberflächennah anstehenden Phonolith haben eine ganz besondere Bedeutung, da sie als vulkanische Böden zu bezeichnen sind. Es handelt sich dabei um nicht austauschbare, einmalige Böden am östlichen Kaiserstuhl.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Zentrale Grundlage für die Raumanalyse des Schutzguts Boden bilden die GeoFachdaten BW-Boden (Digitale Bodenkarte 1 : 50.000) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB). Die flächendeckende Bewertung der Werte und Funktionen des Schutzguts Bodens folgt den landesweiten Fachkonventionen und ist mit dem LGRB inhaltlich abgestimmt. Nach diesen Daten des LGRB kommen im Bereich Endhahle und Rippach Pararendzinen aus Löss vor. Hierbei handelt es sich um eine im Bereich von Kaiserstuhl, Tuniberg und Nimberg / Marchhügel weit verbreitete bodenkundliche Kartiereinheit. Sie wird entsprechend der landesweiten Fachkonventionen in die Wertstufe 4 (hohe Bedeutung) eingestuft. Maßgeblich hierfür ist die hohe Ausprägung der Teilfunktionen Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper Wasserkreislauf sowie Filter und Puffer für Schadstoffe. Die Bereiche des Rippach- und Schammbachtals sind nach den Daten des LRGB durch Kolluvien aus holozänen Abschwemmmassen geprägt, eine ebenfalls weit verbreitete bodenkundliche Einheit in den Talbereichen lössgeprägter Naturräume. Sie ist aufgrund der besonders Funktionsausprägung von Natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper Wasserkreislauf sowie Filter und Puffer für Schadstoffe in die Wertstufe 5 (sehr hohe Bedeutung) eingestuft. Somit wird in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans für das gesamte betreffende Gebiet mit den Wertstufen 4 und 5 eine mindestens regionale Bedeutung für das Schutzgut Boden dargestellt. Dem steht nicht entgegen, dass im betreffenden Gebiet kleinflächig bei geringmächtiger oder fehlender Lössauflage Bodenbildungen aus oberflächig anstehendem vulkanischen Festgestein auftreten können, deren Bodenfunktionen abweichend zu bewerten wären. Diese Bodeneinheiten können aber im regionalen Maßstab 1 : 50.000 auf Grundlage der verfügbaren Fachdaten nicht abgebildet werden. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der Bewertung des Schutzguts Boden im betreffenden Gebiet in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P2/3	Privatperson 2 79268 Bötzingen (26.10.2023)	Konkret spreche ich mich für folgende Änderungen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans aus: Beim Schutzgut Klima und Luft muss die Darstellung der Flächen mit hoher und sehr hoher Bedeutung deutlich erweitert werden. Im Bereich der Talschlüsse und der Hänge, die immer steiler bis zum Waldrand der Eichelspitze ansteigen, findet aufgrund von Relief, Höhenlage und Landnutzung die oberste Frisch- und Kaltluftbildung statt, die letztlich zur besseren Durchlüftung der Ortslagen von Bötzingen und Eichstetten führt.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Grundlage für die flächendeckende Bewertung des Schutzguts Klima und Luft in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans bildet die im Auftrag des Regionalverbands 2006 erstellte Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO). Sie stellt die aktuellste flächendeckend verfügbare Fachgrundlage für das Schutzgut in der Region dar. In einem Betrachtungsradius von 1000 m um die klimatischen bzw. lufthygienischen Belastungsbereiche der Ortslagen Bötzingen und Eichstetten sind große Teile des Schambachtals sowie der östliche Teil des Rippachtals als Bereiche hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut dargestellt. Maßgeblich ist hierbei die besondere thermische und/oder lufthygienische Ausgleichsfunktion für die benachbarten Siedlungsbereiche sowie besondere Empfindlichkeit dieser Freiraumbereiche. Die REKLISO-Fachgutachter halten diesen gewählten Betrachtungsradius für sachgerecht, um unter Einbezug überlokaler Effekte alle für die thermische Situation relevanten Bereiche abzubilden. Das außerhalb dieses Radius liegende Gebiet Endhahle mit umgebenden Bereichen ist als sonstiger Freiraumbereich ohne Bewertung dargestellt. Bei der Nutzung in Verbindung mit Planungen und Vorhaben ist zu berücksichtigen, dass dieser Schutzgutbewertung eine großräumige Betrachtung aus regionaler Perspektive zugrunde liegt und im Einzelfall erforderliche großmaßstäbliche Detailuntersuchungen dadurch nicht ersetzt werden. Hierauf wird im Textteil des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans (S. 277) ausdrücklich hingewiesen. Der Verzicht auf eine Bewertung der Schutzgutfunktion im Bereich Endhahle lässt aus regionaler Sicht ausdrücklich die Möglichkeit zu, dass bei einer Betrachtung auf örtlicher Maßstabsebene (z.B. durch eine lokalskalige Klimaanalyse) hier weitere Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut ermittelt werden können. Derzeit wird im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz auf Basis aktueller Grundlagendaten eine landesweit flächendeckende Klimaanalyse im Maßstab 1 : 50.000 erstellt. Nach ihrer Veröffentlichung kann sie über die Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans hinaus für das Schutzgut eine Beurteilungsgrundlage bei raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben bilden. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der Bewertung des Schutzguts Klima und Luft im betreffenden Gebiet in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P2/4	Privatperson 2 79268 Bötzingen (26.10.2023)	Konkret spreche ich mich für folgende Änderungen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans aus: Beim Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung müssen die Bereiche der Endhahle und des Rippachtals in die Wertstufe 5, sehr hohe Bedeutung, aufgewertet werden. Für den Tourismus haben diese Landschaftsteile eine sehr hohe Bedeutung. Hier kreuzen sich überregionale Wanderwege und Fahrradstrecken. Die Wege sind frei von Durchgangsverkehr. Der Weg durch das Schambachtal bis zur Endhahle hat ein Alleinstellungsmerkmal im Kaiserstuhl.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Auf regionaler Maßstabsebene ist eine umfassende Analyse der durch menschliche Sinne wahrnehmbaren Landschaftsqualitäten nicht möglich. Die flächendeckende Bewertung des Schutzguts Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung im Teil Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans muss sich deshalb auf ausgewählte Aspekte aus überörtlicher Perspektive beschränken. Der gewählten Methodik der Schutzgutbewertung entsprechend, werden im Entwurf des Landschaftsrahmenplans das Gebiet der Endhahle sowie die nach Nordosten angrenzenden Teile des Rippachtals in die Wertstufe 4 (hohe Bedeutung) und damit regional bedeutsam eingestuft. Maßgeblich ist hierfür die besondere kleinräumige Erlebnisqualität der durch kleinteilige Rebterrassen und vielfältigen Nutzungswechsel geprägten Landschaft. Landschaftliche Qualitäten, die aus überörtlicher Sicht eine sehr hohe Bedeutung des Schutzgut begründen könnten (wie z. B. eine herausragende großräumige visuelle Erlebnisqualität durch umfassende Fernsicht zu den Alpen oder besonders erlebniswirksame geomorphologische Strukturen wie Schluchten) bestehen in diesem Bereich nicht. Der Verlauf von Wanderwegen und Fahrradrouten sowie geringe Verkehrsbeeinträchtigungen können eine Einstufung in die höchste Wertstufe allein nicht begründen. Das deutlich weniger vielfältig strukturierte und teilweise baulich geprägte Schambachtal wird im Entwurf des Landschaftsrahmenplans in die Wertstufe 3 (mittlere Bedeutung) eingestuft. Die im Entwurf des Landschaftsrahmenplans im betreffenden Bereich vorgenommene Bewertung der Schutzgutfunktion aus überörtlicher Perspektive wird für inhaltlich zutreffend erachtet. Diese räumlich differenzierte Bewertung steht nicht im Widerspruch zur fachlichen Qualifizierung des gesamten Kaiserstuhls als bundesweit bedeutsamen Landschaftsraum. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der Bewertung des Schutzguts Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung im betreffenden Gebiet in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans. Dessen ungeachtet hat die Überprüfung der Schutzgutbewertung ergeben, dass aufgrund eines technischen Datenfehlers die östlich des betreffenden Bereichs angrenzenden bewaldeten Höhenzüge im Bereich der Eichelspitze in der großformatigen Bewertungskarte des Schutzguts irrtümlich mit Wertstufe 4 (hohe Bedeutung) statt 5 (sehr hohe Bedeutung) dargestellt wurden. Dieser Fehler wird in der Endfassung des Landschaftsrahmenplans korrigiert.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P2/5	Privatperson 2 79268 Bötzingen (26.10.2023)	Konkret spreche ich mich für folgende Änderungen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans aus: Im Maßnahmenkonzept sollte ein weiteres Schwerpunktgebiet für die Sicherung und Entwicklung von lärmarmen Erholungsräumen vorgesehen werden. Als ein solcher lärmarmer Erholungsraum eignet sich besonders das Rebflurgebiet westlich von Bötzingen und Eichstetten. Auch für den Tourismus hat dieser Landschaftsteil eine sehr hohe Bedeutung.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Im Teil Maßnahmenkonzept des Landschaftsrahmenplans werden ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte zu regional besonders relevanten Problemstellungen bei den Schutzgütern betrachtet, so auch die Sicherung und Entwicklung von lärmarmen Erholungsräumen. Wie im Textteil des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans (S. 479) dargelegt wird, wird die planerische Betrachtung hierbei bewusst auf den Naturraum der Oberrheinniederung (ohne Vorbergzone und Kaiserstuhl) beschränkt, da in diesem besonders dicht besiedelten Teil der Region lärmarme Erholungsräume stark eingeengt sind. Diese räumliche Schwerpunktsetzung ist sachlich begründet und sinnvoll. Eine Ausdehnung der Betrachtung auf die übrigen vergleichsweise wenig durch Lärmimmissionen geprägten Räume wie den Kaiserstuhl (siehe Darstellung der Lärmbelastungsbereiche in der großformatigen Bewertungskarte des Schutzguts sowie im Textteil S. 360ff) würde zu großräumigen Gebietsumgriffen führen und wäre mit wenig inhaltlichem Erkenntnisgewinn verbunden. Eine bezüglich der Lärmsituation oder Bedeutung für die Erholung verbundene Bewertung ist mit dem Verzicht auf die Abgrenzung solcher Schwerpunktgebiete für die Sicherung und Entwicklung von lärmarmen Erholungsräumen im Naturraum Kaiserstuhl im Übrigen nicht verbunden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich die Analyse der Lärmbelastung von Erholungsräumen im Landschaftsrahmenplan entsprechend der flächendeckend verfügbaren Datengrundlagen ausschließlich auf Verkehrslärm und einen Teil des Lärms von gewerblichen Emittenten beschränken muss (siehe Hinweis im Textteil S. 361). Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Ergänzung des Maßnahmenkonzepts im betreffenden Bereich.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P2/6	Privatperson 2 79268 Bötzingen (26.10.2023)	Konkret spreche ich mich für folgende Änderungen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans aus: Die in einigen Plänen eingezeichnete Vorrangfläche Rohstoffabbau im Bereich Bötzingen/Endhahle muss herausgenommen werden. Im Landschaftsrahmenplan dürfen die im Regionalplan vorgesehenen Vorrangflächen, die noch nicht aktuell zum Rohstoffabbau genutzt werden, nicht zugrunde gelegt werden. Insbesondere lag der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2013 noch keine umfassende und detaillierte Landschaftsanalyse und Darstellung und Bewertung von Schutzgütern zugrunde. Ihm fehlte also die aktuelle detaillierte naturschutzfachliche Bewertungsgrundlage. Erst mit dem vorliegenden Entwurf des Landschaftsrahmenplans wird eine solche Bewertungsgrundlage geschaffen.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Entgegen der geäußerten Annahme ist das im Regionalplan festgelegte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (7912-a) lediglich in einer Karte des Landschaftsrahmenplans (großformatige Karte „Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland“ Blatt Süd) dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine ergänzende Information zu rechtlichen oder planerischen Restriktionen, die der Realisierung von Kompensationsmaßnehmen im Sinne der naturschutzrechtlichen oder bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung entgegenstehen. Es bestehen keinerlei Rechtsgründe, die dieser inhaltlich sinnvollen Darstellung, die für die Planungs- und Vorhabenträger mit einem Informationsgewinn bezüglich möglicher Kompensationsmaßnahmen verbunden ist, entgegenstehen würden. Einer zukünftigen Fortschreibung des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzepts wird durch diese nachrichtliche Wiedergabe der aktuellen planungsrechtlichen Gebietswidmung in keiner Weise vorgegriffen. Dessen ungeachtet verlangt § 10 Abs. 1 BNatSchG ausdrücklich, dass die Ziele der Raumordnung im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung zu beachten sind und somit der Plan nicht im Widerspruch zu rechtlich bindenden Regionalplanfestlegungen stehen darf. Die Darstellung eines rechtskräftigen regionalplanerischen Vorranggebiets ist auch vor diesem Hintergrund rechtskonform. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird ergänzend darauf hinwiesen, dass die in den Landschaftsrahmenplan-Karten 1 : 50.000 Schutzgut Boden: Bewertung sowie Schutzgut Boden: Belastungen im Bereich Endhahle erfolgte Flächendarstellung auf die bodenkundlichen Fachdaten des LGRB Bezug nimmt. Hiernach handelt es sich um einen „Bereich ohne bodenkundliche Information (Abtrag, z.T. verfüllt)“. Nach den Daten des Altlastenkatasters der Bodenschutzverwaltung besteht in diesem Bereich eine „Altablagerung“ in einem ehemaligen Steinbruch, der offensichtlich zwischenzeitlich verfüllt wurde. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für den Verzicht auf die Darstellung des regionalplanerischen Vorranggebiets in der betreffenden Karte des Landschaftsrahmenplans.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P3/1	Privatperson 3 (Keine Postadresse angegeben) (26.10.2023)	Zu der aktuell laufenden Planung des Regionalverbandes geben wir hiermit unsere Stellungnahme ab. Diese wurde von Herrn Landschaftsarchitekt Dipl. Ing. Ulrich Bielefeld im Auftrag von LANA e.V. verfasst. Diese Ergebnisse sind umfangreiche Anmerkungen, die wir ihnen hiermit als Anhang zur Kenntnisnahme zur Verfügung stellen. [Die als Anlage beigefügte Stellungnahme ist identisch mit jener der Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V., siehe Lfd. Nr. N1/1 – N1/15]	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der untenstehenden Einzeläußerungen der Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. (Lfd. Nr. N1/1 – N1/15) verwiesen.
P4/1	Privatperson 4 79268 Bötzingen (26.10.2023)	Ich bin Eigentümer, Pächter und Bewirtschafter von Rebflächen im Bereich der Bötzinger Endhahle sowie in der näheren Umgebung im Bötzinger Schambachtal. Ich bewirtschafte meinen Betrieb nach den Bioland-Richtlinien. Inhaltlich nehme ich Bezug auf die ausführliche Stellungnahme des Vereins für den Erhalt der Kaiserstühler Endhahle und ihrer Umgebung e.V. und mache mir diese zu eigen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der untenstehenden Einzeläußerungen des Vereins für den Erhalt der Kaiserstühler Endhahle und ihrer Umgebung e.V. (Lfd. Nr. P7/1 – P7/15) verwiesen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P4/2	Privatperson 4 79268 Bötzingen (26.10.2023)	Konkret spreche ich mich für folgende Änderungen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans aus: Die Böden im Bereich der Endhahle und des Rippachtals müssen in die Wertstufe 5, sehr hohe Bedeutung, aufgewertet werden. Die Böden über dem oberflächennah anstehenden Phonolith haben eine ganz besondere Bedeutung, da sie als vulkanische Böden zu bezeichnen sind. Es handelt sich dabei um nicht austauschbare, einmalige Böden am östlichen Kaiserstuhl.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Zentrale Grundlage für die Raumanalyse des Schutzguts Boden bilden die GeoFachdaten BW-Boden (Digitale Bodenkarte 1 : 50.000) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB). Die flächendeckende Bewertung der Werte und Funktionen des Schutzguts Bodens folgt den landesweiten Fachkonventionen und ist mit dem LGRB inhaltlich abgestimmt. Nach diesen Daten des LGRB kommen im Bereich Endhahle und Rippach Pararendzinen aus Löss vor. Hierbei handelt es sich um eine im Bereich von Kaiserstuhl, Tuniberg und Nimberg / Marchhügel weit verbreitete bodenkundliche Kartiereinheit. Sie wird entsprechend der landesweiten Fachkonventionen in die Wertstufe 4 (hohe Bedeutung) eingestuft. Maßgeblich hierfür ist die hohe Ausprägung der Teilfunktionen Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper Wasserkreislauf sowie Filter und Puffer für Schadstoffe. Die Bereiche des Rippach- und Schammbachtals sind nach den Daten des LRGB durch Kolluvien aus holozänen Abschwemmmassen geprägt, eine ebenfalls weit verbreitete bodenkundliche Einheit in den Talbereichen lössgeprägter Naturräume. Sie ist aufgrund der besonders Funktionsausprägung von Natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper Wasserkreislauf sowie Filter und Puffer für Schadstoffe in die Wertstufe 5 (sehr hohe Bedeutung) eingestuft. Somit wird in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans für das gesamte betreffende Gebiet mit den Wertstufen 4 und 5 eine mindestens regionale Bedeutung für das Schutzgut Boden dargestellt. Dem steht nicht entgegen, dass im betreffenden Gebiet kleinflächig bei geringmächtiger oder fehlender Lössauflage Bodenbildungen aus oberflächig anstehendem vulkanischen Festgestein auftreten können, deren Bodenfunktionen abweichend zu bewerten wären. Diese Bodeneinheiten können aber im regionalen Maßstab 1 : 50.000 auf Grundlage der verfügbaren Fachdaten nicht abgebildet werden. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der Bewertung des Schutzguts Boden im betreffenden Gebiet in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P4/3	Privatperson 4 79268 Bötzingen (26.10.2023)	Konkret spreche ich mich für folgende Änderungen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans aus: Beim Schutzgut Klima und Luft muss die Darstellung der Flächen mit hoher und sehr hoher Bedeutung deutlich erweitert werden. Im Bereich der Talschlüsse und der Hänge, die immer steiler bis zum Waldrand der Eichelspitze ansteigen, findet aufgrund von Relief, Höhenlage und Landnutzung die oberste Frisch- und Kaltluftbildung statt, die letztlich zur besseren Durchlüftung der Ortslagen von Bötzingen und Eichstetten führt.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Grundlage für die flächendeckende Bewertung des Schutzguts Klima und Luft in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans bildet die im Auftrag des Regionalverbands 2006 erstellte Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO). Sie stellt die aktuellste flächendeckend verfügbare Fachgrundlage für das Schutzgut in der Region dar. In einem Betrachtungsradius von 1000 m um die klimatischen bzw. lufthygienischen Belastungsbereiche der Ortslagen Bötzingen und Eichstetten sind große Teile des Schambachtals sowie der östliche Teil des Rippachtals als Bereiche hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut dargestellt. Maßgeblich ist hierbei die besondere thermische und/oder lufthygienische Ausgleichsfunktion für die benachbarten Siedlungsbereiche sowie besondere Empfindlichkeit dieser Freiraumbereiche. Die REKLISO-Fachgutachter halten diesen gewählten Betrachtungsradius für sachgerecht, um unter Einbezug überlokaler Effekte alle für die thermische Situation relevanten Bereiche abzubilden. Das außerhalb dieses Radius liegende Gebiet Endhahle mit umgebenden Bereichen ist als sonstiger Freiraumbereich ohne Bewertung dargestellt. Bei der Nutzung in Verbindung mit Planungen und Vorhaben ist zu berücksichtigen, dass dieser Schutzgutbewertung eine großräumige Betrachtung aus regionaler Perspektive zugrunde liegt und im Einzelfall erforderliche großmaßstäbliche Detailuntersuchungen dadurch nicht ersetzt werden. Hierauf wird im Textteil des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans (S. 277) ausdrücklich hingewiesen. Der Verzicht auf eine Bewertung der Schutzgutfunktion im Bereich Endhahle lässt aus regionaler Sicht ausdrücklich die Möglichkeit zu, dass bei einer Betrachtung auf örtlicher Maßstabsebene (z.B. durch eine lokalskalige Klimaanalyse) hier weitere Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut ermittelt werden können. Derzeit wird im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz auf Basis aktueller Grundlagendaten eine landesweit flächendeckende Klimaanalyse im Maßstab 1 : 50.000 erstellt. Nach ihrer Veröffentlichung kann sie über die Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans hinaus für das Schutzgut eine Beurteilungsgrundlage bei raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben bilden. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der Bewertung des Schutzguts Klima und Luft im betreffenden Gebiet in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P4/4	Privatperson 4 79268 Bötzingen (26.10.2023)	Konkret spreche ich mich für folgende Änderungen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans aus: Beim Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung müssen die Bereiche der Endhahle und des Rippachtals in die Wertstufe 5, sehr hohe Bedeutung, aufgewertet werden. Für den Tourismus haben diese Landschaftsteile eine sehr hohe Bedeutung. Hier kreuzen sich überregionale Wanderwege und Fahrradstrecken. Die Wege sind frei von Durchgangsverkehr. Der Weg durch das Schambachtal bis zur Endhahle hat ein Alleinstellungsmerkmal im Kaiserstuhl.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Auf regionaler Maßstabsebene ist eine umfassende Analyse der durch menschliche Sinne wahrnehmbaren Landschaftsqualitäten nicht möglich. Die flächendeckende Bewertung des Schutzguts Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung im Teil Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans muss sich deshalb auf ausgewählte Aspekte aus überörtlicher Perspektive beschränken. Der gewählten Methodik der Schutzgutbewertung entsprechend, werden im Entwurf des Landschaftsrahmenplans das Gebiet der Endhahle sowie die nach Nordosten angrenzenden Teile des Rippachtals in die Wertstufe 4 (hohe Bedeutung) und damit regional bedeutsam eingestuft. Maßgeblich ist hierfür die besondere kleinräumige Erlebnisqualität der durch kleinteilige Rebterrassen und vielfältigen Nutzungswechsel geprägten Landschaft. Landschaftliche Qualitäten, die aus überörtlicher Sicht eine sehr hohe Bedeutung des Schutzgut begründen könnten (wie z. B. eine herausragende großräumige visuelle Erlebnisqualität durch umfassende Fernsicht zu den Alpen oder besonders erlebniswirksame geomorphologische Strukturen wie Schluchten) bestehen in diesem Bereich nicht. Der Verlauf von Wanderwegen und Fahrradrouten sowie geringe Verkehrsbeeinträchtigungen können eine Einstufung in die höchste Wertstufe allein nicht begründen. Das deutlich weniger vielfältig strukturierte und teilweise baulich geprägte Schambachtal wird im Entwurf des Landschaftsrahmenplans in die Wertstufe 3 (mittlere Bedeutung) eingestuft. Die im Entwurf des Landschaftsrahmenplans im betreffenden Bereich vorgenommene Bewertung der Schutzgutfunktion aus überörtlicher Perspektive wird für inhaltlich zutreffend erachtet. Diese räumlich differenzierte Bewertung steht nicht im Widerspruch zur fachlichen Qualifizierung des gesamten Kaiserstuhls als bundesweit bedeutsamen Landschaftsraum. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der Bewertung des Schutzguts Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung im betreffenden Gebiet in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans. Dessen ungeachtet hat die Überprüfung der Schutzgutbewertung ergeben, dass aufgrund eines technischen Datenfehlers die östlich des betreffenden Bereichs angrenzenden bewaldeten Höhenzüge im Bereich der Eichelspitze in der großformatigen Bewertungskarte des Schutzguts irrtümlich mit Wertstufe 4 (hohe Bedeutung) statt 5 (sehr hohe Bedeutung) dargestellt wurden. Dieser Fehler wird in der Endfassung des Landschaftsrahmenplans korrigiert.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P4/5	Privatperson 4 79268 Bötzingen (26.10.2023)	Konkret spreche ich mich für folgende Änderungen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans aus: Im Maßnahmenkonzept sollte ein weiteres Schwerpunktgebiet für die Sicherung und Entwicklung von lärmarmen Erholungsräumen vorgesehen werden. Als ein solcher lärmarmer Erholungsraum eignet sich besonders das Rebflurgebiet westlich von Bötzingen und Eichstetten. Auch für den Tourismus hat dieser Landschaftsteil eine sehr hohe Bedeutung.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Im Teil Maßnahmenkonzept des Landschaftsrahmenplans werden ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte zu regional besonders relevanten Problemstellungen bei den Schutzgütern betrachtet, so auch die Sicherung und Entwicklung von lärmarmen Erholungsräumen. Wie im Textteil des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans (S. 479) dargelegt wird, wird die planerische Betrachtung hierbei bewusst auf den Naturraum der Oberrheinniederung (ohne Vorbergzone und Kaiserstuhl) beschränkt, da in diesem besonders dicht besiedelten Teil der Region lärmarme Erholungsräume stark eingeengt sind. Diese räumliche Schwerpunktsetzung ist sachlich begründet und sinnvoll. Eine Ausdehnung der Betrachtung auf die übrigen vergleichsweise wenig durch Lärmimmissionen geprägten Räume wie den Kaiserstuhl (siehe Darstellung der Lärmbelastungsbereiche in der großformatigen Bewertungskarte des Schutzguts sowie im Textteil S. 360ff) würde zu großräumigen Gebietsumgriffen führen und wäre mit wenig inhaltlichem Erkenntnisgewinn verbunden. Eine bezüglich der Lärmsituation oder Bedeutung für die Erholung verbundene Bewertung ist mit dem Verzicht auf die Abgrenzung solcher Schwerpunktgebiete für die Sicherung und Entwicklung von lärmarmen Erholungsräumen im Naturraum Kaiserstuhl im Übrigen nicht verbunden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich die Analyse der Lärmbelastung von Erholungsräumen im Landschaftsrahmenplan entsprechend der flächendeckend verfügbaren Datengrundlagen ausschließlich auf Verkehrslärm und einen Teil des Lärms von gewerblichen Emittenten beschränken muss (siehe Hinweis im Textteil S. 361). Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Ergänzung des Maßnahmenkonzepts im betreffenden Bereich.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P4/6	Privatperson 4 79268 Bötzingen (26.10.2023)	Konkret spreche ich mich für folgende Änderungen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans aus: Die in einigen Plänen eingezeichnete Vorrangfläche Rohstoffabbau im Bereich Bötzingen/Endhahle muss herausgenommen werden. Im Landschaftsrahmenplan dürfen die im Regionalplan vorgesehenen Vorrangflächen, die noch nicht aktuell zum Rohstoffabbau genutzt werden, nicht zugrunde gelegt werden. Insbesondere lag der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2013 noch keine umfassende und detaillierte Landschaftsanalyse und Darstellung und Bewertung von Schutzgütern zugrunde. Ihm fehlte also die aktuelle detaillierte naturschutzfachliche Bewertungsgrundlage. Erst mit dem vorliegenden Entwurf des Landschaftsrahmenplans wird eine solche Bewertungsgrundlage geschaffen.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Entgegen der geäußerten Annahme ist das im Regionalplan festgelegte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (7912-a) lediglich in einer Karte des Landschaftsrahmenplans (großformatige Karte „Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland“ Blatt Süd) dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine ergänzende Information zu rechtlichen oder planerischen Restriktionen, die der Realisierung von Kompensationsmaßnehmen im Sinne der naturschutzrechtlichen oder bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung entgegenstehen. Es bestehen keinerlei Rechtsgründe, die dieser inhaltlich sinnvollen Darstellung, die für die Planungs- und Vorhabenträger mit einem Informationsgewinn bezüglich möglicher Kompensationsmaßnahmen verbunden ist, entgegenstehen würden. Einer zukünftigen Fortschreibung des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzepts wird durch diese nachrichtliche Wiedergabe der aktuellen planungsrechtlichen Gebietswidmung in keiner Weise vorgegriffen. Dessen ungeachtet verlangt § 10 Abs. 1 BNatSchG ausdrücklich, dass die Ziele der Raumordnung im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung zu beachten sind und somit der Plan nicht im Widerspruch zu rechtlich bindenden Regionalplanfestlegungen stehen darf. Die Darstellung eines rechtskräftigen regionalplanerischen Vorranggebiets ist auch vor diesem Hintergrund rechtskonform. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird ergänzend darauf hinwiesen, dass die in den Landschaftsrahmenplan-Karten 1 : 50.000 Schutzgut Boden: Bewertung sowie Schutzgut Boden: Belastungen im Bereich Endhahle erfolgte Flächendarstellung auf die bodenkundlichen Fachdaten des LGRB Bezug nimmt. Hiernach handelt es sich um einen „Bereich ohne bodenkundliche Information (Abtrag, z.T. verfüllt)“. Nach den Daten des Altlastenkatasters der Bodenschutzverwaltung besteht in diesem Bereich eine „Altablagerung“ in einem ehemaligen Steinbruch, der offensichtlich zwischenzeitlich verfüllt wurde. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für den Verzicht auf die Darstellung des regionalplanerischen Vorranggebiets in der betreffenden Karte des Landschaftsrahmenplans.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P5/1	Privatperson 5 79268 Bötzingen (26.10.2023)	Ich bin Eigentümer, Pächter und Bewirtschafter von Reb-, Obst-, Gemüse- und Ackerflächen im Bereich der Bötzinger Endhahle und in der näheren Umgebung im Bötzinger Schambachtal. Außerdem vermiete ich Ferienwohnungen. Inhaltlich nehme ich Bezug auf die ausführliche Stellungnahme des Vereins für den Erhalt der Kaiserstühler Endhahle und ihrer Umgebung e. V. und mache mir diese zu eigen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der untenstehenden Einzeläußerungen des Vereins für den Erhalt der Kaiserstühler Endhahle und ihrer Umgebung e.V. (Lfd. Nr. P7/1 – P7/15) verwiesen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P5/2	Privatperson 5 79268 Bötzingen (26.10.2023)	Konkret spreche ich mich für folgende Änderungen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans aus: Die Böden im Bereich der Endhahle und des Rippachtals müssen in die Wertstufe 5, sehr hohe Bedeutung, aufgewertet werden. Die Böden über dem oberflächennah anstehenden Phonolith haben eine ganz besondere Bedeutung, da sie als vulkanische Böden zu bezeichnen sind. Es handelt sich dabei um nicht austauschbare, einmalige Böden am östlichen Kaiserstuhl.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Zentrale Grundlage für die Raumanalyse des Schutzguts Boden bilden die GeoFachdaten BW-Boden (Digitale Bodenkarte 1 : 50.000) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB). Die flächendeckende Bewertung der Werte und Funktionen des Schutzguts Bodens folgt den landesweiten Fachkonventionen und ist mit dem LGRB inhaltlich abgestimmt. Nach diesen Daten des LGRB kommen im Bereich Endhahle und Rippach Pararendzinen aus Löss vor. Hierbei handelt es sich um eine im Bereich von Kaiserstuhl, Tuniberg und Nimberg / Marchhügel weit verbreitete bodenkundliche Kartiereinheit. Sie wird entsprechend der landesweiten Fachkonventionen in die Wertstufe 4 (hohe Bedeutung) eingestuft. Maßgeblich hierfür ist die hohe Ausprägung der Teilfunktionen Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper Wasserkreislauf sowie Filter und Puffer für Schadstoffe. Die Bereiche des Rippach- und Schammbachtals sind nach den Daten des LRGB durch Kolluvien aus holozänen Abschwemmmassen geprägt, eine ebenfalls weit verbreitete bodenkundliche Einheit in den Talbereichen lössgeprägter Naturräume. Sie ist aufgrund der besonders Funktionsausprägung von Natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper Wasserkreislauf sowie Filter und Puffer für Schadstoffe in die Wertstufe 5 (sehr hohe Bedeutung) eingestuft. Somit wird in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans für das gesamte betreffende Gebiet mit den Wertstufen 4 und 5 eine mindestens regionale Bedeutung für das Schutzgut Boden dargestellt. Dem steht nicht entgegen, dass im betreffenden Gebiet kleinflächig bei geringmächtiger oder fehlender Lössauflage Bodenbildungen aus oberflächig anstehendem vulkanischen Festgestein auftreten können, deren Bodenfunktionen abweichend zu bewerten wären. Diese Bodeneinheiten können aber im regionalen Maßstab 1 : 50.000 auf Grundlage der verfügbaren Fachdaten nicht abgebildet werden. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der Bewertung des Schutzguts Boden im betreffenden Gebiet in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P5/3	Privatperson 5 79268 Bötzingen (26.10.2023)	Konkret spreche ich mich für folgende Änderungen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans aus: Beim Schutzgut Klima und Luft muss die Darstellung der Flächen mit hoher und sehr hoher Bedeutung deutlich erweitert werden. Im Bereich der Talschlüsse und der Hänge, die immer steiler bis zum Waldrand der Eichelspitze ansteigen, findet aufgrund von Relief, Höhenlage und Landnutzung die oberste Frisch- und Kaltluftbildung statt, die letztlich zur besseren Durchlüftung der Ortslagen von Bötzingen und Eichstetten führt.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Grundlage für die flächendeckende Bewertung des Schutzguts Klima und Luft in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans bildet die im Auftrag des Regionalverbands 2006 erstellte Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO). Sie stellt die aktuellste flächendeckend verfügbare Fachgrundlage für das Schutzgut in der Region dar. In einem Betrachtungsradius von 1000 m um die klimatischen bzw. lufthygienischen Belastungsbereiche der Ortslagen Bötzingen und Eichstetten sind große Teile des Schambachtals sowie der östliche Teil des Rippachtals als Bereiche hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut dargestellt. Maßgeblich ist hierbei die besondere thermische und/oder lufthygienische Ausgleichsfunktion für die benachbarten Siedlungsbereiche sowie besondere Empfindlichkeit dieser Freiraumbereiche. Die REKLISO-Fachgutachter halten diesen gewählten Betrachtungsradius für sachgerecht, um unter Einbezug überlokaler Effekte alle für die thermische Situation relevanten Bereiche abzubilden. Das außerhalb dieses Radius liegende Gebiet Endhahle mit umgebenden Bereichen ist als sonstiger Freiraumbereich ohne Bewertung dargestellt. Bei der Nutzung in Verbindung mit Planungen und Vorhaben ist zu berücksichtigen, dass dieser Schutzgutbewertung eine großräumige Betrachtung aus regionaler Perspektive zugrunde liegt und im Einzelfall erforderliche großmaßstäbliche Detailuntersuchungen dadurch nicht ersetzt werden. Hierauf wird im Textteil des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans (S. 277) ausdrücklich hingewiesen. Der Verzicht auf eine Bewertung der Schutzgutfunktion im Bereich Endhahle lässt aus regionaler Sicht ausdrücklich die Möglichkeit zu, dass bei einer Betrachtung auf örtlicher Maßstabsebene (z.B. durch eine lokalskalige Klimaanalyse) hier weitere Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut ermittelt werden können. Derzeit wird im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz auf Basis aktueller Grundlagendaten eine landesweit flächendeckende Klimaanalyse im Maßstab 1 : 50.000 erstellt. Nach ihrer Veröffentlichung kann sie über die Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans hinaus für das Schutzgut eine Beurteilungsgrundlage bei raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben bilden. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der Bewertung des Schutzguts Klima und Luft im betreffenden Gebiet in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P5/4	Privatperson 5 79268 Bötzingen (26.10.2023)	Konkret spreche ich mich für folgende Änderungen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans aus: Beim Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung müssen die Bereiche der Endhahle und des Rippachtals in die Wertstufe 5, sehr hohe Bedeutung, aufgewertet werden. Für den Tourismus haben diese Landschaftsteile eine sehr hohe Bedeutung. Hier kreuzen sich überregionale Wanderwege und Fahrradstrecken. Die Wege sind frei von Durchgangsverkehr. Der Weg durch das Schambachtal bis zur Endhahle hat ein Alleinstellungsmerkmal im Kaiserstuhl.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Auf regionaler Maßstabsebene ist eine umfassende Analyse der durch menschliche Sinne wahrnehmbaren Landschaftsqualitäten nicht möglich. Die flächendeckende Bewertung des Schutzguts Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung im Teil Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans muss sich deshalb auf ausgewählte Aspekte aus überörtlicher Perspektive beschränken. Der gewählten Methodik der Schutzgutbewertung entsprechend, werden im Entwurf des Landschaftsrahmenplans das Gebiet der Endhahle sowie die nach Nordosten angrenzenden Teile des Rippachtals in die Wertstufe 4 (hohe Bedeutung) und damit regional bedeutsam eingestuft. Maßgeblich ist hierfür die besondere kleinräumige Erlebnisqualität der durch kleinteilige Rebterrassen und vielfältigen Nutzungswechsel geprägten Landschaft. Landschaftliche Qualitäten, die aus überörtlicher Sicht eine sehr hohe Bedeutung des Schutzgut begründen könnten (wie z. B. eine herausragende großräumige visuelle Erlebnisqualität durch umfassende Fernsicht zu den Alpen oder besonders erlebniswirksame geomorphologische Strukturen wie Schluchten) bestehen in diesem Bereich nicht. Der Verlauf von Wanderwegen und Fahrradrouten sowie geringe Verkehrsbeeinträchtigungen können eine Einstufung in die höchste Wertstufe allein nicht begründen. Das deutlich weniger vielfältig strukturierte und teilweise baulich geprägte Schambachtal wird im Entwurf des Landschaftsrahmenplans in die Wertstufe 3 (mittlere Bedeutung) eingestuft. Die im Entwurf des Landschaftsrahmenplans im betreffenden Bereich vorgenommene Bewertung der Schutzgutfunktion aus überörtlicher Perspektive wird für inhaltlich zutreffend erachtet. Diese räumlich differenzierte Bewertung steht nicht im Widerspruch zur fachlichen Qualifizierung des gesamten Kaiserstuhls als bundesweit bedeutsamen Landschaftsraum. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der Bewertung des Schutzguts Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung im betreffenden Gebiet in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans. Dessen ungeachtet hat die Überprüfung der Schutzgutbewertung ergeben, dass aufgrund eines technischen Datenfehlers die östlich des betreffenden Bereichs angrenzenden bewaldeten Höhenzüge im Bereich der Eichelspitze in der großformatigen Bewertungskarte des Schutzguts irrtümlich mit Wertstufe 4 (hohe Bedeutung) statt 5 (sehr hohe Bedeutung) dargestellt wurden. Dieser Fehler wird in der Endfassung des Landschaftsrahmenplans korrigiert.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P5/5	Privatperson 5 79268 Bötzingen (26.10.2023)	Konkret spreche ich mich für folgende Änderungen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans aus: Im Maßnahmenkonzept sollte ein weiteres Schwerpunktgebiet für die Sicherung und Entwicklung von lärmarmen Erholungsräumen vorgesehen werden. Als ein solcher lärmarmer Erholungsraum eignet sich besonders das Rebflurgebiet westlich von Bötzingen und Eichstetten. Auch für den Tourismus hat dieser Landschaftsteil eine sehr hohe Bedeutung.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Im Teil Maßnahmenkonzept des Landschaftsrahmenplans werden ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte zu regional besonders relevanten Problemstellungen bei den Schutzgütern betrachtet, so auch die Sicherung und Entwicklung von lärmarmen Erholungsräumen. Wie im Textteil des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans (S. 479) dargelegt wird, wird die planerische Betrachtung hierbei bewusst auf den Naturraum der Oberrheinniederung (ohne Vorbergzone und Kaiserstuhl) beschränkt, da in diesem besonders dicht besiedelten Teil der Region lärmarme Erholungsräume stark eingeengt sind. Diese räumliche Schwerpunktsetzung ist sachlich begründet und sinnvoll. Eine Ausdehnung der Betrachtung auf die übrigen vergleichsweise wenig durch Lärmimmissionen geprägten Räume wie den Kaiserstuhl (siehe Darstellung der Lärmbelastungsbereiche in der großformatigen Bewertungskarte des Schutzguts sowie im Textteil S. 360ff) würde zu großräumigen Gebietsumgriffen führen und wäre mit wenig inhaltlichem Erkenntnisgewinn verbunden. Eine bezüglich der Lärmsituation oder Bedeutung für die Erholung verbundene Bewertung ist mit dem Verzicht auf die Abgrenzung solcher Schwerpunktgebiete für die Sicherung und Entwicklung von lärmarmen Erholungsräumen im Naturraum Kaiserstuhl im Übrigen nicht verbunden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich die Analyse der Lärmbelastung von Erholungsräumen im Landschaftsrahmenplan entsprechend der flächendeckend verfügbaren Datengrundlagen ausschließlich auf Verkehrslärm und einen Teil des Lärms von gewerblichen Emittenten beschränken muss (siehe Hinweis im Textteil S. 361). Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Ergänzung des Maßnahmenkonzepts im betreffenden Bereich.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P5/6	Privatperson 5 79268 Bötzingen (26.10.2023)	Konkret spreche ich mich für folgende Änderungen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans aus: Die in einigen Plänen eingezeichnete Vorrangfläche Rohstoffabbau im Bereich Bötzingen/Endhahle muss herausgenommen werden. Im Landschaftsrahmenplan dürfen die im Regionalplan vorgesehenen Vorrangflächen, die noch nicht aktuell zum Rohstoffabbau genutzt werden, nicht zugrunde gelegt werden. Insbesondere lag der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2013 noch keine umfassende und detaillierte Landschaftsanalyse und Darstellung und Bewertung von Schutzgütern zugrunde. Ihm fehlte also die aktuelle detaillierte naturschutzfachliche Bewertungsgrundlage. Erst mit dem vorliegenden Entwurf des Landschaftsrahmenplans wird eine solche Bewertungsgrundlage geschaffen.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Entgegen der geäußerten Annahme ist das im Regionalplan festgelegte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (7912-a) lediglich in einer Karte des Landschaftsrahmenplans (großformatige Karte „Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland“ Blatt Süd) dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine ergänzende Information zu rechtlichen oder planerischen Restriktionen, die der Realisierung von Kompensationsmaßnehmen im Sinne der naturschutzrechtlichen oder bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung entgegenstehen. Es bestehen keinerlei Rechtsgründe, die dieser inhaltlich sinnvollen Darstellung, die für die Planungs- und Vorhabenträger mit einem Informationsgewinn bezüglich möglicher Kompensationsmaßnahmen verbunden ist, entgegenstehen würden. Einer zukünftigen Fortschreibung des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzepts wird durch diese nachrichtliche Wiedergabe der aktuellen planungsrechtlichen Gebietswidmung in keiner Weise vorgegriffen. Dessen ungeachtet verlangt § 10 Abs. 1 BNatSchG ausdrücklich, dass die Ziele der Raumordnung im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung zu beachten sind und somit der Plan nicht im Widerspruch zu rechtlich bindenden Regionalplanfestlegungen stehen darf. Die Darstellung eines rechtskräftigen regionalplanerischen Vorranggebiets ist auch vor diesem Hintergrund rechtskonform. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird ergänzend darauf hinwiesen, dass die in den Landschaftsrahmenplan-Karten 1 : 50.000 Schutzgut Boden: Bewertung sowie Schutzgut Boden: Belastungen im Bereich Endhahle erfolgte Flächendarstellung auf die bodenkundlichen Fachdaten des LGRB Bezug nimmt. Hiernach handelt es sich um einen „Bereich ohne bodenkundliche Information (Abtrag, z.T. verfüllt)“. Nach den Daten des Altlastenkatasters der Bodenschutzverwaltung besteht in diesem Bereich eine „Altablagerung“ in einem ehemaligen Steinbruch, der offensichtlich zwischenzeitlich verfüllt wurde. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für den Verzicht auf die Darstellung des regionalplanerischen Vorranggebiets in der betreffenden Karte des Landschaftsrahmenplans.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P6/1	Privatperson 6 79268 Bötzingen (26.10.2023)	Ich bin Eigentümer und Bewirtschafter von Rebflächen im Bereich der Bötzinger Endhahle und in der näheren Umgebung im Bötzinger Schambachtal. Ich bewirtschafte meinen Betrieb nach Ecovin-Richtlinien. Inhaltlich nehme ich Bezug auf die ausführliche Stellungnahme des Vereins für den Erhalt der Kaiserstühler Endhahle und ihrer Umgebung e. V. und mache mir diese zu eigen.	**Kenntnisnahme** Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der untenstehenden Einzeläußerungen des Vereins für den Erhalt der Kaiserstühler Endhahle und ihrer Umgebung e.V. (Lfd. Nr. P7/1 – P7/15) verwiesen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P6/2	Privatperson 6 79268 Bötzingen (26.10.2023)	Konkret spreche ich mich für folgende Änderungen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans aus: Die Böden im Bereich der Endhahle und des Rippachtals müssen in die Wertstufe 5, sehr hohe Bedeutung, aufgewertet werden. Die Böden über dem oberflächennah anstehenden Phonolith haben eine ganz besondere Bedeutung, da sie als vulkanische Böden zu bezeichnen sind. Es handelt sich dabei um nicht austauschbare, einmalige Böden am östlichen Kaiserstuhl.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Zentrale Grundlage für die Raumanalyse des Schutzguts Boden bilden die GeoFachdaten BW-Boden (Digitale Bodenkarte 1 : 50.000) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB). Die flächendeckende Bewertung der Werte und Funktionen des Schutzguts Bodens folgt den landesweiten Fachkonventionen und ist mit dem LGRB inhaltlich abgestimmt. Nach diesen Daten des LGRB kommen im Bereich Endhahle und Rippach Pararendzinen aus Löss vor. Hierbei handelt es sich um eine im Bereich von Kaiserstuhl, Tuniberg und Nimberg / Marchhügel weit verbreitete bodenkundliche Kartiereinheit. Sie wird entsprechend der landesweiten Fachkonventionen in die Wertstufe 4 (hohe Bedeutung) eingestuft. Maßgeblich hierfür ist die hohe Ausprägung der Teilfunktionen Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper Wasserkreislauf sowie Filter und Puffer für Schadstoffe. Die Bereiche des Rippach- und Schammbachtals sind nach den Daten des LRGB durch Kolluvien aus holozänen Abschwemmmassen geprägt, eine ebenfalls weit verbreitete bodenkundliche Einheit in den Talbereichen lössgeprägter Naturräume. Sie ist aufgrund der besonders Funktionsausprägung von Natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper Wasserkreislauf sowie Filter und Puffer für Schadstoffe in die Wertstufe 5 (sehr hohe Bedeutung) eingestuft. Somit wird in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans für das gesamte betreffende Gebiet mit den Wertstufen 4 und 5 eine mindestens regionale Bedeutung für das Schutzgut Boden dargestellt. Dem steht nicht entgegen, dass im betreffenden Gebiet kleinflächig bei geringmächtiger oder fehlender Lössauflage Bodenbildungen aus oberflächig anstehendem vulkanischen Festgestein auftreten können, deren Bodenfunktionen abweichend zu bewerten wären. Diese Bodeneinheiten können aber im regionalen Maßstab 1 : 50.000 auf Grundlage der verfügbaren Fachdaten nicht abgebildet werden. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der Bewertung des Schutzguts Boden im betreffenden Gebiet in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P6/3	Privatperson 6 79268 Bötzingen (26.10.2023)	Konkret spreche ich mich für folgende Änderungen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans aus: Beim Schutzgut Klima und Luft muss die Darstellung der Flächen mit hoher und sehr hoher Bedeutung deutlich erweitert werden. Im Bereich der Talschlüsse und der Hänge, die immer steiler bis zum Waldrand der Eichelspitze ansteigen, findet aufgrund von Relief, Höhenlage und Landnutzung die oberste Frisch- und Kaltluftbildung statt, die letztlich zur besseren Durchlüftung der Ortslagen von Bötzingen und Eichstetten führt.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Grundlage für die flächendeckende Bewertung des Schutzguts Klima und Luft in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans bildet die im Auftrag des Regionalverbands 2006 erstellte Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO). Sie stellt die aktuellste flächendeckend verfügbare Fachgrundlage für das Schutzgut in der Region dar. In einem Betrachtungsradius von 1000 m um die klimatischen bzw. lufthygienischen Belastungsbereiche der Ortslagen Bötzingen und Eichstetten sind große Teile des Schambachtals sowie der östliche Teil des Rippachtals als Bereiche hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut dargestellt. Maßgeblich ist hierbei die besondere thermische und/oder lufthygienische Ausgleichsfunktion für die benachbarten Siedlungsbereiche sowie besondere Empfindlichkeit dieser Freiraumbereiche. Die REKLISO-Fachgutachter halten diesen gewählten Betrachtungsradius für sachgerecht, um unter Einbezug überlokaler Effekte alle für die thermische Situation relevanten Bereiche abzubilden. Das außerhalb dieses Radius liegende Gebiet Endhahle mit umgebenden Bereichen ist als sonstiger Freiraumbereich ohne Bewertung dargestellt. Bei der Nutzung in Verbindung mit Planungen und Vorhaben ist zu berücksichtigen, dass dieser Schutzgutbewertung eine großräumige Betrachtung aus regionaler Perspektive zugrunde liegt und im Einzelfall erforderliche großmaßstäbliche Detailuntersuchungen dadurch nicht ersetzt werden. Hierauf wird im Textteil des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans (S. 277) ausdrücklich hingewiesen. Der Verzicht auf eine Bewertung der Schutzgutfunktion im Bereich Endhahle lässt aus regionaler Sicht ausdrücklich die Möglichkeit zu, dass bei einer Betrachtung auf örtlicher Maßstabsebene (z.B. durch eine lokalskalige Klimaanalyse) hier weitere Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut ermittelt werden können. Derzeit wird im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz auf Basis aktueller Grundlagendaten eine landesweit flächendeckende Klimaanalyse im Maßstab 1 : 50.000 erstellt. Nach ihrer Veröffentlichung kann sie über die Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans hinaus für das Schutzgut eine Beurteilungsgrundlage bei raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben bilden. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der Bewertung des Schutzguts Klima und Luft im betreffenden Gebiet in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P6/4	Privatperson 6 79268 Bötzingen (26.10.2023)	Konkret spreche ich mich für folgende Änderungen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans aus: Beim Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung müssen die Bereiche der Endhahle und des Rippachtals in die Wertstufe 5, sehr hohe Bedeutung, aufgewertet werden. Für den Tourismus haben diese Landschaftsteile eine sehr hohe Bedeutung. Hier kreuzen sich überregionale Wanderwege und Fahrradstrecken. Die Wege sind frei von Durchgangsverkehr. Der Weg durch das Schambachtal bis zur Endhahle hat ein Alleinstellungsmerkmal im Kaiserstuhl.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Auf regionaler Maßstabsebene ist eine umfassende Analyse der durch menschliche Sinne wahrnehmbaren Landschaftsqualitäten nicht möglich. Die flächendeckende Bewertung des Schutzguts Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung im Teil Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans muss sich deshalb auf ausgewählte Aspekte aus überörtlicher Perspektive beschränken. Der gewählten Methodik der Schutzgutbewertung entsprechend, werden im Entwurf des Landschaftsrahmenplans das Gebiet der Endhahle sowie die nach Nordosten angrenzenden Teile des Rippachtals in die Wertstufe 4 (hohe Bedeutung) und damit regional bedeutsam eingestuft. Maßgeblich ist hierfür die besondere kleinräumige Erlebnisqualität der durch kleinteilige Rebterrassen und vielfältigen Nutzungswechsel geprägten Landschaft. Landschaftliche Qualitäten, die aus überörtlicher Sicht eine sehr hohe Bedeutung des Schutzgut begründen könnten (wie z. B. eine herausragende großräumige visuelle Erlebnisqualität durch umfassende Fernsicht zu den Alpen oder besonders erlebniswirksame geomorphologische Strukturen wie Schluchten) bestehen in diesem Bereich nicht. Der Verlauf von Wanderwegen und Fahrradrouten sowie geringe Verkehrsbeeinträchtigungen können eine Einstufung in die höchste Wertstufe allein nicht begründen. Das deutlich weniger vielfältig strukturierte und teilweise baulich geprägte Schambachtal wird im Entwurf des Landschaftsrahmenplans in die Wertstufe 3 (mittlere Bedeutung) eingestuft. Die im Entwurf des Landschaftsrahmenplans im betreffenden Bereich vorgenommene Bewertung der Schutzgutfunktion aus überörtlicher Perspektive wird für inhaltlich zutreffend erachtet. Diese räumlich differenzierte Bewertung steht nicht im Widerspruch zur fachlichen Qualifizierung des gesamten Kaiserstuhls als bundesweit bedeutsamen Landschaftsraum. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der Bewertung des Schutzguts Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung im betreffenden Gebiet in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans. Dessen ungeachtet hat die Überprüfung der Schutzgutbewertung ergeben, dass aufgrund eines technischen Datenfehlers die östlich des betreffenden Bereichs angrenzenden bewaldeten Höhenzüge im Bereich der Eichelspitze in der großformatigen Bewertungskarte des Schutzguts irrtümlich mit Wertstufe 4 (hohe Bedeutung) statt 5 (sehr hohe Bedeutung) dargestellt wurden. Dieser Fehler wird in der Endfassung des Landschaftsrahmenplans korrigiert.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P6/5	Privatperson 6 79268 Bötzingen (26.10.2023)	Konkret spreche ich mich für folgende Änderungen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans aus: Im Maßnahmenkonzept sollte ein weiteres Schwerpunktgebiet für die Sicherung und Entwicklung von lärmarmen Erholungsräumen vorgesehen werden. Als ein solcher lärmarmer Erholungsraum eignet sich besonders das Rebflurgebiet westlich von Bötzingen und Eichstetten. Auch für den Tourismus hat dieser Landschaftsteil eine sehr hohe Bedeutung.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Im Teil Maßnahmenkonzept des Landschaftsrahmenplans werden ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte zu regional besonders relevanten Problemstellungen bei den Schutzgütern betrachtet, so auch die Sicherung und Entwicklung von lärmarmen Erholungsräumen. Wie im Textteil des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans (S. 479) dargelegt wird, wird die planerische Betrachtung hierbei bewusst auf den Naturraum der Oberrheinniederung (ohne Vorbergzone und Kaiserstuhl) beschränkt, da in diesem besonders dicht besiedelten Teil der Region lärmarme Erholungsräume stark eingeengt sind. Diese räumliche Schwerpunktsetzung ist sachlich begründet und sinnvoll. Eine Ausdehnung der Betrachtung auf die übrigen vergleichsweise wenig durch Lärmimmissionen geprägten Räume wie den Kaiserstuhl (siehe Darstellung der Lärmbelastungsbereiche in der großformatigen Bewertungskarte des Schutzguts sowie im Textteil S. 360ff) würde zu großräumigen Gebietsumgriffen führen und wäre mit wenig inhaltlichem Erkenntnisgewinn verbunden. Eine bezüglich der Lärmsituation oder Bedeutung für die Erholung verbundene Bewertung ist mit dem Verzicht auf die Abgrenzung solcher Schwerpunktgebiete für die Sicherung und Entwicklung von lärmarmen Erholungsräumen im Naturraum Kaiserstuhl im Übrigen nicht verbunden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich die Analyse der Lärmbelastung von Erholungsräumen im Landschaftsrahmenplan entsprechend der flächendeckend verfügbaren Datengrundlagen ausschließlich auf Verkehrslärm und einen Teil des Lärms von gewerblichen Emittenten beschränken muss (siehe Hinweis im Textteil S. 361). Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Ergänzung des Maßnahmenkonzepts im betreffenden Bereich.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P6/6	Privatperson 6 79268 Bötzingen (26.10.2023)	Konkret spreche ich mich für folgende Änderungen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans aus: Die in einigen Plänen eingezeichnete Vorrangfläche Rohstoffabbau im Bereich Bötzingen/Endhahle muss herausgenommen werden. Im Landschaftsrahmenplan dürfen die im Regionalplan vorgesehenen Vorrangflächen, die noch nicht aktuell zum Rohstoffabbau genutzt werden, nicht zugrunde gelegt werden. Insbesondere lag der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2013 noch keine umfassende und detaillierte Landschaftsanalyse und Darstellung und Bewertung von Schutzgütern zugrunde. Ihm fehlte also die aktuelle detaillierte naturschutzfachliche Bewertungsgrundlage. Erst mit dem vorliegenden Entwurf des Landschaftsrahmenplans wird eine solche Bewertungsgrundlage geschaffen.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Entgegen der geäußerten Annahme ist das im Regionalplan festgelegte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (7912-a) lediglich in einer Karte des Landschaftsrahmenplans (großformatige Karte „Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland“ Blatt Süd) dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine ergänzende Information zu rechtlichen oder planerischen Restriktionen, die der Realisierung von Kompensationsmaßnehmen im Sinne der naturschutzrechtlichen oder bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung entgegenstehen. Es bestehen keinerlei Rechtsgründe, die dieser inhaltlich sinnvollen Darstellung, die für die Planungs- und Vorhabenträger mit einem Informationsgewinn bezüglich möglicher Kompensationsmaßnahmen verbunden ist, entgegenstehen würden. Einer zukünftigen Fortschreibung des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzepts wird durch diese nachrichtliche Wiedergabe der aktuellen planungsrechtlichen Gebietswidmung in keiner Weise vorgegriffen. Dessen ungeachtet verlangt § 10 Abs. 1 BNatSchG ausdrücklich, dass die Ziele der Raumordnung im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung zu beachten sind und somit der Plan nicht im Widerspruch zu rechtlich bindenden Regionalplanfestlegungen stehen darf. Die Darstellung eines rechtskräftigen regionalplanerischen Vorranggebiets ist auch vor diesem Hintergrund rechtskonform. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird ergänzend darauf hinwiesen, dass die in den Landschaftsrahmenplan-Karten 1 : 50.000 Schutzgut Boden: Bewertung sowie Schutzgut Boden: Belastungen im Bereich Endhahle erfolgte Flächendarstellung auf die bodenkundlichen Fachdaten des LGRB Bezug nimmt. Hiernach handelt es sich um einen „Bereich ohne bodenkundliche Information (Abtrag, z.T. verfüllt)“. Nach den Daten des Altlastenkatasters der Bodenschutzverwaltung besteht in diesem Bereich eine „Altablagerung“ in einem ehemaligen Steinbruch, der offensichtlich zwischenzeitlich verfüllt wurde. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für den Verzicht auf die Darstellung des regionalplanerischen Vorranggebiets in der betreffenden Karte des Landschaftsrahmenplans.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P7/1	Verein für den Erhalt der Kaiserstühler Endhahle und ihrer Umgebung e.V. Schambachhof 79268 Bötzingen, vertreten durch RA Philipp-Gerlach, Teßmer Niddastr. 74 60329 Frankfurt a. M. (26.10.2023)	Konkrete Änderungsforderungen: Die Böden im Bereich der Endhahle und des Rippachtals müssen in die Wertstufe 5, sehr hohe Bedeutung, aufgewertet werden. Die Böden über dem oberflächennah anstehenden Phonolith haben eine ganz besondere Bedeutung, da sie als vulkanische Böden zu bezeichnen sind. Es handelt sich dabei um nicht austauschbare, einmalige Böden am östlichen Kaiserstuhl.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der untenstehenden Einzeläußerung (Lfd. Nr. P7/8) verwiesen.
P7/2	Verein für den Erhalt der Kaiserstühler Endhahle und ihrer Umgebung e.V. Schambachhof 79268 Bötzingen, vertreten durch RA Philipp-Gerlach, Teßmer Niddastr. 74 60329 Frankfurt a. M. (26.10.2023)	Konkrete Änderungsforderungen: Beim Schutzgut Klima und Luft muss die Darstellung der Flächen mit hoher und sehr hoher Bedeutung deutlich erweitert werden. Im Bereich der Talschlüsse und der Hänge, die immer steiler bis zum Waldrand der Eichelspitze ansteigen, findet aufgrund von Relief, Höhenlage und Landnutzung die oberste Frischluftbildung statt, die letztlich zur besseren Durchlüftung der Ortslagen von Bötzingen und Eichstetten führt.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der untenstehenden Einzeläußerung (Lfd. Nr. P7/9) verwiesen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P7/3	Verein für den Erhalt der Kaiserstühler Endhahle und ihrer Umgebung e.V. Schambachhof 79268 Bötzingen, vertreten durch RA Philipp-Gerlach, Teßmer Niddastr. 74 60329 Frankfurt a. M. (26.10.2023)	Konkrete Änderungsforderungen: Beim Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung müssen die Bereiche der Endhahle und des Rippachtals in die Wertstufe 5, sehr hohe Bedeutung, aufgewertet werden. Für den Tourismus haben diese Landschaftsteile eine sehr hohe Bedeutung. Hier kreuzen sich überregionale Wanderwege und Fahrradstrecken. Die Wege sind frei von Durchgangsverkehr. Der Weg durch das Schambachtal bis zur Endhahle hat ein Alleinstellungsmerkmal im Kaiserstuhl.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der untenstehenden Einzeläußerung (Lfd. Nr. P7/12) verwiesen.
P7/4	Verein für den Erhalt der Kaiserstühler Endhahle und ihrer Umgebung e.V. Schambachhof 79268 Bötzingen, vertreten durch RA Philipp-Gerlach, Teßmer Niddastr. 74 60329 Frankfurt a. M. (26.10.2023)	Konkrete Änderungsforderungen: Im Maßnahmenkonzept sollte ein weiteres Schwerpunktgebiet für die Sicherung und Entwicklung von lärmarmen Erholungsräumen vorgesehen werden. Als ein solcher lärmarmer Erholungsraum eignet sich besonders das Rebflurgebiet westlich von Bötzingen und Eichstetten. Auch für den Tourismus hat dieser Landschaftsteil eine sehr hohe Bedeutung.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der untenstehenden Einzeläußerung (Lfd. Nr. P7/15) verwiesen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P7/5	Verein für den Erhalt der Kaiserstühler Endhahle und ihrer Umgebung e.V. Schambachhof 79268 Bötzingen, vertreten durch RA Philipp-Gerlach, Teßmer Niddastr. 74 60329 Frankfurt a. M. (26.10.2023)	Konkrete Änderungsforderungen: Die in einigen Plänen eingezeichnete Vorrangfläche Rohstoffabbau im Bereich Bötzingen/Endhahle muss herausgenommen werden. Im Landschaftsrahmenplan dürfen die im Regionalplan vorgesehenen Vorrangflächen, die noch nicht aktuell zum Rohstoffabbau genutzt werden, nicht zugrunde gelegt werden. Insbesondere lag der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2013 noch keine umfassende und detaillierte Landschaftsanalyse und Darstellung und Bewertung von Schutzgütern zugrunde. Ihm fehlte also die aktuelle detaillierte naturschutzfachliche Bewertungsgrundlage. Erst mit dem vorliegenden Entwurf des Landschaftsrahmenplans wird eine solche Bewertungsgrundlage geschaffen.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Im Einzelnen wird auf die Behandlung der untenstehenden Einzeläußerung (Lfd. Nr. P7/14) verwiesen.
P7/6	Verein für den Erhalt der Kaiserstühler Endhahle und ihrer Umgebung e.V. Schambachhof 79268 Bötzingen, vertreten durch RA Philipp-Gerlach, Teßmer Niddastr. 74 60329 Frankfurt a. M. (26.10.2023)	Die Endhahle thront am Talschluss des Bötzinger Schambachtals und Eichstetter Rippachtals. Vielseitige Strukturen mit Weinreben, Obstbäumen und Gemüsefeldern prägen das Landschaftsbild. Hier ist der Kaiserstuhl noch sehr ursprünglich. Als Vogelschutzgebiet finden in diesem Lebensraum einige sehr seltene Arten ihr Zuhause. Viele Kaiserstühler arbeiten hier tagaus tagein am guten Ruf der Kaiserstühler Produkte. Wanderer und Naherholungssuchende genießen die intakte Kulturlandschaft. Kurzum: Die Endhahle und ihre Umgebung sind ein gelungenes Beispiel der Vereinbarkeit von Landbewirtschaftung, Naturschutz und Landschaftserlebnis. Bei der Bewertung des Landschaftsrahmenplans wird entsprechend der Satzung in erster Linie räumlich das Gebiet der Rebflurlandschaft bei Bötzingen und Eichstetten als Ausschnitt des Planungsbereichs des Regionalverbands Südlicher Oberrhein betrachtet. Das Gebiet befindet sich im Naturraum 203 – Kaiserstuhl.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P7/7	Verein für den Erhalt der Kaiserstühler Endhahle und ihrer Umgebung e.V. Schambachhof 79268 Bötzingen, vertreten durch RA Philipp-Gerlach, Teßmer Niddastr. 74 60329 Frankfurt a. M. (26.10.2023)	Rechtliche Bedeutung der Inhalte des Landschaftsrahmenplans: Berücksichtigungspflicht Die Darstellungen über die rechtliche Bedeutung von Landschaftsrahmenplänen sind unzutreffend, bzw. missverständlich. Richtig ist, dass der Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein ein Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege auf überörtlicher Ebene ist. Nicht zutreffend, bzw. missverständlich formuliert ist, dass der Landschaftsrahmenplan ein rechtlich unverbindlicher Umweltfachplan ist. Die Inhalte eines Landschaftsrahmenplans müssen bei anderen Planungen berücksichtigt werden (§ 9 Abs. 4 BNatSchG). Wenn von Darstellungen abgewichen werden soll, muss dies begründet werden. Zwar ist es richtig, dass die Inhalte des Plans aus umwelt- und naturschutzfachlicher Perspektive entwickelt werden und – im Gegensatz zum Regionalplan – nicht mit anderen Belangen und Raumnutzungsansprüchen abgewogen sind. Jedoch sind die im Landschaftsrahmenplan dargestellten fachliche Grundlagen und Handlungsempfehlungen in dem Sinne rechtlich beachtlich, als dass diese bei allen Planungen berücksichtigt werden müssen. Wenn daher formuliert wird, dass diese fachlichen Grundlagen und Handlungsempfehlungen rechtlich unverbindlicher sind, widerspricht dies der rechtlichen Verpflichtung, diese zumindest ihrem Gewicht nach bei jeder Planung zu berücksichtigen. Werden die fachlichen Grundlagen und Handlungsempfehlungen den Abwägungsentscheidungen nicht zugrunde gelegt, oder mit einem falschen Gewicht in die Abwägung eingestellt, kann hieraus ein Abwägungsfehler resultieren.	**Keine Berücksichtigung** Die aus der Äußerung ableitbare Anregung, die allgemeinen Ausführungen zum Instrument des Landschaftsrahmenplans in Kap. 1.1 des Textteils des Landschaftsrahmenplans zu ändern, wird nicht berücksichtigt. Entgegen der geäußerten Annahme ist in dieser einleitenden Textdarstellung der Aufgaben, Adressaten und Inhalte des Landschaftsrahmenplan ausdrücklich nicht von einer „rechtlichen Unverbindlichkeit“ im Sinne einer rechtlichen Irrelevanz des Planwerks die Rede. Im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben wird auf S. 11 ausgeführt, dass der Landschaftsrahmenplan entsprechend seines unabgewogenen Charakters „keine eigene Rechtsverbindlichkeit besitzt“, da seine Inhalte erst durch die Übernahme in Raumordnungspläne eine rechtliche Bindungswirkung erlangen können (§§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 3 BNatSchG i. Verb. m. § 7 Abs. 2 ROG, § 11 Abs. 5 LplG). Auch die Berücksichtigungspflicht der Inhalte des Landschaftsrahmenplans bei Planungen und Verwaltungsverfahren sowie die etwaige Begründungspflicht im Falle eines Abweichens (§ 9 Abs. 5 BNatSchG) wird auf S. 11 unten, Fußnote 1 explizit dargestellt. Eine Ergänzung oder Änderung von Kap. 1.1 des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans im Hinblick auf die Rechtswirkung des Plans ist somit nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P7/8	Verein für den Erhalt der Kaiserstühler Endhahle und ihrer Umgebung e.V. Schambachhof 79268 Bötzingen, vertreten durch RA Philipp-Gerlach, Teßmer Niddastr. 74 60329 Frankfurt a. M. (26.10.2023)	Schutzgut Boden „Böden sind nicht vermehrbar, entwickeln sich über sehr lange Zeiträume und haben wegen Ihrer Bedeutung für Nährstoffkreisläufe, den Wasserhaushalt sowie den Rückhalt, die Pufferung und den Abbau von Stoffeinträgen eine zentrale Stellung im Naturhaushalt." „Durch ihr Vermögen, organischen Kohlenstoff zu speichern, besitzen sie eine erhebliche Bedeutung für den Klimaschutz. Als Lebensmedium und Standortfaktor prägen sie die natürliche Lebensraum- und Artenvielfalt. Auch als unverzichtbare Voraussetzung für die Nahrungsmittelproduktion und Forstwirtschaft bilden sie eine existenzielle Lebens- und Wirtschaftsgrundlage des Menschen." Im Bereich der Endhahle (Schambachtal Bötzingen) stellt der Landschaftsrahmenplan Böden von regionaler Bedeutung der Wertstufe 4 (hohe Bedeutung) dar. Das sind „Bereiche mit hoher Funktionserfüllung der Bodenfunktionen mit natürlicher Boden-fruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Bodenarchive für die Naturgeschichte von hoher Bedeutung und Bodenarchive für die Kulturgeschichte von hoher Bedeutung". [Eingefügt: Ausschnitt aus Karte „Schutzgut Boden: Bewertung", M. 1 : 50.000, Blatt Mitte mit Kennzeichnung des betreffenden Bereichs] Die Böden über dem oberflächennah anstehenden Phonolith haben aber eine ganz besondere Bedeutung, da sie im Gegensatz zu den sonst weit verbreiteten Lößböden im Kaiserstuhl eine besondere mineralische Zusammensetzung aufweisen, als vulkanische Böden zu bezeichnen sind. Es handelt sich dabei um nicht austauschbare, einmalige Böden am östlichen Kaiserstuhl. Solche einzigartigen Böden besitzen für den Weinbau eine immer wichtiger werdende Bedeutung, da künftig der Begriff des Terroirs stärker in den Vordergrund gestellt wird. Das Terroir bezeichnet dabei die gesamte natürliche Umgebung, in der ein Wein entsteht.	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Zentrale Grundlage für die Raumanalyse des Schutzguts Boden bilden die GeoFachdaten BW-Boden (Digitale Bodenkarte 1 : 50.000) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB). Die flächendeckende Bewertung der Werte und Funktionen des Schutzguts Bodens folgt den landesweiten Fachkonventionen und ist mit dem LGRB inhaltlich abgestimmt. Nach diesen Daten des LGRB kommen im Bereich Endhahle und Rippach Pararendzinen aus Löss vor. Hierbei handelt es sich um eine im Bereich von Kaiserstuhl, Tuniberg und Nimberg / Marchhügel weit verbreitete bodenkundliche Kartiereinheit. Sie wird entsprechend der landesweiten Fachkonventionen in die Wertstufe 4 (hohe Bedeutung) eingestuft. Maßgeblich hierfür ist die hohe Ausprägung der Teilfunktionen Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper Wasserkreislauf sowie Filter und Puffer für Schadstoffe. Die Bereiche des Rippach- und Schammbachtals sind nach den Daten des LRGB durch Kolluvien aus holozänen Abschwemmmassen geprägt, eine ebenfalls weit verbreitete bodenkundliche Einheit in den Talbereichen lössgeprägter Naturräume. Sie ist aufgrund der besonders Funktionsausprägung von Natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper Wasserkreislauf sowie Filter und Puffer für Schadstoffe in die Wertstufe 5 (sehr hohe Bedeutung) eingestuft. Somit wird in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans für das gesamte betreffende Gebiet mit den Wertstufen 4 und 5 eine mindestens regionale Bedeutung für das Schutzgut Boden dargestellt. Dem steht nicht entgegen, dass im betreffenden Gebiet kleinflächig bei geringmächtiger oder fehlender Lössauflage Bodenbildungen aus oberflächig anstehendem vulkanischen Festgestein auftreten können, deren Bodenfunktionen abweichend zu bewerten wären. Diese Bodeneinheiten können aber im regionalen Maßstab 1 : 50.000 auf Grundlage der verfügbaren Fachdaten nicht abgebildet werden. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der Bewertung des Schutzguts Boden im betreffenden Gebiet in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
		Dieses Ambiente beinhaltet Elemente wie Böden, Klima und Topografie. Diese für den Weinbau am Kaiserstuhl sehr wertvollen und exklusiven Böden würden durch einen Gesteinsabbau unwiederbringlich zerstört werden. Der Talboden des Schambachtals ist bereits mit der „Wertstufe 5 sehr hohe Bedeutung“ gekennzeichnet. Auch die Böden im Bereich der Endhahle und des Rippachtals müssen daher in die Wertstufe 5, sehr hohe Bedeutung, aufgewertet werden (siehe blaue Darstellung in der Karte).	

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P7/9	Verein für den Erhalt der Kaiserstühler Endhahle und ihrer Umgebung e.V. Schambachhof 79268 Bötzingen, vertreten durch RA Philipp-Gerlach, Teßmer Niddastr. 74 60329 Frankfurt a. M. (26.10.2023)	Schutzgut Klima und Luft Laut Landschaftsrahmenplan „besitzt das südliche Oberrheingebiet bedingt durch die gegliederte Topographie ausgeprägte kleinräumige Klimaunterschiede, die auch erheblichen Einfluss auf die bioklimatischen Verhältnisse (d. h. die Gesamtheit der auf den menschlichen Organismus einwirkenden klimatischen Einflussgrößen) besitzen." Dabei spielen „Freiräume außerhalb geschlossener Siedlungsflächen, die eine besondere thermische und/oder lufthygienische Ausgleichsfunktion und sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Raumnutzungsänderungen aufweisen" eine ganz besondere Rolle. „Insgesamt zeigt sich die aus regionaler Sicht hohe Bedeutung zusammenhängender Freiraumbereiche für den Klimaausgleich im unmittelbaren Umfeld der thermisch bzw. lufthygienisch besonders belasteten Siedlungsflächen. Dies betrifft zahlreiche Ortslagen am Rand des Kaiserstuhls", so auch die Gemeinden Bötzingen und Eichstetten. Folgerichtig weist der Landschaftsrahmenplan in den zum Kaiserstuhl hochführenden Tälern dieser Gemeinden Räume mit hoher bis sehr hoher Bedeutung (4-5) für das Schutzgut Klima und Luft aus. [Eingefügt: Ausschnitt aus Karte „Schutzgut Klima und Luft: Bewertung", M. 1 : 50.000, Blatt Mitte mit Kennzeichnung des betreffenden Bereichs] Allerdings sind die Flächendarstellungen in den Tälern Schambachtal (Bötzingen) und Rippachtal (Eichstetten) zu kurz gegriffen. Gerade die hinteren Bereiche, in den Talschlüssen, die mit Grünland und Rebflächen immer steiler bis zum Waldrand der Eichelspitze ansteigen, sind nicht mehr als wertvolle Flächen dargestellt. Hier findet aber aufgrund von Relief, Höhenlage und Landnutzung die oberste Frischluftbildung statt, die letztlich zur besseren Durchlüftung der Ortslagen von Bötzingen und Eichstetten führt. Dies ist umso bedeutender, da gerade auch in den Ortslagen von Bötzingen und Eichstetten der Landschaftsrahmenplan „Sied-	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Grundlage für die flächendeckende Bewertung des Schutzguts Klima und Luft in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans bildet die im Auftrag des Regionalverbands 2006 erstellte Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO). Sie stellt die aktuellste flächendeckend verfügbare Fachgrundlage für das Schutzgut in der Region dar. In einem Betrachtungsradius von 1000 m um die klimatischen bzw. lufthygienischen Belastungsbereiche der Ortslagen Bötzingen und Eichstetten sind große Teile des Schambachtals sowie der östliche Teil des Rippachtals als Bereiche hoher bis sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut dargestellt. Maßgeblich ist hierbei die besondere thermische und/oder lufthygienische Ausgleichsfunktion für die benachbarten Siedlungsbereiche sowie besondere Empfindlichkeit dieser Freiraumbereiche. Die REKLISO-Fachgutachter halten diesen gewählten Betrachtungsradius für sachgerecht, um unter Einbezug überlokaler Effekte alle für die thermische Situation relevanten Bereiche abzubilden. Das außerhalb dieses Radius liegende Gebiet Endhahle mit umgebenden Bereichen ist als sonstiger Freiraumbereich ohne Bewertung dargestellt. Bei der Nutzung in Verbindung mit Planungen und Vorhaben ist zu berücksichtigen, dass dieser Schutzgutbewertung eine großräumige Betrachtung aus regionaler Perspektive zugrunde liegt und im Einzelfall erforderliche großmaßstäbliche Detailuntersuchungen dadurch nicht ersetzt werden. Hierauf wird im Textteil des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans (S. 277) ausdrücklich hingewiesen. Der Verzicht auf eine Bewertung der Schutzgutfunktion im Bereich Endhahle lässt aus regionaler Sicht ausdrücklich die Möglichkeit zu, dass bei einer Betrachtung auf örtlicher Maßstabsebene (z.B. durch eine lokalskalige Klimaanalyse) hier weitere Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut ermittelt werden können. Derzeit wird im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz auf Basis aktueller Grundlagendaten eine landesweit flächendeckende Klimaanalyse im Maßstab 1 : 50.000 erstellt. Nach ihrer Veröffentlichung kann sie über die Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans hinaus für das Schutzgut eine Beurteilungsgrundlage bei raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben bilden. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der Bewertung des Schutzguts Klima und Luft im betreffenden Gebiet in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
		lungsflächen mit stark/ erhöhten Luft- und/oder Wärmebelastungs-risiken“ ausweist. Hier ist also die Frischluftzufuhr sehr wichtig, die durch landschaftsverändernde Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden darf. Hier muss die Darstellung der Flächen mit hoher und sehr hoher Bedeutung (4-5) deutlich erweitert werden.	

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P7/10	Verein für den Erhalt der Kaiserstühler Endhahle und ihrer Umgebung e.V. Schambachhof 79268 Bötzingen, vertreten durch RA Philipp-Gerlach, Teßmer Niddastr. 74 60329 Frankfurt a. M. (26.10.2023)	Schutzgut Arten und Lebensräume Dieses Schutzgut „bildet die biologische Vielfalt (Biodiversität) auf Ebene von Arten, Lebensgemeinschaften/Ökosystemen, Lebensräumen und Landschaften ab.“ „Der Bereich der Vorbergzone (Ortenau-Bühler Vorberge, Lahr-Emmendinger Vorberge, Markgräfler Hügelland) und des Kaiserstuhls ist mit seinen stark wechselnden Relief- und Bodenverhältnissen durch eine vergleichsweise kleinräumige Nutzungsvielfalt geprägt. Entsprechend des wärmebegünstigten, wintermilden Klimas der kollinen Zone nehmen außerhalb der laubholzgeprägten Waldflächen vor allem Wein- und Obstbau große Flächenanteile ein. Stellenweise kommen (Halb-) Trockenrasen vor. An Rebflurböschungen bilden kleinflächige Halbtrockenrasen zusammen mit Trockengebüschen und Säumen stellenweise ein strukturreiches Lebensraummosaik.“ [Eingefügt: Ausschnitt aus Karte „Schutzgut Arten und Lebensräume: Bewertung“, M. 1 : 50.000, Blatt Mitte mit Kennzeichnung des betreffenden Bereichs] Der Landschaftsrahmenplan weist die Reblandschaft bei Bötzingen und Eichstetten als „strukturreiche Rebfluren und Offenlandgebiete mit Vorkommen wertgebender Arten“ mit der Wertstufe 5 „sehr hohe Bedeutung“ aus. Das beinhaltet u.a. • „Biotopkomplexe und Gebiete, die flächenhaft durch landesweit mindestens gefährdete Biotoptypen geprägt sind • Gebiete mit Vorkommen von sonstigen Tier- und Pflanzenarten des Artenschutzprogramms BW, die bundes- bzw. landesweit mindestens gefährdet sind • Sonstige Gebiete mit mindestens regionaler Bedeutung für den Arten und Biotopschutz“ Das sind gleichzeitig auch Gebiete von landesweiter Bedeutung oder Gebiete von regionaler Bedeutung gemäß der Wertstufen des Landessschlüssels der LUBW. Außerdem ist dieses Gebiet durch das Land Baden-Württemberg als Natura 2000-Gebiet, als Vogelschutzgebiet, ausgewiesen.	**Kenntnisnahme** Die zustimmende Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
		Diese Bewertungen sind zutreffend. Das Schambachtal mit dem Gewann Endhahlen ist ein sehr selten gewordenes Rückzugsgebiet für Mensch und Tier. Hier finden Besucher von nah und fern Ruhe und Erholung. Der Kaiserstuhl ist an dieser Stelle noch sehr ursprünglich. Die vulkanisch geprägte Landschaft hat hier noch weitgehend ihre natürliche Gestalt. Von den großen Umwälzungen im Zuge der Rebflurbereinigungen in den 1960er Jahren ist dieses Gebiet vollständig unberührt geblieben. Insofern kann man sagen: Hier trifft man auf einen Landschaftstyp, der dem Kaiserstuhl andernorts vielfach abhandengekommen ist. Die Endhahle als markante Erhebung am östlichen Kaiserstuhl gilt schon lange als wichtige Brutstätte für Zugvögel. Der farbenfrohe Bienenfresser fühlt sich hier nach langer Abwesenheit ebenso wohl wie der Wiedehopf. Die vielfältige Vogelwelt weist mehr als 70 Arten im Schambachtal auf. Eingriffe in diesen sehr wertvollen Natur- und Landschaftsraum sind zu vermeiden.	

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P7/11	Verein für den Erhalt der Kaiserstühler Endhahle und ihrer Umgebung e.V. Schambachhof 79268 Bötzingen, vertreten durch RA Philipp-Gerlach, Teßmer Niddastr. 74 60329 Frankfurt a. M. (26.10.2023)	Biotopverbund Folgerichtig sieht der Landschaftsrahmenplan in seiner „Raumkulisse Biotopverbund“ das Gebiet als „Entwicklungsgebiet Offenland, das aufgrund seines lagebezogenen und/oder standörtlichen Entwicklungspotentials eine mindestens regionale Bedeutung als potentieller Lebensraum von Zielarten des Offenlandverbunds aufweist.“ Als Verbundzielarten gelten dabei Arten aus den Artengruppen Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge und Heuschrecken. „Für den „großräumigen Offenlandbiotopverbund ist die Nord-Süd-Achse längs des Oberrheingrabens von besonderer Bedeutung. Hier stehen die trockenen Offenlandlebensräume der nördlichen und mittleren Oberrheinebene sowie des Kraichgaus in einem übergreifenden Verbund mit jenen in der südlich anschließenden Rheinebene und Vorbergzone sowie des Kaiserstuhls. Sie stellen auch das Bindeglied zu den sich weiter nach Süden anschließenden Trockenlebensräumen im Elsass, dem Hochrheingebiet und dem Schweizer Jura dar.“ Das Schambachtal bei Bötzingen liegt außerdem am Rande eines Wildtierkorridors des Generalwildwegeplans. Dies wird dadurch unterstrichen, dass kürzlich eine Fotofalle den Nachweis erbracht hat: die Flächen rund um die Endhahle sind auch ein Streifgebiet für die Wildkatze. Die Anwesenheit der Wildkatze im Kaiserstuhl gilt erst seit wenigen Jahren als gesichert. Der Landschaftsrahmenplan betrachtet folgerichtig „die Ursachen für die Gefährdung von Arten und Lebensräumen sowie den Verlust an Biodiversität.“ Sie seien „komplex, vielfach überlagern und verstärken sich großräumig wirkende Einflüsse mit örtlichen Faktoren. Auf Basis eines breiten wissenschaftlichen Kenntnisstandes können bezogen auf Deutschland und Baden-Württemberg folgende Hauptgefährdungsursachen zusammenfassend benannt werden.“ (u.a.): „Beeinträchtigungen des Verbunds von Landlebensräumen durch Flächenausdehnung des Nassabbaus von Kiesen und Sanden in der Oberrheinniederung“. Diese Aussage kann auch sinngemäß auf den Gesteinsabbau übertragen werden.	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P7/12	Verein für den Erhalt der Kaiserstühler Endhahle und ihrer Umgebung e.V. Schambachhof 79268 Bötzingen, vertreten durch RA Philipp-Gerlach, Teßmer Niddastr. 74 60329 Frankfurt a. M. (26.10.2023)	Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung „Landschaften sind unverzichtbare Lebens-, Kultur- und Erholungsräume des Menschen. Natur und Landschaft prägen dabei nicht nur sein physisches, sondern auch sein psychisches Wohlbefinden. Diesen nicht materiellen Werten sowie der emotionalen Bindung zwischen Menschen und der sie umgebenden Landschaft kommt ein hoher Stellenwert für die Allgemeinheit zu.“ „Das Schutzgut umfasst somit neben dem rein visuellen Landschaftseindruck auch die Gesamtheit aller durch die übrigen Sinne wahrnehmbaren belebten und unbelebten landschaftlichen Erscheinungen und Qualitäten. Sie bestimmen maßgeblich den Erlebnis- und Erholungswert der Landschaft…“ Regional sieht der Landschaftsrahmenplan die diesbezügliche Wertigkeit „im Kaiserstuhl und in großen Teilen der Vorbergzone in der besonderen landschaftlichen Attraktivität aufgrund großer Vielfalt und Kleinteiligkeit des Nutzungsmusters“. Der Landschaftsrahmenplan (S. 330) weist daher darauf hin: „einzelne Landschaftsräume der Region besitzen aus bundesweiter Sicht eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung im Hinblick auf das natürliche und kulturelle Erbe sowie ihre Bedeutung für das Landschaftserleben und die landschaftsgebundene Erholung. Von den insgesamt 30 vom Bundesamt für Naturschutz in Baden-Württemberg identifizierten "bedeutsamen Landschaften in Deutschland" (SCHWARZER et al. 2018, BFN 2022) befinden sich acht teilweise oder vollständig in der Region Südlicher Oberrhein. Dies unterstreicht die vergleichsweise hohe landschaftliche Qualität, die größere Teile der Region trotz der allgemein hohen Nutzungsintensität noch immer besitzen.“ Der gesamte Kaiserstuhl wird daher in der „Karte 51: Bundesweit bedeutsame Landschaften in der Region Südlicher Oberrhein (Datenquelle: BFN 2022“ als „Bundesweit bedeutsame Landschaften“ dargestellt. Als wertgebende Merkmal stellt der Landschaftsrahmenplan heraus:	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Auf regionaler Maßstabsebene ist eine umfassende Analyse der durch menschliche Sinne wahrnehmbaren Landschaftsqualitäten nicht möglich. Die flächendeckende Bewertung des Schutzguts Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung im Teil Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans muss sich deshalb auf ausgewählte Aspekte aus überörtlicher Perspektive beschränken. Der gewählten Methodik der Schutzgutbewertung entsprechend, werden im Entwurf des Landschaftsrahmenplans das Gebiet der Endhahle sowie die nach Nordosten angrenzenden Teile des Rippachtals in die Wertstufe 4 (hohe Bedeutung) und damit regional bedeutsam eingestuft. Maßgeblich ist hierfür die besondere kleinräumige Erlebnisqualität der durch kleinteilige Rebterrassen und vielfältigen Nutzungswechsel geprägten Landschaft. Landschaftliche Qualitäten, die aus überörtlicher Sicht eine sehr hohe Bedeutung des Schutzgut begründen könnten (wie z. B. eine herausragende großräumige visuelle Erlebnisqualität durch umfassende Fernsicht zu den Alpen oder besonders erlebniswirksame geomorphologische Strukturen wie Schluchten) bestehen in diesem Bereich nicht. Der Verlauf von Wanderwegen und Fahrradrouten sowie geringe Verkehrsbeeinträchtigungen können eine Einstufung in die höchste Wertstufe allein nicht begründen. Das deutlich weniger vielfältig strukturierte und teilweise baulich geprägte Schambachtal wird im Entwurf des Landschaftsrahmenplans in die Wertstufe 3 (mittlere Bedeutung) eingestuft. Die im Entwurf des Landschaftsrahmenplans im betreffenden Bereich vorgenommene Bewertung der Schutzgutfunktion aus überörtlicher Perspektive wird für inhaltlich zutreffend erachtet. Diese räumlich differenzierte Bewertung steht nicht im Widerspruch zur fachlichen Qualifizierung des gesamten Kaiserstuhls als bundesweit bedeutsamen Landschaftsraum. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Änderung der Bewertung des Schutzguts Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung im betreffenden Gebiet in der Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans. Dessen ungeachtet hat die Überprüfung der Schutzgutbewertung ergeben, dass aufgrund eines technischen Datenfehlers die östlich des betreffenden Bereichs angrenzenden bewaldeten Höhenzüge im Bereich der Eichelspitze in der großformatigen Bewertungskarte des Schutzguts irrtümlich mit Wertstufe 4 (hohe Bedeutung) statt 5 (sehr hohe Bedeutung) dargestellt wurden. Dieser Fehler wird in der Endfassung des Landschaftsrahmenplans korrigiert.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
		• Isolierter Gebirgsstock überwiegend vulkanischen Ursprungs inmitten des Oberrheingrabens • Landschaft mit außergewöhnlicher geologischer Struktur und Entstehungsgeschichte • Strukturreiches Mosaik aus Weinterrassen, Lösshohlwegen, Halb- und Volltrockenrasen • In Teilbereichen naturnahe Kulturlandschaft ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur Diese Bewertung trifft auch in hohem Maße für die Reblandschaft von Bötzingen und Eichstetten zu. Auch für den Tourismus hat diese Landschaft eine sehr hohe Bedeutung. Für Besucher ist das Schambachtal und die Endhahle besonders interessant, weil sich hier überregionale Wanderwege und Fahrradstrecken kreuzen. Ein ganz besonderer Vorzug besteht darin, dass die Gäste dieses Gebiet auf Wegen erreichen, die frei sind von Durchgangsverkehr. Der Weg durch das Schambachtal bis zur Endhahle hat somit fast ein Alleinstellungsmerkmal im Kaiserstuhl. Folgerichtig hat hier auch die Gemeinde Bötzingen den „Schambach-Erlebnispfad“ und den „Brunnenpfad“ eingerichtet. Über einen schmalen Wanderpfad gelangt man außerdem von hier aus zur Eichelspitze. Vom dortigen Aussichtsturm aus hat der Besucher einen fantastischen Ausblick auf das nahegelegene Gebiet rund um die unberührte Endhahle als abwechslungs- und strukturreiche Reblandschaft sowie auf die Bergkette des südlichen Schwarzwaldes, auf die vorgelagerte Vorbergzone mit ihren Ortschaften. [Eingefügt: Ausschnitt aus Karte „Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung: Bewertung“, M. 1 : 50.000, Blatt Mitte mit Kennzeichnung des betreffenden Bereichs] Der Landschaftsrahmenplan bewertet das Gebiet des hinteren Schambachtals, insbesondere die Gewanne Endhahle (Bötzingen) und Rippach (Eichstetten) als Flächen mit hoher Bedeutung	

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
		4 für das Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung, da hier „strukturreiche bzw. durch besonders kleinräumigen und vielfältigen Nutzungswechsel charakterisierte Offenlandgebiete“ vorliegen. Der Kaiserstuhl westlich der Ortslagen von Bötzingen und Eichstetten wird sogar als „visuell besonders raumprägende Bergmassive und Landschaftsformen von regionaler Bedeutung“ eingestuft. Dies ist zu unterstreichen, da die Endhahle als erhabener Bergrücken im hinteren Schambachtal landschaftsprägend in Erscheinung tritt. Sie stellt daher ein besonders wertvolles Element für das Landschaftsbild dar. Die Bereiche des hinteren Schambachtals, der Endhahle und des Rippachtals müssen daher in die Wertstufe 5, sehr hohe Bedeutung, aufgewertet werden. Gefährdungen der Schutzgüter müssen in einer solchen Landschaft ausgeschlossen werden. Der Landschaftsrahmenplan führt aus, dass es „durch technische „Bauwerke in unterschiedlicher räumlicher Dimension zu visuellen und/oder akustischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung der Landschaft“ kommen kann. „Hierzu zählen beispielsweise große Industriegebiete (auch in ihrer Kulissenwirkung), …sowie Betriebsanlagen des Abbaus und der Verarbeitung von Rohstoffen.“	

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P7/13	Verein für den Erhalt der Kaiserstühler Endhahle und ihrer Umgebung e.V. Schambachhof 79268 Bötzingen, vertreten durch RA Philipp-Gerlach, Teßmer Niddastr. 74 60329 Frankfurt a. M. (26.10.2023)	Übergeordnete Leitziele (S. 373ff.) „A 3.2 Erhaltung und Entwicklung eines funktionsfähigen Biotopverbunds vor allem trockener und feuchter Offenlandlebensräume durch Sicherung, Arrondierung sowie Ergänzung von Kernflächen und Trittsteinen, hierbei besondere Berücksichtigung der Biotopverbundbeziehungen zwischen Schutzgebieten“ „L 1.2 Erhaltung und Entwicklung der kleinräumigen Erlebnisqualität der Landschaft, insbesondere der gewachsenen Eigenart von Geländerelief, Vegetation und Nutzungsformen, der naturraumtypischen Vielfalt von Strukturelementen sowie von un- bzw. extensiv genutzten Landschaftsteilen, die weitgehend frei von Lärmbelastungen und baulich-technischen Prägungen sind.“ „L 3.2 Erhaltung und Entwicklung von Gebieten mit besonderer Eignung für die landschaftsbezogene (Nah-) Erholung, die neben einer guten Erreichbarkeit zu Fuß, Rad und mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine hohe Erlebnisvielfalt und -qualität aufweisen.“ „L 4.1 Förderung nachhaltiger Formen von landschaftsbezogener Erholung und Tourismus, insbesondere bezüglich Nachhaltigkeit von Ressourcenverbrauch und Mobilitätsverhalten, Ausrichtung der Landschaftsnutzung auf die Empfindlichkeit von Lebensräumen und Artenvorkommen sowie spezifischer naturtouristischer Aktivitäts- und Informationsangebote.“ Konkretisierte Ziele für den Naturraum Kaiserstuhl Die nachfolgende Aufzählung von Lebensräumen, Biotopen und Arten aus dem Landschaftsrahmenplan trifft in ihrem Vorkommen ganz besonders auf die Gebiete Schambachtal, Endhahle, Rippachtal zu (S. 433). Wir können diese Inventarisierung nur ausdrücklich bestätigen. Ebenso sehen wir die hier notwendigen Restriktionen L 1.1 und L 1.2. als erforderlich an. „A 1.1 Auch außerhalb von Schutzgebieten Erhaltung und Entwicklung der durch Weinbau geprägten strukturreichen Landschaft mit Trockenwäldern, wärmeliebenden Hecken und Gebüschen,	**Kenntnisnahme** Die mit keiner konkreten Anregung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans verbundene Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den wiedergegebenen übergeordneten Leitzielen und naturraumbezogenen Zielen des Landschaftsrahmenplanentwurfs nicht um „Restriktionen“, sondern um naturschutzfachliche Zielaussagen handelt, die nicht mit anderen Nutzungsansprüchen an Natur und Landschaft abgewogen sind.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
		Streuobstbeständen, Kalk-Magerrasen, wärmelieben-den Säumen an Terrassenböschungen, Hohlwegen, offenen Lösswänden und Stein-brüchen sowie der landes- und bundesweit bedeutsamen Artenvorkommen (z.B. Wildkatze, …, Wiedehopf, Bienenfresser, Zaunammer, Baumpieper, Westliche Smaragdeidechse, …).“ „L 1.1 Vermeidung einer visuellen baulich-technischen Überprägung des Kaiserstuhls als raumprägender Landschaftsform, die eine besondere identitätsstiftende und touristische Funktion besitzt.“ „L 1.2 Erhaltung und Entwicklung der kleinräumigen Erlebnisqualität der Landschaft, insbesondere Bewahrung und Stärkung des charakteristischen Strukturreichtums und Formenschatzes der Landschaft (z. B. naturnahe Laubwaldgebiete, Streuobstbestände, blütenreiche Wiesen, Rebflurterrassen, Trockenmauern, Hohlwege).“	

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P7/14	Verein für den Erhalt der Kaiserstühler Endhahle und ihrer Umgebung e.V. Schambachhof 79268 Bötzingen, vertreten durch RA Philipp-Gerlach, Teßmer Niddastr. 74 60329 Frankfurt a. M. (26.10.2023)	Landschaft Kaiserstuhl und Rohstoffe Der Entwurf des Landschaftsrahmenplans führt bei der Beschreibung der natur- und landschaftsräumlichen Charakteristik (S. 17) aus: „Eine Besonderheit stellt die stark abgetragene Vulkanruine des Kaiserstuhls inmitten des Oberrheingrabens dar, die örtlich über 10 m starke Lössauflagen aufweist." Im Naturraum Kaiserstuhl ist das Auftreten von verschiedenen vulkanischen Gesteinen, z.T. bis an die Oberfläche, zu beobachten. Besondere Bedeutung hat hier der Phonolith als subvulkanische Gesteinsart mit den Vorkommen in Bötzingen-Oberschaffhausen (bestehender Steinbruch), im hinteren Schambachtal bei der Endhahle und auf Eichstetter Gemarkung im Rippachtal (nahe der Endhahle). Diese oberflächennahen Ausstriche des Vulkangesteins (Phonolith) sind von besonderer geologischer und naturkundlicher, somit auch wissenschaftlicher, Bedeutung. Sie sind auch besonders erhaltenswert. Zu Recht wird im Kapitel 3.2.4 Raumnutzung Rohstoffabbau (S. 49) ausgeführt: „Die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen führt durch den Verlust bzw. die Überprägung natürlicher Böden, die Entfernung bestehender Vegetations- und Lebensraumstrukturen …. zu erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Hinzu treten Staub- und Lärmemissionen durch Abbaubetrieb und Transportverkehre." Mit der Problematik, dass eine weitere Vorrangfläche Rohstoffabbau auf der Endhahle im Regionalplan enthalten ist, setzt sich der Entwurf des Landschaftsrahmenplans nicht auseinander, jedoch enthalten einige Planwerke jeweils eine Einzeichnung der Vorrangfläche. Diese Pläne sind dahingehend zu korrigieren, dass die zeichnerischen Darstellungen der Vorrangfläche entfernt werden. Denn dem Landschaftsrahmenplan dürfen nicht die im Regionalplan vorgesehenen Vorrangflächen, die noch nicht aktuell zum Rohstoffabbau genutzt werden, zugrunde gelegt werden. Vielmehr	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Entgegen der geäußerten Annahme ist das im Regionalplan festgelegte Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (7912-a) lediglich in einer Karte des Landschaftsrahmenplans (großformatige Karte „Eignungspotenziale für Kompensationsmaßnahmen im Offenland" Blatt Süd) dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine ergänzende Information zu rechtlichen oder planerischen Restriktionen, die der Realisierung von Kompensationsmaßnehmen im Sinne der naturschutzrechtlichen oder bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung entgegenstehen. Es bestehen keinerlei Rechtsgründe, die dieser inhaltlich sinnvollen Darstellung, die für die Planungs- und Vorhabenträger mit einem Informationsgewinn bezüglich möglicher Kompensationsmaßnahmen verbunden ist, entgegenstehen würden. Einer zukünftigen Fortschreibung des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzepts wird durch diese nachrichtliche Wiedergabe der aktuellen planungsrechtlichen Gebietswidmung in keiner Weise vorgegriffen. Dessen ungeachtet verlangt § 10 Abs. 1 BNatSchG ausdrücklich, dass die Ziele der Raumordnung im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung zu beachten sind und somit der Plan nicht im Widerspruch zu rechtlich bindenden Regionalplanfestlegungen stehen darf. Die Darstellung eines rechtskräftigen regionalplanerischen Vorranggebiets ist auch vor diesem Hintergrund rechtskonform. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird ergänzend darauf hinwiesen, dass die in den Landschaftsrahmenplan-Karten 1 : 50.000 Schutzgut Boden: Bewertung sowie Schutzgut Boden: Belastungen im Bereich Endhahle erfolgte Flächendarstellung auf die bodenkundlichen Fachdaten des LGRB Bezug nimmt. Hiernach handelt es sich um einen „Bereich ohne bodenkundliche Information (Abtrag, z.T. verfüllt)". Nach den Daten des Altlastenkatasters der Bodenschutzverwaltung besteht in diesem Bereich eine „Altablagerung" in einem ehemaligen Steinbruch, der offensichtlich zwischenzeitlich verfüllt wurde. Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für den Verzicht auf die Darstellung des regionalplanerischen Vorranggebiets in der betreffenden Karte des Landschaftsrahmenplans.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
		muss auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans bei der Fortschreibung des Regionalplans neu über diese Vorrangfläche entschieden werden. Grundlage darf hier jedoch nicht die ehemals durchgeführte Abwägung sein. Der Landschaftsrahmenplan enthält eine isolierte Ermittlung und Bewertung der sich an § 1 BNatSchG und § 1 NatG Ba-Wü, die wiederum Grundlage für die Abwägung im Rahmen der Regionalplanung ist. Gem. § 11 Abs. 2 BNatSchG sollen die Inhalte der Landschaftsrahmenpläne, soweit erforderlich und geeignet, in die Regionalpläne aufgenommen werden. Insbesondere lag der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2013 noch keine umfassende und detaillierte Landschaftsanalyse und Darstellung und Bewertung von Schutzgütern zugrunde. Ihm fehlte also die aktuelle detaillierte naturschutzfachliche Bewertungsgrundlage. Mit dem vorliegenden Entwurf des Landschaftsrahmenplanes wird eine solche Bewertungsgrundlage geschaffen. Erst im Regionalplanverfahren wird dann abzuwägen sein, ob sich die hier mit einer hohen Wertigkeit verbundenen Schutzgüter, gegenüber anderen Nutzungen durchzusetzen vermögen.	

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
P7/15	Verein für den Erhalt der Kaiserstühler Endhahle und ihrer Umgebung e.V. Schambachhof 79268 Bötzingen, vertreten durch RA Philipp-Gerlach, Teßmer Niddastr. 74 60329 Frankfurt a. M. (26.10.2023)	Maßnahmenkonzept Im Kapitel „5.6 Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte für das Schutzgut Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung“ sehen wir Ergänzungsbedarf. Der Landschaftsrahmenplan sieht hier u.a. „Schwerpunktgebiete für die Sicherung und Entwicklung von lärmarmen Erholungsräumen“ vor. Die im Folgenden dargestellten Schwerpunktgebiete für die Sicherung und Entwicklung von lärmarmen Erholungsräumen beschränken sich auf die Oberrheinniederung (ohne Vorbergzone und Kaiserstuhl), da in diesem durch eine hohe Siedlungsdichte gekennzeichneten Regionsteil für die landschaftsbezogene Erholung besonders geeignete Bereiche zu einem hohen Maße Lärmbelastungen ausgesetzt und lärmarme Erholungsräume stark eingeengt sind. Die Schwerpunktgebiete weisen eine besondere kleinräumige Erlebnisqualität und/oder eine Bedeutung als Erholungswald gemäß Waldfunktionenkartierung auf. Bei den Schwerpunktgebieten für die Erhaltung und Aufwertung von lärmarmen Erholungsräumen handelt es sich um für die (Nah-)Erholung besonders geeignete Landschaftsteile, die außerhalb der durch Verkehrslärm stark belasteten Korridore (> 50 bzw. 55 dB(A) bezogen auf den 24h-Tageszeitraum) liegen (siehe Kap. 3.10.3.2) und nicht durch weitere Verkehrstrassen durchschnitten werden. Als ein solcher lärmarmer Erholungsraum eignet sich auch besonders das Rebflurgebiet westlich von Bötzingen und Eichstetten (siehe blauer Eintrag in nachfolgender Karte). Hierauf haben wir schon unter III. 5 hingewiesen: Auch für den Tourismus hat dieser Landschaftsteil eine sehr hohe Bedeutung. Für Besucher ist das Schambachtal und die Endhahle besonders interessant, weil sich hier überregionale Wanderwege und Fahrradstrecken kreuzen. Ein ganz besonderer Vorzug besteht darin, dass die Gäste dieses Gebiet auf Wegen erreichen,	**Keine Berücksichtigung** Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Im Teil Maßnahmenkonzept des Landschaftsrahmenplans werden ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte zu regional besonders relevanten Problemstellungen bei den Schutzgütern betrachtet, so auch die Sicherung und Entwicklung von lärmarmen Erholungsräumen. Wie im Textteil des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans (S. 479) dargelegt wird, wird die planerische Betrachtung hierbei bewusst auf den Naturraum der Oberrheinniederung (ohne Vorbergzone und Kaiserstuhl) beschränkt, da in diesem besonders dicht besiedelten Teil der Region lärmarme Erholungsräume stark eingeengt sind. Diese räumliche Schwerpunktsetzung ist sachlich begründet und sinnvoll. Eine Ausdehnung der Betrachtung auf die übrigen vergleichsweise wenig durch Lärmimmissionen geprägten Räume wie den Kaiserstuhl (siehe Darstellung der Lärmbelastungsbereiche in der großformatigen Bewertungskarte des Schutzguts sowie im Textteil S. 360ff) würde zu großräumigen Gebietsumgriffen führen und wäre mit wenig inhaltlichem Erkenntnisgewinn verbunden. Eine bezüglich der Lärmsituation oder Bedeutung für die Erholung verbundene Bewertung ist mit dem Verzicht auf die Abgrenzung solcher Schwerpunktgebiete für die Sicherung und Entwicklung von lärmarmen Erholungsräumen im Naturraum Kaiserstuhl im Übrigen nicht verbunden. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich die Analyse der Lärmbelastung von Erholungsräumen im Landschaftsrahmenplan entsprechend der flächendeckend verfügbaren Datengrundlagen ausschließlich auf Verkehrslärm und einen Teil des Lärms von gewerblichen Emittenten beschränken muss (siehe Hinweis im Textteil S. 361). Es bestehen somit keine hinreichenden Gründe für eine Ergänzung des Maßnahmenkonzepts im betreffenden Bereich.

Lfd. Nr.	Absender (Datum)	Äußerung	Bewertung / Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.07.2024
		die frei sind von Durchgangsverkehr. Der Weg durch das Schambachtal bis zur Endhahle hat somit fast ein Alleinstellungsmerkmal im Kaiserstuhl. Folgerichtig hat hier auch die Gemeinde Bötzingen den „Schambach-Erlebnispfad“ und den „Brunnenpfad“ eingerichtet. [Eingefügt: Ausschnitt aus Karte „Ausgewählte Maßnahmenschwerpunkte“, M. 1 : 50.000, Blatt Mitte mit Kennzeichnung des betreffenden Bereichs] Der Landschaftsrahmenplan sollte daher ein weiteres Schwerpunktgebiet für die Sicherung und Entwicklung von lärmarmen Erholungsräumen vorsehen.	